

R/Tr 50p

Beichtgebot



und Beichtmoral

der römisch-katholischen Kirche.

Mit Auszügen

aus den von den kirchlichen Obern approbierten Lehrbüchern der Moraltheologie des

Heiligen und Kirchenlehrers Alfons Maria

de Liguori

der Jesuiten P. Joh. Gury, Augustinus Lehmkuhl und des Redemptoristen J. Hertnys.



Eine christkatholische

Antwort

auf einen römisch-katholischen Angriff

von

Dr. Karl Weiss

Pfarrer der christkatholischen Gemeinde St. Gallen.



Erstes bis zehntes Tausend.

Bibliothèque Maison de l'Orient



129544

St. Gallen und Leipzig

Wiser & Frey, Verlags-Anstalt Merkur
1901.



Beichtgebot und Beichtmoral

der römisch-katholischen Kirche.

Mit Auszügen

aus den von den kirchlichen Obern approbierten Lehrbüchern der Moralthologie des

Heiligen und Kirchenlehrers Alfons Maria de Liguori

der Jesuiten P. Joh. Gury, Augustinus Lehmkuhl und des Redemptoristen
J. Aertnys.

Eine christkatholische Antwort

auf einen römisch-katholischen Angriff

von

Dr. Karl Weiß

Pfarrer der christkatholischen Gemeinde St. Gallen.

Erstes bis zehntes Tausend.




St. Gallen und Leipzig

Wiser & Frey, Verlags-Anstalt Merkur

1901.




Alle Rechte, besonders das Ueber-
setzungsrecht vorbehalten.

Vorwort.

Ein offenes Schreiben an den Hochw. Hrn. Bischof Augustin Egger
von St. Gallen.

Hochwürdigster Bischof!

Schon hatte ich die Streitfeder aus der Hand gelegt, schon verzichtet auf Herausgabe meiner angekündigten Schrift, ich wollte schweigen, weil ich in unserm Vaterlande die religiösen und konfessionellen Gegensätze nicht noch verschärfen wollte und mir selbst der Friede lieb ist. Da brachte Pfingsten den Gofzauer Katholikentag. Er machte mir klar, daß ich nicht schweigen dürfe, sondern reden müsse. Eine imposante Versammlung von katholischen Männern und Jünglingen soll es gewesen sein, sie scharten sich um ihren Oberhirten. Er. Gnaden selbst standen im Mittelpunkte der mächtigen Männergemeinde; denn Sie sprachen über das zeitgemäße Thema: „Die Beichte, keine menschliche Erfindung“, Sie gaben Ihrem Glauben und Ihrer Ueberzeugung be- redten Ausdruck und thaten es vor Katholiken. Gegen alles, was Sie gesprochen, hätte ich nichts einzuwenden, wenn Sie nicht von der Sache abgewichen wären und in bekannter Manier, Beweise suchend, den christkatholischen Katechismus gegen mich ausgespielt hätten, denselben zum Zeugen aufriefen gegen meine Behauptung, „daß die Urkirche von einem Bußsakrament, wie es heute in der römischen Kirche geübt wird, nichts wisse“. Sie haben das fertig gebracht, indem Sie die Fragen und Antworten, welche die römischkatholische Beichte stützen mochten, aus dem Zusammenhang herausnahmen, aber die, welche meine Behauptung erhärteten, mit Schweigen übergingen. So kann man durch bloßes Geschick in der Auswahl und Anordnung aus jedem alles machen. Nun Sie wollten den Beweis erbringen, daß „ich von meinem eigenen Bekenntnisse widerlegt werde“. Scheinbar ist das Ihnen gelungen. Weniger erreichbar war Ihnen die gewollte Verdächtigung bei meiner Gemeinde. „Wie ein altkatholischer Pfarrer dazu gekommen ist, etwas zu bekämpfen, was er seinen eigenen Leuten in Predigt und Unterricht verkünden muß, ist schwer zu begreifen, kummert uns auch nicht, er mag es mit seinen Glaubensgenossen ausmachen.“ Sie hätten diese Worte nie und nimmer aussprechen sollen. Sie sind auf bewußte

Unwahrheit aufgebaut, darum eines christlichen Bischofes unwürdig, sogar mit dem Gewissen eines römischen Diöcesanobersten nicht einmal vereinbar; lehrt doch der hl. Thomas: Die Wahrheit werde nicht verletzt, wenn der Prediger, dessen Amt es ist, sie zu verkünden, über eine Wahrheit schweigt, sondern nur dann, wenn er sie verstümmelt; das eine nämlich sagt und das andere nicht, so daß andere durch das Verschweigen des einen Teils in einen Irrtum geführt werden. (Lig. Hom. apost., Tr. XVI, VI., 110.) Z. B. ein Redner würde sagen, im christkatholischen Katechismus wird die römische Beichte gelehrt, wodurch die Zuhörer auf die Meinung kommen könnten, der christkatholische Pfarrer, ein Gegner derselben, sei von seinem Glauben abgefallen.

Was Sie sonst gesagt haben, Herr Bischof, brauche ich nicht zu widerlegen, denn Sie haben sich bemüht, etwas zu beweisen, das nicht zu beweisen ist. Seitdem das Konzilium zu Trient gesprochen, muß eben die göttliche Einsetzung der Beichte unter Androhung des Kirchenausschlusses geglaubt werden. Die geschichtliche Wahrheit über diesen Punkt werden Sie in der beigedruckten Schrift finden, die theologische noch eingehender dargelegt in der trefflichen Abhandlung des Herrn Bischof Herzog: „Die obligatorische römische Ohrenbeichte, eine menschliche Erfindung.“

Merkwürdig aber hat es mich doch berührt, daß Sie Stiftspropst Ignaz v. Döllinger als weitem Zeugen anriefen für die Ohrenbeichte. Es muß in der That schlimm um die Beweismittel für dieselbe stehen, wenn ein „christkatholischer Katechismus“, wenn nichts weniger als romfreundliche „Protestanten“, wenn sogar ein Mann, der eine „ruhmvolle Laufbahn mit einem beklagenswerten Falle abgeschlossen“, ein notorischer Kezer Zeugnis stehen müssen.

Döllinger hat vor dem Bruch mit der Kirche manches geschrieben, das er in seinen letzten Lebensjahren kaum mehr als wahr und richtig verfochten hätte. Ich erinnere nur an seine Beurteilung Luthers und der Reformation. Er, der einst die letztere verurteilte als Quelle aller Unsitlichkeit, begrüßte sie auf dem Zenith seines wissenschaftlichen Welt Ruhmes als Ausgangspunkt fortschreitenden Geisteslebens. Und die Buße! Von dieser Einrichtung sagte er in seinen „Akademischen Vorträgen“, die Kirche habe „das altkirchliche Bußinstitut durch die Erfindungen der Veräusung und des Loskaufs seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet“, so daß es „seit dem neunten Jahrhundert in einen Sündenhandel ausartete und dazu diente, die Kirche mit Geld und Gut zu bereichern“. Und ein andermal bemerkte er: „Die Dogmen gleichen hie und da den Flüssen, welche stets ihre Namen behalten, während ihr Wasser wechselt, Buße z. B.“ Sehr interessant sind seine Ausführungen über dieses Sakrament in dem großen Werke „Geschichte der Moralstreitigkeiten“. Und was dieser glänzende Kirchenhistoriker, dieser größte katholische Theologe des neunzehnten Jahrhunderts bald nach 1870 einem Freunde schrieb, will ich wiederholen zum Insihtgehen und Selbstbespiegelung der römischkatholischen Theologen: „Ich für meinen Teil danke Gott dafür,“ sagt Döllinger, „daß ich erst jetzt vollkommen wahrhaft sein, der gegen-

wärtigen Wirklichkeit sowohl, als der kirchlichen Vergangenheit unverwandt ins Antlitz schauen und eine an der andern messen kann. Daher war es mir auch Bedürfnis, seit 1870 mein ganzes kirchengeschichtliches und patristisches Wissen einer großen, durchgreifenden Revision zu unterziehen und alle Hauptresultate meiner frühern Studien noch einmal, die Quellen in der Hand, zu prüfen. Hätte ich das nur zwanzig Jahre früher gethan oder thun können.“ Dann, Herr Bischof, würde das von Ihnen zitierte Buch: „Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung“ in manchem anders gelautet haben. Und weiter schreibt Döllinger: „So lange wir unter dem Banne des Autoritätsglaubens standen, das heißt, es für Gewissenspflicht hielten, in keinem Falle und um keinen Preis es auf ein Zerwürfniß mit Bischof und Papst ankommen zu lassen, lieber (im falschen Vertrauen auf Gottes nachfolgende Providenz) der fortschreitenden Korruption in der ganzen Kirche ruhig zuzuschauen und die Hände passiv ergeben in den Schoß zu legen — solange waren unsere Augen auch mit einer Binde verhüllt; wenn wir auch die größten Verunstaltungen des Heiligen zu sehen nicht umhin konnten, die tiefer liegenden Quellen dieser Monstrositäten sahen wir nicht, und in der Kunst des Vertuschens und Beschönigens übten wir uns fleißig, — wenn nicht vor der Welt, doch vor unserem eigenen theologisch-kirchlichen Gewissen.“

Heute vertuscht und beschönigt man auch vor der Welt. Und nicht nur ein katholischer Theolog, nicht nur ein Bischof haben sich gegenwärtig solcher Sünde schuldig gemacht. Ist es doch der einzige Weg, die angegriffene Kirchenlehre dem gläubigen Volke gegenüber zu retten und zu erhalten.

Ja, Herr Bischof, daß Ihre Beweisführung dem „Vertuschen“ wie ein Ei dem andern gleich sieht, und Sie deren Wirkungslosigkeit selbst empfunden haben mochten, vermute ich aus Ihren eigenen Worten. Sie sagen: „Eigentlich beweist die Beicht ihre göttliche Einrichtung hinreichend dadurch, daß sie überhaupt existiert.“ Was aber existiert nicht alles? Der Protestantismus lebt und existiert und ist eine gewaltige sittliche Macht in der Welt. Also trotz der Beschimpfung durch die römisch-katholische Kirche eine — göttliche Stiftung. Auch der Freimaurerbund existiert. Demselben wird von der Kirche eine unheimlich wirkende Gewalt zugeschrieben, welcher gegenüber die Macht des Beichtstuhls sogar verschwinden soll. Somit dieser „Teufelsbund“ auch eine — göttliche Stiftung. Mit solchem Beweise könnte sogar das Ungöttlichste: Lug und Trug, als „göttlich“ verteidigt werden.

Ich wäre nun zu Ende, und Gw. Gnaden auf meine Schrift verweisend, könnte ich auch schließen, aber gerade sie gibt mir Veranlassung, noch einiges zu bemerken.

Man wird nach berühmten Mustern in derselben ein „Schmähibell“ sehen, ein „schmachvolles Nachwerk“, eine „Schmutz- und Lästerschrift“, ein „pornographisches Pamphlet“, beruhend auf „gräßlicher Unwissenheit“, auf „boshafter Lüge“ und „Geschichtsfälschung“, gefüllt von „Verleumdungen“ und „krassen Fälschungen“. Man wird meine Auszüge aus

den Moralthologien wenn nicht erfunden, so doch als „falsche Uebersetzungen“ erklären, meine Berichte über den Reichstuhel als „himmelschreiende Erfindungen“ hinstellen, die „teuflischer Haß“ gegen die Katholiken eingegeben habe.

Bekennen muß ich, daß ich aus Haß geschrieben habe, und zwar aus Haß gegen die fluchwürdige Moral, welche die katholische Religion zersetzt und ihrem Verderben entgegenführt, aus Haß gegen das Treiben des fortschrittfeindlichen Ultramontanismus, das vom wahren Katholizismus abgewichen, die geistliche und materielle Wohlfahrt, die sittliche Entwicklung des Volkes zu hemmen sucht. Mit anderen Worten, ich schrieb aus Liebe zum Vaterland, aus Liebe zu den höchsten Gütern unseres Volkes, für die unter mühseligen Kämpfen erworbene, jetzt schwer bedrohte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Nimmermehr könnte ich einen Katholiken hassen und gegen ihn kämpfen. Ich achte jede fremde Uebersetzung, wenn sie wirklich und ehrlich ist. Wohl arbeite ich an der Verbreitung der von mir erkannten Wahrheit, weil ich sehe, daß sie Friede bringt und Veröhnung; aber nimmermehr könnte ich das Beispiel der römisch-katholischen Kirche nachahmen, die verdammt, was nicht ihres Glaubens ist. Mein Kampf gilt darum nicht der Person, sondern der Sache; er gilt jener Macht, welche das Streben nach Wahrheit verflucht, welche Menschenbrüder in Feinde verwandelt, gegen die Macht, welche das Christentum aus einer Religion der Liebe in eine Religion des Hasses verwandelte. Und das ist nicht der Katholizismus, sondern der Ultramontanismus. Wie dieser wirkt, das sehen wir in Frankreich und Italien, Spanien und Portugal; wie er wirken würde bei uns, wenn er die Alleinherrschaft hätte, davon bekommt man jeden Tag mehr zu fühlen.

Ev. Gnaden werden dies nicht gelten lassen wollen, es spricht ja ein „Abgefallener“. So geruhten Sie mich zu nennen. Und andere werden es nachhaken, um mir als einem „Kexer“ den letzten Funken von Glaubwürdigkeit zu rauben. Seien Sie indessen versichert, daß ich auf jenen Namen stolz bin, daß er mich mehr ehrt, als alle Orden und Auszeichnungen, die die Kirche zu vergeben hat. Nicht bin ich abgefallen von Gott und Christentum, wohl aber von jenen Lehren der Kirche, die fortgeschrittene Erkenntnis nicht mehr für wahr halten konnte, abgefallen vom Buchstaben, „der da tötet“, um des Geistes willen, der „lebendig macht“, abgefallen von der Geistes knechtung, um der Geistesfreiheit willen, womit Christus uns alle beglücken wollte, abgefallen von einer fluchenden Kirche, um der Liebe willen, die uns Christus als das erste und höchste Gebot verkündigt hat.

Wögen Sie, Herr Bischof, das immer „Abfall“ nennen, ich nenne es ein innigeres Hinanstreben zur Gottheit, zu Christus. Das Recht zum Fortschritt — vom Unvollkommenen zum Vollkommenen — ist mit dem Menschen geboren worden, und Christus fordert uns auf, dies Recht zu gebrauchen, wenn er spricht: „Werdet vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ Was ich gethan, ist nichts anderes als christliche Pflichterfüllung.

Sie sehen, Herr Bischof, ich spreche offen, und dieser Offenheit entspricht auch die Wahrhaftigkeit, auf Grund welcher ich vorliegende Schrift verfaßt habe. Prüfen Sie und Ihre Theologen, ob die Quellen, aus denen ich geschöpft, in irgend welcher Beziehung verdächtig genannt werden können; prüfen Sie, ob die „Moral-Auszüge“ falsch oder nicht wort- und sinnetreu übersetzt seien, ob das, was über den Beichtstuhl geschrieben steht, nicht von der Kirche gelehrt und angeordnet ist, und wenn Sie mir eine **bewußte Fälschung**, eine **absichtliche Entstellung** nachweisen, mich einer **offenbaren Lüge** bezichtigen können, die **als solche** auch von frei denkenden, christlich gesinnten, unbefangenen prüfenden Menschen erkannt werden können, dann sei Ihnen meine Seele als Preis gesetzt — ich werde zurückkehren in den Schoß der Mutterkirche. — Bis jenes erfüllt, bleibe ich der ich bin: ein „Abgefallener“.

Hoffend, daß Sie unbeirrt durch die in der römisch-katholischen Kirche herrschende unduldsame Richtung meine Ausführungen prüfen werden, verbleibe ich

Ew. Bischöfl. Gnaden wohlgesinnter

Dr. Karl Weiss.

St. Gallen.

Litteratur-Nachweis.

Um den Umfang der vorliegenden Schrift nicht noch mehr zu vergrößern, war ich gezwungen, die zahlreichen Anmerkungen und Schriftverweise gänzlich wegzulassen. Aus welchen Quellen geschöpft wurde, erfleht der Litteraturkenner sofort. Doch will ich für diejenigen, die sich über die Sache weiter orientieren wollen, die von mir benützten Werke verzeichnen.

Zu Abschnitt I:

- Migne**, *Cursus Patrologiae completus, sive bibliotheca omnium ss. patrum. Doctorum eccl. Series latina et graeca.* Paris 1844 sqq.
- Mansi**, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio.* Florent 1759 sqq.
- Geske** **J. G.**, *Konzilien Geschichte.* Nach den Quellen. 2. Aufl. 6 Bde. Freiburg 1873/90.
- Nirschl J.**, *Lehrbuch der Patrologie und Patristik.* 3 Bde. Mainz 1881/86.
- Möhler J. A.**, *Symbolik.* 12. Aufl. Mainz 1900.
- Catechismus et Decreta Concilii Tridentini ad Parochos.* Ratisb. 1896.
- Canones et Decreta Sacrosancti oecum. Concilii Tridentini.* Ratisb. 1896.
- Wasserschleben H.**, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche.* 1851.
- Schmitz P. J.**, *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche.* 1883.
- Klee**, *Die Beichte, eine historisch-kritische Untersuchung.* Frankfurt 1828.
- Frank**, *Die Bußdisziplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum 7. Jahrhundert.* Mainz 1867.
- Tübinger Theologische Quartalschrift.** Jahrgang 1829.
- Herzog G.**, *Die Sendungsworte des auferstandenen Christus. — Vom Sacrament der Buße.* Internationale Theolog. Zeitschrift, Heft 31 u. 32. Bern 1900.
- Herzog G.**, *Ueber die Entstehung der obligatorischen Ohrenbeichte in der abendländischen Kirche.* Internat. Theolog. Zeitschrift, Heft 33. Bern 1901.
- Die bezüglichen Artikel in **Beßer und Weltes Kirchenlexikon.** 2. Aufl. Freib. 1882 ff.
- Wildt**, *Beichte (R.-Lex. II., 221 ff.). — Derselbe, Ablass (R.-Lex. I., 94 ff.).*
- Funk K.**, *Bußdisziplin (R.-Lex. II., 1575 ff.).*
- Rieks J.**, *Die Ohrenbeichte.* Karlsruhe 1875.
- Bunkofer W.**, *Das Beichtgebot der römischen Kirche. Eine religionsphilosophische Studie.* Wertheim 1900.
- Harnack A.**, *Lehrbuch der Dogmengeschichte.* 3 Bde. 1886/90.
- Müller K.**, *Kirchengeschichte.* I. Bd. Freiburg 1892.

Zu Abschnitt II:

- S. Alphonsi de Liguorio**, *Theologia moralis.* Editio Regentissima cura et studio D. Le Noir. Paris 1883. 4 voll.
- Lehmkuhl Augustinus**, *Theologia moralis.* Edit. IX. Frib. 1892. 2 voll.

- Aertnys Jos.**, C. SS. R., Theologia moralis juxta doctrinam S. A. M. de Ligorio. Ed. V. 2 voll. Paderb. 1898.
- P. Gury, S. J.**, Compendium Theologia moralis. Ed. IV. Ratisb. 1868.
- G. Gury, S. J.**, Casus conscientiae. Ed. VI. Paris 1881. 2 voll.
- Supp Fr.**, Kasuistik in und außer dem Beichtstuhl. 2. Aufl. 2 Bde. Mainz 1856.
- Urban, C. SS. R.**, Kasuistik. (Kirchen-Lexikon. 2. Aufl. II., Sp. 2035.)
- Gouffet J. M.**, Moralktheologie zum Gebrauche für Pfarrer und Beichtväter. 2 Bde. Regensburg 1869.

Das hervorragendste Werk auf dem Gebiete der Moralktheologie ist das von

Döllinger J. und Reusch Fr. G., Geschichte der Moralkstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert. 2 Bde. Nördlingen 1889.

In ihm wird zum ersten Mal Liguoris Moral eingehender charakterisiert, auch dessen Leben geschildert. Für einzelne Kapitel diente es uns ganz als Grundlage. Insbesondere Theologen und Historiker seien auf dieses interessante Werk aufmerksam gemacht. Außerdem wurden benützt:

- Ziegler Theob.**, Geschichte der christlichen Ethik. 2. Aufl. Straßburg 1892.
- Guber Joh.**, Der Jesuiten-Orden. Berlin 1873.
- Ranke Leop.**, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat. 3 Bde. 4. Aufl. Berlin 1854.
- Keller A.**, Die Moralktheologie des Jesuiten-Pater Gury. Marau 1869.
- Götting C. F. J.**, Wo wird in dem Lehrbuche der Moralktheologie des Jesuiten Gury Diebstahl, Urkundenfälschung u. s. w. für erlaubt erklärt? Berlin 1882.
- Herrmann W.**, Römische und evangelische Sittlichkeit. 2. Aufl. Marburg 1901.
- Adloff J.**, Römisch-katholische und evangel. Sittlichkeitskontroverse. Straßb. 1900.
- Das sechste Gebot und die christliche Ehe** in jesuitisch-redemptoristischer Beleuchtung. Von einem deutschen Theologen (Graf v. Hoensbroech). 4. Aufl. Berlin 1895.

- P. Tannoja**, Vita et istituto del venerabile Servo di Dio Alfonso M. di Liguori. 3 voll. Napoli 1798/1802.
- Dilgstron K.**, C. SS. R., Das Leben des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Alfons M. von Liguori. Regensburg 1887.
- Hellbad, C. SS. R.**, Der hl. Alfons von Liguori. (Kirchen-Lex. VII., Sp. 2033 ff.)

Zu Abschnitt III:

- Alfons M. von Liguori**, Praktische Unterweisungen für Beichtväter. Homo apostolicus in deutscher Uebersetzung. 3 Bde. Regensburg 1854.
- A. M. von Liguori**, Der Beichtvater oder kurze Zusammenstellung der Hauptgrundsätze der christlichen Moral. 2 Bde. 2. Aufl. Regensburg 1882.
- Reuter Joh.**, S. J., Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes. 5. Aufl. Von Müllendorff. Regensburg 1899.
- Neth J.**, Handbuch zur Verwaltung des Priesteramtes. 2. Aufl. Regensburg 1888.
- Frunner J. Ed.**, Lehrbuch der Pastoraltheologie. 2 Bde. Paderborn 1900.
- M. v. Bergamo**, Ermahnungen im Beichtstuhle. 5. Aufl. Mainz 1886.
- Katerkamp Th.**, Anleitung zur Selbstprüfung für Weltgeistliche. 3. Aufl. Münster 1845.
- Ferrot G.**, Der Priesteramtskandidat. Vertrauliche Mitteilungen. Einfiedeln 1868.

- Kugler J.**, Der Priester nach dem Geiste der katholischen Kirche. 3. Aufl. Regensburg 1886.
- Lorinser Fr.**, Geist und Beruf des katholischen Priestertums. Vorträge. Regensburg 1896.
- Weninger F. X.**, S. J., Missionspredigten, auf allen Kanzeln während des Jahres zu verwenden. Mainz 1885.
- Weninger F. X.**, S. J., Praktische Standespredigten für Ehemänner, Ehefrauen u. s. w. Mainz 1881.

Eingesehen wurden:

- Prälat Keller**, M. Alfons von Liguori oder Robert Grafmann. 14. Aufl. Wiesbaden 1901.
- Prinz Max**, Verteidigung der Moralthologie des hl. Alfons u. s. w. 6. Aufl. Nürnberg 1901.
- P. Seidl Seb.**, Der hl. Alfons und sein Gegner Robert Grafmann. 9. Aufl. Augsburg 1901.
- Aldermann R.**, Pharisäer im neumodischen Gewande. Mainz 1901.
- Brück G., Bischof**, Die systematische Verunglimpfung der Sittenlehre des hl. Alfons. Mainz 1901.
- Ggger Aug., Bischof**, Die Beschimpfung des Beichtinstituts. St. Gallen 1901.
- Ggger Aug., Bischof**, Die Beicht keine menschliche Erfindung. St. Gallen 1901.

Briefliche Mitteilungen von römisch-katholischen Geistlichen und anderes Material, das mir von ihnen zur Verfügung gestellt wurde, wird erschöpfend erst dann benutzt, wenn eine zweite Auflage möglich werden sollte. Zu bemerken ist, daß über Geistliche und Private, die mir in dieser Beziehung Mitteilungen machen, strengste Verschwiegenheit waltet, und der Verfasser dieser Schrift im Notfalle mit jenem Namen für sie eintreten wird.

Einleitung.

Warum diese Schrift geschrieben wurde.

Der in Deutschland heißgeführte Kampf um „Liguoris Moral“ wurde auch in der Schweiz und der Stadt des hl. Gallus bemerkbar. In Massen flogen „Stettiner“ Sturmvögel umher, katholische Gemüther beängstigend, die Protestanten erschreckend. Jene sprachen schon von einer kommenden „Unterdrückung der Kirche“, von einem „Sturm wider den Beichtstuhl“, diese dagegen hofften, entsetzt über den „Unflat“, der sich in kirchlich approbierten Moralthandbüchern breit machen konnte, daß die katholische Kirche zu einer Reform schreiten werde. In dieser erregten Zeit war's, als mich der „Verein freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen“ bat, über Beichte und Moral ein klärendes Wort zu sprechen.

Am Sonntag den 17. März sprach ich denn auch im Museumszaale vor Mitgliedern jenes Vereins und protestantischen Gesinnungsfreunden über „Das Beichtgebot der römischen Kirche im Lichte des Evangeliums“, beweisend, daß wohl das Bußsakrament, niemals aber das Gebot der Ohrenbeichte biblisch gerechtfertigt werden könne, und berührte nebenbei auch die Beichtmoral Liguoris, sie teilweise nach Gebühr verurteilend. Aus innerster Ueberzeugung redete ich, legte dar, was ich als wahr und richtig befunden und vor Gott und meinem Gewissen rechtfertigen konnte. Nur eines lag mir nahe, die Belehrung meiner Gesinnungsgenossen, sehr ferne aber die Beleidigung römisch-katholischer Gläubigen, weil ich gewohnt bin, jeder ehrlichen Gesinnung, jedem ungeheuchelten Glauben Achtung entgegenzubringen.

Nach Verfluß einer Woche erlaubte sich die „Ostschweiz“ (Nr. 70) folgende charakteristische Auslassung:

Offene Frage an Herrn Dr. Weiß, altkatholischer Pfarrer in St. Gallen.

1. Sie behaupten in Ihrem Museumsvortrag, die Urkirche habe nichts gewußt vom hl. Bußsakrament. Haben Sie die Kirchenväter und die Kirchenlehrer der ersten fünf Jahrhunderte in Rücksicht auf das Bußsakrament studiert und sind Sie im stande, dieselben in ihrer Sprache zu verstehen?

2. Sie sprechen von einer unsittlichen Moral des hl. Alfons von Liguori. Haben Sie seine Moralthologie auch schon gesehen, oder gar gelesen? Wären Sie tüchtig genug im Lateinischen, um dieselbe richtig übersetzen zu können?

Wenn Sie diese Fragen mit Ja beantworten können, bezahlen wir Ihnen 1000 Franken, sobald Sie den Beweis dafür erbracht und wollen diese Summe bis zum Austrag der Sache im hiesigen Rathhaus deponieren.

Wenn nicht, so sind die niederträchtigen Behauptungen in Ihrem Vortrag nicht nur eine gewissenlose Störung des religiösen Friedens, sondern auch ein grundloses, unbewiesenes, albernes und unverantwortliches Geschwätz und Ihre theologischen Kenntnisse bei allen denkenden Menschen gerichtet, und man weiß dann nicht, was mehr zu bemitleiden ist, die Dummheit des Lektors, oder die seiner Zuhörer.

Auf diese allem Anstande, der geringsten Bildung hohnsprechenden Worte erwiderte ich in Nr. 74 des „Tagblatt“ in der Hauptsache folgendes:

„1. Ich behaupte, daß die Urkirche von einem Bußsakrament, wie es heute in der römischen Kirche geübt wird, nichts wußte. Ein speciellcs Sündenbekenntnis vor dem Priester — die Ohrenbeichte — läßt sich weder aus der hl. Schrift, noch den Dokumenten des apostolischen Zeitalters und der alten Kirche rechtfertigen. Die aus diesen Zeitaltern für die „geheime Beichte“ beigebrachten Beweise fallen in sich selbst zusammen. Im vierten und fünften Jahrhundert wird sie wohl genannt, ist aber durch gewisse Umstände bedingt, also etwas geschichtlich Gewordenes. Diese Resultate drängten sich mir auf, nachdem ich mich jahrelang mit einer Studie „über die Entstehung der Beichte“ beschäftigte. Dazu bedurfte ich selbstverständlich der Schriften der Kirchenväter, die ich mit gesundem Menschenverstand studiert und darum auch nichts aus ihnen herausgelesen habe, als was darinnen stand. Und daß ich deren Sprache nur zu gut verstand, mag Ihnen der Umstand beweisen, daß ich mich vom römischen Glauben lossagte und mich der altkatholischen Kirche zuwandte. So sei denn Ihre erste Frage mit Ja beantwortet.

2. Es sind zehn Jahre, seit ich an der katholischen Fakultät der Universität München Vorlesungen hörte und die dortigen Theologie-Professoren zu meinen Lehrern zählte. Damals, als noch niemand an meiner römischen Rechtgläubigkeit zweifelte, habe ich mich eingehend mit der „Geschichte der Kasuistik“ befaßt. Was das für eine Disciplin ist, dürfte Ihnen nicht unbekannt sein. Da nahm ich neben andern Moralthnologien auch die des hl. Alfons von Liguori zur Hand und las darin so viel, daß ich schon damals behaupten durfte: einzelne Teile dieser Moral sind unsittlich und müssen entfälltlichend wirken.

Ob ich nun „tüchtig genug sei im Lateinischen“, den Liguori zu übersehen, fragen Sie? — Im Jahre 1893 erschien von mir eine Dissertation: Die kirchlichen Exemtionen der Klöster, eine historisch-kanonische Abhandlung, deretwegen ich Hunderte von Papsturkunden und zahlreiche Mönchschroniken durchzustudieren hatte, so viel, daß ich über dem verderbten Latein der Päpste bald das klassische eingebüßt hätte. Einem Manne aber, der bei den Päpsten in die Lateinschule ging, sollte doch zugemutet werden dürfen, daß er auch etwas von Kirchenlatein verstehe. Darum auf Ihre zweite Frage abermals ein Ja!

Sie wünschen Uebersetzungsproben von mir! Im Falle Sie noch nicht genug haben an R. Graßmanns Auszügen, so kann ich Ihnen eine Blütenlese Liguorischer Obscönitäten in gutverständlicher deutscher Sprache als Dessert aufstischen. Aber auch aus den Moralbüchern, die heute an den Priesterseminarien benützt werden, sollen Sie Proben meiner Uebersetzungskunst erhalten. Sie kennen doch des Jesuiten Lehmkühl Theologia moralis, 2 vol. Ed. IX. Frib. 1898. Daraus will ich Ihnen einzelnes übertragen, gerade genug, daß die gebildete Welt endlich einmal von einem Katholiken erfährt, in welchen Sumpf erst der junge Priesterkandidat tauchen muß, um die Befähigung zum Beichtvater zu erlangen.

3. Um Ihnen einen Begriff zu geben von meinen patristischen und moraltheologischen Studien, ferner um den verlangten „Beweis“ augenscheinlich zu erbringen, will ich nach Ostern eine Druckschrift vorlegen, betitelt: „Das Beichtgebot und die Beichtmoral der römisch-katholischen

Kirche. Mit Auszügen aus u. s. w., die in Hunderten von Exemplaren in die Welt hinausgehen wird. Ob dann auch diese Auseinandersetzungen „ein grundloses, unbewiesenes, albernes und unverantwortliches Geschwätz“ seien, das zu beurteilen überlasse ich den denkenden Menschen, wissenschaftlich gebildeten Männern, die von christlicher Theologie und Christentum einen bessern Begriff haben als die „Ostschweiz“.

Das also hätten Sie erreicht mit Ihrer frevlen Anfrage. Die römisch-katholische Kirche wird Ihnen wenig Dank dafür wissen. — Warum verhöhn Sie die Kenntnisse eines ehrlich strebenden Mannes; warum beschmutzen Sie seine Standeschre, stören seinen Frieden, und warum haben Sie ihm den Fehdehandschuh hingeworfen? Doch nicht, um die römisch-katholische Kirchenlehre zu retten? Wenn ja, warum thun Sie solches nicht auf christlichere Weise? — Marktjreierisch bieten Sie für eine bejahende Antwort 1000 Franken. Darauf leiste ich gerne Verzicht, zumal die Zeit nicht ferne sein dürfte, wo Sie bessere Verwendung dafür finden können.

Und nun lassen Sie mich in aller Ruhe mit meiner Gemeinde noch Ostern feiern, das Fest der Auferstehung. Dann aber komme das — Gericht, Zeugnis gebend für die Wahrheit, die uns offenbart worden in Jesus Christus. Damit Gott bescholen.“

Man weiß, daß Nachtvögel, die einmal in ihrem dunkeln Gemäuer durch einen grellen Lichtschein aufgeschreckt werden, ein Geschrei verführen, als ob sie ihrem Untergange entgegengehen müßten. Also thun auch jene Preßvögel, die unter der Vorgabe, die Kirche zu schützen, jeden Wahrheitsblick — jedes offene Wort unter Kreischen und Krächzen ins Gegenteil verkehren. So that auch die „Ostschweiz“ (Nr. 73). Meine Kampfesweise als „prahlerisch“ und „auskneifend“ charakterisierend, und zur ersten Beleidigung eine zweite hinzuzufügend, schreibt sie:

„Statt klipp und klar die verlangten Beweise zu erbringen, dreht er sich in geschichtlichen Unbestimmtheiten, häuft zu alten Verdächtigungen neue, heht um ein Stück weiter, prahlt mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten, die in der gesamten Gelehrtenwelt zu den unbekanntem Größen zählen, und spielt sich am Schlusse dann als verfolgte Unschuld auf, deren Standeschre man antaste, deren Friede man störe und deren Auferstehungsfreude man trübe, um am Ende aller Ende sich auch noch als den kommenden fürchtbaren Richter über die katholische Kirche anzukündigen. Wir haben uns in die entstandene theologisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen dem Einsender der „Ostschweiz“ und Dr. Weiß nicht einzumischen. Der erstere wird die Antwort nicht schuldig bleiben; was uns betrifft, genügt es uns vollkommen, daß der angegriffene Teil diejenige Kirche ist, die 1900 Jahre eines Riesenkampfes für das Wohl der Menschheit hinter sich hat und der seit der Zeit ihres Anbeginnes Milliarden von Menschen aller Zonen, aller Rassen, aller Stände und aller Geschlechter ihr zeitliches und ewiges Glück verdanken, der Angreifer aber — der Herr Pastor Dr. Weiß ist.

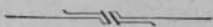
Dagegen legen wir Protest ein gegen den frechen Versuch, die Sache nun so zu drehen, als habe man katholischerseits den Frieden und die Ruhe des Herrn Pfr. Weiß gestört. Keine einzige katholische Instanz hatte ihn ob dem angegriffen, was er als Institute seines Glaubens bei seinen Gläubigen handhabt, keine ihn als Seelsorger dieser Gläubigen irgendwie verdächtig, und der Katholiken wegen wäre auch nicht ein Tropfen Vermut in seine Auferstehungsfreude gefallen. Wohl aber ist er ohne jegliche Provokation und unmitttelbar vor östlicher Zeit in einem Vortrage, der aus seinem Lager teilweise in die öffentliche Presse gelangte, mit häßlichen und unwahren Verunglimpfungen eines Sakramentes aufgetreten, das jedem Katholiken heilig ist und als eine Gnade erscheint, und er hat zu diesen Verunglimpfungen auch noch solche der ehrwürdigen Spender dieses Sakramentes gesellt. Kein Katholik hat den Herrn Pfr. Weiß wegen seiner Nicht-

beichte angetastet; er dagegen hat die katholische Beichte beschmutzt und diejenigen, die sie entgegennehmen. Der Friedensstörer ist also er und nur er, der Ruhestörer ist er und nur er, und wahrlich nicht jene hochachtbaren Priester, die sich ihrer schwer angegriffenen religiösen Ehre und ihres intakten kirchlichen Berufswandels gegenüber so gehässigen und lügenhaften Angriffen als Ehrenmänner und Männer von Charakter wehren.“

Diese Stimme war tonangebend. Nicht ungehört war sie verklungen. Auch die anderen schwarzen Krähen, die Beschützer und Schützlinge des heiligen Stuhles zu Rom, sammelten sich und stimmten ein ins gleiche garstige Lied der Unwahrhaftigkeit und Verdächtigung, der Verleumdung und persönlichen Beschmutzung. Wie Raubvögel machten sie sich über ihr Opfer her, und dasselbe, aus Aerger darüber, daß es noch kein faules Nas war, aufzufressen suchten. Wie rühmt sich die römisch-katholische Kirche fortwährend ihrer Größe und pocht auf ihre Macht, und wie angstvoll geberdet sie sich, wenn ein frischer Wind an ihrem Gebäude rüttelt; wie hängt sie sich doch an die Rockschöße des sonst verhassten Staates, als verfolgte Unschuld bei ihm Schutz suchend, wenn Männer der Wahrheit ihr ins Gewissen reden, und wie klein, unendlich klein ist es von ihren Priestern und Gläubigen, Personen zu besudeln, die, der Freiheit folgend, ihrer religiösen und wissenschaftlichen Uezeugung Ausdruck verleihen. Warum die Kirche so empfindlich ist, warum sich ihre Presse benimmt, wie ein zu Tode getroffener Löwe, warum sich die Bischöfe gegenwärtig zu unüberlegten Worten und Thaten hinreißen lassen, ist zur Genüge dieser Schrift zu entnehmen. Die Grundstützen kirchlicher Irrtümer geraten allmählich ins Wanken, und doch fürchten sie sich alle vor der Wahrheit! Diese leuchtet ihnen; aber sie müssen, geistgeknecbt, am Irrtum festhalten. Mit einem Worte, um ihr aufwachend Gewissen zu beschwichtigen, suchen sie die Sonne der Wahrheit zu verdunkeln. Thut's nur, ihr armen Blindgewordenen! — Es kommt die Zeit, wo Gott auch euer Auge öffnen wird.

Das sind die Weisen,
Die durch Irrtum zur Wahrheit reisen;
Die bei dem Irrtum verharren,
Das sind die Narren.

Rückert.



I.

Das Beichtgebot.

Keine Einrichtung der katholischen Kirche ist mit deren System und Verfassung so eng verknüpft, wie das Bußinstitut. Durch dasselbe ward die Kirche mächtig, und wurde sie einmal bekämpft und niedergeworfen, auch wieder gerettet worden. In Kirche und Schule wird darum dieser Einrichtung Lob verkündet.

Man nennt die „Beichte“ einen „Engel der Familie“, eine „sociale Wohlthat“, eine „Burg der christlichen Tugend“, weist darauffin, wie Tausende von Menschen, deren Dasein mehr Tod als Leben war, durch sie Frieden und Glückseligkeit gefunden hätten, wie die Beichte in den heftigsten Versuchungen des Fleisches, in den Foltern der Glaubenszweifel, auf dem Sterbebette Wunder der Liebe und des Erbarmens gewirkt habe.

Stolz verkündet es die Kirche, daß sogar ihre Gegner, die Protestanten, nach diesem Heilsinstitute sich sehnen, daß ein berühmter protestantischer Philosoph in demselben „ein Werk der göttlichen Weisheit“ gesehen und sogar der „große Heide“ Goethe der Beichte mit Rühmen gedacht habe.

Und doch, warum denn diese Zurückhaltung vor der Beichte, sogar von Seiten christlich gesinnter Katholiken? Warum die hundert Zweifel gegen sie, selbst aus dem Schoß der Kirche? Warum die heftigen Angriffe auf sie in den verschiedensten Zeiten, wiederum auch in der Gegenwart?

Der Katechismus des Konzils von Trient antwortet: es ist der Feind des menschlichen Geschlechtes, der das Beichtinstitut niederwerfen will, um den katholischen Glauben zu zerstoren. Ja, rufen heute die Priester der Kirche, der Satan ist's, der Widersacher Gottes, der Sturm bläst; weil dieser den Segen der Beichte kennt, sucht er den Menschen das Vertrauen zu ihr zu nehmen. Er stachelt die Gläubigen auf und vergiftet ihr Glaubensleben durch seine teuflischen Einflüsterungen.

Anderß aber antwortet der katholische Laie; er schöpft aus dem frischen Born der Erfahrung, und was er sagt, atmet Wirklichkeit und Leben.

Nicht satanische Einflüsse, wohl aber allerlei Mißbräuche bei der Beichte haben in ihm Zweifel erregt. Zuerst waren es verhängliche

Fragen, die im Beichtstuhle an Kinder gerichtet wurden, Fragen über gewisse Sünden, wovon jene unschuldigen Herzen bis dahin nichts geahnt hatten. Und was gar sein Mißtrauen hervorrufen mußte, das war die Wahrnehmung, daß Mütter, Väter, Geschwister aus sogenannten gemischten Ehen mit verweinten Augen aus der Beichte heimtamen und in ihrer Seelenangst, das Feuerste, das sie besaßen, auf ewig verlieren zu müssen, alles aufboten, um den Andersgläubigen zur Mutterkirche zurückzuführen. Und fliehen mußte der Familienfriede und das Eheglück vor der religiösen Verhezung.

Ich selbst erlebte es, daß ich im Beichtstuhle ermahnt wurde, das Heil meiner Seele erfordere es, jeden Umgang mit Andersgläubigen zu meiden. Es schmerzte mich schwer; denn mein Jugendfreund, mein Lehrer und Wohlthäter gehörten zu den „Kezern“, ja mein eigener Vater. Und der Priester fragte nicht bloß um meine Sünden, sondern auch nach diesem und jenem, was im Hause vorging, um die geheimsten Verhältnisse der Familie. — Aehnlich erging es andern. Ein mächtiges Gefühl gebot uns, diese Fragen nicht zu beantworten; doch wir wurden gelehrt, dem Beichtvater alles anzuvertrauen, alles zu offenbaren, auch das, was er frage, so — antworteten wir denn und erhielten die Losprechung von ihm. Schwer lastete es auf unserer Seele, als wir den Beichtstuhl verließen, so schwer, als hätten wir eine neue Sünde begangen.

Wir wuchsen heran, der Kreis unseres Denkens erweiterte sich, wir versenkten uns in die Werke der großen Geister, schöpften aus Geschichte und Naturwissenschaften; manche religiöse Vorstellungen, die man uns als Kinder beigebracht hatte, mußten fallen; da erfuhren wir im Beichtstuhl: Jeder Zweifel an den Worten der Kirche, an der Untrüglichkeit ihrer Lehren sei — Todssünde; nur der Kirchenglaube gebe uns die ewige Seligkeit. Da vernahmen wir auch, daß wir die „liberalen“ Zeitungen zu meiden hätten, weil sie das Seelenheil gefährdeten, und den Lehren der „liberalen“ Professoren nicht folgen dürfen, da diese uns dem ewigen Verderben auslieferten.

Und wie mancher Mann, wie manche Frau hat schon den Beichtvater aufgesucht, um durch christliche Ermahnung erbaut zu werden, um neuen Mut zu erhalten, den Versuchungen und Gefahren des täglichen Lebens zu widerstehen, und fanden solches nicht. Dagegen wurde der Mann ermahnt, so er ledig war, seine protestantische Braut unter allen Umständen zu entlassen. Und war die Frau Gattin, konnte es geschehen, daß sie über die ehelichen Verhältnisse und geschlechtlichen Sünden in verlegendster Weise ausgefragt wurde.

Zu Duzenden Malen hörten wir von diesen Dingen. Noch immer gingen wir zur Beichte.

Da kamen Freunde zu uns mit bleichen Wangen und wirren Blicken und vertrauten uns: sie hätten gebeichtet, aber die Losprechung nicht erhalten. Trostlos waren sie und wollten verzweifeln an der göttlichen Gnade. — Auch mußten wir die Erfahrung machen, daß viele, sehr viele nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Gewohnheit oder Geschäftinteresse zur Beichte gingen, manche nur, um noch zur hl. Kommunion

zugelassen zu werden. Andere wieder beichteten bloß im allgemeinen, daß sie sich sündhaft fühlten. Und der eine und andere von ihnen fand auch einen solch duldsamen Beichtvater, der sich mit diesem kurzen Bekenntnis begnügte; allein er handelte gegen die Vorschrift der Kirche, die als erste unerläßliche Bedingung zur Losprechung die Angabe aller Sünden ohne Ausnahme und Rückhalt fordert. Andere gestanden uns, ihre Seele sträube sich gegen den Beichtstuhl, aber sie beichteten gleichwohl, und zwar das, was sie wohl gethan haben könnten, aber nicht wirklich gethan, und sie beichteten hinwieder das nicht, was sie wirklich in Gedanken und Worten verbrochen hatten. Es war dies auch ein Auskunftsmittel, aber zusammengesetzt aus Lüge und Heuchelei. Mit Abscheu wendeten sich die aufrichtigen Katholiken von solchen Gläubigen ab. Und nicht nur einmal hörten wir diesen das Wort ins Gesicht schleudern: „Wenn euch der Kirche Gebot als Joch so hart drückt, warum beugt ihr fortwährend euere Nacken unter dasselbe. Eher es abwerfen, als die Kirche und euch selbst betrügen!“ Doch nicht diese Heuchler, sondern die redlich denkenden Gläubigen sagten sich los von einer Sägung, deren erzwungene Erfüllung zur Unwahrhaftigkeit verleitet, machten sich frei aus der Gewalt sterblicher Menschen und flüchteten sich an das allgütige Vaterherz, das da jeden aufnimmt, der sein Kind sein will.

Und diesen Weg ging auch ich, eingedenk der Worte des Apostels: „Der Herr ist Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“ Was mir den Mut hiezu gab, das berichten die folgenden Blätter. Sie mögen eine Begleitung sein für alle jene suchenden Katholiken, die durch irgendwelche Ursache Beichtgegner geworden sind, eine Antwort zugleich den tausend und abertausend Fragenden, ob die Beichte von Jesus Christus eingesetzt und nach ihm und den Aposteln ein spezielles Sündenbekenntnis abzulegen sei, ferner auch als Belehrung für die außerhalb der Kirche stehenden — die Andersgläubigen — die das katholische Beichtinstitut nur im Goldglanze priesterlicher Lobpreisung kennen gelernt haben.

1. Ist die Ohrenbeichte von Jesus Christus eingesetzt und kann sie aus den hl. Schriften gerechtfertigt werden?

Die katholische Kirche behauptet, die Einsetzung der Beichte durch Jesus Christus sei in den Worten des Evangeliums Johannis (20, 22) zu erkennen: „Empfanget den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten,“ in welchen Jesus den Jüngern den hl. Geist zusicherte und sie kraft desselben befähigte, den Menschen Sündenvergebung zuzuwenden oder vorzuenthalten. Dies setze aber ein Urtheil voraus, das wieder eine genaue Kenntnis der Materie notwendig mache, welche nur zu erreichen sei durch ein aufrichtiges Geständnis des Schuldigen. Und ein solches hätten denn auch die Jünger vor Erlass der Sünden notwendig gefordert. Diese richter-

liche Gewalt hätten sie auf ihre rechtmäßigen Nachfolger übertragen, und sie werde fortdauern bis ans Ende der Zeiten, da es immer Menschen geben werde, die der Sündenvergebung bedürfen. Begehre also ein Christ von Gott Vergebung seiner Sünden, so sei er im Falle einer schweren Sünde verpflichtet, sie dem Priester zu beichten, um von ihm die Losprechung zu empfangen. Somit sei der Beweis erbracht, daß die Ohrenbeichte von Jesus Christus eingesetzt.

Wie diese Kirche es sich leicht macht! **Gewissenlos, um Unkundige zu täuschen, unterzieht sie spätere Verstellungen den einfachen Worten des Evangeliums.**

Es ist dem denkenden Christen unbegreiflich, wie aus der angeführten Stelle herausgelesen werden kann, daß Christus nur durch die Apostel und deren Nachfolger sündige Menschen begnadigen wolle. Die Apostel sollen das Recht dazu haben, so sich jemand in seiner Gewissensnot an sie wendet. Daß sie es aber allein haben sollten, ist eine widersinnige Behauptung, die den Meister für tot erklärt. Vergesse man doch nicht, daß Christus neben den Jüngern auch noch da ist. Und er ist bei uns bis ans Ende der Welt. Hat nun ein Vergebung suchender Christ mehr Vertrauen zu ihm, als zu dessen Jüngern, sollte demselben verwehrt sein, sich unmittelbar an Christus zu wenden? Und es sollte einem armen Sünder von dem verwehrt worden sein, der uns im Gleichnis vom verlorenen Sohn unvergeßlich vor Augen malt, wie ein verkommener Mensch aus tiefster Verirrung heraus kindlich vertrauend zum Vater zurückkehrt und nicht — zurückgestoßen wird: „Vater, ich habe gesündigt, in den Himmel und vor dir.“ Solange ein Mensch noch so sprechen kann, bedarf es keiner Mittelsperson zur Sündenvergebung. Der „Beichtstuhl“ Christi steht allen offen, und daß er sehr starken Zuspruch gehabt haben muß, geht aus dem Schweigen des Neuen Testaments über regelmäßige Beichtübung hervor. Hat Jesus Christus irgendwo gesagt, der, welcher dem Priester die Sünden nicht bekenne, ginge der Seligkeit verlustig? — Nirgends! An welche Bedingungen knüpfte denn der Meister die Seligkeit? Leset nach im Evangelium! Er verheißt das ewige Leben dem, der an ihn glaubt; dem, der ihn vor den Menschen bekennt; dem, der um des Menschensohnes willen leidet; dem, der sein Kreuz auf sich nimmt; dem, der Gott und den Nächsten liebt; dem, der in Demut spricht: „Gott, sei mir Sünder gnädig!“ dem, der dem Mitmenschen verzeiht und Liebe übt gegen seine Mitbrüder. Es ist darum ein furchtbarer Irrtum der katholischen Kirche, was sie heute lehrt und fordert. Null und nichtig müßten jene Worte Christi erklärt werden, weil sie alle die Seligkeit nicht vom Beichtstuhle abhängig machen. Der Geist des Glaubens und der Liebe führt direkt zu Gott nach Christi Lehre, und kein Priester kann uns diesen geraden Weg durch seine Menschengebote verlegen. „Ich bin das Licht der Welt; wer mir nachfolgt, wird das Licht des Lebens haben. . .“ „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht von mir stoßen.“

Wohl ist mir die Lehre der Kirche bekannt, daß die durch eine schwere Sünde mit Gott zerrissene Verbindung vom Sünder nicht allein wieder hergestellt werden kann; ich weiß auch, wie sie immer wieder

auf die ihr von Christus erteilte Vollmacht der Sündenvergebung hinweist. Aber ist es denn so sicher, daß Christus mit jenen Worten ein besonderes Bußinstitut einsetzen wollte. Er spricht sie nach der Auferstehung und leitet dieselben ein mit der Erklärung: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch.“ Von einer Aussendung der Jünger in alle Welt ist also die Rede. Sie sollen die Heilswahrheiten verkünden; wer sie höre und sich rufen lasse, dem sei die Sünde erlassen und zwar durch Gott; wer aber die Heilsbotschaft von sich weise, bleibe in der Sünde.

Die Sündennachlassung besteht also in der Taufe. Dieses Sakrament hat freilich den Glauben an Jesus Christus zur Voraussetzung, der Glaube aber die apostolische Predigt. Wie die Apostel das ihnen aufgetragene Sünden erlassen verstanden haben, lehrt die Antwort, die der Apostel Petrus am Pfingstfest denen gab, denen seine Predigt durchs Herz gegangen war und nun fragten: „Was sollen wir thun, ihr Männer und Brüder?“ Petrus antwortete bekanntlich nicht gerade, daß sich jeder zur reumütigen Beichte einfinden und die Losprechung nachsuchen solle, sondern er sagte: „Thut Buße und lasse sich ein jeder von euch taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden.“ Und sie folgten dieser Mahnung, „ließen sich taufen, und es wurden an jenem Tage bei dreitausend Seelen hinzugethan.“

Bei denjenigen, die der apostolischen Aufforderung zur Sinnesänderung und zum Glauben an das Evangelium kein Gehör schenkten, trat das Sünden behalten ein. Denn da konnten die Apostel ihr Amt der Veröhnung nicht ausrichten, sondern mußten die Menschen in dem Zustande belassen, in dem sie sich befanden. Ein Richteramt ist damit den Jüngern des Herrn keineswegs übertragen worden. Von einem Urteil, das sie selbst zu sprechen hätten, ist keine Rede. „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.“ Diese Worte des Herrn gelten ohne alle Einschränkung für alle. Und wer davon die Nachfolger der Apostel — die Priester — ausnehmen will und behauptet, Christus habe sie zu Sündenrichtern gemacht, der fälscht in unverantwortlicher Weise die Lehre des Evangeliums.

Hätte Christus wirklich die Sündenvergebung von einem Bekenntnis vor dem Priester und seiner Losprechung abhängig gemacht, so hätte er dessen Erwähnung gethan, mindestens hätten uns seine Apostel nicht ohne Nachricht über ein solches Heilsinstitut gelassen.

Doch recht seltsam, diese selbst wissen nichts von dergleichen. Die Apostel erinnern ihre Gläubigen an den, der allein Sünden vergeben kann. „Wosern wir sagen: wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, Gott ist treu und gerecht, daß er uns unsere Sünden vergebe und uns von aller Unge rechtigkeit reinige!“ So sagt der Apostel Johannes und wie er zum demütigen Bekenntnis der Sündigen vor Gott auffordert, so mahnt Jakobus die Christen: „Bekennet einander eure Sünden und betet für einander, auf daß euch Heil widerfahre.“ Ausdrücklich sagt der Apostel „einander“ und nicht „dem Priester“. Was würde die Kirche

darum geben, wenn letzteres stünde! Und nach der Anweisung des Apostels Paulus sollten die Christen ganz besonders vor Empfang des hl. Abendmahles der eigenen Unwürdigkeit gedenken. „Der Mensch aber prüfe sich selbst,“ sagt er, „und also esse er von diesem Brote und trinke aus diesem Kelche.“ Hätte der Apostel ein besonderes Sündenbekenntnis vor dem Vorsteher der Gemeinde für notwendig erachtet, dann würde er es gerade bei dieser Gelegenheit ausdrücklich erwähnt haben. Wir sehen, den Erlöser predigen sie alle, die Apostel; keiner aber — den Beichtstuhl.

Also an Gott soll sich der reuige Sünder wenden, und er darf dies thun in vollem Vertrauen; denn er hat „einen Fürsprecher bei dem Vater, Jesum Christum, den Gerechten“.

Einmal allerdings spricht das Evangelium von einer durch die Gemeinde zu erteilenden Lossprechung (Matth. 18, 15 ff.). Christus nimmt an, daß ein sündiger Bruder nach vergeblicher Zurechtweisung schließlich vor die Gemeinde gebracht werde, um ihre Mahnungen zur Buße entgegenzunehmen; seien auch diese erfolglos, so soll man den Unbußfertigen, wie „ein Heide und Zöllner“ halten, d. h. aus der Gemeinde ausschließen. Und die Gemeinde, wie der Ausgeschlossene selbst sollen überzeugt sein, daß er damit auch aus der Gnade Gottes ausgeschlossen ist. Nun ist möglich, daß der Mißethäter schon auf die Zurechtweisung des Bruders oder der Gemeinde achtet, in sich geht und Buße thut, so wird ihm die Gemeinde vergeben. Diese Vergebung, die der Bußfertige auf Erden erlangt, soll ihm ein sicheres Unterpfand dafür sein, daß ihm auch Gott vergeben hat. „Wahrlich ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.“ Diese Zusicherung gibt nun Jesus nicht einem einzelnen Apostel, sondern allen und zwar der zukünftigen Christengemeinde. Also diese hat richterliche Gewalt, die Vorsteher derselben — die Priester können nur Verkünder und Vollstrecker des Urteils sein. Damit hat Jesus Christus wohl das Bußsakrament eingesetzt, **niemals aber die Ohrenbeichte.**

* * *

In der angedeuteten Weise wurde das Sakrament auch von den Aposteln verwaltet. Das ersehen wir z. B. aus den Briefen des Apostels Paulus an die korinthische Gemeinde, deren Ehre von einem ihrer Glieder durch eine schwere Sünde verletzt wurde (1. Kor. 5, 4 ff. und 2. Kor. 2, 6 ff.). Der Apostel hatte erwartet, daß die Gemeinde den Sünder ausschließen würde; ihr Recht dazu erkennt er ausdrücklich an, wenn er sagt: „Thut von euch selbst hinaus, was böse ist!“ Daraus folgt, daß er als Apostel sich eine unmittelbar von Christus empfangene richterliche Gewalt nicht beilegt. Zwar greift er selbst ein, als er in Ephesus erfuhr, daß die Gemeinde nicht gerichtet habe. Er verfügt in seinem Briefe die Ausschließung, gibt aber deutlich zu verstehen, daß er nicht kraft eigener Autorität, sondern als Organ der

Gemeinde den Ausschluß verfüge, nachdem, wie er sagt, sie und sein Geist sich vereinigt haben.

Eine solche Maßregel ist kein Eingreifen in das Gericht Gottes, sondern bezweckt lediglich die Besserung und Rettung des Sünders. Die Draußenstehenden richtet Gott. Als dann der Ausgestoßene große Reue bekundete und man zur Einsicht gekommen, daß die vollzogene Strafe genüge, erfolgte dessen Wiederaufnahme in die Gemeinde und zwar durch diese selbst.

Der Apostel ermahnt die Korinther, dem Aufgenommenen wieder Liebe zu erweisen und versichert sie: „Welchem ihr vergebet, dem vergebe ich auch.“ Dieses Verhalten zeigt genügend, daß Christus mit dem Worte: „Was ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden sein u. i. w.“ die richterliche Gewalt seinen Jüngern nicht gab als Aposteln, sondern als einer im Herrn versammelten Gemeinde.

Besondere Bußakte wurden also von Einzelnen schon in der apostolischen Zeit gefordert, besonders von jenen, die sich schwerer Vergehen schuldig machten und die Mitgliedschaft der Christengemeinde verlor. Die übrigen aber, denen diese Eigenschaft niemand bestreiten konnte, befolgten in ihren gottesdienstlichen Versammlungen die Worte des Apostels Jakobus: „Bekennet also einander die Sünden und betet für einander.“ Möglich ist, daß schon damals eine eigene Form für das gegenseitige Sündenbekenntnis geschaffen war, die darin bestand haben mochte, daß die Gemeindegäste — die Priester, der versammelten Gemeinde ihre Sünden bekannten, die Gemeinde hingegen den Vorstehern ein Schuldbekenntnis ablegte, und gleicherweise die Gemeinde für die Priester betete: Gott möge ihnen die Sünden vergeben, und diese die gleiche Bitte für die Gemeinde zum Himmel sandten. Erinnerten sie sich des Herrn, in dessen Namen sie versammelt waren, so durften sie zuversichtlich auf Erhörung ihres Gebetes hoffen. „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“

Diese Form der Beichte erkennen wir heute noch in dem uralten Staffelngebet, das als Gemeindebüßakt jeweilen die hl. Messfeier einleitet; aber nicht mehr verstanden wird, weil die Lehre der Apostel in der Kirche vergessen worden ist.

So steht denn fest, daß in der apostolischen Zeit Gemeindeglieder, die wegen schwerer Sünden aus der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen werden mußten, einem speziellen Sündenbekenntnis vor dem Priester sich niemals zu unterziehen hatten, **dennach die Ohrenbeichte dieser Zeit etwas Unbekanntes war.** Nicht das geringste Zeugnis ist für dieselbe aus der hl. Schrift beizubringen. Das bestätigen auch hervorragende Scholastiker, keine „Feinde der Kirche“, sondern gut katholische, kirchlich gesinnte Männer, wie Hugo von St. Viktor († 1141), Petrus Lombardus († 1160) und Alexander von Hales († 1245), die alle in der hl. Schrift nicht einen einzigen Beweis für die göttliche Einsetzung der Beichte zu finden vermochten.

2. Kennen die Kirchenväter die Ohrenbeichte?

Mit der Praxis der apostolischen Kirche stimmen auch die Kirchenväter überein. Wer von den Christen ein Verbrechen beging, das die christliche Kirche in den Augen der Heidenwelt entehren mußte, wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und konnte nur durch einen besondern, öffentlichen Bußakt wieder aufgenommen werden (Rekonziliation). Cyprian, Bischof von Carthago († 258), verlangt, daß bei der Wiederaufnahme der „Gefallenen“, die durch Handauslegung und Gebet zu erfolgen hatte, der Bischof mit dem Klerus und der ganzen Gemeinde anwesend sein soll. Nur in Nothfällen, z. B. in gefährlicher Krankheit, dürfe auch der nächste Priester oder Diakon dem reuigen Büsser die Hand auflegen und denselben mit der Kirche versöhnen. Aber auch da geschah es im Namen der Kirche.

Geheime und innere Sünden wurden nach der Anschauung der damaligen Zeit durch das tägliche Gebet, worin Gott um Vergebung gebeten wird, und durch Bußwerke ohne weiteres getilgt. Origenes († 254), der große Theologe in Alexandrien, gibt fünf Mittel an, durch welche, ohne Beanspruchung der Kirche, Sündenvergebung von Gott erhalten wird — alles Mittel nach dem Evangelium, z. B. Versöhnlichkeit gegen den Nächsten, vor allem Barmherzigkeit.

Hatte sich aber ein Christ eines schweren Vergehens schuldig gemacht, so hatte er sich desselben vor den Priestern anzuklagen. Aber weder Bischof, noch Geistlicher durfte allein eine Klage annehmen oder eine Strafe verhängen. Dementsprechend verordnete das Konzil von Carthago im Jahre 398: „Kein Bischof höre jemandens Sache an, außer in Gegenwart seiner Geistlichen. Der Spruch des Bischofs ist nichtig, wenn er nicht durch die Anwesenheit der Priester bestätigt wird. Die kirchlichen Richter dürfen nicht in Abwesenheit des Angeklagten ihr Urtheil fällen, weil es sonst ungültig ist.“

Die Strafen, die damals über schwere Vergehen verhängt wurden, bestanden, wie bereits erwähnt, im Ausschluß von der Gemeinde und damit auch vom hl. Abendmahle. Die Ausstoßung konnte auch jetzt nur unter Mitwirkung der Gemeinde erfolgen. Ursprünglich war die öffentliche Kirchenbuße keine Kirchenstrafe, sondern eine freiwillige Leistung zur Tilgung der Sündenschuld, ein Ersatz, durch welchen der Kirche Genugthuung geleistet und die beleidigte Gemeinde versöhnt werden sollte. Die öffentliche Buße mußte darum von den „Gefallenen“ erbeten und von der Kirche gewährt werden. Zuweilen war sie sehr streng.

Der Büsser mußte im Trauergewand vor dem Bischof erscheinen, der ihm Asche auf das Haupt streute und ihm befahl, sich aus der Kirche zu entfernen. Nun hatte er vier Bußstationen zu durchlaufen. Auf der ersten (Fletus) stand der Büssende, vor der Kirchenthüre stehend, die Geistlichen und die Gemeinde um Wiederaufnahme an. Auf der zweiten (Auditio) durfte er an abgeändertem Platze in der Kirche zur Anhörung des göttlichen Wortes sich aufhalten, und auf der dritten (Substratio) konnte er dann auch knieend am gemeinschaftlichen Gebete teilnehmen. Dann folgte die vierte Station, Consistentia genannt; da durfte er dem

ganzen Gottesdienst stehend beimohnen, doch war er noch von der Kommunion ausgeschlossen.

Hatte der Sünder alle diese Stufen in der vorgeschriebenen Frist durchgemacht und Klerus und Volk die Buße als hinreichend angesehen, dann folgte die Ausöhnung mit der Kirche, welche darin bestand, daß der Büßende sein bereits vor der Buße abgelegtes Sündenbekenntnis wiederholte, Bischof und die Gemeinde für ihn beteten, ihn in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufnahmen und zum hl. Abendmahl zuließen.

Ganz schwere Sünder, wie Götzendiener, Mörder und Ehebrecher blieben in verschiedenen Gegenden von der Kirche ganz ausgeschlossen. Ja selbst in der Todesstunde soll ihnen unter gewissen Umständen, wie die Synode von Elvira 305 verordnet, die Aufnahme oder Rekonkiliation verweigert werden. Im Jahre 314 schreibt die Synode von Arles vor (Can. 22), daß Apostaten, die erst in schwerer Krankheit um Wiederaufnahme bitten, die Kommunion nicht erhalten sollen. Die Erteilung derselben sei nur zulässig, wenn die Sünder wieder genesen seien und würdige Früchte der Buße bringen.

Sonst aber, und das ist sehr bemerkenswert, wurde die Kirchenbuße einem Gefallenen nur einmal im Leben gestattet. Schon der „Pastor des Hermos“ weist darauf hin. Daß es nur eine einmalige Buße gebe, lehren auch Clemens von Alexandrien († 220), Tertullian und Origenes. Die gleiche Anschauung findet sich noch im vierten Jahrhundert. Ambrosius († 397) von Mailand erklärt: „Mit Recht werden diejenigen getadelt, die meinen, die Buße dürfe wiederholt werden. Würden sie wahrhaft Buße thun, so könnten sie nicht glauben, daß dieselbe nachher zu wiederholen sei. Wie es nur eine Taufe gibt, so gibt es nur eine Buße, die öffentlich vorgenommen wird. Selbstverständlich aber sollen wir täglich die Sünden bereuen; doch das gilt von den leichtern Vergehen, jenes von den schwereren.“ Und Augustinus († 430) findet, daß für die täglichen leichten Fehler das Reuegebet, die im Vaterunser ausgesprochene Veröhnlichkeit gegenüber dem Beleidiger, die Mildthätigkeit gegenüber dem Dürftigen genüge; anders aber verhalte es sich mit den schweren Vergehen, insolge deren man vom Reiche Gottes ausgeschlossen werde. Diese seien nach kirchlicher Ordnung zu büßen. Ein Frevler, der das unterlasse, mache sich der Sünde wider den hl. Geist schuldig, die auch im andern Leben nicht nachgelassen werde. Auch erklärt er es für eine weise und heilsame Einrichtung, daß groben Sündern nur einmal gestattet werde, sich durch Beicht und Buße mit der Kirche auszuöhnen und wieder am Mahle teilzunehmen.

Die Spendung des Abendmahles war aber die Bestätigung der Aufnahme in die Kirchengemeinschaft oder der Rekonkiliation und diese gleichbedeutend mit dem, was man späterhin Absolution nennt.

Die Geistlichen des dritten und vierten Jahrhunderts wußten noch nichts davon, daß sie die Macht haben sollen, Sünden zu vergeben. Im Namen der Kirche sicherten sie Vergebung zu, lösten den Büßer von der Kirchenbuße und ließen ihm wohl auch, wenn er von ganz besonderem Bußgeiste beseelt war, auf

Fürbitte der Märtyrer und Bekenner einen Teil der Buße nach, was Ablass genannt wurde. „Alles stellen wir Gott anheim,“ schreibt Cyprian, „dessen Gewalt alles vorbehalten bleibt,“ und in einem andern Briefe bemerkt er: „Wir greifen dem zukünftigen Urteile Gottes nicht vor. Wird er die Buße des Sünders vollständig und richtig finden, so wird er unfern Beschluß giltig machen. Gott allein kann Vergebung erteilen.“ Ähnlich läßt sich Hieronymus verstehen. Anknüpfend an Jesu Worte vom „Binden und Lösen“ sagt er: „Weil Bischöfe und Priester diese Stelle mißverstehen, so maßen sie sich etwas von dem Hochmut der Pharisäer an, daß sie entweder die Unschuldigen verdammen oder die Schuldigen freizusprechen meinen; denn vor Gott wird nicht nach dem Urteil des Priesters, sondern nach dem Leben des Schuldigen gefragt.“

Unter Umständen wird ein öffentliches Sündenbekenntnis vor dem Priester nicht einmal für notwendig gehalten. Johannes Cassianus († 440), der Stifter mehrerer Klöster in Südfrankreich, schreibt: „Wenn du aus Ehrgefühl deine Sünde vor Menschen nicht bekennen willst, so unterlasse doch nicht, sie in ausharrendem Gebete dem zu bekennen, dem sie nicht verborgen sein kann, und zu sprechen: ich erkenne meine Ungerechtigkeit! Gott ist bereit, auch ohne deine Beschämung dich zu heilen und deine Sünden zu verzeihen.“ Hätte Cassian die Privatbeichte gekannt, würde er ganz gewiß den Sünder an den Priester gewiesen haben. Um sich der Beschämung des öffentlichen Bekenntnisses nicht aussetzen zu müssen, wäre jenes der einfachste Weg gewesen. Aber dieser fromme Mann wußte, daß tiefe Reue, ohne das Verlangen der Beichte in sich zu schließen, alle Mittel und Wege der Buße ersetzen könne. Wo die Kirchenväter vom „Bekennen“ reden, verstehen sie darunter stets das öffentliche Bekenntnis oder das Schuldbekenntnis vor Gott, die eigentliche Beichte der Gläubigen. Beim ersteren war es die gesamte Gemeinde, welche die Genußthung des Büßenden durch Fürbitte unterstützte und bei Gott für ihn um Verzeihung bat. So bediente sie sich denn auch einer entsprechenden Lossprechungsformel. Nicht wie heute sagte die Kirche: „Ich spreche dich los von deinen Sünden“ (Ego te absolvo . . .), sondern in fürbittender Weise flehte sie Gott um Vergebung der Sünden an: „Gott der Allmächtige möge sich deiner erbarmen und dir Vergebung deiner Sünden gewähren!“

Alle die in diesem Zeitraume für die Ohrenbeichte angeführten Zeugnisse der Kirchenväter sprechen nicht von einem geheimen Bekenntnisse nach Art der Ohrenbeichte, sondern von einer geheimen Beratung, die der öffentlichen Bußübung vorausging. Die katholischen Gelehrten wissen dies sehr gut, suchen darum den Ausfall der Beweise für eine Geheimbeichte vor dem Priester durch allerlei Vorgaben zu bemänteln, weisen darauf hin, daß im zweiten und dritten Jahrhundert die meisten schriftlichen Denkmäler durch die Verfolgungen zerstört wurden, daß auch die Arcandisziplin, aus Furcht vor Spott und Entweihung, von der „Beichte“ zu reden verbot. Einwürfe, so einfältig, daß sie kaum ernstlich widerlegt werden müssen. Der katholische Apologet

Bischof Bougaud von Laval gibt zu, daß „damals die öffentliche Beichte die Ohrenbeichte in Schatten gestellt habe“. Hätte er gesagt, daß erstere allein existiert habe, würde er nicht nur eine halbe, sondern die ganze Wahrheit dem katholischen Volke verkündet haben. Und ganz richtig bemerkt ein Gelehrter der Tübinger Theolog. Quartalschrift: **„Die Deffentlichkeit der Bußübung und somit auch die Deffentlichkeit der Beichte lag gleicherweise in den Sitten und Einrichtungen der alten Welt, wie in der Lage und den eigentlichen Absichten der ersten Kirche, so daß man nur im Hinwegsehen von allem Geschichtlichen sich jene Zeit der unsrigen gleich denken kann.“**

3. Wie ist die Ohrenbeichte entstanden?

In jenen Jahrhunderten, wo der Geist Christi noch unmittelbarer als heute in den Menschen wirkte, wo die Liebe zu Gott tiefste Reue über die Sündenschuld erweckte, konnten die Gläubigen sich nicht genug demütigen. Welches Wehe, wenn sie Gott beleidigt wähten. Es genügte der Seele nicht mehr, zu weinen, das Lager mit Thränen des Reueschmerzes zu benetzen, ihre Sünde stets vor Augen zu haben, sie vor Gott ohne Unterlaß zu bekennen, die ganze Welt sollte es wissen, sollte auch die Güte und Erbarmung Gottes erfahren, der verziehen hat.

Diesem Gefühl verdankte das öffentliche Sündenbekenntnis seine Entstehung. Die Liebe zu Gott führte hin zu ihm, hielt die Sehnsucht nach ihm rege; als diese Liebe aber abnahm, scheute man sich vor einem öffentlichen Bekenntnisse und suchte nach einer andern, den Sünder weniger beschämenden Form.

Als das Christentum Staatsreligion geworden war und das Glaubensleben sich mehr veräußerlicht hatte, ließ auch die Strenge des Bußgerichts nach. Die bisher durch öffentliche Kirchenbuße zu sühnenden Verbrechen, wie Abfall vom Glauben, Mord und Ehebruch, fielen der bürgerlichen Strafgesetzgebung anheim. Demzufolge würde ein öffentliches, in der Kirche abgelegtes Bekenntnis schwerer Vergehen auch bürgerlichen Nachteilen gerufen haben. Doch auch die Vornehmen des Reiches, die nichts mehr als Namenschristen waren, empfanden es geradezu als eine Gewissensfolter, die Sünden vor der ganzen Gemeinde zu bekennen. Und doch sollte das Bußinstitut nicht abschrecken, sollte den neuen Christen nicht zur Herzensqual werden. So sehen wir denn seit dem vierten Jahrhundert neben der öffentlichen Behandlung öffentlicher schwerer Sünden auch eine private entstehen für solche grobe Vergehen, die geheim geblieben, aber durch freiwilliges Bekenntnis dem Bischof offenbart wurden.

Beide Bekenntnisse beruhten auf Freiwilligkeit, waren mit Werken der Genugthuung verbunden, die durch Bischof und Synode geregelt wurden, und beide sind Mittel zur Wiederherstellung der Gemeinschaft mit Gott und der Kirche. Wann die Privatbuße, die allmählich die öffentliche ersetzen sollte, aufkam, ist sehr dunkel. „Die modernen Apologeten,“ sagt der Gelehrte Lea, „die natürlich beweisen müssen, daß

das, was heute gilt, schon in den frühesten Zeiten gegolten hat, strengen sich umsonst an, Zeugnisse in den Schriften der Väter zu finden.“

Zunächst ist es der römische Bischof, Leo der Große († 461), der die wichtige Verfügung erließ: „es sei genügend, wenn die Gläubigen ihre Gewissensschuld allein den Bischöfen (sacerdotibus) in geheimem Bekenntnis (confessione secreta) anzeigen. Obwohl die Glaubensstärke löblich sei, die sich aus Gottesfurcht nicht scheue, vor Menschen zu erröthen, so seien eben doch nicht alle Sünden derart, daß sie die Büßer öffentlich zu bekennen wagten. Darum sei dieser Gebrauch zu beseitigen Es genügt nämlich die Beichte, welche zunächst vor Gott abgelegt wird, dann auch vor dem Priester, welcher für die Sünder Fürbitte einlegt. Dann erst können viele zur Buße bewogen werden, wenn das Bekenntnis des Sünders nicht mehr zu den Ohren des Volkes gelangt.“

Ich mache darauf aufmerksam, daß Leo nirgends von einer Vergebung der Sünden durch den Priester spricht. Dieser ist auch hier nur Fürbitter. Ebenso lag eine förmliche Verpflichtung der Gläubigen zur Privatbeichte nicht in des Bischofs Sinn. Wie das öffentliche Bekenntnis, blieb auch das private ein freiwilliges.

Sehr milde verfuhr Leo in der Gewährung der Rekonkiliation. Niemand solle die Wiederaufnahme in die Kirche versagt werden. Nur mit solchen, die durch Abfall vom Glauben gegen Gott gesündigt hätten, sei nach Maßgabe der alten Satzungen zu verfahren. Bekanntlich ließ die alte Kirche den Sünder nur einmal zur Buße zu; rückfällige Sünder blieben ausgeschlossen aus der Kirche. Es ist nicht unmöglich, daß dies strenge Gesetz durch Leos milden Sinn dadurch geändert wurde, daß Rückfällige wiederholt losgesprochen werden konnten.

Mit Leo I. würde dann nicht nur die geheime Beichte, sondern auch die mehrfach gewährte Absolution (Rekonkiliation) ihren Anfang nehmen. Was aber bei dieser Neuerung von besonderer Wichtigkeit ist, das ist der Umstand, daß die Gemeinde der Gläubigen nichts mehr bei der Rekonkiliation oder Absolution zu thun hat. Die Gewalt, in wirksamer Weise Sündenvergebung zu vermitteln, ist nunmehr den Bischöfen übertragen; an sie haben sich die Gefallenen in geheimer Beichte zu wenden und nur durch ihre Fürbitte können sie von den Banden der Sünden gelöst werden.

Das Jahrhundert Leos brachte noch eine andere Neuerung. Sie ging von den Klöstern aus und betraf die Beichtpraxis. Das Privatbekenntnis geheimer Sünden hatte in den klösterlichen Instituten eine Ausdehnung auf alle, auch die kleinsten Gedankensünden erfahren, welche Sitte in der irischottischen Kirche, wo das Kloster die Seelsorge des Volkes inne hatte, auch auf die Laien übertragen wurde. Da legte regelmäßig nicht der Bischof, sondern der Priester die Buße auf und vollzog nach geleisteter Genugthuung auch die Absolution. Für die Handhabung der Privatbeichte bediente sich der Priester der Buß- oder Beichtbücher (libri poenitentiales), die für die einzelnen Sünden bestimmte Strafen

festsetzten. Eine Hauptleistung war das Fasten. Es wurde aber so ausgedehnt, daß selbst ein gesunder Mensch es nicht mehr bewältigen konnte. Es ward deshalb den Büßern möglich gemacht, das Bußwerk des Fastens in viel kürzerer Zeit zu vollbringen. „So konnte z. B. einjähriges Fasten in drei Tagen abgemacht werden, wenn man sich in mangelhafter Kleidung und ohne Schlaf zu einem selig Verstorbenen ins Grab legte und dazu Psalmen sang.“

Allein diese Praxis hatte vorderhand wenig Einfluß auf das Bußinstitut der Kirche. Die Bußbücher wurden wohl in der angelsächsischen und fränkischen Kirche verwendet und weiter fortgebildet. Aber leichte That-, Wort- und Gedankenünden brauchten wie vor noch immer nicht gebeichtet zu werden. Die geheime Buße blieb auf die geheim gebliebenen schweren Sünden beschränkt. Öffentliche Sünden sollten auch öffentlich gebüßt werden, so verlangte es das Gesetz.

Jene Neuerungen blieben nicht ohne Widerspruch. Schon im Jahre 589 forderte eine Synode zu Toledo mit allem Nachdruck Rückkehr zur alten Bußdisciplin. „Da wir vernommen haben,“ sagt sie, „daß in gewissen spanischen Kirchen die Leute nicht nach kanonischer Ordnung Buße thun, sondern in ganz widerwärtiger Weise, so oft es ihnen beliebt zu sündigen, so oft auch von einem Priester die Rekonziliation fordern, wird zur Einschränkung einer solchen abscheulichen Zudringlichkeit von der heiligen Synode verordnet, daß die Buße nach Maßgabe der alten Kanones auferlegt würden, d. h., daß derjenige, der seine That bereut, zunächst von der Kommunion zu suspendieren ist und unter den andern Büßern inständig die Handauflegung (Wiederaufnahme) nachsuchen soll; ist aber die Zeit der Genugthuung vorüber, soll ihn bischöfliches Urteil nach Gutfinden wieder zur Kommunion zulassen. Diejenigen aber, die, sei es während der Bußzeit, sei es nach der Rekonziliation, in die vorherigen Laster zurückfallen, sollen nach der Strenge der früheren Kanones bestraft, verurteilt werden.“

Allein an eine Wiedereinführung der alten Strenge war nicht mehr zu denken. Die Kirche entwickelte sich in der Richtung zu hierarchischem Wesen, auch das Bußinstitut wurde in diese unheilvolle Richtung gedrängt. Die private Behandlung der Sünden nahm immer größeren Umfang an. Die Bußen, die vor der Wiederzulassung zur Kommunion geleistet werden mußten, waren oft willkürlich, meistens sehr gelinde. Trotzdem wollten an gewissen Orten die Laien den Priestern keine Beichte ablegen und andere wieder behaupteten, ein Sündenbekenntnis vor Gott genüge.

Karl der Große, der in jeder Beziehung Ordnung schaffte in seinem Reiche, in Staat und Kirche reformatorisch wirkte, ließ seine Bischöfe auf mehreren Synoden zusammenkommen, damit sie über Kirchengerechtigkeit berieten. Einläßlich beschäftigten sich diese Väter auch mit dem Bußwesen. Es war im Jahre 813, auf dem Konzil zu Chälons. Sie beklagten, daß die alte Form der Rekonziliation außer Übung gekommen sei und sprachen die Hoffnung aus, daß sie mit Hülfe des Kaisers neu eingeführt und ein öffentliches Vergehen wieder öffentlich gebüßt werden möchte (c. 25). Die Beichtbücher aber, die ganz unzutreffende, einander

widersprechende, sogar laze Bestimmungen enthielten, verwarfen sie (c. 32). Die wichtigste Bestimmung, die getroffen wurde, enthält der Kanon 33, sie heißt: „Einige behaupten, man müsse Gott allein die Sünden bekennen, die andern halten dafür, man müsse solches den Priestern thun. Beides geschieht nicht ohne Frucht in der heiligen Kirche. Daher laßt uns unsere Sünden Gott bekennen, der sie vergibt, und sprechen wir mit David: „Meine Sünde habe ich dir kundgethan . . .!“ Und gemäß der Unterweisung des Apostels Jakobus wollen wir unsere Sünden einander bekennen und für einander beten, auf daß uns Heil widerfahre. Die Beichte nämlich, die vor Gott abgelegt wird, tilgt die Sünden, die aber, welche vor dem Priester geschieht, belehrt uns, wie die Sünden getilgt werden,“ d. h. es gibt durch den Anblick der Absolutionshandlung eine Art äußerer Beurkundung der erhofften Vergebung.

Die versammelten Bischöfe empfehlen demnach beide Arten des Bekenntnisses; erklären aber klar und deutlich, **daß das Bekenntnis vor Gott genügend sei**. Noch wissen sie nichts von einer Zwangsbeichte, nach welcher alle Christgläubigen ihre täglichen Schwächen und Fehler dem Priester offenbaren müssen. Stillschweigend gehen die Verteidiger der Ohrenbeichte über diese Bestimmungen hinweg, denn da werden ihre Behauptungen Lügen gestraft. Das Konzil ist ein rechtmäßiges, dessen Gesetze sind echt; aber der durch ein katholisches Dogma gebundene Forscher darf nimmermehr der Wahrheit die Hand reichen.

Geheime und öffentliche Beichte gingen in der Folgezeit neben einander her. Wie früher wurden die öffentlichen Sünder zu Beginn der Fastenzeit aus der ganzen Diözese an der bischöflichen Kirche versammelt und in die Kirche geführt. Da bekannten sie ihre Vergehen und erhielten ihre Strafe (Genugthuungen) auferlegt, wie Almosen, Fasten, Wallfahrt, Enthaltung von der Ehepflicht u. s. w. Dann wurden sie für bestimmte Zeit aus der Kirche und der Versammlung der Gläubigen ausgestoßen und erst nach Ablauf der Bußfrist empfingen sie die Lossprechung (Absolution), niemals aber sofort nach Ablegung des Sündenbekenntnisses. So war es noch im elften Jahrhundert.

Da die Bußwerke für angesehenere Leute sehr oft recht unerträglich waren, suchte man nach Mitteln, dieselben zu verringern. Einst konnte ein Teil der Bußen in Gnaden erlassen werden, aber im elften Jahrhundert sehen wir die Sitte erstehen, nach welcher man gegen eine bestimmte einmalige Leistung die Bußzeit überhaupt schließen konnte.

So diejenigen, die an einem Kreuzzuge teilnahmen, die Geldbeträge steuerten, oder einen bewaffneten Stellvertreter sandten. Es war somit die Möglichkeit geboten, für die kanonischen Strafen, andere, fürzere Leistungen anzubieten, deren Feststellung zunächst in der Macht des Bischofs stand. Die alte Strenge des Bußinstituts ward gelähmt und dies hauptsächlich durch den Ablauf, der im zwölften und dreizehnten Jahrhundert häufig im Zusammenhang mit den Kreuz- und Keherzügen geradezu ausschweifend verliehen wurde. Nachlaß der Sündenstrafen konnte auch errungen werden durch Leistung einzelner guter Werke, An-

hören der Predigten, durch Spenden an Kirchen und Klöster. Massenhaft wurde Gelegenheit geboten, die ordentlichen Bußen zu umgehen.

Mit der Entwicklung der Ablässe steht in innigstem Zusammenhang die in früheren Jahren niemals gelübte Sitte, daß die Absolution nicht wie bisher nach Ableistung der Bußwerke, sondern sofort nach der Beichte erteilt wurde, d. h. wenn der Sünder für dieselbe disponiert schien. Versprach also der letztere dem Beichtpriester ein gutes Werk zu leisten oder verpflichtete sich zu einer Geldspende, so konnte er sogleich unbeanstandet absolviert werden. Dadurch erst hatte sich die Gestalt des Bußsakramentes, die das ältere Bußinstitut ablöst, herausgebildet.

Doch Thatsache ist und bleibt:

1. daß man bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts eine **allgemeine Beichtpflicht nicht kannte**;

2. daß nur grobe, nicht alltägliche Vergehen und zwar freiwillig gebeichtet wurden und

3. daß man es für genügend erachtete, „wenn man Gott allein die Beichte ablege“.

4. Aus welcher Ursache die Zwangsbeichte eingeführt wurde.

Wie in der Lehre von der Kirche, so brachte auch in der Lehre von der Beichte das zwölfte Jahrhundert eine große Veränderung hervor. Was die kirchliche Wissenschaft an Theorien zur Wachtentfaltung des Papsttums aufstellte, suchte es so gut als möglich für seine Zwecke auszunutzen. Daß die Beichte, in die richtige Form gebracht, ein wichtiger Faktor abgebe, eine nie dagewesene Gewissensherrschaft zu begründen, war dem scharfblickenden Papste klar. Kein Wunder, wenn Innozenz III. auf dem Laterankonzil des Jahres 1215 die Verordnung erließ:

„Jeder Gläubige, welchen Geschlechts er sei, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, muß alljährlich wenigstens einmal seinem eigenen Priester (sacerdos proprius) seine Sünden treulich beichten, die ihm auferlegte Buße nach Kräften vollziehen und wenigstens an Ostern das Sakrament der Eucharistie andächtig empfangen, sei es denn, daß sein Priester aus guten Gründen diesen Empfang auf einige Zeit untersagt hätte. Wer das obige nicht tut, wird von der Kirche ausgeschlossen und erhält, falls er stirbt, kein christliches Begräbniß . . . Will aber jemand aus gutem Grunde einem fremden Priester beichten, so muß er hiezu die Erlaubnis seines Priesters (Pfarrers) haben, denn sonst kann jener nicht binden und lösen.“

Es herrschte um jene Zeit eine tiefe Gärung im Volke. Das religiöse Bedürfnis fand bei manchem nicht mehr die nötige Befriedigung und oft sehr äußerliche Dinge, wie die Fülle der Ceremonien riefen bei tieferen Naturen eine Opposition hervor. Die Menschen begannen an der katholischen Wahrheit zu zweifeln, an dem Glauben der Kirche. Sie

gingen zurück auf die hl. Schrift und suchten das apostolische Leben zu erneuern. In Frankreich und Spanien, in Italien und am Rhein, in Bayern und Oesterreich traten „Ketzere“ auf, Männer und Frauen, be-seelt von evangelischer Wahrheit.

Man verfolgte sie, zog ihre Güter ein, exkommunizierte deren Be-schützer. Die Kirche bot alles auf, der Abtrünnigen habhaft zu werden. Die Bischöfe sollten die Pfarreien bereisen, glaubwürdige Männer zur eidlichen Aussage zwingen, ob sie an ihrem Orte Ketzere kennen oder von heimlichen Zusammenkünften derselben wüßten. Und verweigere jemand solche Aussage, so sei er selbst als Ketzere zu behandeln. In-dessen mußte Innozenz mit dieser Maßregel nicht die nötige Wirkung erzielt haben, darum griff er zu einem wirksameren Mittel, die ver-dächtigen Christen ausfindig zu machen; er schuf die — Zwangs-beichte.

Das und nichts anderes ist ihr Entstehungsgrund.

Jenem Priester, der sich wie ein Gott dünkte und Tausende um des Glaubens willen hinschlachten ließ, jenem Priester lag der Gedanke ferne, die Sünder durch das Beichtgebot mit Gott versöhnen zu wollen; aber sehr nahe der andere, die Ketzere durch den Beichtstuhl auf-ispüren zu lassen. Weil er zur Zeit seiner Verordnung nur diese im Auge hatte, bestimmte er auch, daß der Gläubige die Sünden „seinem eigenen Priester“ zu beichten habe. Und dieser hatte sich dann vor allem zu vergewissern, ob der Beichtende genügende Religionskenntnisse besitze, ob er rechtgläubig oder Irrlehren verfallen sei. Die Beichtväter hatten die Pflicht, die Namen der Beichtenden aufzuschreiben, damit sie hierüber den Bischöfen Zeugnis ablegen konnten. So bestimmte im Jahre 1227 die Synode zu Narbonne. Und wozu diese Verordnung? Doch nur, um die „An-rüchigen“ dem Bischöfe melden zu können. Aber das Beichtsigill schützte ja den Sünder! In Glaubenssachen konnte Obere gegenüber das Beicht-geheimnis gebrochen werden. Beweis hiefür die spanische Synode zu Tarragona vom Jahre 1242. Sie stellt die Frage: „Was hat zu ge-schehen, wenn ein Häretiker oder Gönner der Häretiker, bevor die In-quisition gegen ihn begann, sein Vergehen einem Priester beichtete?“ und antwortet: „Wenn durch die Erklärung des Priesters er-hellt, daß er aufrichtig gebeichtet habe, so sei er freizu-lassen, der Priester aber zu tadeln, weil er ihn nicht an den Bischof gewiesen habe.“

Noch eine andere Umwälzung hatte das Beichtgebot vom Jahre 1215 zur Folge. Früher hatte die Reue mit Bekenntnis und Genugthuung unter Fürbitte der Gemeinde die Vergebung der Sünden bewirkt, von jetzt an soll die Vergebung und Wiedereinsetzung in die Gnade Gottes durch das sakramentale Handeln des Prie-sters bewirkt werden, „für das Reue und Beichte bloß die Vor-aussetzung sind und dem die Genugthuung nur als Anhängsel nachfolgt, dessen Wegfall das Wesentliche, die Wiederherstellung der Gnade, nicht berührt und dessen Zweckbestimmung (für Gott oder die Kirche, Tilgung der übrig gebliebenen zeitlichen Strafen) erst festgestellt werden muß.“ Einst waltete der Priester im Namen der Gemeinde als „Fürbitter“,

jetzt erscheint er als „Richter“, der sich die Vollmacht zuerkennet, ein förmliches Urteil zu sprechen, dem Sünder den Himmel zu öffnen oder ihn in die Hölle zu stürzen. Einst bestand die Abolutionsformel des Beichtwaters in einem Bittgebete an Gott, nunmehr spricht er kraft seines Amtes: „Ich spreche dich los von deinen Sünden“. Daß heute noch jeder Beichtende, obwohl er nie aus der Kirche ausgestoßen war, durch den Priester von der Exkommunikation losgesprochen wird, ist der beste Beweis, daß die Ohrenbeichte nicht seit den Apostelzeiten bestand, sondern an Stelle des öffentlichen Bußaktes (Rekonziliation) der alten Kirche getreten ist.

Bis dahin war es zur religiösen Pflicht gemacht, nur die schweren Sünden, die der öffentlichen Buße unterlagen, zu bekennen; jetzt aber mußten alle Vergehen gebeichtet werden, Sünden, die in den Augen der Kirche überhaupt schwerer wogen, als die durch Gebet, Fasten und Almosen zu tilgenden „läßlichen“ Sünden. Im Gegensatz zu diesen nannte man jene „Todsünden“. Und bald wurde auch die Lehre verfochten, daß zur sakramentalen Buße der Beichtende nicht mehr der vollkommenen Reue (contritio) bedürfe, die aus Liebe zu Gott und Abscheu vor der Sünde entstanden, sondern es genüge die unvollkommene Reue (attritio), die aus der Furcht vor der Hölle geboren sei.

Damit war das Bußsakrament ausgebaut. Durch den Beichtzwang aber die polizeiliche Ueberwachung und religiöse Fesselung der Gläubigen durch die Hierarchie vollendet, durch die Verdunkelung des Reuegeföhls der Verfall sittlich-religiöser Grundsätze angebahnt. Und was das Schlimmste ist: **die Kirche war von sich selbst abgefallen.**

5. Die Zwangsbeichte und die Opposition.

Daß die Verpflichtung der Gläubigen zur jährlichen Beichte ein neu Gebot war und nicht nur die Wiederholung eines ältern, beweisen die Worte von Innozenz III.: „Auch muß diese Verordnung häufig in den Kirchen verkündet werden, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.“ Keine einzige Provinzialsynode hat vor 1215 die Beichtpflicht betont; dagegen wird deren Erfüllung von den Synoden der folgenden Jahrzehnte scharf gefordert. In den Lebensbeschreibungen der Heiligen ist vor dem vierten lateranischen Konzil von der Ohrenbeichte nie die Rede, desto mehr nach demselben. Man kann da lesen, daß die Heiligen besonders kurz vor dem Tode jeden Tag einmal, sogar mehrere Male beichteten. Und Thomas von Aquin meinte, die Leugnung der Notwendigkeit der Beichte sei bis auf Innozenz III. keine Kezerei gewesen. Alles Beweise, daß der Beichtzwang eine Neuerung war, die nicht ohne Widerspruch blieb; das zeigt ein größeres Werk von Laurentius Hispanus, in dem geschrieben steht: „Wo ist die Beichte eingesetzt? Weder durch das Ansehen des alten, noch des neuen Testaments, sondern durch eine

Ueberlieferung der Kirche, und die Ueberlieferung ist bei uns verbindlich, wie ein Gebot."

Und das Volk? Unter Androhung des Banns wurde das Volk zur Beichte getrieben; hunderte Male ihm bei Unterlassung der Verlust des kirchlichen Begräbnißes vor Augen gestellt. Und dennoch gab es sehr viele, die sogar leichtsinnig über das Beichtgebot hinweggingen. „Als Grund hierfür erschien bei einzelnen der Umstand, daß sie bei der Beichte geloben mußten, die Sünden zu lassen, was sie doch nicht wollten, und daß sie sich vor der ihnen auferlegten Buße fürchteten, als: Fasten und Wallfahrten.“ Viele scheuten die Verletzung des Beichtgeheimnisses. Denn sie hätten gehört, lautet ihr Einwurf, **„daß etliche Pfaffen die Beichte ihren Weibern sagten“**. Andere gingen anstatt zu ihrem Ortspfarrer in die Stadt zu einem unbekanntem Geistlichen, wieder andere halfen sich aus falscher Scham über das Peinvolle der Beichte so hinweg, daß sie ihre Sünden zwei Priestern, jedem einen Teil, beichteten. So berichtet uns der berühmte Prediger Berthold von Regensburg († 1272). Mehrere Synoden konstatieren, daß das Volk nicht beichte und kommuniziere, sogar Geistliche scheuten sich, zu beichten. Einmal wollte man es sich noch gefallen lassen, aber dreimal des Jahres, wie solches schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gefordert wurde, das war dem Volke zu viel. So empfingen viele das Bußsakrament lieber gar nicht. Streng wurde dies geahndet; wer nicht beichten wollte, ward als Ketzer verfolgt und eingesperrt.

Den Weltgeistlichen gelang es nicht, den Beichtstuhl beliebt zu machen, wohl aber den Bettelmönchen, die sich im 13. Jahrhundert scharenweise über das Land ergossen und sich ganz besonders das Seelenheil des Volkes angelegen sein ließen. Durch päpstliche Privilegien von der bischöflichen Gewalt befreit, unmittelbar unter dem Papste stehend, kannten sie keine Schranken, weder durch bischöfliche, noch durch pfarramtliche Gewalt. Das Beichten machten sie leicht, sie sprachen alles los, das Exkommunizieren überließen sie den Weltgeistlichen. Und wer sich diesem Bußakte nicht unterziehen wollte, dem boten sie Sündenvergebung um einen halben und ganzen Pfennig. „Sie lassen die Sünde um Geld gebüßt sein, ohne die rechte Buße und Besserung zu fordern,“ donnert Berthold von Regensburg in einer Predigt, „sie haben die rechte Buße also ganz gemordet, daß jetzt niemand mehr ist, der Sünde büßen will.“ Der „Ablass“ mußte dem Volke die bittere Pille der Beichte versüßen. Er war ein schlimmes Auskunftsmittel. Der Ablass war es aber auch, der nicht nur das Bußinstitut gänzlichem Verfall entgegenführte, sondern auch zur Zeit der Reformation die Machtherrschaft der Kirche ins Wanken brachte. — Mehr als einmal im Jahre ist von der Beichte nicht Gebrauch gemacht worden. Und so hielt es die Laienwelt während des ganzen spätern Mittelalters. Noch um das Jahr 1560 wird von Böhmen berichtet: Oesters als um Ostern zu beichten und zu kommunizieren, habe als tadelnswert gegolten, und bei den Landesleuten sei kaum eine andere Beichte üblich gewesen, als daß sie gemeinsam ein allgemeines Sündenbekenntnis hergesagt hätten und daß dann der Priester sie alle auf einmal absolviert habe. Das schreibt ein Jesuit.

In einem an Papst Sixtus gerichteten Berichte über dasselbe Land heißt es von den dortigen katholischen Priestern: Sie hören nicht die einzelnen, sondern 14, 15 und 20 auf einmal Beichte, ohne sich um die Ehrenbeichte zu kümmern. Es läge nahe, hier an reformatorische Einflüsse zu denken. Ähnliches wird auch aus Italien berichtet. In Mailand sind zur Zeit des Karl Borromäus diejenigen als die Frömmsten angesehen worden, die einmal im Jahre beichteten. Bei den Meisten war die Beichte ungebräuchlich oder unbekannt. Von Sizilien wird berichtet, daß das häufige Beichten geradezu als schimpflich gegolten und man selbst in Rom von einer öftern Beichte nichts mehr gewußt habe.

Nachdem das Konzilium von Trient (1545—63) die Lehre über das Bußsakrament endgültig festgestellt hatte, und trotz der theologisch und geschichtlich begründeten Widersprüche von Seiten der Reformatoren, die Ehrenbeichte als von Jesus Christus eingesetzt erklärte, waren es die Jesuiten, die sich des vielbekämpften, nie volkstümlich gewordenen Beichtinstituts annahmen. Sie erkannten in ihm das beste Mittel, die Gläubigen zu beherrschen. Und ihr Erstes war, dem Volke dies Joch zu erleichtern. Was die Bettelmönche einst erreicht hatten durch den „Ablass“, das erzielten die Söhne Loyolas durch ihre „Beichtmoral“, die sie dem Sinne des Weltmenschen anpaßten, sie gestalteten nach des Sünders Schwächen und Bedürfnissen und nach welcher sich jede Todsünde in eine läßliche verwandeln ließ. In der That, die Jesuiten wurden gesuchte Beichtväter, und da auch Weltgeistliche nach ihrem Recepte Sünden vergaben, wurde der Zudrang zu den Beichten immer größer. — Das wurde erkauft durch eine gewissenlose Entstellung der christlichen Sittenlehre.

II.

Die Beichtmoral.

Mit der Geschichte des Beichtwesens in engem Zusammenhange entwickelte sich die Beichtmoral.

Erst waren es die *Beichtbücher*, die für die verschiedenen schweren Sünden, Mord, Anzucht, Abfall vom Glauben u. s. w., unter besonderer Berücksichtigung der Umstände die Bußen festsetzten. Im elften Jahrhundert brachten dann diese *Bußbücher*, wie sie auch genannt wurden, kürzere oder längere Anweisungen, wie sich der Priester bei der Beicht zu verhalten habe, mitunter auch eine Reihe von Fragen, wie solche an das Beichtkind zu richten waren. Dahin gehören die gegenwärtig so berühmt gewordenen *Bußvorschriften* des Bischof Burchard von Worms († 1025).

Als jedoch die *Bußdisziplin* im zwölften Jahrhundert sich änderte und im Beichtstuhl kleinere Vergehen zur Beurteilung gelangten, genügten die *Bußbücher* nicht mehr. Da mußte der Beichtvater nach eigenem Ermessen richten. Es mochte ihm das oftmals schwer werden. Um ihm die Erfüllung seines Amtes zu erleichtern, schuf man im dreizehnten Jahrhundert *Moralwerke*, welche dem Priester ermöglichten, in allen nur erdenklichen Gewissensfällen, an die sich schwierige Fragen knüpften, eine Entscheidung zu treffen, die richtige Lösung zu finden. Ein grundlegendes Buch in dieser Beziehung war die „*Summa de poenitentia*“, welche der Dominikaner Raymund von Pennafort gegen 1238 erscheinen ließ, um, wie er in der Vorrede bemerkt, „seine Ordensbrüder sowohl, als auch andere Geistliche in den Stand zu setzen, in den zahlreich vorkommenden schwierigen und verwickelten Fragen passende Ratschläge zu erteilen und richtige Urteile zu fällen“. Ähnliche Werke erschienen noch mehrere, einzelne ausführlicher, andere kürzer, klarer und praktischer, sehr oft bewunderungswürdigen Scharfsinn aufweisend. Die Krone aller dieser Werke ist die von Sylvester Prierias († 1523) verfaßte „*Summa Sylvestrina*“, welche die Resultate der mittelalterlichen Kasuisten zusammenfaßt und den Uebergang bildet zur neueren Zeit. Dieses Buch legt im allgemeinen noch Zeugnis ab für den hohen sittlichen Ernst des Mittelalters, obwohl auch schon da die delikatesten Fälle (*casus*) umständlich beschrieben und zur Lösung gebracht werden. Bald genug mußte jener Ernst weichen. Es waren die Jesuiten, die, in gutem Glauben, für das

Reich Gottes zu wirken, die Sittlichkeit untergruben, indem sie einer lazen Beurteilung der einzelnen Gewissensfälle das Wort redeten. Das Warum dieser Erscheinung ist bereits angedeutet worden. Seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts tritt in den meisten kasuistischen Werken das Bestreben hervor, sich mit der Moralthologie enger zu verbinden, allerdings mit besonderer Betonung der Kasuistik, und so wurde die Form geschaffen, in der heute noch dem katholischen Geistlichen die „Moral“ geboten wird, d. h. eine Anleitung zur Ausübung seines priesterlichen Amtes.

1. Was lehrt die kasuistische Moral der neuern Zeit?

Den Kasuisten war es weniger darum zu thun, das sittliche Bewußtsein fortzubilden, als um ihren Scharfsinn in gewagten Behauptungen zu zeigen. Um dem Beichtwater für alle erdenklichen Fälle eine Norm an die Hand zu geben, verloren sie sich in eine Specialisierung der Sünde, von der selbst die Obscönität nicht ausgeschlossen war. Die Sünde wurde abgewogen und abgeschwächt, und über der äußern Gestalt derselben verloren die Kasuisten die Gesinnung aus dem Auge, auf die es doch bei einer Beurteilung der Sünde immer ankommt. Wahrheiten verkehrten sie in ihr Gegenteil und über dem bezaubernden Spiele ihrer Verstandeskkräfte schädigten die neuen Moralthologen den sittlichen Ernst auf das tiefste.

Das Bedenklichste an der Kasuistik dieses Zeitalters ist wohl der *Probabilismus*. Begründet wurde er von thomistischen Theologen. Die Jesuiten verschafften ihm die weiteste Verbreitung, bei ihnen fand er seine praktische Anwendung. Der *Probabilismus* ist die Lehre von der Wahrscheinlichkeit, das will sagen: man brauche sich in sittlich zweifelhaften Fällen nicht gerade an die strengste Auslegung des Sittengebotes zu halten, sondern an eine leichtere, die annehmbar (probabel) erscheint, sobald sie von einem Lehrer vertreten wird. Der *Probabilismus* ist somit der Grundsatz, in sittlich zweifelhaften Fällen das Handeln von der Autorität gelehrter und frommer Lehrer abhängig zu machen. Sobald jemand also für eine ihm selbst unrecht erscheinende Handlungsweise die Zustimmung nur einer kirchlichen Autorität beibringen kann, ist er durch dieselbe vollständig gedeckt. Zu besserem Verständnis des Gesagten einige Beispiele.

Auf die Frage, wenn man verpflichtet sei, wirkliche Liebe zu Gott zu haben, führt *Escobar* († 1669) eine Reihe Antworten verschiedener Autoritäten an: *Basquez* meint, es genüge am Ende des Lebens; andere sagen, wenn man die Taufe erhält, oder wenn man zur Zerknirschung verpflichtet ist, oder wenn wir mit einem vorzüglichen Gnadengeschenk Gottes erfreut werden u. s. w. *Hurtado* von *Mendoza* urteilt: alle Jahr einmal; *Conink*: alle drei bis vier Jahre; *Filiutius*: es sei wahrscheinlich, daß man nicht so strenge und genau alle fünf Jahre dazu verurteilt sei, das Urteil der Verständigen wisse hier schon selbst zu entscheiden; *Henriquez*: dreimal im Leben, etwa

beim Erwachen der Vernunft, in der Todesstunde, oder dazwischen von fünf zu fünf Jahren. Der letztern probabeln Ansicht schließt sich Escobar selbst an. So zu lesen in Escobars „Praxis unserer Gesellschaft“.

Wenn sich einer durch körperliche Anstrengung ermüdet hat, ist er verpflichtet zu fasten? Eine Anzahl Morallehrer antworten: Ja. Aber wie, wenn er sich absichtlich ermüdet hat, um vom Fasten dispensiert zu werden? Auch dann. Schlägt er nun die Moraltheologie von Escobar auf, findet er beide Fragen verneint, folglich braucht er nicht zu fasten.

Darf ein Priester an demselben Tage, an dem er eine Todsünde, und zwar eine von den strafbarsten beging, die hl. Messe lesen? Antwort: Villalobos († 1637) sagt nein, und führt den Stand der Unreinheit des Priesters als Grund an; Sanzius († 1579) aber sagt ja und Baunius hält diese Meinung für eine sichere, der man in der Praxis folgen muß. Der Priester kann somit im Zustande der Todsünde Messe lesen.

Jemand hat zum erstenmal gegen das sechste Gebot gesündigt. Ist er verbunden, diesen Umstand in der Beicht anzugeben? Suarez antwortet: die Mädchen sind dazu verpflichtet, wegen der Defloration, Jünglinge brauchen es aber nicht, weil diese bei ihnen nicht stattfindet. Escobar erklärt: Ich halte es mit Vasquez für wahrscheinlich, daß auch eine Jungfrau nicht dazu verbunden ist, selbst wenn sie noch unter Aufsicht der Eltern steht, weil, wenn die Jungfrau aus freien Stücken einwilligt, keine Schändung stattfindet. Sie begeht denn auch kein Unrecht, weder gegen sich selbst, noch gegen ihre Eltern, da sie ja über ihre Jungfrauschast frei verfügen kann. Das Mädchen braucht also nach probabler Meinung seine Sünde nicht zu beichten.

Von zwei Menschen also, die sich des gleichen Vergehens schuldig machten, sündigt derjenige nicht, der die probable Lehre kennt, während der mit ihr unvertraute sündigt.

Auf diese Art konnten Handlungsweisen, die sich sogar widersprachen, gleich sehr gerechtfertigt werden. Indem man Meinungen für wahrscheinlich (probabel) erklärte, die es früher nicht waren, wurde den Menschen überhaupt das Sündigen benommen. Gerade aus den verschiedenen Meinungen und Ansichten über das Sittliche sah Escobar den Glanz der göttlichen Vorsehung herausleuchten, „weil dadurch das Joch Christi auf so angenehme Weise leicht gemacht wird“ (Univ. theol. mor. I. 2, 1).

Durch die Berufung auf eine äußere Lehrautorität wurde das eigene Urteil in Fragen des sittlichen Lebens unseugbar unterdrückt, die Stimme des Gewissens durch die Realistik des bösen Willens erstickt. Gibt doch Busenbaum geradezu für die Beschwichtigung eines skrupulösen Gewissens den Rat, die Skrupel zu verachten, und sich anzugewöhnen, den mildern und auch weniger sichern Meinungen zu folgen und nicht etwas für eine Todsünde zu halten, wenn man es nicht gewiß weiß (Medulla, I. I, tr. I. c. 3).

Auf Grund des Probabilismus war es den Kasuisten nichts Schweres mehr, die Schuld jeder Sünde abzuschwächen. So erlauben Laymann, Reginald und andere den Dienstboten, wenn sie nicht

den entsprechenden Lohn für ihre Leistungen und die notwendigen Dinge für Leben und Kleidung, die in andern Häusern gebräuchlich sind, erhalten, sich heimlich an dem Eigentum der Herrschaft zu entschädigen, unter der Bedingung, daß diese „Schadloshaltung“ genau sei.

Escobar bejaht es mit Lessius, daß ein Bankrottierer mit gutem Gewissen soviel von seinen Gütern zurückbehalten dürfe, als ihm und seiner Familie notwendig sei, um nicht unanständig leben zu müssen. Und er fügt noch hinzu, daß er es auch dürfe, wenn die Schulden, um deretwegen er die Cession machte, auf ungerechten Wegen und durch ein notorisches Verbrechen kontrahiert wurden, obschon er dann nicht so viel, wie im andern Falle zurückbehalten könnte.

Moja erlaubt den Wirten Wasser in den Wein zu mischen und den Bauern Spreu in den Weizen und diese Dinge doch um den gewöhnlichen Preis zu verkaufen, wenn sie dadurch nur nicht schlechter, als man sie allgemein verkauft, gemacht werden.

Mit Rücksicht auf den sittlichen Sinn unserer Leser haben wir aus dem Gebiete der Unzuchtssünden kein Beispiel gebracht; denn die laesten Grundzüge werden da gelehrt. Man lese nur einmal, was der sonst „sittenreine“ Thomas Sanchez in seinem 1592 gedruckten Buche „de matrimonio“ schrieb. In der ausführlichsten Weise schildert er die verschiedensten Arten der Geschlechtsünden, und was dieser Lehrer über Unzucht im ehelichen Leben zu erzählen wußte, das wurde von den Kasuisten bis in die neueste Zeit nachgeschrieben und danach die Praxis des Beichtstuhls bestimmt.

Der Larismus war auch in diesen eingedrungen. Bei Behandlung der Sünder fehlte die notwendige Liebe, der christliche Ernst. Escobar (theol. mor. t. VII, ex. 4, n. 194) und andere meinen, daß der Beichtvater dem Sünder die Sache nicht schwer machen und ihm nicht die Schwierigkeit der Besserung, sondern nur im allgemeinen die Häßlichkeit der Sünde darstellen soll. Filiutius schlägt dem Beichtvater sogar vor, nach einer Sünde, welche ihm nicht gehechtet wird, wovon er aber weiß, daß der Beichtende sie begangen hat, nicht zu fragen, indem er ja denken könne, daß dieser eine gerechte Ursache zum Verschweigen habe; dennoch aber soll er den Beichtenden absolvieren, auch dann, wenn er auf Befragen jene Sünde abgeleugnet hätte. (Quaest. mor. I, t. 7, e. 12, n. 300.) Für die Absolution wurde die geringste Reue als hinreichend erklärt, als genügend auch anerkannt, wenn der Beichtende nur erkläre, daß er gern Reue empfinden möchte. Die dem Beichtkinde auferlegte Buße konnte sogar von ihm abgelehnt und eine andere, gelindere vom Beichtvater verlangt werden. Escobar hält es für zulässig, eine Buße aufzuerlegen, welche der Sünder ohnedies hätte leisten müssen, findet es aber auch probabel, dieselbe der Willkür des Sünders zu überlassen.

Kein Wunder, wenn die Jesuiten mit solcher Beichtpraxis Triumphe feierten. Ihre Beichtstühle wurden förmlich umlagert, das Geschäft der Sündenvergebung gestaltete sich immer blühender. Die Verfasser der „Imago primi saeculi“ rühmen ja, daß die Sünden jetzt viel schneller und

eifriger gefühnt werden, als sie ehemals begangen wurden . . . und daß die Meisten kaum so schnell die Makel der Sünde sich aufluden, als sie dieselben wieder auslöschen (lib. III, c. 8, p. 372). So verdarben die Beichtväter durch ihren Uebermut die Seelen und verschlossen ihnen den rechten und geraden Weg zur wahren Buße.

Noch schlimmer mußte der Umstand wirken, daß die Kasuisten über die Schwere der Fälle, über die Zulässigkeit oder Unthunlichkeit der einzelnen Handlungen ein Regulativ vorzeichneten. Nach diesem sollten die Sünden eigentlich nur milder beurteilt oder leichter vergeben werden können. Aber dem Volke, den Gebildeteren unter ihm, erschienen jene Regeln geradezu als Norm für erlaubtes Sündigen. Die praktischen Folgen dieser kasuistischen Moral konnten im Volksleben nicht andere als verderbliche sein. Das sittliche Bewußtsein wurde abgeschwächt, das religiöse Denken vergiftet, christliche Sitte zerstört und eine ernste Kirchenzucht unmöglich gemacht.

2. Wie diese Aßtermoral bekämpft wurde.

Noch war der christliche Geist nicht erstorben, noch gab es Männer, welche, die große Gefahr erkennend, die unsittlichen Fluten jesuitischer Moral einzudämmen suchten. Blasius Pascal war es, der mit dem Feuereifer eines sittlichernsten Mannes, aber auch beseelt von glühendem Haß gegen die Jesuiten, in seinen „Provinzialbriefen“ (1656) den Kampf gegen die Kasuistik eröffnete. Eine geniale Feder führend, hat er mächtigen Eindruck gemacht. Sogar aus den Jesuitenkreisen erwuchs dieser verderblichen Moral eine Gegnerschaft. Kardinal Pallavicini († 1667) sagt vom Probabilismus: „Ich fürchte, daß diese Lehre, man dürfe der layern Meinung eines andern vor der strengern, die man selbst für die richtige halte, den Vorzug geben, geeignet ist, schlecht verstanden und schlecht angewendet, **eine Pest für das Gewissen zu werden.**“ Ein Bekannter von diesem, M. de Elzalde, († 1678) schreibt in einem Werke, in welchem er scharf gegen die Moral zu Felde zieht: „Ich habe neulich eine Moralsumma von vielen Bänden durchgesehen. Ich suchte Christus; er war nicht da. Ich suchte die Liebe Gottes und des Nächsten; sie war nicht da. Ich suchte das Evangelium; es war nicht da. Ich suchte die Demut; sie war nicht da. Liebst du aber den Paulus oder einen andern Apostel oder Heiligen, so findest du das Gegenteil, alles voll von Christus, Liebe, Demut und Heiligkeit. Also hängen diese beiden Lehren gar nicht miteinander zusammen und stehen in gar keiner Verwandtschaft . . . Das Evangelium ist einfach und widerspricht aller Doppelzüngigkeit, es kennt nur Ja, Ja, Nein, Nein. Der moderne Moralismus aber ist nicht einfach, sondern gebraucht jenen doppelzüngigen Probabilismus und hat Ja und Nein zusammen, da seine Regel die Probabilität einander widersprechender Sätze ist.“ Belgische und französische Theologen ließen ihre Klagen laut werden. Der Abbé de Rancé, der Stifter des Trappistenordens, verabscheut die Moral, die so sehr im

Widerspruch mit der Heiligkeit des Evangeliums stehe und wundert sich, daß die Welt so stumm bleibt und sich nicht erhebt, für die christliche Sitte zu kämpfen. „Wenn Gott sich nicht der Welt erbarmt,“ schreibt er im Jahre 1676, „und den Eifer zu nichte macht, mit welchem man daran arbeitet, die wahren Grundsätze zu zerstören und dafür andere an die Stelle zu setzen, die nicht wahr sind, so wird das Uebel immer mehr zunehmen und bald eine fast **allgemeine Verwüstung** wahrzunehmen sein.“ Und Mabillon sagt 1691 in dem *Traité des études monastiques*, daß man in die Moral so viele Subtilitäten hineingebracht habe, daß sie vor lauter Vernünfteln **unvernünftig** geworden sei und sogar **die Heiden die kasuistische Moral beschämen** würden. „Seitdem man sich gestattet hat, über die Sünden der Menschen nach seinem Belieben zu vernünfteln, ohne die Regeln der Kirche zu beachten, sind so viele laze Meinungen aufgekommen, daß es fast keine Verbrechen mehr gibt, für welche man nicht Entschuldigungen gefunden hätte. Weit entfernt davon, daß das Studium der Kasuisten ein gutes Mittel wäre, um die christliche Sittenlehre zu lernen, gibt es fast nichts Gefährlicheres, als sie fast alle ohne Unterschied zu lesen, und man läuft Gefahr, Geist und Herz zu verderben...“

Noch schärferen Tadel übt der Kardinal Antonio Casini († 1719): „Statt daß sich die Sitten der Völker nach den Lehren der Theologen richten sollten, bequemen sich diese allmählich immer mehr jenen an...“ Das Schlimmste aber sei, daß die Parteilichkeit der Moral auch in den Beichtstuhl hineingetragen werde, nach welcher „ein und derselbe Richter unter den nämlichen Umständen je nach den Personen verschieden entscheidet. Darauf laufen die verschiedenen Meinungen in der Moral hinaus: den Vergehen des gewöhnlichen Volkes gegenüber Ernst und Strenge, den Verbrechen der Großen gegenüber Milde und Nachsicht. Das ist der Grund, warum sich die Großen nie oder fast nie bessern: **für jede ihrer Schandthaten findet sich eine milde Meinung** und ein Prophet, der Nachsicht übt... Alle Welt wendet sich an den biegsamen Richter, an den nachsichtigen Theologen und an den gnädigen Beichtvater und hofft, durch sie einen Vorwand zu finden, um sagen zu können: Wir wissen, daß es eine Meinung gibt, die uns gestattet, dieses zu thun.“

Die verderblichste Seite der Kasuistik, ihre Unlauterkeit, wird einige Jahrzehnte vorher von einem römischen Monsignore, Lodovico Sergardi, der bei Papst Alexander VIII. in hohem Ansehen stand, hervorgehoben. In einem Briefe aus dem Jahre 1687 teilt er mit, daß die Moralthologie in einem solchen Zustande sich befinde, daß Knaben und keusche Jünglinge sorgsam vor der Benutzung derselben zu hüten seien, da z. B. aus Sanchez mehr Schlechtigkeiten zu lernen seien als von den schamlosesten Buhlerinnen. Im Vergleich zu ihm sei Ovids *ars amatoria* (die Kunst zu lieben) und andere Autoren bedenklicher Art sogar zur Erziehung von Jungfrauen geeignet. Ja, die Moralthologen hätten mehr Vesper verderbt als Amaryllis und Adonis, und Sapphos Liebeslänge seien gegen jene Lektüre keusch zu nennen. Sergardi

beklagt, daß gerade die obscönen Abschnitte sich in den Vordergrund drängten und spricht es unverblümt aus, daß der Grundsatz, der Geistliche müsse in alle Arten von Geschlechtsünden eingeweiht werden, der ganzen kirchlichen Vergangenheit fremd gewesen sei. Und fragt die Kasuisten, ob denn auf einmal notwendig geworden, was für Kirche und Klerus seither ganz und gar nicht benötigt worden sei. Dann kommt er noch einmal auf die obscöne Sprache der Moraltheologie zu sprechen und vergleicht sie mit der Sprache der Profituirten.

Auch die Theologen nach Sergardi entsetzten sich über diese Kasuistik. Angriff erfolgte auf Angriff, denen gegenüber die Verteidigung der Kasuisten sehr schwach war. Endlich wurde auch der obersten Kirchenbehörde Aufmerksamkeit erregt. Ganz verdammen konnten nun allerdings die Päpste diese Moral nicht, so wohl sie es verdient hätte. Dadurch wäre der Jesuitenorden aufs tödlichste getroffen worden. Aber einzelne Grundsätze gaben sie preis. Schon im Jahre 1665 wurden von Papst Alexander VII. 28, im folgenden Jahre 17 Lehrsätze der Moral als schlecht, irrig und gefährlich verworfen und verboten. Im Jahre 1679 sah sich Papst Innozenz XI. neuerdings veranlaßt, die Jesuitenmoral zu reinigen und verdamnte im gesamteten 57 Lehrsätze. Und im Jahr 1690 war Papst Alexander VIII., der Freund Sergardis, abermals genöthigt, gegen die jesuitischen Moralisten einzuschreiten; er verbot noch einmal 33 ihrer Lehrsätze. Es wurden sonach in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts von drei verschiedenen Päpsten einhundertfünfunddreißig der gewagtesten und laxesten Moralgrundsätze verworfen und zu lehren verboten und mehrere anstößige Werke in das Verzeichnis der verbotenen Bücher aufgenommen.

Im achtzehnten Jahrhundert kam die Kasuistik vollends ganz in Mißkredit und gegen Ende desselben war ihr Name zum Schreckbild geworden und theilte mit dem der Jesuitenmoral dasselbe Schicksal; **sie galt als gleichbedeutend mit sittlicher Verworfenheit**, und dies nicht nur im Lager der Häresie und der kirchenseindlichen Aufklärung, sondern bis zu einem gewissen Grade auch in katholischen Kreisen. Der Kampf um die Moral hat wesentlich zum Untergange des Jesuitenordens und dessen Aufhebung durch den päpstlichen Stuhl beigetragen, wenn auch in dem Aufhebungsbreve Benedikts XIV. der Jesuiten laxe Moral, welche die Lehre des Evangeliums verdarb und dem Sittenverderbnis den Weg gebahnt, nicht als Grund aufgeführt wird. Aber unleugbar war sie Mitschuld an seinem beschleunigten Falle. Doch in demselben Augenblicke, schreibt der Jesuit Matignon, in welchem die Gesellschaft Jesu vernichtet wurde, erweckte Gott dem Probabilismus (d. i. der kasuistischen Moral) einen neuen Vorkämpfer und sicherte er ihr für die Zukunft einen Triumph, auf den man nach menschlicher Voraussicht nicht hätte rechnen können.“ Es war dies der hl. Ordensstifter, Bischof und Kirchenlehrer, Alfons Maria de Liguori.

3. Das Leben des heiligen Alfons Maria von Liguori.

Alfons wurde geboren den 27. September 1696 zu Marianella in der Nähe Neapels. Er studierte in letzterer Stadt die Rechtswissenschaft und erlangte 1713, erst sechzehnjährig, nach glänzend bestandener Prüfung die Doktorwürde. Nachdem er die folgenden drei Jahre benützte, um seine Studien zu vertiefen, sich in den Geschäftsgang der Tribunale hineinzuleben, trat er im Alter von 20 Jahren als selbständiger Rechtsanwalt auf. Die Führung wichtiger Prozesse wurde ihm anvertraut, doch als er 1723 in Folge Versehens (man sagt er habe Ja und Nein nicht von einander unterscheiden können) einen solchen verlor, wandte er sich der Theologie zu, „angeregt durch eine Stimme“ von oben. Am 21. Dezember 1726 empfing er die Priesterweihe. Bald wurde er ein vielbeschäftigter und gesuchter Beichtvater, beteiligte sich auch fleißig an Missionen unter dem Landvolke. Da gab ihm der Bischof Falcoja und die Vision einer im Rufe der Heiligkeit stehenden Klosterfrau die Anregung zur Stiftung einer neuen Ordensgenossenschaft, „deren Mitglieder es sich zur Aufgabe machen sollten, durch möglichst getreue Nachahmung des göttlichen Erlösers vorerst sich selbst zu heiligen und sodann den verlassenen Seelen . . . durch Missionen zu Hülfe zu kommen“.

Sie entstand am 9. November 1732 und nannte sich „Kongregation des allerheiligsten Erlösers — Congregatio SS. Redemptoris. Ihr eigentlicher Leiter war zunächst Falcoja. Erst 1743 wurde Liguori als Rector major gewählt. Die neue Gesellschaft wurde von außen viel angefeindet. In ihrem Innern wütete die Zwietracht. Erst gegen das Jahr 1793 gelangte sie nach vielen Wandlungen zu einiger Bedeutung.

Im Jahre 1762 ernannte Klemens XIII. den Alfons von Liguori zum Bischof von St. Agatha im Königreich Neapel. Nur widerstrebend nahm der Ordensmann dieses hohe Amt an. Seine oberhirtliche Wirksamkeit glaubte er am besten damit zu beginnen, daß er in allen Pfarreien seiner Diözese Missionen anordnete. 13 Jahre hatte er sein Bischofsamt verwaltet. Müde geworden als Hirte seiner Herde übergab er 1775 seinen Hirtenstab einer jugendlicheren und festeren Hand und kehrte wieder zu seiner Kongregation zurück, deren Rector er auch als Bischof geblieben war.

Mit ängstlicher Sorgfalt arbeitete Alfons an der Heiligung seiner Seele. Er beichtete oft und wiederholt an demselben Tage und seine Beichtväter waren überzeugt, daß er das Kleid der Unschuld nie verloren, „Gott nicht nur nie durch eine schwere, sondern auch wohl kaum je mit Ueberlegung durch eine läßliche Sünde beleidigt habe!“ So demüthig war er, daß er sich, um nicht mit Lob überhäuft zu werden, stumpfsinnig stellte und dumm. Ganz besonders that er sich hervor in der Abtötung seines Leibes. Nachwachen und erschöpfende Fasten waren bei ihm in der Ordnung. Das letztere betrieb er so, daß er oft vor Hunger zusammensinken drohte. Fleisch aß er fast nie. Von den Fischen genoß er nur den Kopf. Nahmen seine Brüder die Mahlzeit kniend ein, so hängte sich Liguori zum Ueberflusse noch einen

schweren Stein um den Hals. Er aß auf dem Boden, oft mit Käsen umgeben, Speisen, die derart mit bittern Kräutern, wie Aloe, Absinth und Centauren gewürzt waren, daß sie selbst für Bettler und Tiere ungenießbar waren. Selbst in hohem Alter ließ er von diesen Würzungen nicht ab und als er sie nicht mehr ertragen vermochte, trat an deren Stelle das Versalzen, dem sich auch Baumfrüchte fügen mußten. Nur auf eines verzichtete dieser große Asket nicht, auf das Schnupfen. Es war ihm zur zweiten Gewohnheit geworden. Nun, er mochte denken, die hl. Theresia habe auch geschnupft, ohne daß es ihrer Vollkommenheit einen Eintrag gethan hätte.

Solange es sein körperlicher Zustand erlaubte, geißelte er sich täglich zwei Stunden und zwar so furchtbar, daß die Wände des Schlafzimmers mit Blut bespritzt wurden und die Betttücher wie in Blut getunkt aussahen. Als einst bei einem Besuche Kardinal Orsini dem Liguori ein besonderes Lob erteilte, schlug er sich so entsetzlich, daß er „Blut vergoß wie ein geschlachtetes Kalb“. So steht es in den Akten. Des Nachts schlief er selten mehr als fünf Stunden und dann auf Steinen, die er unter die Betttücher legte, oder er beschwerte während des Schlafes seine Füße mit einem über das Bett hängenden Stein. Dazu trug er um die Hüfte einen mit spitzen Stacheln besetzten Bußgürtel und legte ihn selbst beim Predigen und bischöflichen Funktionen nicht ab.

Vom Wasser war er kein großer Freund. Er wusch ihm ängstlich aus. Sein Gesicht wusch er nie, berührte jedoch öfters Stirn und Augen mit einem ins Wasser getauchten Tuche. Seit dem 36. Jahre soll er sich in der übrigen Zeit seines Lebens nur dreimal rasiert haben. Seinen Bart beschnitt er selbst. Und als sich infolge eines Sichtanfalles sein Hals so krümmte, daß der Kopf bis zur Brust herabgezogen wurde, entzündete sich durch die Reibung der Barthaare die Haut des Halses derart, daß eine eiternde Wunde entstand, für deren Heilung er erst dann etwas that, als er längere Zeit nachher von einem Arzte auf deren üblen Geruch aufmerksam gemacht wurde.

Dieser Mann, der so heroisch zu fasten, sich zu kasteien verstand, wurde von hundert Zweifeln heimgesucht, und lebenslang war er von Gewissensängsten gehegt. Wiederholt soll ihm der Teufel in Gestalt bekannter Persönlichkeiten erschienen sein, suchte ihn zur Eitelkeit und unlauteren Gedanken und Thaten zu verleiten. Sogar Glaubenszweifel rief er in ihm wach. „Die dichtesten Finsternisse lagerten sich um seinen Geist,“ berichtet uns Dilgstron, „und bewirkten, daß er sich in ein Meer von Sünden und Fehlern versenkt erblickte. Ueberall gewahrte er Sünde, bei jedem Schritt fürchtete er zu stürzen, die namenloseste Angst, in der Ungnade Gottes zu sein, verfolgte ihn auf allen Wegen — — Mehrmals steigerten sich seine Ängste derart, daß man fürchtete, er könne den Verstand verlieren. Solange er noch gehen konnte, schleppte er sich öfters in den Stunden ärgster Bedrängnis, zuweilen sogar des Nachts, vom obern Stockwerk hinunter zu P. Billani (seinem Beichtvater), um ein Wort des Gehorsams zu vernehmen, in welches er sich von seinen Feinden wie ein gehektes Wild in eine sichere Höhle flüchten konnte.“ Aber Gehorsam und Unterwerfung kosteten ihn

mitunter neue Kämpfe. — „Mein Jesus,“ hörte man ihn einmal beten, „mache, daß ich mich überzeugen lasse und unterwerfe. Ich will für mich nicht denken, ich will weder widersprechen noch sündigen; doch der Verstand sagt mir das Gegentheil!“ Alfons also, der Tausende von Seelen geleitet, war unfähig, sich selbst zu führen und zu beurteilen. Er, der der Welt den Maßstab der Sitten in die Hand gab, hatte selbst den sittlichen Mut verloren.

Weil er vor allem gegen aufflammende Regungen der Sinnlichkeit harte Kämpfe zu führen hatte, mied er das weibliche Geschlecht. Als Bischof gab er Frauen nur in Gegenwart seines Dieners Audienz, einer ganz alten Frau einmal in der Weise, daß sie auf dem einen Ende einer langen Bank saß, er, ihr den Rücken lehnend, auf dem andern. Man stelle es sich vor. Ein Bild, wie zum Malen gemacht. Die Komik brauchte nicht dazu erfunden zu werden. Bei der Firmung von Mädchen, wenn er den kirchlich vorgeschriebenen Backenstreich zu geben hatte, berührte er nie die Wange derselben, nur die Kopfbedeckung. „Ich alter und gebrechlicher Mann,“ jammerte er einmal in einer Priesterversammlung zu Nocera, die er öfters besuchte, „muß auf dem kurzen Wege von St. Michele bis hierher die Augen niederschlagen, um nicht Versuchungen gegen die Reinigkeit zu bekommen.“ Jene krankhafte Aengstlichkeit und Zweifelsucht, diese sinnlichen Versuchungen sind nicht außer acht zu lassen bei Beurteilung seiner Werke, besonders seiner Moralthologie.

Hatte Liguori den Beruf als Ordensoberer zum Teil verfehlt, auch als Leiter einer Dörferei sich ohnmächtig gefühlt, so darf ihm nachgerühmt werden, daß er als Prediger Tüchtiges leistete, allerdings mehr durch seine „heiligmäßige“ Persönlichkeit, als durch inhaltsreiche, geist- und formvollendete Reden.

Am liebsten predigte Liguori über die Herrlichkeiten Mariens. Bei seinen Missionen durfte dieses Thema nicht fehlen; denn nach seiner Erfahrung war es nie ohne entscheidende Wirkung. Predigte er dann von der „göttlichen Mutter“, war er ganz Feuer und Ueberzeugung, und ähnliche Gefühle wußte er auch bei seinen Zuhörern hervorzurufen. Der Jungfrau ist auch sein erstes größeres Werk gewidmet. „Alle Kreaturen,“ sagt Liguori, „welche Gott dienen und ihm im Himmel und auf Erden unterworfen sind, müssen auch der Maria dienen und sind ihr gleichfalls unterworfen. Wenn Gott auch dem Sohne die Macht zu urteilen und zu strafen gab, so gab er der Maria mitzuleiden mit den Armen und ihnen zu helfen. Alle Gnaden werden durch ihre Vermittlung gegeben; Alles dient Maria; Gott selbst nicht ausgenommen. Es ist ganz und gar unmöglich, daß ein Verehrer Mariens verloren geht, unmöglich aber auch, daß ein Sünder ohne ihre Gunst und Hülfe sich rette. Denjenigen, welchen nicht die göttliche Gnade rettet, rettet noch Maria mit ihrer Einsprache und unendlichen Barmherzigkeit. Es ist schwer, durch Christus, leicht durch Maria selig zu werden!“ Liguori hat denn auch eine Unmenge Geschichten erfunden, welche diese Lehre bestätigen sollen. Aus ihnen geht hervor, daß die ärgsten Sünder, Mörder, Ehebrecher, Wollüstlinge und ähnliches

Volk, auch wenn sie bis zum Ende in ihren Lastern verharreten, durch die bloße Marienverehrung die himmlische Seligkeit erlangen konnten.

Theatralische Auftritte liebte er bei der Predigt nicht. Doch bediente auch er sich bei derselben drastischer Mittel. Er gestattete nicht, daß der Prediger Werk verbrenne, um die Eitelkeit der Welt zu versinnbildlichen, oder die Stola wegwerfe, Verfluchungen ausstoße, um Entsetzen zu erregen; aber einen Totenschädel mitzunehmen und Bilder zu zeigen, welche die Seele im höllischen Flammenmeer, in der Gesellschaft der Teufel darstellten, das erlaubte er und übte dies wohl selbst und hat, wie berichtet wird, dadurch mächtige Erfolge erzielt. „Unzählig,“ sagt Dilgstron, „sind die Aergernisse und Mißbräuche, welche Alfons in der Diözese Neapel abstellte. Die Ungebührlichkeiten in den Kirchen, sowie gewisse Frechheiten der Frauen nahmen ein Ende; junge Mädchen, die früher nicht zu wissen schienen, was die Bescheidenheit wäre, wurden eingezogen und sittsam.“ Zu Sarno „thaten viele, auch sehr angesehene Männer, deren Leben in Sünden verlaufen war, ernstliche Buße; alte Feindschaften wurden aufgehoben, schlechte Weiber verließen ihr schändliches Gewerbe, nicht wenige der gewaltthätigsten, gefürchtetsten Raubbolde brachten ihre Pistolen und Dolche den Missionaren, und was den Bischof besonders tröstete, es kam ein neuer Geist in seinen Klerus, der zum Teil in tiefe Unsittlichkeit verfallen war. Einzelne Geistliche waren verstrickt in die gemeinsten Laster. In einem Pfarrhause fand Liguori solche Unordnungen, daß er bei Strafe der Exkommunikation den Frauenzimmern, die nicht im ersten oder zweiten Grade mit dem Pfarrer verwandt wären, verbot, das Zimmer des Letztern zu betreten, und dem Pfarrer und seinem Kaplan, sie einzulassen.“ Aber auch da wurde vieles besser.

Und trotz alledem fehlte es nicht an ungünstigen Urteilen über Liguoris Amtsführung. Ein achtbarer Ordensgeistlicher sagte von ihm, er überlasse die Leitung seiner Diözese andern, sei nicht gastfrei und dulde manches, was durchaus nicht geduldet werden sollte; sogar in Rom war man mit seiner Verwaltung nicht immer zufrieden, und ein Priester soll ihm einst zornentbrannt vorgeworfen haben: er sei zu seinem Amte völlig untauglich und wäre besser in Giorani geblieben, um dort seine Sünden zu beweinen, als nach S. Agatha gekommen, um den Bischof zu spielen.

In der That, mehr als mit den Angelegenheiten seiner Diözese, beschäftigte er sich mit Bücherschreiben. Er ließ auch da vieles zu wünschen übrig. Schnell arbeitete er und erstaunlich viel. Beim Studium stand er frei, hielt das Buch in der Hand, und das Stehen erschwerte er sich durch Steinchen, die er in die Schuhe legte. Seine Wohnung war so unbequem als möglich eingerichtet. Es mangelte an Luft, oft auch an genügend Licht. Einst hielt er sich längere Zeit in einem unter einer Holzstiege befindlichen Raume auf. Trotz seiner Seelsorgsgeschäfte und seiner stets gestörten Gesundheit war er während des Tages 7 bis 8 Stunden litterarisch thätig. Allerdings wurde er bei seiner Arbeit sehr oft unterstützt von jungen Leuten und Brüdern aus seiner Kongregation.

Krankhaft wie sein Körper und Geist, waren die meisten seiner schriftstellerischen Erzeugnisse. Sie umfassen nicht weniger als 42 Oktavbände, geschrieben in einer Frist von kaum 32 Jahren. Unter seinen Werken sind die wichtigsten: „Die Herrlichkeiten Mariens“ (1750), „Kurze Widerlegung der modernen Ungläubigen“ (1767), „Die Wahrheit des Glaubens“ (1767), „Der Triumph der Kirche oder Geschichte der Ketzerien“ (1772). In seiner letzten Schrift vom Jahre 1777 gibt er den Monarchen darüber Belehrung, wie sie ihre Staaten von Ungläubigen und Ketzern säubern können. Eine glänzende Glaubensthat ist Liguori die Aufhebung des Edikts von Nantes und die Verfolgung „der Sekte des gottlosen Calvin“. Unter den kirchlichen Lehren, die er verfocht, steht allen voran die von der Unfehlbarkeit des Papstes, die er in einem besondern Büchlein behandelte, das er aus Furcht vor den „Böswilligen“ nicht veröffentlichte und so verloren ging. Verteidigt hat er diese Lehre wie keiner vor ihm in mehreren seiner Werke. Noch zu erwähnen ist der von ihm verfaßte „Homo apostolicus“, eine praktische Unterweisung für Beichtväter. Sein Haupt- und Lebenswerk aber war die große Moraltheologie, die im Jahre 1748 zum ersten, 1753 schon zum zweiten Male ausgegeben wurde und bis zu seinem Tode noch weitere sieben Auflagen erlebte.

Seine wissenschaftlichen Ausführungen belegte er mit unzähligen Citaten, namentlich aus den Kirchenvätern, die er aus spätern Schriftstellern abschrieb und sehr oft, ohne sie selbst nachgesehen zu haben. Viele sind der Form nach verderbt, andere davon einfach falsch, wieder andere gar nicht aufzufinden. Sätze jesuitischer Autoren führt er als Aussprüche von Kirchenvätern an; die handgreiflichsten Fälschungen benützt er als echt; obwohl ihm das Gegenteil bekannt ist, und in seiner Moral citiert er oft Autoren für Meinungen, die sie gar nicht vorgetragen. So führte er nach den Theologen von Salamanca den Morallehrer Busenbaum für eine Meinung an, welche dieser in seinem bei Liguori selbst abgedruckten Texte verwirft.

Es ist daher ganz begreiflich, was von kirchlicher Seite berichtet wird, daß es dem Redemptoristen de Fooz, der mehr als 15 Jahre alle großen Bibliotheken Belgiens benützt habe, um die falschen Citate in den asketischen Werken Liguoris zu korrigieren, nicht gelungen sei, sie alle richtig zu stellen; die falschen Stellen sogar den P. Heilig, den belgischen Herausgeber der Werke Liguoris, zur Verzweiflung gebracht hätten.

Zur Unzuverlässigkeit der liguorischen Geistesarbeit gesellt sich deren Verworrenheit. „Liguori hat nicht ganz selten Ansichten,“ schreiben Böllinger-Neusch, „die er in der zweiten Auflage der Moral vorgetragen hatte, in seinen kleineren Werken modifiziert, es aber veräußert, die betreffenden Stellen in den späteren Auflagen der Moral zu ändern. Ein spezielles charakteristisches Beispiel von Konfusion ist L. 6, n. 597. In der ersten Auflage hatte Liguori bei einer Frage die bejahende Antwort, in der zweiten die verneinende als die probablere bezeichnet. . . , in der sechsten Auflage sagt er, er könne die bejahende Antwort nicht verwerfen. Zu gunsten derselben hatte er im Manuskript

einige neue Autoritäten angeführt; diese gerieten aber beim Druck unter die Autoritäten für die verneinende Antwort, und dieses Versehen ist dann auch in den folgenden Ausgaben, die noch zu seinen Lebzeiten erschienen, nicht korrigiert.“

Allein all' die gerügten Unvollkommenheiten und Ungereimtheiten wurden ja getilgt durch „sein Tugendleben“ und die Wunder, die er schon bei Lebzeiten gewirkt haben soll. Man sagt von ihm, er habe zu gleicher Zeit an zwei verschiedenen Orten sein können. Zu einer Zeit, wo er in Neapel war, gab er einer Frau in Nocera ein Almosen; zu Amalfi predigte er einmal in der Kirche, während er gleichzeitig zu Hause Beichte hörte. Und als er einmal in Rom war, und ihm seiner Kränklichkeit wegen ein Huhn vorgefetzt wurde, verwandelte er es durch ein Kreuzzeichen in einen Seefisch. Die beiden größten Wunder, die er wirkte und die seiner Heiligsprechung zu Grunde liegen, betreffen die Heilung einer Antonia Tarzia von einer tödlichen Verletzung, die sie sich durch einen Fall zugezogen, und eines Laienbruders Pietro Canali von einer fistulösen Wunde.

Verehrt und geachtet als „ein vollendetes Muster der Tugend“ hauchte er am 1. August 1787 im Ordenshause zu Pagani seine Seele aus. Angesichts der Wunder, die an seinem Grabe stattfanden, soll sich der Ruf seiner Heiligkeit noch gemehrt haben. Es dauerte nicht lange, so wurde der Kanonisationsprozeß eingeleitet. Schon im Jahre 1796 erhielt Alfons den Titel „Venerabilis“. Daß sich in den Schriften desselben „nichts einer Censur Würdiges“ finde, bestätigte Pius VII. schon im Mai 1803. Am 6. September 1813 erfolgte seine Seligsprechung, am 26. Mai 1839 nahm ihn Gregor XVI. durch die Bulle „Sanctitas et doctrina“ feierlich unter die Zahl der Heiligen auf, und am 7. Juli wurde er durch Breve Pius IX. den höchsten Kirchenlehrern beigezellt. Damit sollte die kirchliche Verherrlichung Liguoris ihren Abschluß erreicht haben.

4. Liguoris Moral und ihre Bekämpfung.

Liguoris Bedeutung als Kirchenlehrer beruht auf dem Gebiete der Moralthologie. In dem päpstlichen Dekrete vom 23. März 1871 heißt es: Alfons hat durch gelehrte Werke, ganz besonders durch seine Abhandlungen über die Moralthologie, die von den Ungläubigen und Jansenisten weit verbreiteten Finsternisse des Irrtums zerstreut und beseitigt.“ Wie bekannt, erschien die erste Auflage seiner Moral im Jahre 1748. Er hatte ihr des Jesuiten Busenbaum Moral-kompendium zu Grunde gelegt. Bald nach Erscheinen der dritten Auflage traten Ereignisse ein, die Liguori veranlaßten, in seiner Moral Aenderungen vorzunehmen, besonders die Lehre vom Probabilismus zu modifizieren. Es begann nämlich der Kampf gegen die Gesellschaft Jesu, deren Achillesferse der Probabilismus war. Dieser wurde verantwortlich gemacht für die überall überhandnehmende Schlechtigkeit und Sittenlosigkeit. Der Notwendigkeit folgend und dem Zeitgeist opfernd, gab

Liguori das probabilistische System, wie es im Schwange war, auf. Schon 1762 trat er in einer Dissertation „Ueber den maßvollen Gebrauch der probabeln Meinung“ mit seiner neuen Ansicht vor die Welt. Er verurtheilte viele Meinungen der Probabilisten als zu lax, allein er wagte es doch nicht, sich der sittlichen Strenge der Modernen anzuschließen. Er sah in ihnen Menschen, welche die Seele nur in Verzweiflung führten. Drum suchte er einen Mittelweg, fand ihn im *Aequiprobabilismus* und lehrte:

„1. Es ist nicht erlaubt, einer minder probabeln Meinung zu folgen, wenn die dem Gesetze günstige (sichere) Meinung merklich und sicher probabler ist.

2. Es ist erlaubt, der minder sichern Meinung zu folgen, wenn die beiden Meinungen gleich oder so gut wie gleich probabel sind; denn in diesem Falle darf man annehmen, daß das Gesetz, welches durch das Verlassen der sichern Meinung verletzt wird, nicht genügend promulgiert ist: ein zweifelhaftes Gesetz aber kann, da es ungewiß ist, nicht eine gewisse Verbindlichkeit haben.“

Diese Grundsätze verteidigte er als „sein System.“ Indessen fand diese Moral der „richtigen Mitte“ nicht den gewünschten Anklang. Die in der angedeuteten Weise veränderte sechste Auflage, die 1767 in Rom erschien, wäre in Neapel beinahe beanstandet worden. Der Fiskal Ferdinand di Leon wies darauf hin, daß Liguoris Moral aus jesuitischen Autoren geschöpft sei, deren Fundamentalprincip er mit all seinen verderblichen Konsequenzen adoptiere. Der König, fügte er bei, möge strenge und wirksame Maßregeln gegen die Verbreitung einer so verderblichen Lehre ergreifen, so daß „für den Probabilismus, die Mental-Restriktionen und die Rechtfertigung des Meineids kein Asyl bleibe“. Auch in Portugal begann der Kampf gegen sie; 1778 wurde sie daselbst verboten. Jede folgende Auflage mußte Liguori von neuem verteidigen; die Widersprüche wurden immer vielfacher und heftiger. Und mit Recht. Der Unterschied zwischen Liguoris *Aquiprobabilismus* und dem gemäßigten Probabilismus war theoretisch ein ganz geringer, und praktisch in der Behandlung der einzelnen Kasus war Liguori ganz Probabilist. Der Kampf um seine Moral hörte auch mit Liguoris Tode nicht auf. In den ersten Decennien des neunzehnten Jahrhunderts erhob sich in Frankreich der streng christliche Geist gegen die laxen Doktrinen Liguoris. Mehrere Bischöfe haben dort die Einföhrung seiner Bücher in die Seminarien verboten. Noch im Jahre 1831 bat der Erzbischof von Besançon, Kardinal von Rohan Chabot, die hl. Poenitentiarie in Rom um eine Entscheidung, „weil die Moraltheologie des hl. Alfons von einigen als zu lax, **sittengefährlich** und **der gesunden Moral widerstreitend** angefochten ward“. In einem 1827 zu Amiens erschienenen Buche heißt es: „Wir wundern uns, daß Liguoris Moraltheologie, die ganz vom Probabilismus durchsäuert ist, neuestens zu Antwerpen gedruckt worden ist, da doch die bessere Lehre der belgischen Theologen von der liguorischen himmelweit entfernt ist. Möchte doch diese Moraltheologie, die vielleicht richtiger **unmoralische Theologie** betitelt würde,

nie oder nur ganz gesäubert das Licht der Welt erblicken.“ Und der Abbé J. Joseph Laborde erklärte: „Wenn seine (Liguoris) Lehre richtig ist, dann ist der schmale Weg des Evangeliums erbreitert oder vielmehr verlassen und der breite Weg, der zum Verderben führt, den Christen empfohlen worden.“ Auch in England erhob sich eine Opposition wider Liguori, und in Deutschland kam er zur Aufklärungszeit überhaupt nicht zur Verwendung. Dank dem rastlosen Wirken des Erzbischofs von Rheims, Thomas Goussset († 1866), des Jesuiten S. P. Gury († 1866), die ihre ganze Kraft zur Verbreitung der Lehre des hl. Alfons einsetzten, kam sie immer mehr zur Geltung.

In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts erhob sich endlich auch das sittliche Gefühl der Deutschen und Schweizer gegen sie. Im Jahre 1863 hieß es: „Die ganze ultramontane Moral ist innerlich faul, denn das Mönchs- und Hierarchentum frunkt an einer innern Lüge.“ In Wort und Schrift suchte man sie zu bekämpfen. Eine Menge Gegenschriften erschienen. Den schlagendsten Erfolg hatte das Werk von Dr. Augustinus Keller: „Die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury.“ Man hatte geglaubt, der Unmoral sei das Grab gegraben. Allein sie sollte nicht sterben, nein leben und triumphieren wie nie vorher. Lachat, der Bischof von Basel, und Ketteler, der von Mainz, übernahmen ihre Verteidigung. Ein Zeichen, daß die höhere Geistlichkeit tief gesunken war, und je mehr sie sank in ihren moralischen Ansichten, je mehr sie den Boden der christlichen Sittenlehre verließ, desto höher stieg das Ansehen Liguoris, desto mehr ward er geehrt, von Bischöfen und Päpsten zur Richtschnur des sittlichen Handelns empfohlen. Pius VII. bewunderte den hl. Alfons, „weil er durch Wort und Schrift inmitten der Nacht der Welt den Irrenden den Weg der Gerechtigkeit gezeigt habe, auf welchem sie aus der Gewalt der Finsternis zu dem Lichte und Reiche Gottes gelangen könnten“. Gregor XVI. pries „die ungewöhnliche Kraftfülle und Mannigfaltigkeit der Gelehrsamkeit in seinen Schriften“, und Pius IX. sagte von ihm: „Er hat... das Dunkle aufgehell't, das Zweifelhafte klargestellt, indem er durch die verwickelten, teils laxeren, teils strengeren Meinungen der Theologen einen sichern Weg gebahnt hat, auf welchem die Leiter der Seelen der Christgläubigen ohne Anstoß wandeln können...“

Im Jahre 1870 hatte sich der letztere Papst unfehlbar erklären lassen, und Liguori hatte bekanntlich den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes ganz besonders verfochten, da galt es, seine Dankbarkeit zu bezeugen; denn nur so ist es erklärlich, daß Liguori trotz seiner Unwissenschaftlichkeit, seiner patristischen Fälschungen, seiner Unklarheiten und Verworrenheiten in der Moral zum Kirchenlehrer erhoben und verordnet werden konnte, „daß die Bücher, Kommentare, Werke, kurz sämtliche Schriften dieses Lehrers gleich denen der anderen Kirchenlehrer nicht nur privatim, sondern auch öffentlich in Gymnasien, Akademien, Schulen, Kollegien, Vorlesungen, Disputationen, Auslegungen, Predigten, Vorträgen und bei allen anderen kirchlichen Studien und christlichen Übungen citiert, angeführt und nach Bedarf verwendet werden sollen“.

Entrüstet über diese päpstliche That, schrieb Döllinger am 18. Oktober 1874 an einen badischen Pfarrer: „Wie es jetzt, seit dem 18. Juli 1870, in der römischen Gemeinschaft aussieht und was für die nächste Zeit zu erwarten ist, mögen Sie daraus ersehen, daß das Monströseste, was je auf dem Gebiete der theologischen Lehre vorgekommen, hat vollbracht werden können; ich meine die feierliche Proklamierung des Alfons Liguori zum doctor ecclesiae, also neben Augustinus, Ambrosius u. s. w. — des Mannes, dessen falsche Moral, verkehrter Marienkult, dessen beständiger Gebrauch der krassesten Fabeln und Fälschungen seine Schriften zu einem Magazin von Irrthümern und Lügen macht. Mir ist in der ganzen Kirchengeschichte kein Beispiel einer so furchtbaren, so verderblichen Verwirrung bekannt. Und dazu schweigt alles, und **in allen Seminarien wird die nachwachsende Generation mit diesen Büchern des Liguori vergiftet** . . . Was wir in diesem elenden Zustande thun können und thun sollen, ist: Zeugnis ablegen vor Gott und der Welt, der von uns erkannten Wahrheit die ihr gebührende Ehre zu geben.“ So sprach ein Christ und deutscher Theologe, anders aber der römische Papst Leo XIII. Er rühmt in einem Schreiben vom 28. August 1879 von dem Heiligen: „seine Moraltheologie ist in der ganzen Welt berühmt und bietet den Gewissensräthen eine ganz sichere Norm dar“. So wurde denn diese in den verschiedensten Ländern neugedruckt, für Unterrichtszwecke in kürzern Handbüchern ausgegeben, so von den Redemptoristen Marc und Alberts, dem Jesuiten Lehmkühl, dessen Moralwerk heute fast alle Priesterseminarien beherrscht. Ob nun Liguoris Moraltheologie eine „Unmoral“ sei, das zu entscheiden, ist Aufgabe der folgenden Blätter.

5. Was lehrt Liguoris Moraltheologie?

Liguoris Moral will nicht ganz streng, sie will aber auch nicht lax sein. In der Moral die „Mitte“ zu treffen, war sein Bestreben, und drum hat er auch den Probabilismus in seiner Moral etwas modifiziert und ihn zum Aequiprobabilismus umgeändert, nach welchem es erlaubt ist, einer weniger sichern Meinung zu folgen, wenn sie gleich probabel wie die entgegengesetzte oder doch ungefähr gleich probabel sei. Indessen wollen wir ja nicht gegen Liguori uns einer Ungerechtigkeit schuldig machen. Darum geben wir ihm das Wort, er möge uns selbst sagen, was er unter seinem „Probabilismus“ verstehe. In der letzten Ausgabe seiner Moral, die für die Beurteilung die allein richtige ist, sagt er:

„1. Wenn die dem Gesetze günstige Meinung uns sicher als die probablere erscheint, müssen wir ihr folgen.

2. Wenn die der Freiheit günstige Meinung ebenso probabel ist, wie die dem Gesetze günstige, dürfen wir jener nicht schon darum folgen, weil sie probabel ist; denn um erlaubt zu handeln, genügt nicht die beste Probabilität der Meinung, sondern ist eine moralische Gewißheit von der Erlaubtheit der Hand-

lung erforderlich. Es ist also nicht nur nicht erlaubt, der der Freiheit günstigen Meinung zu folgen, wenn sie weniger probabel ist, sondern an sich auch nicht, wenn sie probabler, die dem Gesetze günstige, aber auch, wenn gleich weniger probabel ist; denn auch im letztern Falle fehlt die moralische Gewißheit, die erforderlich ist, den Zweifel zu beseitigen . . .

3. Wenn aber die der Freiheit günstige Meinung ebenso probabel ist, wie die dem Gesetze günstige, so entsteht ein berechtigter Zweifel darüber, ob das Gesetz vorhanden sei oder nicht. Man weiß also dann die Existenz des Gesetzes, welches die Handlung verbietet, nicht. Und darum kann das Gesetz in diesem Falle nicht als genügend promulgiert angesehen werden; ein nicht promulgiertes Gesetz kann aber keine sichere Verpflchtung zur Beobachtung desselben bewirken.“¹⁾ Aber dieses System ist, wie selbst Lehmkühl behauptet, „nicht verschieden von dem Probabilismus . . . Daß dieses richtig ist, zeigt mehr als alle theologische Erörterung die offenkundige Thatsache, daß Alfons alle seine Einzelmeinungen gerade durch eine Wolke von Autoritäten aus dem Lager der Probabilisten stützt und daß er nicht wenige Meinungen zu Gunsten der Freiheit vertritt, welche von sehr angesehenen, einfachen Probabilisten für zu gelinde gehalten werden!“²⁾ Daß Viguori sich bei der Darlegung der verschiedenen Ansichten gar nicht von den gewöhnlichen Probabilisten unterscheidet, zeige ein Beispiel: Auf die Frage: „Welches Ver säumnis ist beim Anhören der gebotenen Sonntagsmesse eine Todssünde?“ antwortet er: „Es gibt darüber verschiedene Meinungen. Die erste Ansicht sagt, es sei eine Todssünde den Anfang der Messe bis ausschließlich der Epistel zu versäumen; die zweite Ansicht sagt, es sei eine Todssünde, alles von der Messe bis einschließlich der Epistel zu versäumen; die dritte Ansicht sagt, es sei keine Todssünde, alles von der Messe zu versäumen bis einschließlich des Evangeliums, wenn man nur von da an den übrigen Teil der Messe bis ausschließlich des letzten Evangeliums höre.

Wir scheint die zweite Ansicht probabeler, doch wer wollte wagen, die dritte Ansicht für nicht probabel zu erklären, die von so vielen theologischen Autoritäten verteidigt wird? Wer alle Teile der Messe von nach der Kommunion an versäumt, sündigt nicht schwer; ebenso nicht, wer alles vor der Epistel und alles nach der Kommunion versäumt. Was aber, wenn er auch die Epistel versäumt hätte? Baunius und Lamas halten es nicht für eine Todssünde, Palao, Suarez und Concina halten es für eine solche, und das ist die gewöhnliche Ansicht.

In Bezug auf den Kanon ist schon eine geringere Versäumnis schwer sündhaft. So ist die Versäumnis der Wandlung mit der Kommunion, ebenso die Versäumnis von der Wandlung bis ausschließlich des Vater unser eine Todssünde. Dies wird von vielen Theologen bejaht; sie sagen sogar, es sei eine Todssünde, so nur **eine** Wandlung (entweder die des Brotes oder die des Weines) versäumt werde. Andere finden darin keine schwere Sünde.

¹⁾ Döllinger-Reusch, Geschichte der Moralstreitigkeiten, I., S. 433.

²⁾ Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1887, S. 358.

Die erste Ansicht scheint probabeler, indessen auch die zweite Ansicht erscheint nicht improbabel.“¹⁾)

Liguori führt also die entgegengesetzten, sich einander direkt widersprechenden Meinungen an und konstatiert beider Probabilität. Er überläßt somit die entscheidende Wahl der einen oder andern probabeln Meinung der sündigen Person selbst, die sich selbstverständlich für die ihr günstigste Ansicht erklären wird. In hohem Grade wird dadurch die Sittlichkeit gefährdet, denn an Stelle des sittlichen Gewissens setzt auch Liguori die individuelle, willkürliche Autorität und wiegt damit die Seele in falsche Sicherheit; ich sage in eine falsche, da die angeführten Autoritäten unter sich, wie mit der hl. Schrift, große Verschiedenheiten aufweisen. Diesem Probabilismus ist nichts Göttliches und Menschliches unverleglich, Tausende von Gewissen hat er vergiftet und von wahrer Sinnesänderung abgehalten.

Indessen noch gefährlicher ist die Lehre von der Lenkung des Willens oder die Leitung der Absicht. Alles kommt auf den beabsichtigten Zweck an, durch ihn werden die Mittel gerechtfertigt. Man darf bei einem sündigen Vorhaben nur nicht gerade an die betreffende Sünde denken, sondern an irgendwelche Nebenumstände, dann wird die Handlung sündenfrei. Nicht die ins Auge fallende äußere Thatenscheidet für die sittliche Güte einer Handlung, sondern die Absicht, die man damit verbindet.

So kann der Geistliche eine hl. Handlung wirklich für Geld verrichten, ohne sich der Simonie schuldig zu machen, wenn er das Geld nicht als Gegenwert der hl. Sache, sondern als Gebühr der Person annimmt, welche zu Gunsten des Nächsten in Anspruch genommen wird.²⁾) Einem Feinde kann man eine öffentliche Strafe wünschen,

¹⁾ Lig. Theol. mor. l. IV (De III. et IV. praecepto) n. 310, qu. 1: Quanam omissio in audiendo sacro sit peccatum grave? Diversiae sunt sententiae.

Prima dicit, esse grave omittere ab initio usque ad epistolam exclusive... Secunda dicit, esse grave, si omitteret inclusive usque ad epistolam... Tertia sententia dicit, non esse grave, si omitteret ab initio usque ad evangelium inclusive, modo audiatur usque ad ultimum evangelium.

Secunda sententia mihi est probabilior; sed hanc ultimam quis neget esse probabilem in re, quae pendet ab aestimatione hominum cum sit fulcita tot et talibus auctoribus?

Qui autem omittit omnia post sumptionem, non peccat graviter... Neque si omittat omnia ante epistolam simul, et omnia post sumptionem. Quid si omitteret etiam epistolam? Baun. et Lamas etiam excusant; sed contradicunt Pal., Suar., Con. etc. communius ap. Croix.

Quod canonem autem, certum est minorem omissionem esse grave. Quare grave quidem est omissio consecrationis et sumptionis simul... Item si omitteretur a consecratione usque ad Pater noster exclusive... affirmant excommunicari Reg. Bon. Con. etc. ... Alii tamen, ut Lugo, Tamb. a gravi excusant.

Prima sententia videtur probabilior... ideo secunda sententia non videtur improbabilis (tom. II, p. 177 sq.).

²⁾ An sit simonia, obire functiones sacras principaliter ob stipendium, vel recipere aliquid pro doctrina sacra? Resp. ad primum: Negative, saltem probabilius, quia stipendium non recipitur ut pretium rei sacrae, sed tamquam debitum personae, quae in proximi gratiam occupatur. Gury, theol. mor. I. 289, qu. 3. — Lig. lib. IV (De primo praecepto Dec.), n. 55, qu. V, Resp. II.

wenn man sich von Rache fernhält, d. h. wenn man ihm die Strafe wünscht in der Absicht, daß er dadurch gebessert werde.¹⁾ Ferner: „Wenn sich jemand über den geschlechtlichen Umgang mit einer verheirateten Frau erfreut, nicht weil sie verheiratet, sondern weil sie schön ist, indem er von dem Umstand der Ehe absieht, so involviert nach mehreren Autoritäten diese Ergözung nicht die Sünde des Ehebruchs. Diese Ansicht wird auch von Viguori sehr probabel genannt.“²⁾

Durch einen einfachen Gedanken können so die größten Verbrechen in ganz unschuldige Sünden verwandelt werden. Der Mensch wird durch diese Doktrin belehrt, die Gebote Gottes zu übertreten, ohne ihn zu beleidigen; das Sündigen wird ihm leicht gemacht, sein todwundes Gewissen eingeschläfert. Und nicht ein einziges Wort des Abscheus hat der heilige Alfons für diese scheußliche Lehre; er anerkennt und lehrt sie als probabel, wie die Lehre vom „geheimen Vorbehalt“ (*Reservatio mentalis*) und der Zweideutigkeit der Rede.

Womöglich noch zerstörender für die christliche Moral wirkt letztere Lehre. Sie ist die Anleitung, wie man ohne zu sündigen täuschen und lügen kann. Nach der Lehre vom geheimen Vorbehalt kann man den Worten eines Satzes oder einer Behauptung durch eine stillschweigend hinzuge dachte Bedingung einen andern, als den offen daliegenden Sinn unterlegen.

Nach Viguori muß man unterscheiden zwischen Amphibologie oder *Aequivocatio* und *Restrictio mentalis*.³⁾

„Eine Amphibologie (Zweideutigkeit) kann dreifacher Art sein:

1. wenn ein Wort einen doppelten Sinn hat, wie z. B. *volo* ‚ich will‘, wie auch ‚ich fliege‘ bedeutet;
2. wenn ein Satz einen doppelten Haupt Sinn hat, wie *Hic liber est Petri* (das ist das Buch des Petrus) entweder heißen kann: Peter ist der Eigentümer des Buches oder der Verfasser desselben;

¹⁾ An liceat poenam publicam optare inimico? R. affirmative per se, si absit omnis vindictae affectus; sed in praxi hoc valde periculosum est et hallucinationis omnino plenum. — Gury I. 225, qu. 1; Lig. lib. III, n. 29 (De praec. Charit.).

²⁾ P. Moullet, *Compendium theol. moral.*, Frib. Helv. 1834, I. 126.

³⁾ Amphibologia triplici modo esse potest: I. quando verbum habet duplicem sensum, prout volo significat velle, et volare. II. Quando sermo duplicem sensum principalem habet, v. gr. *Hic liber est Petri*, significare potest, quod Petrus sit libri Dominus aut sit libri auctor. III. Quando verba habent duplicem sensum, unum magis communem, alium minus, vel unum litteralem, alium spirituales. Quo sensu viri spirituales cibos delicatos, dicunt, eis nocere, id est mortificationi; doloribus afflicti dicunt bene valere, id est quoad robur spiritus. Sic etiam quis interrogatus de aliquo, quod, expedit celare, potest respondere, dico non, id est dico verbum non.

His positis, certum est et commune apud omnes, quod ex justa causa licitum sit uti aequivocatione modis expositis, et cum juramento firmare. Ratio, quia nunc non decipimus proximum, sed ex justa causa permittimus, ut ipse decipiatur, et ex alia parte non tenemur ad mentem aliorum loqui, si justa causa subsit. Justa autem causa esse potest quicumque finis honestus ad servanda bona spiritui, vel corpori utilia. Lig. lib. IV. (De secundo praec. Dec.), n. 151, t. II, p. 95.

3. wenn die Worte einen doppelten Sinn haben, von denen der eine mehr, der andere weniger offen daliegt, oder wenn sie einen buchstäblichen und einen geistigen Sinn haben

So können geistig veranlagte Naturen sagen, delikate Speisen seien ihnen schädlich, nämlich bezüglich der Abtötung, und von Schmerzen Gequälte, sie befänden sich wohl, d. h. hinsichtlich ihrer Seelenstärke. So kann auch jemand, welcher nach etwas gefragt wird, das geheim gehalten werden soll, antworten: Dico non (Ich sage nein), d. h.: Ich spreche das Wort non (nein) aus.

Nach dem Gesagten ist es sichere und allgemein geltende Meinung, daß es bei einer gerechten Sache erlaubt ist, eine Zweideutigkeit zu gebrauchen und auch mit einem Eide zu bekräftigen; denn in solchen Fällen täuschen wir den Nebenmenschen nicht, sondern lassen nur aus einer gerechten Ursache zu, daß er getäuscht wird, und andererseits sind wir nicht verpflichtet, im Sinne anderer zu reden, wenn gerechter Grund vorliegt. Ein solcher aber kann jeder erlaubte Zweck sein, wenn es sich um die Bewahrung der für den Geist oder Leib nützlichen Güter handelt.“

„Die Restrictio mentalis oder der geheime Vorbehalt ist entweder ‚rein mental‘, wenn ein anderer den Sinn gar nicht merken kann, oder ‚nicht rein mental‘, wenn man den Sinn (des Sprechenden) aus den Nebenumständen entnehmen kann Ein innerlicher Vorbehalt ist niemals erlaubt Dagegen ist es erlaubt, sich bei einem gerechten Grunde eines nicht rein innerlichen Vorbehaltes zu bedienen, auch bei einem Eide, wenn die Mentalrestriktion aus Nebenumständen wahrgenommen werden kann“¹⁾

„Es ist niemand erlaubt zu lügen, um einen andern aus irgend welcher Notlage zu befreien, aber es ist erlaubt, die Wahrheit unter einer Verstellung (dissimulatio) klug zu verheimlichen. Der Grund hierfür ist, weil, wäre der Gebrauch einer nicht reinen Mentalrestriktion unerlaubt, man kein Mittel hätte, ein Geheimnis auf eine erlaubte Weise zu verheimlichen, wenn jemand dasselbe nicht ohne Schaden oder Nachteil offenbaren könnte, und das wäre für die menschliche Gesellschaft ebenso verderblich wie die Lüge.“²⁾

„Daraus folgt: 1. Der Beichtvater (von jemand nach einer gezeigten Sünde gefragt) kann sagen und dies sogar mit einem Eide

¹⁾ Restrictio autem mentalis alia est pure mentalis, quae nullo modo ab aliis percipi potest; alia non est pure mentalis, quae ex adjunctis circumstantiis innoscere potest.

Restrictio pure mentalis, nunquam est licita E contrario licitum est, justa causa uti restrictione non pure mentali, etiam juramento, si illa ex circumstantiis percipi potest. Lig. I. IV, n. 152 (tom II, p. 96).

²⁾ „Non est licitum mendacium dicere ad hoc, quod aliquis alium a quocumque periculo liberet, licet tamen veritatem occultare prudenter sub aliqua dissimulatione.“ Ratio autem huius sententiae est, quia, si non liceret uti restrictione non pure mentali, non existeret modus secretum licite celandi si quis nequiret aperire sine damno, vel incommodo; quod utique esset aequè perniciosum commercio humano quam mendacium. Lig. I. IV, n. 152 (tom. II, p. 97).

bekräftigen, er wisse nichts von der im Beichtstuhl vernommenen Sünde, indem er bei sich selber denkt (ich weiß es nicht) als Mensch, wohl aber als Stellvertreter Christi.“¹⁾

Heißt das nicht dem Beichtvater eine Lüge in den Mund, noch mehr einen „Meineid“ auf die Zunge legen, da er es dennoch weiß, um was er befragt wurde? Jedenfalls wäre es eines Geistlichen würdiger, wenn er einfach erklären würde: Da mich das Beichtgeheimnis bindet, darf ich auf die Frage keine Antwort geben. So sehen wir denn an diesem einzigen Beispiel, wie Täuschung und Lüge, trotz der gegenteiligen Versicherung, geradezu erlaubt, noch mehr — wie sie gerechtfertigt werden. Und diese Lehre soll von Jesus Christus herkommen? Frevler Gedanke. Aber so steht's in einem katholischen Büchlein²⁾: „Was dann die „höllische Erfindung“ der Mentalreservation (innerer Vorbehalt) anbelangt, so ist deren Lehrer kein anderer, als der Heiland selber. Unter einer Reihe von Beispielen nur eins. Als die Jünger ihn fragten, wann das jüngste Gericht sei, antwortete er, er wisse es nicht (Mark. 13, 32). Wußte er es wirklich nicht? Gewiß wußte er's. Sonst wäre er ja nicht Gott. Hat er also gelogen? Das zu behaupten, wäre eine Gotteslästerung. Die Worte ‚ich weiß es nicht‘ heißen soviel als: Ich weiß es nicht für euch, d. h. ich weiß es zwar für mich selbst, darf es euch aber nicht mitteilen. Die Worte „für euch“ spricht der Herr nicht aus, behält sie im Sinne, behält sie heimlich vor, bedient sich eines geheimen Vorbehaltes, einer Mentalreservation. Die letztere also eine ‚teuflische Erfindung‘ nennen, heißt den Heiland selbst des greulichsten Verbrechens beschuldigen.“ Hut ab vor solcher Schriftauslegung! Aber trotz ihr bleibt die Lehre vom geheimen Vorbehalte eine verwerfliche. Wenige Beispiele mögen dies Urteil erhärten.

I. Weiß das katholische Volk, welchen schändlichen Mißbrauch der hl. Kirchenlehrer M. A. von Viguori mit dem Eide treibt?

Zu allen Zeiten wurde dem Eid im Volksleben eine hohe Bedeutung zuerkannt, sichert er doch die Rechtsverhältnisse und den Verkehr der Menschen unter sich. Darum ist dessen Verletzung überall mit schwerer Strafe bedacht, denn durch ihn findet Recht und Tugend Schutz und Stütze. Schon Papst Innozenz XI. hat die Heiligkeit des Eides gegen die laxen Theorien der Jesuiten schützen müssen. Deshalb verwarf er den Lehrsatz: „Wenn jemand, sei er allein oder vor andern, sei es aus Befragen oder aus eigenem Antrieb, oder Unterhaltung wegen, oder aus irgend einem andern Zwecke schwört, er habe etwas, das er wirklich gethan hat, nicht gethan mit Hinzudenken bei sich von etwas, das er nicht gethan hat, oder von einer andern Weise als er es gethan hat, oder von irgend einer andern wahren That, so lügt er in

¹⁾ Hinc infertur I. confessarius affirmare potest etiam juramento, se nescire peccatum auditum in confessione, subintelligendo, ut hominem, non autem ut ministrum Christi . . . Lig. I. IV, n. 153 (t. II, p. 97).

²⁾ Katholische Flugschriften zur Behr und Lehr. Nr. 15: Die Moral der Jesuiten und ihre Angreifer, Berlin, Germania S. 58.

Wirklichkeit nicht und begehrt auch keinen Meineid.“ Gleichzeitig verbietet er auch die andere Meinung: „Ein gerechter Grund ist vorhanden, sich der Zweideutigkeit zu bedienen, so oft dieses notwendig und nützlich ist um das Wohl des Bürgers, die Ehre, das Vermögen zu wahren, oder zu irgend einer andern Handlung der Tugend, also daß die Verheimlichung der Wahrheit erwünscht und nützlich erachtet wird.“¹⁾

Demnach will der apostolische Stuhl, daß beim Eide jede Zweideutigkeit, jeder geheime Vorbehalt vermieden werde; aber trotz alledem lassen Liguori und die modernen Morallehrer derartige Eidschwüre zu, nicht nur im Privatleben, nein auch vor Gericht.

Auf die Frage: „Darf man schwören mit Zweideutigkeit?“ antwortet Liguori:

„Mit Zweideutigkeit zu schwören ist erlaubt, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, und die Zweideutigkeit selber keine Sünde ist, weil, wo ein Recht ist, die Wahrheit zu verheimlichen und diese ohne Lüge verheimlicht wird, keine Irreverenz gegen den Eid geschieht.“²⁾

Aber ohne gerechten Grund mit einer Zweideutigkeit oder mit einem nicht rein innerlichen Vorbehalt zu schwören, ist nicht eine Todsünde, sondern nur eine läßliche Sünde. „Darum ist für einen solchen Eid, außer vor Gericht und bei Verträgen, kein an sich gewichtiger Grund erforderlich, sondern es genügt jeder vernünftige Grund, z. B. der Wunsch, aufdringlichen und unberechtigten Fragen eines andern zu entinnen.“³⁾

„Wenn z. B. ein Verbrecher oder ein Zeuge von einem Richter nicht nach dem Rechte (non legitime) gefragt wird, kann er schwören, er wisse nichts von dem Verbrechen (von dem er in Wirklichkeit etwas weiß), indem er hinzudenkt, ‚er wisse nichts, worüber er rechtmäßig könne ausgefragt werden oder was er gestehen müsse‘. Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge aus einem andern Grunde die Ueberzeugung hat, daß der Angeklagte bei dem, was er begangen, ohne (moralische) Schuld gewesen.“⁴⁾

Vielleicht weiß nun der Angeklagte nicht, was er zu antworten hat, wenn er „ungesetzlich“ gefragt wird. Liguori ist aber ein fürsorglicher Vater. Man sieht, er war nicht umsonst Advokat. Was sein Klient zu antworten hat, das sagt er ihm in ausführlichster Weise:

„Wenn er nicht gesetzmäßig gefragt wird, so ist er nicht gehalten,

¹⁾ Lig. I. IV, n. 152, Proposit. n. 26 et 27 (t. II, p. 96).

²⁾ An liceat jurare cum amphibologia?

Resp. Jurare cum aequivocatione, quando justa causa est, et ipsa aequivocatio, licet, non est malum: quia ubi est jus occultandi veritatem, et occultatur sine mendacio, nulla irreverentia fit juramento. Lig. IV, n. 151 (t. II p. 95).

³⁾ Quod ad sic jurandum (praeter quam in judiciis, et contractibus) non requiratur causa absolute gravis, sed sufficiat quaevis rationalibus causa, puta ad se liberandum ab importuna, et injusta interrogatione alterius... Lig. I. IV, n. 151 (t. II, p. 96).

⁴⁾ Reus aut testis, a iudice non legitime interrogatus, potest jurare se nescire crimen, de quo legitime possit inquiri, vel nescire ad deponendum.

Idem, si testis ex alio capite non teneatur deponere, nempe si ipsi contest crimen caruisse culpa. Lig. I. IV, n. 154 (t. II, p. 98).

sein Verbrechen zu gestehen, sondern er kann dem Richter listig entgehen durch zweideutige Worte, oder indem er mit einem Vorbehalte in richtigem Sinne ohne Lüge leugnet. Der Grund ist, weil in diesem Falle der Richter kein Recht hat, zu fragen oder dem Angeklagten eine Verpflichtung aufzulegen. So... der hl. Thomas, der sagt: es ist etwas anderes, die Wahrheit verschweigen, und etwas anderes, etwas Falsches zu sagen; ersteres ist in bestimmtem Falle erlaubt, denn niemand ist verpflichtet, die volle Wahrheit zu bekennen, sondern nur jene, welche der Richter von ihm fordern kann, z. B. wenn ein halber Beweis (*probatio semiplana*) vorliegt.“¹⁾ Des ferneren lehrt Viguori: „Es ist gewiß, daß ein Zeuge, der vom Richter nicht gesetzmäßig gefragt wird, nicht gehalten ist, die Wahrheit zu sagen. In diesem Falle kann er, auch unter einem Eide, versichern, er wisse von dem Verbrechen nichts.“²⁾

Wir fragen: Hat ein Untersuchungsrichter nicht das Recht auf eine klare, offene Antwort des Angeklagten? Ist nicht jeder Zeuge vor Gericht verpflichtet, die volle Wahrheit ohne jeden Vorbehalt zu sagen? Gesetz und Recht verlangen dies unzweideutig, Viguori aber ist anderer Meinung. Der Heilige gestattet, daß der Angeklagte die Schuld verneine, wenn der Richter ungesetzmäßig frage, „weil dann dieser selbst wissen müsse, daß er kein Recht habe, zu fragen, und daß darum die Antworten Sinn haben könnten: Was geht das dich an, oder für dich hab ich's nicht gethan, weil du kein Recht hast, mich zu fragen.“³⁾ Allein, wann fragt der Richter „ungesetzmäßig“? „1. Wenn der Richter nicht sein (des Angeklagten) Richter ist, sagt Viguori. 2. Wenn derselbe den Streitprozeß anhebt ohne vorhergegangene (wenigstens virtuelle) Anklage. 3. Wenn weder ein halb vollständiger Beweis, noch Infamie, noch auch bestimmte Indizien für das Verbrechen vorliegen.

Der Angeklagte ist nicht gehalten, sein Verbrechen zu gestehen, wenn er zweifelt, ob der Richter „gesetzmäßig“ frage: denn er ist nicht verpflichtet, unter schwerem Schaden für sich zu gehorchen, wenn nicht feststeht, daß der Obere befehlen kann.“⁴⁾

¹⁾ Si non interrogetur legitime, non tenetur fateri suum crimen, sed potest judicem eludere vel ambiguis verbis, vel etiam negando, cum aliqua restrictione, et in bono sensu, ut mendacium absit. Ratio est, quia tunc, iudex non habet jus interrogandi, aut obligationem imponendi reo... Lig. l. VI, n. 272 (De praecept. partic.), t. IV, p. 180.

²⁾ Hic notandum certum esse, quod iudici non legitime interroganti testis non tenetur fateri veritatem: tunc enim poterit licite respondere (etiam cum juramento) crimen nescire.“ Lig. l. VI (De praecept. partic.), n. 265, t. IV, p. 176.

³⁾ Prinz Max, Herzog von Sachsen, Verteidigung der Moralthologie, S. 34.

⁴⁾ Reus non tenetur fateri crimen suum: 1. Si iudex non sit legitimus. 2. Si a seipso litis processum inchoet, sine praevia accusatione, saltem virtuali. 3. Si non praecessit semiplana probatio, nec infamia, nec manifesta criminis indicia extant. Ratio est, quia in his iudex non interrogat legitime.

Nec tenetur, si dubitet, an iudex legitime interroget: quia non tenetur parere cum grave suo damno, nisi constet, superiorem poste praecipere... Lig. l. VI, n. 273 (t. II, p. 181).

Punkt 3 stellt fest, daß der Angeklagte die „gesetzmäßigen“ Fragen eines rechtmäßigen Richters nicht zu beantworten brauche, so lange kein „halb vollständiger“ Beweis erbracht sei, d. h. solange kein Augenzeuge da sei oder andere Anzeichen die vollbrachte That erhärten können.

Wer einmal vor Gericht steht, weiß, daß ihn der Richter nur über das Vergehen examiniert, dessen er angeklagt worden, weiß auch, daß das Amt den Richter gesetzlich verpflichtet, zu fragen.

Wohl sagt Liguori, „daß Verbrecher und Zeuge sich des geheimen Vorbehaltes nicht bedienen dürfen, wenn der Richter sie gesetzmäßig frage.“¹⁾ Ob das Verhör nun als ein gesetzliches oder ungesetzliches aufzufassen sei, das hängt ja eben wieder von der Entscheidung des Angeklagten ab. Uebrigens kann sogar ein Angeklagter, wenn er „gesetzmäßig“ gefragt wird, sein Vergehen leugnen. Der hl. Alfons wirft die Frage auf:

„Darf ein Angeklagter, obgleich er gesetzmäßig gefragt wird, das Verbrechen leugnen, (darf er dies) auch unter einem Eide, wenn ihm aus dem Bekenntnis ein schwerer Schaden droht? — Nach hinreichend probabler Meinung sagen Lugo, Tamb., Sporer, Elbel und viele andere: es dürfe der Angeklagte, wenn ihm Todesstrafe, Gefängnis, lebenslängliche Verbannung, Verlust aller Güter . . . drohe, das Verbrechen leugnen, auch mit einem Eide (wenigstens ohne schwere Sünde), wenn er bei sich selber denke, er habe es nicht so begangen, daß er gehalten sei, es einzugestehen, wenn nur Aussicht vorhanden sei, der Strafe zu entgehen.“²⁾

Somit läßt man vor Gericht nicht nur die Zweideutigkeit der Rede zu, sondern was noch schlimmer ist, auch den Eid mit geheimem Vorbehalt oder in unserm Sprachgebrauch ausgedrückt, einen **Weineid**.

Aber der „geheime Vorbehalt“ muß auch dem Versprechungseide einen verwegenen Stützpunkt bilden.

Liguori stellt die Frage: „Ist derjenige, der einen Eid ablegt, mit Absicht zu schwören, aber nicht mit der Absicht, sich zu verpflichten, gehalten, seinem Eide zu entsprechen? Die erste Meinung verneint es, weil ein derartiger Eid ungültig gewesen und weil Gott die Versprechungseide nur annimmt nach der Intention des Schwörenden . . .“ Andere bejahen die Frage. Beide Ansichten sind probabel, die erstere ist die probablere.³⁾ Gury sagt das=

¹⁾ Reus tamen vel testis qui legitime a iudice interrogatur, nequit ulla aequivocatione uti, quia tenetur justo praecepto superioris parere. Lig. l. IV, n. 154.

²⁾ An reus legitime interrogatus possit negare crimen, etiam cum juramento, si grave damnum ex confessione ipsi immineat? satis probabiliter Lugo, Tamb., Sporer, Elbel et aliis plurib. dicunt, posse reum, si sibi immineat poena mortis, vel carceris, aut exilii perpetui, amissionis omnium bonorum, negare crimen, etiam cum juramento (saltem sine peccato gravi) subintelligendo, se non commisisse, quatenus teneatur illud fateri, modo sit spes vitandi poenam. Lig. l. IV, n. 156 (De secund. praec. Dec.), t. II, p. 98.

³⁾ An autem jurans cum animo jurandi, sed sine animo obligandi, teneatur ad servandum juramentum? Prima sententia negat, tum quia huius modi juramentum fuit invalidum; tum quia Deus juramenta promissoria non acceptat, nisi juxta jurantium intentionem. Lig. l. IV, n. 172, II (t. II, p. 107).

selbe: „Der wahrscheinlicheren Meinung nach ist ein Eid, welchen man zwar mit der Absicht zu schwören, aber nicht sich zu verpflichten, ablegt, nicht gültig und so umgekehrt.“¹⁾

Nach Liguori „unterliegt der Versprechungseid derselben Bedingung und muß nach dem gleichen Modus ausgelegt werden, wie das Versprechen und der Vorsatz, womit er verbunden ist. Der Grund ist, weil das Hinzugekommene sich nach der Hauptsache richtet, wenn also das Versprechen nicht obligiert, so verpflichtet auch der dazu gegebene Eid nicht.“²⁾

Und wird der Versprechungseid übertreten, so ist es nur eine Sünde von geringerem Belang, „weil beim Versprechungseide Gott nicht eigentlich als Zeuge der künftigen Ausführung der versprochenen Sache, sondern nur als Zeuge des eben gegebenen Versprechens oder der wahren Absicht, das Versprechen zu halten, beigezogen wird.“³⁾ „Wenn die versprochene Sache nicht wichtig ist,“ sagt Liguori im *Homo apostolicus*, „so reicht auch der Treubruch nicht an eine schwere Sünde hinan.“⁴⁾

Was wollen denn Liguori und seine Nachschreiber mit solchen Kniffen? Ihre Gläubigen belehren, wie man schwören und Gott zum Zeugen anrufen könne, ohne den Schwur zu halten, wie man Manneswort und Eidschwur brechen kann, ohne sich einer Sünde schuldig zu machen, mit einem Wort, wie auf die bequemste Art Treu' und Glauben zu untergraben sind.

II. Wissen die Verlobten — katholischen Jungfrauen und Jünglinge —, was sie nach der Morallehre des hl. Liguori von einander zu erwarten haben?

Nicht zur Heilighaltung ihres Verlöbnißes und des Versprechens, das sie sich gegeben, fordert Liguori sie auf, sondern er zeigt den jungen Leuten den Weg, wie sie die eingegangene Verpflichtung auf die leichteste Art wieder lösen können.

Z. B.: „Titius, welcher Bertha, einer reichen, gesunden Jungfrau von gutem Rufe eidlich die Ehe versprochen hat, ist durch seinen Eid nicht gebunden, wenn Bertha in Armut, Krankheit, unsittlichen Lebenswandel oder Infamie fällt, weil in diesem Falle das Versprechen selbst nicht verpflichtet.“⁵⁾

¹⁾ Gury theol. mor. I, n. 308, 2.

²⁾ Juramentum promissorium eadem habet conditionem, eodemque modo explicandum est, quo promissio, vel propositum, cui est annexum. Ratio est, quia accessorium sequitur principale; ideoque, quando non obligat promissio, nec obligat juramentum appositum. Lig. IV, n. 180 (De jur.), t. II, p. III.

³⁾ An detur parvitas materiae in transgressione juramenti promissorii? II. sententia affirmat, quia in juramento promissorio Deus non proprie adducitur ut testis futurae executionis rei promissae, sed tantum actualis promissionis seu verae intentionis promissionem exsequendi. Gury I, n. 313 II.

⁴⁾ Si res promissa non sit gravis, infidelitas ad gravem culpam non pertingit. Hom. apost. n. 13.

⁵⁾ Titius, qui cum juramento promisit nuptias Bertae diviti, sanae, virgini, bonae famae, etc., non tenetur stare juramento, postquam Berta

Also schon die Verarmung, ihr Töchter, enthebt euern Bräutigam seines eidlichen Versprechens. Gury lehrt (Causus 2, n. 867) sogar „wenn eines von den Brautleuten in seinen Vermögensverhältnissen merklich zurückgeht, so hat der andere Teil gerechte Ursache, zurückzutreten. Wenn aber der eine Teil reicher werde, z. B. durch eine bedeutende Erbschaft, dann sei es streitig, ob er zurücktreten dürfe. Es scheine bejaht werden zu müssen, weil in der That eine große Ungleichheit erfolgt sei. So Alſung u. a., doch werde dem gemeinhin widersprochen, weil bei dem andern Teil nichts verändert worden, er daher nicht verlassen werden dürfe.“ So auch der hl. Alfons, welcher auf die Frage: **„Kann ein Bräutigam, der eine reiche Erbschaft macht, wodurch er bedeutend reicher wird als seine Braut, die Verlobung aufheben?“** antwortet: „Busenbaum und viele andere verneinen es, andere bejahen es. Lucroix sagt, es dürfe jemand nicht deshalb seine Braut verlassen, weil er Gelegenheit hätte, eine viel reichere zu heiraten. Wenn jedoch das zweite Mädchen viel mehr Vermögen besitzt (als das erste), möchte ich den Bräutigam nicht verurtheilen, wenn er sich mit der reicheren verbinden will. . . . Denn wie die Theologen sagen, verpflichten Verlobnisse nur, wenn die Verhältnisse die gleichen bleiben.“¹⁾

Es wäre nun allerdings angebracht gewesen, wenn man im ersteren Falle zwischen verschuldeter und unverschuldeter Aenderung in den Verhältnissen der Braut unterschieden hätte. Es würde rechtlich und sittlich um so notwendiger gewesen sein, als ein Mädchen nur selten, oft nicht einmal dessen Familie, an der Verarmung eine Schuld trifft. Und andererseits ist es eben auch Thatsache, daß so mancher leichtsinnige, einem ausschweifenden Leben sich hingebende Bräutigam der Untergang einer blühenden Tochter geworden ist, sie einem schmerzlichen Siechtum entgegenführte oder sie schließlich der Prostitution in die Arme trieb.

Daß es sehr leichtfertige Männer gibt, weiß der hl. Alfons sehr gut. So denkt er an einen Mann, der nicht nur einem, sondern gleichzeitig auch einem zweiten Mädchen, mit dem er sich dann verging, die Ehe versprochen hat. „Welche muß er heiraten?“ fragt der Heilige und antwortet: „Gewiß ist, daß wenn die zweite Braut um die früheren Sponsalien (mit der ersten) wußte, die Ehe mit der ersten eingegangen werden muß, weil dann die zweite nicht getäuscht wurde, sondern getäuscht werden wollte. Dies ist die allgemeine Meinung.“

Was aber, wenn die zweite Braut nichts davon wußte? Die erste Ansicht sagt: Der Bräutigam sei gehalten, die Ehe mit der zweiten einzugehen,

incidit in paupertatem, infirmitatem, fornicationem, vel infamiam, quia promissio ipsa non obligat eo casu. Lig. l. IV, De sacramento, n. 180 (t. II, p. III).

¹⁾ Ita cum Busenbaum sentiunt communissime Pal., Sanch., Conc., Ronc. et Escob. Sed contradicunt Hurt., Trull., Leand. etc. Juxta autem primam sententiam dicit Croix, quod si quis contraxerit sponsalia cum una, et postea offeratur ei conjugium cum altera ditioe, non poterit primam relinquere. . . . Sed si qualitas secundae sponsae esset excedenter melior, ego non auderem sponsum omnino damnare, si cum illa contrahere vellet. . . . tamen (ut communiter dicunt DD.) sponsalia non obligant nisi rebus in eodem statu manentibus. Lig. l. V, De matrimonio n. 876 (t. III, p. 694).

wenn er mit ihr geschlechtlichen Umgang hatte. Die zweite wahr-
scheinlichere und allgemeinere Meinung hält dafür, der
Bräutigam müsse die erste heiraten, obgleich er sich mit der zweiten
fleischlich verbunden hatte. Der Grund: weil das der zweiten gemachte
Versprechen immer ungültig, dieweil es sich um eine unerlaubte Sache
handelt, mit Rücksicht auf das der ersten gegebene Versprechen. Und
das der zweiten zugefügte Unrecht hebt das Recht der ersteren nicht auf.
Dies gilt auch dann, **wenn das zweite Versprechen mit einem Eide
befräftigt worden wäre.**"¹⁾

An einem andern Orte erörtert Liguori die Frage: „ob derjenige,
der ein Mädchen verführte, nachdem er ihm zum Scheine
die Ehe versprochen hatte, auch dann verpflichtet sei, das
Versprechen zu erfüllen, wenn er bedeutend vornehmer
und reicher sei als das Mädchen und dieses den Unterschied gefannt
habe? Sehr probabel antworten viele: Nein. Grund, weil der Standes-
unterschied ein genügendes Motiv ist, die Aufrichtigkeit des Versprechens
zu bezweifeln, und wenn das Mädchen nicht daran gezweifelt
hat, ist das seine Schuld... Der Mann ist in diesem Falle
auch **dann nicht zur Heirat verpflichtet, wenn er sein Versprechen
durch einen Eid befräftigte**... denn ein Eid bindet nur nach
der Absicht des Schwörenden. Wie groß aber muß dieser Unter-
schied sein, um den Mann von einer Heirat (mit dem Mädchen) zu ent-
binden? Lessius verlangt, daß der Mann viel vornehmer sei, z. B. er
der Sohn eines Grafen, sie die Tochter eines Arbeiters. Aber andere
sagen, ein viel geringerer Unterschied genüge, z. B. wenn er ein Adelliger,
sie die Tochter eines Landmanns ist. Dasselbe gilt auch... wenn er
bedeutend reicher ist.“²⁾

¹⁾ Sponsalia posteriora contra priorem fidem inita, tametsi jurata sint,
aut copula etiam accesserit, sunt invalida. Matrimonium tamen post spon-
salia contractum cum altera est validum, licet injustum.

Certum est quod si secunda sponsa fuerit conscia priorum sponsalium,
matrimonium cum prima debet contrahi, quia tunc secunda non fuit de-
cepta, sed ipsa voluit decipi; ita communiter. Dubium est, si illa fuerit
ignara. Prima sententia dicit sponsum teneri contrahere cum secunda, si cum
hac copulam habuit. Secunda sententia vero communior et probabilior dicit
sponsum teneri contrahere cum prima, etiamsi adfuerit copula cum secunda.
Ratio, quia promissio facta secundae sponsae semper est nulla utpote de
re illicita, cum fuerit priori sponsae promissa: nec injuria illata alteri jus
huic adimit. Et hoc, etiamsi secunda promissio fuerit juramento firmata.
Lig. l. V, De matrimonio, n. 848 (t. III, p. 671).

²⁾ An teneatur stuprator ad nuptias fide promissas, si ipse notabiliter
excedat in nobilitate vel divitiis conditionem mulieris, et illa jam noverit
disparitatem? Pal. et Pontius cum Nav. Vasq. etc tenent, non sufficere
solum inaequalitatem ad liberandum virum a matrimonio promisso, sed
insuper requiri ut ex aliis circumstantiis puella potuerit deceptionem per-
cipere, cum non raro viri foeminas dispares ducant. Sed valde probabiliter
eum excusant cum Busemb. et aliis pluribus. Ratio, quia ipsa disparitas
conditionis de se ingerit motivum, ad prudenter dubitandum de veritate
promissionis; quod si foemina eo casu non dubitaverit, ut debebat, hoc
per accidens se habet, et suae negligentiae imputandum. Et in his casibus
vir non tenetur ad matrimonium, etiamsi juramento promissionem firma-
verit. Ratio, quia juramentum non obligat, nisi juxta intentionem pro-

Die Frage, ob der Deflorator zur Heirat verpflichtet sei, wenn dem Mädchen der Standesunterschied ganz unbekannt gewesen, wird von einigen bejaht, von andern sehr probabel verneint.¹⁾

Auch Gury behandelt diesen Fall und entscheidet, daß einer, der einem Mädchen die Ehe verspricht unter der Bedingung, daß es mit ihm sündige, ihn zu gar nichts verpflichte, „weil ein Versprechen unter schändlicher Bedingung nicht verbindlich ist. Denn niemand kann Uebles zu tun verpflichtet werden. Jedoch, wenn die Verlobte dadurch schwanger geworden, so ist der Verführer an sich zu reden, zu ihrer Ehlichung verpflichtet, zwar nicht in Kraft des gemachten Versprechens, sondern um Aergernis zu verhüten oder zu beschwichtigen, das Kind zu legitimieren, oder den der Verlobten zugesügten Schaden gut zu machen, wenn er nicht auf anderm Wege ein wirksames Heilmittel für so große Nachteile zuwege bringen kann.“²⁾

Vielleicht die Verheiratung an einen andern Mann? Es ist möglich, daß eine unglücklich gemachte und verlassene Braut immer noch einen wohlmeinenden Mann finden kann, der sie heimführt. Liguori faßt auch diesen Fall ins Auge, aber nicht, um sich des neuen Glücks der Braut zu freuen, sondern um deren Verführer nun endgültig von jeder Restitutionspflicht freisprechen zu können. So antwortet er denn auf die Frage: „Was, wenn die ungerecht verletzte Jungfrau nachher gleich gut heiratet? — Der Verführer ist zu nichts verpflichtet, insofern nicht vor der Heirat durch eine (richterliche) Sentenz oder einen Vergleich dem Mädchen eine Mitgift zuerkannt wurde; im andern Falle ist er nicht gehalten, etwas zu leisten: nicht für die Verletzung der Jungfräulichkeit, weil die unerzählich ist, und nicht für den Schaden, da kein solcher erfolgte . . .“³⁾ Liguori hat aber dann doch ein Einsehen, wenn die Frau in ihrer Ehe unglücklich wird. Er sagt: „Sollte die Frau aber von dem Manne ob des erkannten Defectes schlecht behandelt werden, so ist der Verführer verpflichtet, der Frau den Schaden zu ersetzen.“⁴⁾

mittentis. Quanta autem debet esse haec disparitas ad liberandum virum à matrimonio? Less. requirit, ut vir sit longe nobilior, nempe si sit filius comitis, et mulier sit filia fabri; sed Sanch. ait, multo minorem disparitatem sufficere, nempe si nobilis ducere debeat filiam agricolae, vel si ipse sit notabiliter opulenter. Lig. l. IV, De sept. praecepto, n. 643, dub. I.

¹⁾ Lig. l. IV, n. 643, dub. II.

²⁾ Quia promissio sub conditione turpi non obligat. Nemo enim obligari potest ad malum faciendum. Attamen, si sponsa inde conceperit, seductor per se loquendo ad eam ducendam tenetur, non quidem vi promissionis factae, sed ad scandalum praeveniendum aut sedandum, ad prolem legitimandam vel ad damna sponsae illata reparanda, nisi alio medio tantis malis efficax remedium affere possit. Gury theol. mor. II, n. 729, qu. 5.

³⁾ Quid si virgo injuste violata posse aequè bene nubat? Respondetur, ad nihil teneri violatorem, nisi ante matrimonium, per sententiam vel pactum, dos fuerit puellae adjudicata; nam alias nil tenetur praestare: non pro violatione virginitalis, quae irreparabilis est; nec pro damno, cum nullum secutum sit . . . Lig. l. IV, De septimo praecepto, n. 642 (t. II, p. 401).

⁴⁾ Quod si mulier male tractetur a viro ob cognitum defectum, tenetur stuprator damna mulieri compensare. Lig. l. IV, n. 642 (t. II, p. 401).

Dieses Mißgeschick in der Ehe führt wiederum zur Frage: „Muß derjenige Brautheil, welcher an einem **geheimen Mangel leidet**, dies vor den Sponsalien, oder, wenn dieselben bereits abgeschlossen sind, vor der Heirat offenbaren?“

„Wenn der Mangel der Ehe nicht nachtheilig ist, sondern sie nur weniger wünschenswerth machen würde, z. B. wenn die Braut arm wäre, während man sie für reich hält, bürgerlich statt adelig, mißgestaltet statt schön, keine Jungfrau mehr statt Jungfrau — so darf sie zwar den Mann nicht hintergehen, indem sie sich von diesem Mangel frei erklärt; aber sie ist nicht verpflichtet, den Fehler zu offenbaren, sondern kann, wenn sie gefragt wird, ihn verheimlichen, indem sie eine zweideutige Antwort gibt; in diesem Falle täuscht sie nicht, sondern verbirgt nur das geheime Vergehen. Der Grund ist, weil durch die Gewohnheit anerkannt, daß es nicht Pflicht sei, dergleichen Mängel zu offenbaren; sodann ist niemand gehalten, seine Fehler zu seiner eigenen Schande zu gestehen, wenn er dadurch nicht das Recht eines andern verletzt. Der Bräutigam ist allerdings berechtigt, wenn ihm ein solcher Mangel bekannt wird, von dem Eheversprechen zurückzutreten . . . Nach den genannten Autoren darf auch die Braut, wenn sie von dem Bräutigam gefragt wird, ob sie sich mit einem andern eingelassen habe, dissimulieren und mit der ‚*Restrictio non pure mentalis*‘ leugnen, indem sie antwortet, sie habe ihre Jungfräulichkeit nicht verloren und dabei hinzudenkt nach der allgemeinen Annahme oder so, daß ich es dir gestehen müßte. Und Diana fügt bei, sie könne auch ohne Sünde, wenigstens ohne Todssünde irgend einen Kunstgriff anwenden, um zu verhindern, daß der Mann den Sachverhalt erkenne.“¹⁾

So kann denn **der Bräutigam der Braut die gelobte Treue brechen, sie verführen und sie sitzen lassen, und die letztere den ersteren nach Liguoris heiterer Moral nach Belieben für den Narren halten, alles ohne schwere Sünde.** Und kommt dann der Ehebund doch zu stande, nagt der Wurm der Lüge an ihm, Unglück erzeugend für die Zukunft der so bethörten Ehegatten. Aber Sünde muß Sünde gebären!

¹⁾ An pars laborans occulto defectu sufficienti ad solvenda sponsalia, teneatur illum manifestare ante sponsalia vel eis contractis, ante matrimonium?

Si vero defectus non redderet nuptias noxias, sed tantum minus appetibiles, nempe si sponsa esset pauper, quae reputatur dives; ignobilis, quae nobilis; deformis, quae pulchra; corrupta, quae virgo; tunc esto ipsa non possit virum decipere fingendo se immunem a tali defectu, tamen non tenetur defectum manifestare, sed potest etiam interrogata dissimulare aequivoce respondendo; tunc enim non fingit, sed occultat vitium occultum. Ratio, tum quia est consuetudine jam receptum, ut non sit obligatio tales defectus manifestandi, tum quia nemo tenetur propalare suum defectum cum propria infamia, si non laedat jus alterius. Unde dicunt praefati AA. quod sponsa ab alio corrupta, etiamsi interrogetur à sponso, an fuerit ab alio cognita, poterit dissimulare et negare per restrictionem non pure mentalem, respondendo non esse corruptam, subintelligens in communi aestimatione, aut saltem ad aperiendum tibi, additque Dian. pose illam sine peccato, aut saltem sine mortali, uti aliquo artificio, quo impediatur, ne vir deprehendat esse corruptam. Lig. l. V, De matrimonio, n. 864, 865 (t. III, p. 686 sq.) Cf. Gury, Casus consc. X, n. 869.

III. Wissen die katholischen Ehemänner, wie die Lehre des hl. Liguori das Gewissen der Ehefrauen verwirrt und das Heiligtum der Ehe verlegt?

Die Ehe ist die Wurzel aller sittlichen Lebensverhältnisse; sie umfaßt unser ganzes inneres und äußeres Leben; ein Heiligtum ist sie, gegründet auf Liebe, Treue und Wahrhaftigkeit. Würde die eine oder andere dieser Grundlagen verachtet, auch nur verletzt, folgte der sittliche Ruin der Familie, die Verwüstung des Eheglücks und Ehefriedens. Wahr und offen sollen Ehegatten gegen einander sein, wahr auch in der Offenbarung gegenseitiger Verfehlungen, damit sie sich gegenseitig heben, bessern, sich gegenseitig verzeihen und sich durch eine freie sittliche Art die verloren gegangene Heimat der Liebe neu gewinnen. Nach Liguori braucht die Wahrhaftigkeit nicht notwendig in den Jugendkranz einer Gattin zu gehören. Denn auf die Frage: „Kann eine Ehebrecherin den Ehebruch ihrem Manne ableugnen, in der Absicht, ihm denselben zu verheimlichen?“ antwortet er:

„Sie kann doppelstimmig behaupten, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da sie ja (trotz Ehebruch) fortbesteht. Und wenn sie den Ehebruch im Sakrament der Buße gebeichtet hat, kann sie zur Antwort geben: ‚Ich bin eines solchen Verbrechens nicht schuldig,‘ weil dasselbe durch die Beichte ja bereits gehoben ist. (Im letztern Falle kann sie das Verbrechen mit einem Eide leugnen,) weil zum Schwören eine moralische Gewißheit genügend ist; diese moralische Gewißheit hinsichtlich der Verzeihung der Sünde kann aber vorhanden sein, wenn jemand moralisch gut disponiert das Sakrament der Buße empfangen hat. . . . Ja, wenn das Verbrechen wirklich geheim ist, kann die Frau nach Busenbaum, Cassius u. a. dasselbe probabiliter mit einem Eide leugnen und sagen: Ich habe es nicht begangen, ebenso gut, wie der Angeklagte dem ungesekmäßig fragenden Richter antworten kann: Ich habe das Verbrechen nicht begangen,‘ indem er denkt, er habe es nicht so begangen, daß er es ihm offenbaren müßte.“¹⁾

Etwas anschaulicher behandelt Gury den Fall. Wenn auch der Wortlaut dem des Liguori fast ähnlich ist, sei er noch einmal wiederholt, damit das Volk die ganze teuflische Kasuistik dieser Moral kennen und sie verabscheuen lerne. Er lehrt:

„Frau Anna, welche einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem deshalb argwöhnischen und fragelustigen Gemahl, das erste Mal, daß sie

¹⁾ An adultera possit negare adulterium viro, intelligens, ut illi revelet? Potest aequivoce asserere, se non fregisse matrimonium, quod vere persistit. Et adulterium sacramentaliter confessa sit, potest respondere: Innocens sum ab hoc crimine, quia per confessionem est jam ablatum. . . . Quod ad jurandum sufficiat certitudo moralis. Quae certitudo moralis remissionis peccati potest quidem haberi, quando quis bene moraliter dispositus recepit poenitentiae sacramentum.

Imo si crimen est vere occultum, probabiliter cum Bus., Less etc., potest mulier negare cum juramento, et dicere: non commisi; eodem modo, quo reus potest dicere judici, non legitime interroganti, crimen non commisi, intelligendo, se non commisisse ita, ut teneatur ei manifestare. Lig. I. IV, De II. Praecepto, n. 162 (t. II, p. 99 sq.).

die Ehe nicht gebrochen habe, das zweite Mal, da sie bereits von der Sünde absolviert worden war, antwortet sie: ich bin eines solchen Verbrechens nicht schuldig. Weil aber der Gemahl immer noch mit Fragen drängt, so leugnet sie das dritte Mal den Ehebruch gänzlich ab und sagt: ich habe ihn nicht begangen, indem sie an einen solchen Ehebruch denkt, den sie zu offenbaren nicht verpflichtet ist, oder sie sagt: ich habe keinen dir zu offenbarenden Ehebruch begangen —.“

Ist Anna zu verurtheilen? —

Was Anna betrifft, so kann sie in allen drei Fällen von der Lüge freigesprochen werden. Im ersten Falle nämlich konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, weil diese (trotz des Ehebruches) noch bestand; im zweiten Falle, „daß sie an dem Verbrechen des Ehebruches unschuldig sei, weil nach Ablegung der Beichte und nach Empfang der Absolution ihr Gewissen von jenem Verbrechen nicht mehr beschwert wurde, da sie die moralische Gewißheit hatte, daß ihr jenes vergeben worden sei. Ja, sie konnte dies sogar mit einem Eide bekräftigen, nach dem hl. Liguori, nach Lassius, den Theologen von Salamanca und Suarez gemäß der allgemeinen Meinung. Auch im dritten Falle konnte sie „wahrscheinlich leugnen, daß sie den Ehebruch begangen habe, mit dem Gedankenvorbehalte: so, daß sie ihre Sünde dem Gatten offenbaren müßte; ebenso wie ein Verbrecher dem nicht gesetzmäßig fragenden Richter sagen kann: ich habe das Verbrechen nicht begangen, wobei er sich denkt: er habe es nicht so begangen, daß er verpflichtet sei, es jenem einzugestehen.“¹⁾

So lautet die entseßliche Lehre, an der nichts zu drehen, nichts zu deuteln ist, selbst nicht einmal mehr von einem Jesuiten. Und diese soll von den kirchlichen Gewissens- und Seelenführern zur Richtschnur genommen und empfohlen werden? Nun, man könnte die Lüge der Frau Anna noch entschuldigen, wenn sie ihren Fehltritt tief bereute und fest entschlossen wäre, der Sünde zu entsagen und nur deshalb von einem offenen Geständnis ihrer Schuld absehe, „weil,“ wie Prinz Max sagt,

¹⁾ Anna, cum adulterium commisisset, viro de hoc suspicanti et sciscitanti respondit prima vice, se matrimonium non fregisse: secunda vice, cum jam a peccato fuisset absoluta, respondit: Innocens sum a tali crimine. Tandem tertia vice, adhuc instante viro, adulterium proptus negavit dixitque: Non commisi, intelligendo adneserium tale quod teneat revelare, seu: Non commisi adulterium tibi revelandum.

An damnanda Anna?

In triplice memorato casu, Anna, a mendacio excusari potest. Etenim: In primo casu, dicere potuit se matrimonium non fregisse, si quidem adhuc subsistit. In secundo casu, potuit dicere se innocentem esse ab adulterii crimine, si quidem, peracta confessione, et recepta absolutione, eius conscientia ab illo non amplius gravabatur, cum certitudinem moralem haberet illud sibi remissum fuisse. Imo potuit hoc asserere etiam cum juramento, juxta S. Lig. n. 162, Less., Salm., Suar. cum sententia communi. In tertio casu, potuit etiam probabiliter negare se adulterium commisisse, intelligendo, ita ut peccatum marito revelare deberet; eodem modo quo reus potest discere judici non legitime interroganti: Crimen non commisi, id est intelligendo se non commisisse, ita ut teneatur illud manifestare. Hic ad haec omnia S. Lig. n. 162, cum aliis bene multis. Gury, Casus conscientiae. Tom I. De VIII. Praecepto decal., p. 183, n. 418.

„dies zu den größten Zwistigkeiten, häufig selbst Ehescheidungen und damit zum größten Unglück der Familie führen kann“. (S. 34.) Eine solche Einwendung ließe sich noch hören, obwohl die Erfahrung zur Genüge beweist, daß Familienglück und Friede, auf Lüge gegründet, niemals gedeihen können. Indessen ist aber sehr daran zu zweifeln, ob eine solche unglückliche Frau für die Wahrheit ihrer Lüge noch Gott zum Zeugen anrufen würde. Das wäre Gotteslästerung. Ich kann nicht glauben, daß die schlechteste unter den Ehebrecherinnen den Ehebruch eidlich ableugnen würde. Auch der edle Gury muß das gefühlt haben. Darum greift er zu einem andern, besser wirkenden Mittel, fordert die Ehebrecherin zur Beichte auf: und hast du die Sünde aufrichtig bekennst und die Absolution erhalten, dann kannst du deinem Gemahl auf seine Frage antworten, du seiest unschuldig, und in diesem Falle deine Aussage sogar beschwören. Oder ist die Beichte dir augenblicklich unbequem, kannst du dich auch auf andere Art aus der Verlegenheit ziehen. Wir haben ja nicht umsonst den „Probabilismus“ und den „geheimen Vorbehalt“. Wird dein Gatte gar zu aufdringlich mit seinen einfältigen Fragen, so wende jene so viel gerühmten Beruhigungsmittel an; leugne den Ehebruch einfach ab, sage: ich habe ihn nicht begangen; mußt aber dabei an einen solchen Ehebruch denken, den zu gestehen du nicht verpflichtet bist. Das gibt dir den Frieden wieder und deinem Manne die Ruhe. Ja, du wirst bald erkennen, daß es kein besseres Betäubungsmittel gibt für ein allzu erregbares Gewissen, als jene „göttliche“ Lehre, die wir Probabilismus nennen.

Noch einmal lese man die drei Antworten, die die Frau Anna ihrem Manne gibt. Sind sie wohl im Gehirne eines Weibes entstanden?

Das schlimmste unter den Weibern hätte solches nicht ergrübeln können, setzten die Antworten doch eine Kenntnis der ganzen unseligen Moralthologie voraus. Priester haben sie erdacht, die Sittenrichter des Volkes; erdacht wozu? um einer Ehebrecherin die Möglichkeit zu gewähren, einen begangenen Ehebruch abzuleugnen und abzuschwören. Darin liegt das Schlimme der Sache. „Statt jede Ausflucht abzuschneiden und die Schuldige auf ernste Reue und die verdiente Strafe zu verweisen, um wenigstens von der Wiederholung der Sünde und des Verbrechens abzuhalten, werden drei Wege angegeben, auf denen sich die Ehebrecherin der verdienten Strafe und allen unangenehmen Folgen der That entziehen kann. Das ist, sagt der Justizrat K. F. J. Götting, die offenbarste Verführung und Anleitung zum Ehebruche, vor dessen Begehung sich ein schwaches Weib sonst wohl noch durch die Furcht gescheut hätte, sich des Eingeständnisses und damit aller schlimmen Folgen der begangenen That nicht erwehren zu können. Die schwachen Menschen bedürfen einer festen Stütze, einer möglichsten Anspannung ihrer moralischen Widerstandsfähigkeit. Es ist wahrhaft teuflisch, wenn ihnen der geistliche Beirat eine goldene Brücke zur Begehung von Sünde und Verbrechen baut.“ Noch mehr. Ist nicht die Billigung des Verhaltens der Ehebrecherin, das begangene Vergehen abzuleugnen und abzuschwören, diese ausdrückliche Billi-

gung durch einen Heiligen der Kirche und seine Nachfolger, durch die Morallehrer der jungen Geistlichkeit, ist diese nicht eine Begleitung zum Verbrechen, eine indirekte Einladung, diesen Weg der Sünde zu betreten, auf ihm zu verharren.

Man könnte einwenden, nie und nimmer wird es Priester geben, die das Benehmen der Frau Anna billigen werden. Vielleicht in romanischen Ländern, wo die Ehesitten weniger währschaft sind, die Geistlichen nicht so sittlich hoch stehen wie die unsrigen, mag solches vorkommen. Wie gerne möchten wir solches glauben, aber leider gibt es gerade bei uns Priester, die den Fall Anna verteidigen.

Wohl sieht auch die Kirche im Ehebruch eine schwere Sünde, da sie aber dessen Verheimlichung erlaubt, und darin eine schwere Schuld nicht sieht, leistet sie ihm Vorschub. „Die Frau darf ausweichend antworten,“ schreibt Prinz Max, und Vater Seidl (S. 40) berichtet: „Ist die moralische Schuld durch das hl. Bußsakrament vollständig hinweggenommen, so kann eine katholische Ehefrau mit vollem Rechte wieder sagen: Ich bin unschuldig. Solange also der Gatte keine eigentlichen Beweisgründe hat, muß ihm die Gattin ihr früheres Verbrechen nicht eingestehen.“ Auch D. Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg, tritt als Sachwalter der verlogenen Frau Anna auf. Daß diese ihren Mann absichtlich täuscht, hindert den Priestererzieher Adloff nicht zu sagen, Frau Anna lüge nicht, sie sei wahrhaftig. Er findet auch nichts Bedenkliches darin, daß sie die Sündenvergebung dazu benützt, um den Mann von Neuem zu täuschen. Wer solches noch verteidigen kann, ist weit von dem Wege der christlichen Wahrheit abgewichen, verhöhnt jeden sittlichen Ernst. Wie kommt denn Adloff, ein Priester, dazu, eine lügenhafte, ehebrecherische Frau als wahrhaftig hinzustellen. Hören wir seinen Grund: „Die katholischen Theologen geben wohl zu, daß es Fälle gibt, in welchen man aus wichtigen Gründen einem unberechtigten Fragesteller gegenüber zweideutige Redensarten oder die sogenannte wahrnehmbare Restriktion (*restrictio latæ mentalis*) gebrauchen kann. Da bei solchen Redewendungen der wahre Sinn aus den Worten selbst oder aus den Umständen, unter welchen sie gesprochen werden, ersichtlich ist, und der Angeredete es deshalb sich selbst und seiner Voreiligkeit im Urteilen zuschreiben muß, wenn er die Sache unrichtig auffaßt, so kann die Amphibologie und die *restrictio latæ mentalis* nicht als Lüge bezeichnet werden. Solcher Art ist die Antwort, die Frau Anna... ihrem Mann gibt.“¹⁾

Eben jener Grundsatz ist wieder nichts anderes, als eine Anweisung zur Lüge, also ein „Ausdruck tiefster Unwahrhaftigkeit“, und auf die Ehe angewendet, müßte sie einer moralischen Versumpfung verfallen. —

Geht nun aus einem Ehebruch ein Kind hervor, so ist die Mutter nach Biguori nicht verpflichtet, ihrem Manne die Unehelichkeit desselben anzuzeigen, auch wenn der Gatte und die rechtmäßigen Kinder dadurch geschädigt würden. „Diese Ansicht ist die wahre und gewöhnliche, die ich als durchaus zu befolgen halte.“²⁾ Ist aber das Vergehen

¹⁾ Adloff J., Römisch-katholische Sittlichkeitskontroverse, S. 6.

²⁾ Lig. I. IV., n. 649 (t. II, p. 406).

offenbar geworden, so sind die beiden Ehebrecher zusammen und solidarisch verpflichtet, den zeitlichen Schaden zu vergüten, der dem vermeintlichen Vater, d. h. dem Manne der Ehebrecherin daraus erwuchs, welcher das durch Ehebruch erzeugte Kind wie sein eigenes ernährt und erzieht. Soweit ist es richtig, wenn jedoch der hl. Viguori reiche Ehebrecher der Pflicht enthebt, für die Erziehungskosten des Kindes aufzukommen, so ist dies verwerflich.

Er stellt die Frage: „Sind reiche Ehebrecher, welche das Kind in ein Findelhaus bringen, gehalten, jenem die Unkosten für die Erziehung des Kindes zu vergüten?“ und antwortet: „Die erste Meinung bejaht dies. Die zweite Meinung verneint es. Der Grund ist, weil diese Findelhäuser nicht bloß errichtet sind, um den Armen zu Hülfe zu kommen, sondern auch der Reichen wegen, die sich in der Gefahr befinden, ihren guten Ruf zu verlieren, und welche in dieser Gefahr entweder den Abortus zu provozieren oder das Kind zu töten pflegen. Und diesem Uebel suchen die Findelhäuser zu steuern.“¹⁾

Der Heilige scheint ganz vergessen zu haben die heiligen Pflichten, welche Eltern ihren Kindern gegenüber zu erfüllen haben. So dürfen denn ehebrecherische Eltern ein Kind der Sünde abschieben, um sich nicht der Schande aussetzen zu müssen. Daß Eltern ihr Vergehen gerade dadurch sühnen können, indem sie das Kind mit aller Sorgfalt erziehen, und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft aus ihm machen, fällt Viguori nicht ein. Jedenfalls dürften auch die Regierungen die Findelhäuser nicht gegründet haben, um reichen Eltern die Sorge für ihre unehelichen Kinder abzunehmen.

So erziehen die katholischen Morallehrer das Volk zur Sittlichkeit, und was noch schlimmer ist, sie untergraben mit ihrem Larismus auch das Beichtinstitut; haben sie doch im Ehebruchsfalle das Bußsakrament zu einem Förderungsmittel der Niederlichkeit erniedrigt.

IV. Wissen die Katholiken, daß der Kirchenlehrer M. A. von Viguori und andere Morallehrer den Diebstahl als erlaubt zulassen?

Anknüpfend an Busenbaums Satz: „Wer für sich oder einen andern in der äußersten Not fremdes Gut wegnimmt, und zwar soviel als notwendig ist (um sich aus dieser Not zu befreien), begeht keinen Diebstahl und ist auch nicht verpflichtet, nachher das Genommene zu restituieren, da er sich ja in Wirklichkeit... in Notdurst befand,“ knüpft Viguori²⁾ das bestätigende Wort:

¹⁾ Quaeritur I. an, si adulteri sint divites, et exponant prolem hospitalibus, teneantur reddere illis expensas factas pro nutrienda prole?

Affirmat prima sententia quam. Negat vero secunda sententia. Ratio, quia hujusmodi hospitalia non solum sunt instituta ad subveniendum pauperibus, sed etiam divitibus in infamiae periculo, in quo ipsi solent vel procurare abortum, vel prolem necare, ne infamentur; et huic malo intendunt hospitalia occurrere. Lig. I. IV, n. 656 (t. II, p. 411).

²⁾ „Qui pro se, vel alio, in extranea necessitate constituto, alienum accipit, quantum necessarium est, nec furatur, nec tenetur restituere postea sic absumptum, siquidem re et spe indigens fuerit...“

„Es ist gewiß, daß wer sich in äußerster Not befindet, so viel fremdes Gut wegnehmen darf, als notwendig ist, um sich aus solcher Not zu befreien. Das ist die allgemeine Meinung.“ Dann wirft er die Frage auf: „Ob ein angesehenener Mann, der sich schämt, zu betteln oder zu arbeiten, von fremdem Eigentum sich aneignen dürfe?“ und bejaht sie mit anderen Theologen in dem Falle, „wenn die Scham des Bettelnden allzu groß sei und er sich lieber den Tod wünschte, als betteln zu müssen.“¹⁾

Auch Gury sagt: „Der Mensch darf in der äußersten Not die fremden Güter gebrauchen, soviel hinreichend ist, um sich aus dieser Not zu befreien. Der Grund ist, weil die Verteilung der Güter, wie sie auch geschehen sein mag, dem natürlichen Rechte nichts benehmen kann, wonach es jedem zusteht, für sich selbst zu sorgen, wenn er sich in der äußersten Not befindet.“²⁾

„Wer aber in der äußersten Not eine fremde Sache verbraucht hat, ist später zu nichts verpflichtet, wenn er im Moment der Not keine Hoffnung hatte, daß er jemals Rückerstattung werde leisten können, und zwar auch dann nicht, wenn er schon nachher in bessere Verhältnisse kommen sollte.“³⁾ Aehnlich spricht sich Liguori aus im *Homo apostolicus*, Trakt. 10, n. 19. In seiner *Moral* (L. IV, n. 520, qu. 4) weist er darauf hin, daß ein Dieb, der in der größten Not gestohlen habe, nur dann zur Restitution verpflichtet sei, wenn das Weggenommene noch nicht verbraucht ist, oder als er es wegnahm, nicht gerade arm war.

Doch noch mehr. Das Stehlen kann sogar zur Tugend werden, wenn es für Arme geschieht. Die Frage: „Darf einer fremdes Gut nehmen, nicht nur um seiner eigenen Not abzuhelfen, sondern auch der eines andern?“ wird nach dem hl. Thomas mit ja beantwortet, „weil er in diesem Falle die Stelle des Armen vertritt und zu erkennen gibt, daß er den Nächsten liebe wie sich selbst.“⁴⁾

Allein nicht nur die äußerste Not kann zum Diebstahl berechtigen, sondern auch die geheime Schadloshaltung (*occulta compensatio*).

Certum est, eum, qui est in extrema necessitate constitutus, posse alienum surripere, quantum sufficit ad se a tali necessitate liberandum. Ita communiter. Lig. l. IV, De furto, n. 520 (t. II., p. 337).

¹⁾ Sed quid, si aliquem virum honoratum valde pueret mendicare, vel laborare, an potest ex alienis sibi providere? Affirmant vero Viva, Less. item Bannius et Serra. Hocque probabilius mihi videtur, si pudor mendicandi esset tantus, ut potius ille mortem subire vellet, quam mendicare. (Lig. l. c., t. II, p. 339.)

²⁾ Homo potest in extrema necessitate uti bonis alienis, quantum satis est ad se liberandum a tali necessitate. Ratio est, quia divisio bonorum, quocumque modo fuerit facta, non potest derogare juri naturali, quod cuique competit, sibi providendi, dum extrema necessitate laborat. Gury, Th. mor., I., n. 616, I.

³⁾ Qui vero in extrema egestate rem alienum consumpsit, ad nihil post usum rei tenetur, si nec spem habuerit, fore ut aliquando restituere possit, etsi postea ad meliorem perveniat. Gury, l. c., n. 617, 3.

⁴⁾ Gury I, n. 620, 1. — Lig. Hom. apost. 10, n. 18.

Liguori redet derselben das Wort, und weil Gury sich klarer als ersterer ausdrückt, möge er sprechen:

„Die geheime Schadloshaltung kann bisweilen gerecht und erlaubt sein, wenn dabei den erforderlichen Bedingungen Genüge geschieht.

1. Dem Schuldner geschieht kein Unrecht; denn du empfängst bei einer solchen Schadloshaltung nur das, was dein ist, oder was dir nach strenger Gerechtigkeit gehört.

2. Es ist keine Störung der Rechtsordnung, so nämlich angenommen wird, man könne den Richter nicht ansprechen, wenigstens nicht ohne sehr große Ungelegenheit, oder der Richter sei nicht im stande, der geschädigten Partei ihr Recht wieder herzustellen.¹⁾

3. Es ist keine Störung oder Schädigung der Staatsordnung; denn es wird für diese hinlänglich durch die Kautelen in den festzustellenden Bedingungen vorgesorgt. So der hl. Liguori.“²⁾

Die erforderlichen Bedingungen zur geheimen Schadloshaltung sind aber folgende:

1. Die Schuld muß sicher sein. Im Zweifel gilt der Grundsatz: „Die Stellung des Besitzenden ist die bessere.“ Also im Zweifelsfalle die Schadloshaltung unerlaubt und unrecht ist.

2. Die Schuld muß man auf andere Weise nicht zurückerhalten können; wenigstens nicht ohne große Beschwerden und Kosten...

3. Man muß, wenn es geschehen kann, eine Sache von derselben Art nehmen.

4. Eine Schädigung des Schuldigen muß verhütet werden, durch die Vorsorge nämlich, daß der Schuldige nicht der Gefahr einer zweimaligen Zahlung ausgesetzt werde, wenn er etwa Rückerstattung leisten wollte.“³⁾

Dies erläutert dann derselbe Morallehrer an einem Beispiele.

„Der Esel (des Hirten Tytirus) floh nachts, nachdem er von einem Diebe aus dem Stalle fortgenommen worden war, aus den Händen desselben auf fremde Aecker und richtete dort einigen Schaden an.

Tytirus, vor Gericht geführt, wird durch richterliches Urteil zu einer Geldstrafe und zu einer Ersetzung des Schadens gezwungen. Der unglückliche Hirt ist aber der Ansicht, daß dieses Urteil unbillig sei, und trägt kein Bedenken, sich teils aus Gütern der Privatleute, teils aus dem Fiskus bezahlt zu machen.“

¹⁾ Gury I, n. 621, 2: Nulla est ordinis juris perturbatio, siquidem supponitur, judicem adiri non posse, saltem sine gravissimo incommodo, vel eum jus suum parti laesae restituere non valere.

²⁾ Lig. I. IV, De furto, n. 521.

³⁾ Conditiones autem requisitae sunt sequentes: 1. Ut debitum sit certum. In dubio enim valet istud principium: Melior est conditio possidentis. Ergo in dubio compensatio illicita et injusta est. 2. Ut debitum non possit aliter recuperari, saltem sine gravi detrimento vel incommodo... 3. Ut sumatur res in eadem specie, si fieri possit. 4. Ut damnum debitoris praecaveatur, scilicet procurando, ut debitor periculo bis solvendi non exponatur, si forte restitutus sit. S. Lig. I. IV, n. 521, et Lig. Homo apost. tr. 19, n. 21.

Mußte Tytirus dem Richterspruche sich unterziehen, oder konnte er dagegen sich in diesem... Fall bezahlt machen?

„Im Gelsfalle... ist der Richterspruch irrtümlich und materiell ungerecht... Somit ist Tytirus nicht der Ungerechtigkeit zu beschuldigen, und konnte mit Recht von der geheimen Schadloshaltung Gebrauch machen,“ d. h. stehlen, „aus den Gütern der Privatleute oder des Fiskus.“¹⁾

In dem Traktate über das Stehlen handelt dann Liguori auch von der Frage: wie hoch der Betrag sein müsse, damit das Stehlen eine Todsünde sei, und bemerkt: „Soviel als jemand für seinen und seiner Familie Unterhalt, einschließlich der Kleidung und Wohnung an einem Tage benötigt.“²⁾ Da ihm aber diese Regel selbst sehr dunkel und konfus erscheint, und nicht auf alle gleichmäßig angewendet werden könne, zählt er in ausführlicher Weise die Theologen auf, welche die todsündlichen Summen für verschiedene Klassen von Personen bezeichnen. Ich gebe diese, da sie auf moderne Verhältnisse übertragen sind, nach Lehmkuhl³⁾ wieder. Dieser sagt:

„Um beim Diebstahl eine Todsünde festzustellen, muß, wenigstens hinsichtlich der bestohlenen Personen, insofern sie nicht sehr und außerordentlich reich sind, eine gewisse Norm angenommen werden..., andern

¹⁾ Tytirus, pastor ovium, dum cante in Gregem in vigilaret, in advertenter consopitur et gravi somno corripitur. Extemplo in vicina praedia grex toxus dilabitur. Hand mora ecce custos publicus repente apparet! Ab eo Tytirus iudicibus traductus, ad mulctam simul et ad damnorum reparationem juridica sententia cogitur. Pastor autem infelix iudicans iniquam esse haec sententiam, **partim ex bonis privatorum, partimque ex fisco se compensare non dubitat.**

Eiusdem asellus, nocte quadam, cum a fure e stabulo solutus et abductus fuisset, e manibus huius evadens in alienos agros aufugit eosque non nihil dannificavit. Quapropter novam sententiam subire cogitur Tytirus, sed ideo et ipse etiam ad novam compensationem indignabundus recurrit.

Quaer. An Tytirus sententiam acceptare debuerit, vel e contrario se compensare potuerit in hoc... casu?

In aselli casu..... erronea est et materialiter injusta iudicis sententia.... Ergo de injustitia non est damnandus, et jure compensatione usus est. Gury, Casus consc. tom I, XII, p. 46, cf. Lig. l. I, n. 100.

²⁾ Communiter DD. dicunt, in furto illam esse gravem materiam, quae alicui juxta suam conditionem in die sufficeret pro sui suaeque familiae sustentatione: in qua, ut bene advertit Croix.... non solum computatur victus, sed etiam vestitus, et habitatio. Lig. l. IV, De furto, n. 527 (t. II, p. 346).

³⁾ In furto, saltem erga singulos homines factio, nisi valde et extraordinarie divites sint, relativa norma ad cognoscendum peccatum mortale, assumi debet... allio magis placet certam taxam definire. Potest autem ita fere statui; pro hominibus fortunae medioeriter bonae 5—6 marc; pro ordinariis operariis 3 mc.; pro vere pauperibus etiam 1 mc.; pro divitibus hominibus 8—9 mc.; pro ditissimis vero et tamquam summam absolute gravem statuerem circiter 20—30 mc.

In iis autem regionibus, ubi pecuniae valor minor est, ut in Anglia, etiam majorem materiam sume.

Lehmkuhl, Theol. mor. tom. I, n. 931, p. 570 sq.

sagt es mehr zu, einen bestimmten Wert anzusetzen. Derselbe kann ungefähr so angegeben werden: (Es ist eine Todsünde zu stehlen)

bei mittelmäßig Begüterten 5 bis 6 Mark;

in Bezug auf gewöhnliche Arbeiter 3 Mark;

bei wirklich Armen auch 1 Mark;

bei reichen Leuten 8 bis 9 Mark;

bei sehr reichen möchte ich als absolut schwerwiegenden Betrag ungefähr 20 bis 30 Mark ansetzen . . .

In den Gegenden aber, wo das Geld einen geringeren Wert besitzt, wie z. B. in England, kann auch eine größere Materie angenommen werden.“ Für solche Länder scheint Aertnys seine „Diebskala“ aufgestellt zu haben. Nach ihm macht sich einer Todsünde schuldig, wer einem mittelbegüterten Bürger 9.60 Mk. bis 12 Mk., einem Reichen die Summe von 24 Mk. und einem sehr Reichen 48 Mk. stiehlt.¹⁾

Liguori's Wertansätze, welche er nach den Theologen angibt und von Döllinger-Keusch auf moderne Münzen reduziert wurden, sind etwas niedriger als die genannten: „Es ist eine Todsünde, einem arbeitenden Armen 1 Mk. zu stehlen, einem mäßig bemittelten Manne 1.80 Mk., einem wohlhabenden 2.60 Mk., einem sehr reichen Kaufmann 5 Mk., einer reichen Genossenschaft 7.60 Mk., einem Könige 10 Mk.“²⁾ Doch bemerkt schon Gury: „Wenn die alten Autoren dir in dieser Sache etwas zu streng erscheinen sollten, so wolle bedenken, daß das Geld zu damaliger Zeit, wie seltener, so auch wertvoller gewesen ist,“ und stellt dann als Grundsatz auf: „In der Praxis, bei vorkommenden Zweifelsfällen, ist im allgemeinen das, was ungefähr unter fünf Franken (vier Mark) ist, nicht als ein wichtiger Betrag zu betrachten.“³⁾ Demnach kann man vorkommendenfalls einen Betrag von weniger als 4 Mark stehlen, ohne sich ein schweres Gewissen daraus machen zu müssen, und erkürt man sich ganz reiche Leute, kann man sie nach Lehmkuhl um etwa 19, nach Aertnys sogar um ca. 47 Mark erleichtern, ohne in Todsünde zu fallen. Denn bis zu genannten Beträgen ist es nur eine läßliche Sünde, und diese braucht notwendigerweise nicht einmal gebeichtet zu werden.

Diese Wertansätze ändern sich jedoch, sobald der Dieb den Betrag nicht auf einmal entwendet, sondern denselben nach und nach aneignet. „Wenn es eine Todsünde ist, auf einmal zwei Mark zu stehlen,“ lehrt Liguori, „so begeht derjenige, welcher derselben Person zu verschiedenen Zeiten oder mehreren zu derselben Zeit kleinere Beträge stiehlt, erst dann eine Todsünde, wenn die Beträge zusammen 3 Mark ausmachen; und wenn er mehrere zu verschiedenen Zeiten bestiehlt, erst dann, wenn

¹⁾ Probabiliter dici potest, attento hodierno valore pecuniae, grave furtum non esse: 1. respectu civium mediocris fortunae summam 12 aut 15 francorum; 2 respectu divitum, summam 30 francorum, 3 respectu ditissimorum, summam 60 francorum. Aertnys, Theol. mor. I, n. 287 et n. 294

²⁾ Lig. lib. IV, De furto, n. 527 (t. II, p. 346 sq.) — Döllinger-Keusch, Geschichte der Moralfreitigkeiten I, S. 499 ff.

³⁾ Gury l. c. I, n. 607: In praxi, occurrentibus dubiis, non est generatio reputanda materia gravis ea, quae quinque circiter francos non attingit.

sie 4 Mark ausmachen. Wenn zwischen den einzelnen kleineren Diebstählen, von denen keiner 2 Mark beträgt, ein Zeitraum von zwei Monaten liegt, so sind sie nicht zusammen zu addieren.¹⁾

„Es ist ferner keine Todsünde, jemand eine beliebig große Summe zu stehlen, wenn man beabsichtigt, in kurzer Zeit, z. B. in einer Viertelstunde, die ganze Summe oder soviel zurückzugeben, daß das nicht Zurückgegebene nicht eine genügende Materie für eine Todsünde ausmacht.“²⁾

Liguori kommt auch auf den Diebstahl der Familienangehörigen zu sprechen. Bezugnehmend auf einen stehlenden Sohn führt er die Worte Busenbaums an: „Es sündigt ein Sohn schwer, wenn er ohne Einwilligung der Eltern eine bedeutende Summe wegnimmt; eine solche ist es nach Lessius nicht immer, wenn der Sohn einem sehr reichen Vater zwei oder drei, oder nach Sanchez fünf oder sechs Aurei entwendet. . . . In diesem Falle ist er auch nicht zur Restitution verpflichtet, wenn er dadurch nicht etwa seine Miterben schwer schädigt.“³⁾

Anknüpfend daran sagt der Heilige: „Es berichte Salus bei Lacroix, es sei kein schwerer Diebstahl, wenn ein Sohn dem Vater, der 1500 Goldstücke Einkommen hat, 20—30 Goldstücke stehle, und Lugo mißbilligt dies nicht, wenn der Vater nicht geizig, der Sohn erwachsen sei, und das Geld zu anständigem Gebrauche nehme.

Andere sagen, ein Sohn sündige nicht schwer, wenn er seinem reichen Vater zwei bis drei Goldstücke stehle. Bannez sagt, zu einem schweren Diebstahle eines Sohnes von einem sehr reichen Vater erfordere es wenigstens 50 Goldstücke; aber dieses verwerfen Lugo und Lacroix, wenn es sich nicht um den Sohn eines Fürsten handle. Diesem stimmt auch Holzmann zu und sagt, „es sei keine schwere Sünde, einem sehr reichen Vater 10 Goldstücke zu stehlen.“

Was sagen wohl die Eltern zu solcher Lehre? — Und was muß

¹⁾ Lig. l. IV, De furto, n. 530 (t. II, p. 349). — Vgl. Döllinger-Neusch, a. g. D. I., S. 450 ff.

²⁾ Non est mortale, per se loquendo, surripere quamcumque summam cum animo restituendi statim v. gr. intra quadrantem . . . Idem est si intra illud breve tempus quis velit restituere tantum illam ultimam partem competentem materiam gravem, aut si ad breve tempus restitutionem differat. Lig. l. IV, De furto, n. 531 (t. II, p. 549).

³⁾ Lig. l. IV, n. 543 (t. II, p. 353): Filius peccat graviter, invitis parentibus, notabilem summam accipiens, qualis non semper est, secundum Less. si filius patri praediviti duos, vel tres, imo secundum Sanch., quinque vel sex Aureos furetur: eo quod parens sit minus invitus, et filius sit aliquid patris. Unde non tenebitur ad restitutionem, nisi forte cohaeredibus graviter noceat.

Dicit Salas apud Croix non esse grave furtum filii 20 et 30 Aureorum a patre, possidente annuos 1500 Aureos, et non improbat Lugo si pater non sit tenax, et filius adoleverit, ac accipiat ad usus honestos. Less. Navar. et Fill. ap. Spor. dicunt, non peccare graviter filium furantem 2 vel 3 Aureos a patre divite. Bannez dixit ad furtum grave filii parentis praedivitis requiri saltem 50 Aureos: sed hoc Lugo et la Croix rejiciunt; nisi forte esset filius principis, in quo consentit Holzm. qui etiam dixit, non esse grave accipere a parente praedivite decem Aureos.

aus den sündigen Beichtkindern werden, die solch laxer Beurteilung unterstellt werden? — —

Schmuggel und Steuerentziehung gehören zum Diebstahl. Liguori kommt auch auf diese zu sprechen. Ob Leute, die sich genannter Vergehen schuldig machen zur Restitution verpflichtet seien, beantwortet er mit ja. Allerdings entwickelt er die Gründe für die verneinende Antwort viel ausführlicher als für die bejahende, überläßt es aber schließlich dem Urteile von Weiseren, „ob wegen dieser Gründe, die übrigens nicht zu verachten sind, diese Ansicht genügend probabel scheine“.¹⁾

Auf die Frage: „Ob das Volk verpflichtet sei, eine Steuer zu bezahlen, über deren Gerechtigkeit Zweifel bestehen? antwortet der Heilige sehr ausweichend. Gründend auf Hugo und Molina behauptet er, daß nur wenige Steuern gerecht seien, und von dieser Voraussetzung ausgehend, scheint er folgende Meinung zu der seinen gemacht zu haben: Weil das Steuerbezahlen eine lästige Sache ist, so braucht man, im Zweifel darüber ob die Steuer gerecht, sie nicht zu entrichten.“²⁾

Und jetzt noch etwas wenigens vom Schadenersatz. Ein Mensch, welcher den Titius töten will, hat durch ein Versehen den Cajus ermordet; ein anderer, der das Haus des Titius in Brand stecken wollte, zündete irrtümlich das des Cajus an. Sind diese Verbrecher zum Schadenersatz verpflichtet? Busenbaum und die meisten bejahen die Frage; andere verneinen sie. „Die Pflicht der Restitution,“ sagen diese, „erwächst nur aus einem formellen Unrecht, nicht aus einem bloß materiellen, wie es hier gegen den Cajus begangen worden. Das Gericht wird den Betreffenden nicht nur als Mörder und Brandstifter strafen, sondern auch zum Schadenersatz an Cajus beziehungsweise dessen Erben verurteilen und der Erklärung, er habe nichts gegen diesen beabsichtigt, nicht glauben; **aber im Gewissen ist er zu diesem Schadenersatz nicht verpflichtet.**“³⁾ Warum? wird der Leser entrüstet fragen. Nun ja, Titius, den er töten wollte, lebt ja noch, das Haus desselben, das er anzuzünden gewillt war, ist unverfehrt, und den Cajus wollte er doch nicht töten und dessen Haus auch nicht abbrennen. Und solche Entscheidungen duldet die Kirche, die behauptet, von Christi Geist geleitet zu sein! Würde wohl Christus die Sache des Mörders und Brandstifters ebenso entschieden haben? Allein der Gedanke daran ist eine Gotteslästerung. Aber die Gewissensrichter und Volkslehrer in der katholischen Kirche, die Bischöfe, welche Liguoris Moral zu verteidigen den Mut haben, nehmen sie auf ihr Gewissen. Sie tun es, weil sie den Boden des Evangeliums verlassen haben.

¹⁾ Lig. l. IV, n. 616 (t. II, p. 389): Haec dici possunt pro hac secunda sententia; an propter has rationes quae caeterum non videntur contemendae ipsa sit sufficienter propabilis, sapientioribus me remitto.

²⁾ Quod, cum tributum sit res odiosa, judicandum est, in dubio non esse solvendum. Lig. l. IV, n. 617.

³⁾ Lig. l. IV, n. 628 et 629 (t. II, p. 394 sq. — Vgl. Döllinger-Reusch, a. g. D. I, S. 454.

V. Wissen die Herrschaften, wessen sie sich von ihren Dienstboten nach der Lehre der katholischen Moralthologen zu versehen haben?

Schon Papst Innozenz XI. hat die geheime Schadloshaltung der Dienstboten unbedingt verurteilt durch Vermerkung des Lehrsatzes: „Häusliche Diener und Dienerinnen dürfen ihren Herrschaften heimlich etwas entwenden als Entschädigung für ihre Arbeit, die sie für größer erachten als den Lohn, den sie empfangen.“¹⁾ Allerdings im Verlaufe der Zeit gab es Gelehrte, welche Ausnahmen zuließen und die Schadloshaltung der Dienstboten billigten:

„1. wenn der Dienstbote durch Gewalt oder durch Furcht gezwungen wird, auf einen unbilligen Lohn einzutreten;

2. wenn er durch Not gezwungen war, zu jenem seine Zustimmung zu geben, sofern jedoch der Herr andere Dienstboten um denselben Lohn nicht gefunden hätte oder diesen nicht auf seine Bitten aus Barmherzigkeit genommen hat;

3. wenn er wider Willen mit Arbeiten überhäuft wird, die zu leisten er nicht schuldig ist.“²⁾

Im zweiten Falle, sagt Liguori, darf sich der Dienstbote bis zum Betrage des geringsten ortsüblichen Lohnes schadlos halten; denn päpstliche Dekrete können nicht bezwecken, einen Diener gegen die Gerechtigkeit zu verpflichten. Indessen dürfe ein Diener, der seine schuldigen Arbeiten aus eigener Wahl vermehre, sich nicht schadlos halten, weil anzunehmen sei, er schenke seine Arbeit, um sich die Gunst der Herrschaft zu erwerben; wohl aber könne er dies, wenn er seine Arbeiten vermehre, sei es auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen seines Herrn, weil jeder Arbeiter seines Lohnes würdig sei.³⁾

Aber wer bestimmt die Höhe der Schadloshaltung? Nach Liguori

¹⁾ Nota hic propos. 37. Innoc. XI. quae dicebat: „Famuli ac famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere, ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.“

²⁾ Saltem generatim loquendo; quia excipiunt non pauci: 1. si famulus vi ant metu compellatur ad consentiendum in pretium inaequale; 2. si necessitate compulsus in illud consenscrit, modo tamen dominus alios famulos eodem vili pretio non invenisset, vel hunc rogantem ex misericordia non exceperit; 3. si invitus operibus indebitis gravetur. Gury l. c. I. 623.

³⁾ Salm. cum aliis, si famulus sine necessitate libere conveniat cum domino de stipendio inferiori, postea nihil poterit sibi compensare; secus, si ex necessitate, ad levandam nivirum suam miseriam, conveniat desalario notabiliter minori justo. Ratio, quia decreta pontifica non intelligunt obligare famulum contra justitiam. . . . Quando antem famulus, coactus necessitate, convenit pro parvo pretio, poterit sibi compensare usque ad pretium infimum, ut ait Viva cum Less. Suar. Mol. et Dic. et aliis (ut ait) communissime. . . . Dicunt II. Salamanticenses, quod si famulus ex electione propria augeat operas debitas, nihil potest surripere, quia tunc censetur operam suam condonare ad conciliandam sibi domini gratiam; secus autem, si ex voluntate domini expresse vel tacita, quia tunc servanda est regula illa, nempe, quod quisvis operarius dignus est mercede sua. Lig. l. IV, De furto, n. 522 et 523 (II. p. 342).

und anderen Gelehrten kann der Diener den Betrag selbst bestimmen, wenn er ein kluger, gewissenhafter und urteilsfähiger Mann und bewußt ist, daß er sich selbst nicht täuscht, was jedoch sehr selten der Fall sein wird.¹⁾ Letzteres glauben wir auch.

Diese **Schadloshaltung** ist nur eine **Einleitung zum Diebstahl**, denn auch dieser ist den Dienstboten erlaubt.

„In Rücksicht auf die Diener und Mägde,“ lehrt Lehmkuhl, „können wir etwas mehr zulassen, als rücksichtlich fremder Leute, indes nur bei solchen Dingen, die sich auf den täglichen Lebensunterhalt beziehen, oder bei ganz leichten Betrügereien, wie solche beim Einkaufen und Verkaufen passieren können. . . . Es sagen daher die Autoren, . . . ganz kleine Diebstähle der Bediensteten an gewöhnlichen Esswaren, die man nicht abzuschließen pflegt, und sofern sie zum Essen, nicht aber zum Verkaufen genommen werden, wachsen nicht oder doch selten zu einer schweren Materie (d. i. Todsünde) an.“²⁾

„Wenn aber Dienstboten,“ sagt Gury, „Geld oder sorgfältig verwahrte Sachen stehlen, so ist für sie keine größere Quantität zu einer Todsünde erforderlich.“³⁾

Kommt es nun vor, daß solche Leute wichtige Dinge, z. B. eine bedeutende Summe Geldes stehlen, sind sie verpflichtet, dieselbe unter einer Todsünde wieder ganz und vollständig zurückzuerstatten? Der hl. Liguori antwortet:

„Um einer Todsünde zu entgehen, genügt aber, wenn nur jene letzte kleine Materie restituirt wird, welche die Materie zu einer bedeutenden machte.“⁴⁾

Berständlicher beantwortet Gury die Frage. „Nein, man ist unter einer Todsünde nur das zurückzuerstatten gehalten, was einen richtigen todsündlichen Belang ausmacht, weil, wenn dieses zurückerstattet ist, der zurückbehaltene Betrag nicht mehr todsündlich ist.“⁵⁾ Z. B.: Es stiehlt jemand einem sehr reichen Herrn 20 Mark und das ist eine Todsünde. Er wünscht von dieser Sünde frei zu werden; muß er nun all

¹⁾ Quod sane videtur satis probabile mihi et aliis doctis recentioribus, si hic famulus, vel quicumque alius mercenarius, sit vir prudens, timoratus et vere aptus ad recte judicandum, ac certus sit de justitia compensationis, remoto omni hallucinationis periculo. Sed haec rarissime evenient. Lig. l. IV, De furto, n. 524 (II, p. 342).

²⁾ Relate ad famulos et ancillas in iis tantum rebus aliquid plus, quam relate ad extraneos admittere possumus, quae ad quotidianum victum pertinent ant ad levissimas defraudationes, quae in emptione et venditione occurrere possunt. . . . Hinc dicunt auctores furta minuta famulorum ex comestibilibus ordinariis, quae claudi non soleant, si non ad vendendum, sed ad comedendum accipiantur, aut non, aut raro coalescere ad materiam gravem. Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 934, II, 3, cf. Gury l. c. I, n. 608.

³⁾ Si autem famuli firentur pecuniam ant res sedulo custoditas, non requiritur quantitas major ad peccatum grave, Gury l. c. I, 608, 2.

⁴⁾ Sufficit autem ad vitandum mortale, ut restituatur tantum materia illa parva, gravem materiam complens. . . . Lig. l. IV, n. 553 (II, p. 357).

⁵⁾ Fenetur tantum restituere sub gravi id, quod materiam gravem complet, quia hoc restituito materia retenta jam gravis non est. Gury l. c. I, n. 631.

das Gestohlene zurückerstatten? Der redliche Mensch glaubt so; aber der Dieb läßt sich belehren, daß er nur einen kleinen Teil zurückgeben müsse, etwa 1 Mark, gerade so viel, um aus dem todsündlichen Betrag eine leichte Materie zu schaffen. Die restierenden 19 Mark, die er natürlich in seinem Besitze zurückbehält, machen nur eine läßliche Sünde aus, die sein Gewissen kaum sonderlich bedrücken wird; denn solch kleine Summen und Sünden lassen sich nach katholischer Morallehre leicht in die Ewigkeit mitnehmen.

Wohl dem katholischen Dienstboten, daß ihn sein eigenes Gewissen bewahrt vor solchen Verbrechen, daß er besser ist als seine Morallehrer. Wohl ihm aber auch, daß die Herrschaften diese Ueberzeugung haben, sonst würde er ja sofort seines Dienstes entlassen und würde nimmermehr bei Andersgläubigen sein Brot finden. Uebrigens hätte die „allliebende“ Mutterkirche besser gethan, solche verbrecherische Lehren zu unterdrücken, als sie grausam fast zur Verdächtigung ihrer armen Gläubigen in die Welt zu senden.

Wo soll es hinkommen, mit solchen Grundsätzen? „Was soll aus der christlichen Ehrlichkeit, der ins Kleine gehenden Rechtlichkeit, die keinen ungerechten Heller bei sich duldet, auf diese Weise werden? Das wäre eine christliche Moral, die Trug und Diebstahl unter den Menschen bis auf einen gewissen Grad duldet und unbestreitbar durch solche Lehrweise befördert? Was kümmern uns doch die willkürlichen Berechnungen der Sünden und ihrer Grade, und wer berechtigt einen christlichen Lehrer, dergleichen dem Christentum aufzubürden? Dieses verlangt einen neuen Menschen, verlangt also in der vorliegenden Materie volle Ehrlichkeit und Rechtlichkeit und für den Fall zugesügter Beschädigungen die Bereitwilligkeit, wohl eher den vierfachen Betrag als zu wenig zurückzustellen. Das muß man lehren, darauf bestehen.“ So sprach schon vor 70 Jahren ein katholischer Moraltheolog. Es war der edle Hirscher, der dem unseligen Geiste Liguoris zum Opfer fallen mußte. „Verderblicher, dünkt uns, und oberflächlicher könne gar nicht gelehrt werden, als wenn man, statt den Geist und die Grundsätze des Evangeliums aufzustellen und auszuführen, sagt: so weit sündigt man läßlich, so viel darf man thun, ohne unter die Strafe der Verdammung zu fallen; hier ist das Gebiet der Todsünden. Nun ja, die läßlichen Sünden bringen nicht um das ewige Leben, die Todsünden kann man beichten; mag hier wohl noch ein christlicher Sinn seine Wurzel schlagen?“ Wir schließen: Eine Moral, die durch ihre milden Grundsätze zur Uebertretung reizt und die bis zu einem gewissen Grade den Diebstahl unter den Menschen duldet, ist keine Moral mehr, wenigstens keine christliche, hat sie sich doch losgesagt von der lauteren Lehre Christi.

VI. Weiß das katholische Volk, in welche Schlammflut von Schmutz seine Geistlichen durch die Moralthologie geführt werden?

Was die hl. Schrift mit dem keuschesten Schweigen bedeckt, was die Kirchenväter zart und in reinem Gedankengang behandeln, wird in den alten wie neusten Moralthandbüchern der katholischen Kirche mit umständ-

licher Genauigkeit besprochen. Was der hl. Alfons, anknüpfend an Busenbaum, fast mit erschreckender Behaglichkeit erörtert, geben Lehmkuhl, Wertnys und Gury in gekürzten Worten wieder, und weil deren Lehrbücher heute in Tausenden von Exemplaren in den Priesterseminarien in Gebrauch stehen, sei nach diesen, besonders nach ersterem zitiert.

Eine Abhandlung über das sechste Gebot betitelt Lehmkuhl: „Von den Pflichten in Bezug auf das eheliche Gut und von den Unzuchtssünden,“ und leitet diesen „schlüpfrigen Stoff“, wie er ihn selbst nennt, ein mit einer Ermahnung des hl. Alfons von Liguori: „Der keusche Leser verzeihe gütigst, wenn er hier zahlreiche Fragen und Umstände erörtert und erklärt findet. Hätte ich mich nur kürzer oder weniger deutlich ausdrücken können! **Aber weil gerade dieses Kapitel den häufigsten und umfangreichsten Gegenstand der Beichte bildet,** und weil seinetwegen der größere Teil der Seelen in die Hölle kommt, ja — wie ich nicht anstehe zu behaupten, weil wegen dieses einen Lasters der Unkeuschheit, oder doch nicht ohne dasselbe, alle verdammt werden, so erschien es mir zur Belehrung für solche, die die Moralkunst zu erlernen wünschen, geboten, mich klar — wenn auch nach Möglichkeit keusch — auszudrücken, und viele Einzelheiten zu erklären . . .“ (I. III, n. 413).

Nachdem dann Lehmkuhl darauf hingewiesen, daß alles, was sich auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und die sinnliche Lust beziehe, nur in der Ehe erlaubt sei, und er dann des nähern die Bosheit der Sinnenlust besprochen, bestimmt er zunächst den Begriff der „Unzucht“.

„Luxuria est inordinatus venereorum appetitus. Cujus completus actus est in seminis effusione atque voluptate inde percepta, incompletus in commotione spirituum generationi servientium, atque circa genitalia percipitur.

In feminis veri seminis quidem secretio non fit, attamen etiam apud eas completa venerea voluptas cum secretionem humoris in organis generationi servientibus percipitur, incompleta similiter in turpi commotione.

A seminis secretionem „distillatio“ distinguitur, quae levioris et plane diversi humoris emissio est, neque tam copiosa, sed ferem stillatim facta. At duplici modo talis distillatio potest contingere, 1) cum genitalium commotione et delectatione, 2) sine delectatione. Si priore modo fit, cum seminis quadam effusione vel saltem ejus periculo conjungitur, atque de ea quad moralitatem specificam idem dic, vel fere idem, ac de seminis effusione seu pollutione; si vero sine delectatione accidit, etsi cum quadam naturali commotione, de ea nihil curandum est, et negligi debet sicut cujuslibet excrementi abscessus, neque talis distillationis causas cavere tenemur: S. Alph. I. 3 n. 477.“¹⁾

Er zeigt des ferneren, was auf dem Gebiete der sinnlichen Lust Todsünde und läßliche Sünde ist:

Causam ex se leviter tantum influentem in motum et effectum turpem ex intentione libidinosa exercere, grave peccatum est.

¹⁾ Lehmkuhl, Theol. mor. I, p. 513, n. 861. — Vgl. Das sechste Gebot und die christliche Ehe, von einem deutschen Theologen 1895, S. 9 ff.

„Causam leviter influentem ex vanitate, curiositate, petulantia ponere, peccatum veniale est, modo motus pravus, si exoritur, supprimatur. At eam causam, potissimum si plane levis non est, commotione jam orta, ex proposito sine ulla ratione continuare; aut ex ea sensualem delectationem quaerere: valde periculosum est, ac facile evadit grave peccatum: non statim autem desistere, peccati gravis incusari nondum potest. (S. Alph. l. 3, al. 4, n. 422.)

Causam non ita leviter, sed neque pro omnibus graviter influentem ab iis, qui fere semper pravum effectum patiuntur, exerceri sine causa excusanti, a peccato gravi, etiam ratione solius effectus, immune dici nequit, idque eo minus, quo effectus pejor est.

Causam ex natura graviter turpem ideoque graviter influentem in effectum pravum sine gravi ratione ponere, mortale peccatum est, non solum quatenus causa posita in se graviter peccaminosa est, sed ipse effectus pravus agenti imputatur, nisi quis — id quod sane rara exceptio est — in ejusmodi actione se graviter non commoveri sciat.“¹⁾

Zur nähern Erklärung werden dann die Ursachen aufgezählt, welche die sinnliche Lust schwerer oder leichter beeinflussen. Zur ersten Art zählt er: „lebhaftes Denken an eine unzüchtige Handlung; Berührung obscöner Körperteile einer Person andern Geschlechts; außer sie finde ganz oberflächlich und ohne unzüchtige Begierde bei einer Person des gleichen Geschlechts statt; der freiwillig fortgesetzte Anblick einer ganz nackten Person andern Geschlechts; der Anblick einer nackten weiblichen Brust für einen Mann; der Anblick eines obscönen Bildes, wenigstens wenn er andauernd und eine Erregung entstanden ist. Diesem fügt der hl. Alfons von Liguori noch hinzu: längere zärtliche Gespräche mit einer unerlaubt geliebten Person, oder auch das längere Anschauen derselben. Unerlaubt geliebt ist aber diejenige Person, auf die sich die Leidenschaft oder sinnliche Zuneigung richtet.“

Weniger schwer wird die Sinnenlust erregt durch neugieriges Lesen unzüchtiger Schriften; Anschauen schlechter Theaterstücke aus Leichtfertigkeit; das Anschauen der tierischen Begattung bei größeren Tierarten; der bewußte, fortgesetzte Anblick einer nackten Person des gleichen Geschlechts; das länger andauernde unzüchtige Berühren von Tieren; das wiederholte Berühren des eigenen Körpers.“

Als leichtere Ursachen werden dann aufgeführt:

„Leichtes Berühren oder oberflächliches Anschauen obscöner Teile des eigenen Körpers; oberflächliches Berühren einer Frauensperson, Ergreifen ihrer Hand, ein leichter Kuß aus ehrbarem Grunde; unnützes Gespräch mit einer Frau, oberflächliches Anschauen ihrer Brust.“

Darauf folgt die „Erörterung der einzelnen Handlungen, die zur unvollendeten Wollust gehören“, so die „Unzucht des Herzens, des Mundes, des Blickes und die Unzucht des Gefühls“.

„Nicht schwer sündhaft ist es, einen andern des gleichen Geschlechts an obscönen Körperteilen oberflächlich zu berühren, d. h. „nicht mit Absicht und nicht für längere Zeit“, wie der hl. Alfons von Liguori sagt.

¹⁾ Lehmkuhl, c. l., p. 515, n. 863.

Noch weniger ist es eine Todsünde, eine Person andern Geschlechts leicht- hin an ehrbaren Körperteilen zu berühren, z. B. die Hand einer Frau anfassen, mit ihren Fingern spielen, sie leicht- hin küssen, kleine Kinder küssen, auch wenn ein gewisses sinnliches, aber nicht geschlechtliches Wohl- gefühl dabei entsteht.“¹⁾

Viguori antwortet auf die Frage: „Ist es nicht bloß eine läßliche Sünde, wenn jemand sich an der Berührung einer Frauenhand, als an einer weichen Sache ergötzt, wie man sich auch an der Berührung einer Rose, eines seidenen Tuches ergötzt?“ wörtlich: „Die erste Ansicht bejaht, sie wird gestützt von vielen Theologen. Die zweite Ansicht aber verneint diese Frage. Der Grund ist: weil Berührungen eines Knabens oder eines Mädchens, insofern sie dem Tastsinn angenehm sind, an und für sich auf Selbstbefleckung gerichtet sind. Diese letztere Ansicht halte ich deshalb für durchaus richtig, die erstere praktisch nicht für pro- babel. Denn wegen der Verderbtheit unserer Natur ist es moralisch un- möglich, eine natürliche Ergötzung zu empfinden, ohne daß zugleich eine fleischliche und unzüchtige Ergötzung mit empfunden wird, besonders bei Personen im mannbaren Alter . . . Nur in dem seltenen Fall, daß je- mand moralisch gewiß ist, die Gefahr der Zustimmung in unzüchtige Regungen sei für ihn ausgeschlossen, gebe ich zu, daß solche Berührungen (von Frauen-, Knaben- und Mädchenhänden) nicht sündhaft sind. Aber wann wird jemals solch ein Fall eintreten?“²⁾ Armer Hei- liger! Wäre die Welt durchseucht von Sinnenlust bis hinab zum Schoß- kinde, du hättest ihr kein schlimmeres Zeugnis ausstellen können. — Doch hören wir weiter:

„Werden solche Handlungen andauernd oder heimlich vorgenommen, so ist entweder die schwere Gefahr der Einwilligung in eine geschlecht- liche Erregung, oder eine schlechte Absicht vorhanden, und beides kann von einer schweren Sünde nicht freigesprochen werden.“³⁾

Noch einmal führe ich Viguori wörtlich an, um dieses „heiligen“ Mannes Vorstellungsart näher kennen zu lernen. Entsprechend seiner

¹⁾ Lehmkühl, Theol. mor. I, p. 519, n. 869.

²⁾ An detur parvitas materiae in delectatione sensibili sive naturali, nempe, si quis delectetur de contractu manus feminae, prout de contactu rei lenis, puta rosae, panni serici, et similis? Prima sententia affirmat. . . secunda tamen sententia negat. . . Ratio, quia tactus, secundum quod sunt delectabilis juxta sensum tactus puellae, vel adolescentis, per se ad pollutionem ordinantur. Et hanc puto omnino tenendam dum merito dicunt Salm . . . primam sententiam non esse practice probabilem, qui ob corruptam naturam est mortaliter impossibile habere illam naturalem delectationem, quia delectatio carnalis et venerea sentiatur, maxime a personis ad copulam aptis . . . Hinc recte dicunt Sporer et communi regulariter primam sententiam non esse practice probabilem, quia per se est mortale se exponere periculo consentiendi in delectationem veneream excipit tamen Croix aliquem, a quo abesset tace proximum periculum. Id vero tantum admit- terem . . . in aliquo casu raro, quo per longam experientiam quis esset moraliter certus nullum periculum consensus sibi imminere, sed hic casus quando erit? Lig. I. IV, n. 416 (t. II, p. 267). Vgl. Hoensbroech, Preuss. Jahrbücher, 1901, S. 455.

³⁾ Lehmkühl, c. I, p. 519, n. 869, II.

Ansicht über die Berührungen behauptet der Heilige, „daß man selten ohne läßliche Sünde ehrbare Teile einer schönen Frau ansehen könne . . . Besonders wenn das Anschauen länger dauert, ist es immer eine läßliche Sünde, und es wird zur Todssünde, wenn dabei die Gefahr einer unzüchtigen Begierde oder einer längeren Ergözung eintritt, die ohne Zweifel vorhanden ist, wenn beim Anschauen eine gewisse Erregung verspürt wird. Ueberhaupt ist der Anblick einer schönen Frau, wenn man sie ungeordnet liebt, stets mit der Gefahr verbunden, eine Todssünde zu begehen. Dasselbe ist zu sagen von einem längeren unnützen Gespräch mit einem jungen Mädchen, das man ungeordnet liebt.“¹⁾ Dieses Wenige dürfte uns einen Vorgeschmack geben von den Obscönitäten, die Liguori im Kapitel über die Ehe ausmalt. Nicht mit Unrecht nennt Graf Paul von Hoensbroech dasselbe „eine Pornographie, die in der nichtreligiösen Litteratur kein Gegenstück besitzt.“²⁾

Lehmkuhl, der gelehrige Schüler Liguoris, spricht somit ganz im Sinne seines Meisters, wenn er zu den Todssünden zählt: „Küsse, die zwischen Personen verschiedenen Geschlechts auf ungewöhnliche Weise ausgetauscht werden, die länger andauern oder mit Inbrunst gegeben werden. Dasselbe ist von Umarmungen zu sagen. Auch die Hand einer Frau drücken, mit ihren Fingern spielen, kann mit böser Absicht geschehen oder aus ihr hervorgehen und dadurch zur Todssünde werden!“

Ferner macht sich einer Todssünde schuldig: „wer unehrbare Körperteile einer Person andern Geschlechts berührt, wenn auch nur oberflächlich oder über den Kleidern, sobald dies mit Absicht und ohne rechtfertigenden Grund geschieht; eine Person gleichen Geschlechtes absichtlich und andauernd so berührt. Todssünde ist auch, wenn eine Frau die Brust einer andern Frau länger berührt, oder wenn dies ein Mann thut, besonders wenn die weibliche Brust entblößt ist; ebenso die dauernde und wiederholte Berührung unehrbarer Teile des eigenen Körpers, trotz der schon beginnenden sinnlichen Erregung.“³⁾

Ebenso schwer sündigt, wer solche Berührungen ohne Widerstand an sich duldet.

¹⁾ An sit aliqua culpa aspicere partes honestas personae pulchrae sexus diversi? Sed in praxi puto hoc raro excusari a veniali, nisi fiat ex urbanitate debita, aut alia justa causa. Secus tamen merito dicunt, si aspectus esset diuturnus, quia tunc excusari nequit a veniali, nec etiam a mortali, si proximum sit periculum turpis concupiscentiae, vel morosae delectationis, quae procul dubio aderit, quando in aspiciendo adest commotio spirituum. Imo valde merito ait Ronc. diuturnum mulieris pulchrae aspectum, maxime si quis inordinato amore erga ipsam afficiatur, non esse sine gravi peccandi periculo. Et idem merito dicit de diuturno colloquio vano cum puella inordinate dilecta, cui valde adhaerent Salm. saltem propter proximum periculum labendi. Lig. l. IV (De V. et VI. praecepto decal.), n. 422, t. II., p. 268.

²⁾ Preußische Jahrbücher 1901, S. 452.

³⁾ Unde generatim recenseri solent ut gravia peccata: Oscula inter diversi sexus personas insolito modo, cum longiore mora vel ex ardore facta; idem dic de amplexibus. Imo premere manum feminae, digitos intorquere, potest cum pravo affectu sive ex eo fieri et mortale evadere.

Ex se igitur mortalia peccata sunt, seclusa justa causa, partes turpes

Dies leitet über zu dem Kapitel „von der vollkommenen oder vollendeten Unzucht“. Die Sünden der vollendeten Unzucht zerfallen in natürliche und unnatürliche. „Natürliche, d. h. der Natur gemäß sind solche Handlungen, die den von der Natur vorgeschriebenen Gebrauch der Geschlechtssteile und damit die Möglichkeit der Kindererzeugung wahren. Ihre Sündhaftigkeit liegt darin, daß sie außerhalb der rechtmäßigen Ehe geschehen. Widernatürlich sind jene Sünden, bei welchen wegen des Aktes selbst die Kindererzeugung ausgeschlossen ist und somit der menschliche Same gegen seine Bestimmung vergeudet wird.“¹⁾

Als vollendete natürliche Unzuchtsünden gelten: „die „fornicatio“, das Konkubinat und die Prostitution; als widernatürliche die Pollution, der Onanismus, die Sodomie und die Bestialität.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wird der Pollution, der freiwilligen Befleckung, geschenkt. Es wird nicht nur eine direkte, sondern auch eine indirekte Befleckung unterschieden und nach Maßgabe der verschiedenen Ursachen und Veranlassung deren Sündlichkeit oder auch Sündlosigkeit bestimmt. Ohne Sünde ist sie immer, wenn die Gefahr der Einwilligung ausgeschlossen ist.

„Pollutione, seu seminis effusione, directe voluntaria qualibet contrahitur peccatum mortale, sive est directe procurata, sive naturaliter quidem exorta, sed lubens ejus voluptas acceptata.

Pollutio indirecte seu in causa solum voluntaria, in quam neque intentio, neque postea delectationis consensus fertur, culpa est secundum eum modum, quo culpabilis est causa in genere luxuriae: nisi forte propter consensus grave periculum culpa augeatur. Ita contra complures severiores S. Alph. n. 484 cum plerisque theologis.

Quare pollutio, licet indirecte tantum voluntaria, 1) ipsa in gravem culpam imputatur, si sequitur ex actione graviter influente sine gravi causa exercita; 2) etiam quando pollutio ipsa, re secuta, peccatum grave non est, tamen grave peccatum secum fert, si sequitur ex leviori actione temere suscepta cum magno periculo consensus, etiamsi consensus postea datus non sit; 3) leve peccatum est, si sequitur ex actione non graviter influente sine sufficienti causa, sed etiam sine gravi consensus periculo posita; 4) nullum peccatum est, si, remoto consensus periculo (sive eo quod periculum nullum subesse prudenter putetur, sive eo quod opportuna remedia contra periculum adhibeantur), exercendae actionis, ex qua pollutio secutura esse praevidetur vel timetur, ratio adest, nimirum causa gravis, quando actio graviter influit aut grave periculum consensus alias inducit, ut necessitas vel nota-

tangere personae alterius sexus etiam obiter, aut super vestes, si id deliberate fiat; — etiam id ex industria, aut per notabile aliquod tempus committere in personam ejusdem sexus; imo idem dic, si mulier in mulieris pectoris tactu inhaeret, aut si vir mulireis pectus morose tangit, maxime si pectus nudum; — etiam proprii corporis inhonestas partes sine causa repetitis cicibus tangere aut tactum continuare, non obstante commotionis jam factae initio. Theol. mor. I, p. 319, n. 869.

1) Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 870, p. 519 sqq.

bilis utilitas propria aut aliena; alias saltem rationabilis causa, etsi eo minus gravis, quo actio pollutionis causandae minus est efficax atque insuper periculum consensus levius.“¹⁾

„Nocturna pollutio peccatum esse potest 1) propter consensum, qui postea datur, i. e. si voluntas in ea sibi postea complacet propter voluptatem, sive quae actu, dum homo vigil evaserit, percipitur, sive quae percepta est (quamquam si in praeterita pollutione voluntas sic sibi complacet, non proprie ipsa pollutio in peccatum imputatur); 2) propter causam efficacem ante somnum positam; 3) propter intentionem in ponenda causa ex se non graviter influente, ex qua aliquis intendat effectum. Aliter nocturna pollutio, i. e. quae accidit in somno, peccatum esse nequit.“²⁾

Auch in Bezug auf die Frauen wird diese schwere Sünde besprochen. Sie kann als eine zweifache unterschieden werden, je nachdem das vollkommene Wollustgefühl durch den vollendeten Akt, oder nur das unvollkommene durch bloße Erregung oder unzüchtige Berührung erregt worden ist; „nam solutis imperfecta voluptas quaelibet tum in viro tum in femina propterea sub gravi prohibetur, quia via quaedam est ducens ad perfectam, quae in se et ex se graviter est illicita. Insuper femina, quae indulgeat saepius ejusmodi pollutioni excitandae, grave damnum sibi infert tum ad impotentiam sese disponens, tum nervorum excitationem magnam et morbidam contrahens.“³⁾

Da bei der Frau die Flüssigkeitsabsonderung häufig nur innerlich stattfindet, wird der Beichtvater ermahnt, „in der Fragestellung vorsichtig zu sein“.

Dasselbe gilt auch von Knaben, Eunuchen u. s. w., „qui, quum semen verum non possint, alium humorem profundere cum venerea voluptate procurant: quamquam ab istis, nisi forte malitiam pollutionis proprie dictae norint atque desiderio amplectantur, facilius dixeris peccari peccato, quod infima specie non distinguatur a qualibet turpi voluptate tactu provocata; pessimae tamen sequelae in valetudinis detrimentum sine dubio etiam ex illis peccatis oriri possunt.“⁴⁾ Berührungen, welche das Wollustgefühl beabsichtigen, sind auch bei Knaben schwer sündhaft.

„Für die Vollständigkeit der Beichte ist es gleichgültig, durch welches Mittel die Pollution erregt worden ist,“ sagt Lehmkuhl, „es sei denn, daß das Mittel selbst eine eigenartige und für sich bestehende Bosheit enthalte. Deshalb ist es, um das richtige Heilmittel anzugeben, für den Beichtvater oft sehr nützlich, zu wissen, ob das Beichtkind durch Gedanken, Lektüre, Berührungen u. s. w. das Wollustgefühl sich verschafft hat. Da der durch Pollution Sündigende häufig auch noch andere Unzuchtssünden begangen

¹⁾ Lehmkuhl, l. c., n. 871 et 872 (I., pag. 521).

²⁾ Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 872.

³⁾ Lehmkuhl, Theol. mor. I, n. 873, 3.

⁴⁾ L. c. I., n. 873, 4.

hat, bleibt es dem Ermessen des Beichtvaters anheimgestellt, denselben zu fragen, z. B. ob er eine Begierde zum Beischlaf hatte.¹⁾

Die indirekt freiwillige Pollution wird nur für eine lässliche Sünde gehalten, wenn sie durch Unmäßigkeit hervorgerufen wurde, z. B. durch Trunkenheit oder Völlerei. Die ganz unfreiwillige Befleckung, welche während Ausübung des Berufes entstehen kann, ist in keiner Weise sündhaft.

„Ärzte, die bei Ausübung ihres Berufes, **Beichtväter, die beim Beichtören** (hört!) oder durch unfreiwillige Erinnerung an gehörte Sünden, Theologen, die bei Berufsstudien (Moraltheologie!) **eine Pollution erleiden, sündigen nicht**, wenn sie nicht einwilligen. Denn sonst würde das für die Menschheit Notwendige oder Nützliche verhindert.“²⁾

Sollte jedoch dies Uebel sich oft wiederholen, so müßte man seinen Beruf ändern.

„Lektüre, Blicke, Berührungen, die nicht leichtfertig geschehen und mit ehrbarer Absicht, sei es aus Not oder eines Nutzens und des Herkommens wegen, braucht man im allgemeinen nicht zu unterlassen wegen der daraus entstehenden sinnlichen Regungen, selbst nicht wegen vorausgesehener Pollution, wenn nur keine Einwilligungsgefahr vorhanden ist. Dahin gehören nicht allein Krankenpflege, sondern auch die herkömmlichen Begrüßungsformen, wie Umarmen, Handgeben, Reinigung des eigenen Körpers, Waschen u. s. w.“³⁾

Ob es jemand erlaubt sei, einen gewissen Reiz und Entzündung in genitalibus durch Berühren und Reiben zu beseitigen, auch bei Voraussetzung einer daraus entstehenden Befleckung, beantwortet der hl. Alfons von Ligouri mit Nein, „wenn der Reiz nur gering und erträglich“, mit Ja, „wenn er stark sei“. Uebrigens muß, wie der genannte Heilige sagt, der Beichtvater vorsichtig sein beim Erlauben solcher Berührungen und nicht das gestatten, was der Wollust wegen geschieht.⁴⁾

¹⁾ Quoad confessionis integritatem perinde est, utrum pollutio hoc an illo medio procurata sit, modo ne medium adhibitum aliam distinctam malitiam contineat: remedii causa autem saepe expedit, confessarium scire, utrum cogitationibus, an lectione, tactu etc. poenitens effectum provocaverit.

Saepe accidere potest, ut, qui pollutioni indulsit, desiderio etiam alia peccata luxuriae commiserit: quare non raro confessarii est, de iis interrogare, videlicet de desiderio fornicationis etc. Lehmkühl, theol. mor. I, n. 873, 5 et 6.

²⁾ Medicus, qui in artis suae exercitio, confessarius, qui in audiendis confessionibus vel peccatorum recordatione, quam impedire nequit, theologus, qui in comparanda scientia ad munus suum spectante patitur pollutionem, a culpa immunis est, modo ne consentiat. Alioqui ea, quae pro humano genere necessaria vel utilia sunt, impedirentur. Lehmkühl, l. c. n. 874, 3.

³⁾ Generatim tactus, aspectus, lectio etc., quae ponuntur ex causa non levi, et diriguntur ad finem prorsus honestum necessitatis, utilitatis, convenientiae, non tenemur sub peccato omittere propter pravae motus, imo etiam pollutionem praeviam, si consensus periculum absit. Huc refer non solum ‚inservire et curare aegrotos‘, sed etiam secundum honestum morem salutandi causa alios amplexari, manus jungere etc., corpus proprium mundare, lavare (imo mundities non bene curata irritabilitatem et tentationes potest augere.) Lehmkühl, l. c., n. 874, 4 (t. I, p. 523).

⁴⁾ Lehmkühl, l. c., n. 874, 5.

Eine Pollution aber nicht bloß zulassen, sondern sogar herbeiführen, wird immer eine Todssünde sein, sagt Liguori (l. 3, n. 476); tritt die Befleckung ein ohne eigene Schuld, nur wegen der eigenartigen Beschaffenheit des Handelnden, so ist sie nicht schwer sündhaft. „Auf jede Weise muß aber der Betreffende trachten, das Vorkommnis zu verabscheuen und Gott anrufen, damit er nicht sündige. Auch möge er von einem gottesfürchtigen Arzte Heilmittel verlangen.“¹⁾

Des fernern wird dann gelehrt, wann Befleckungen während der Nacht im wachen oder halbwachen Zustande eine Tod-, eine läßliche oder gar keine Sünde seien. Keine Sünde ist es, wenn man sich darüber freut, „daß durch die Pollution die Natur sich Erleichterung verschafft hat und schwere Versuchungen vielleicht vermindert worden sind“.²⁾ Das klingt fast, als ob man gewisser Leute Sünden auf zarte Weise entschuldigen wollte.

* * *

Ein größeres Laster als die Befleckung ist die Sodomie. Die Erörterungen hierüber sind aber so obscön, daß ich sie nicht näher berühren, noch viel weniger übersetzen kann, aber immerhin einige bemerkenswerte Sätze dieser „Unmoral“ in lateinischer Sprache wiedergeben werde.

Distinguitur vero sodomiae species perfecta et imperfecta: perfecta, si fit copula inter personas ejusdem sexus, imperfecta, si sexuum distinctio quidem observatur, sed organo ad id non destinato coitus perficitur.

Si vir cum muliere peccat extra vas naturale, S. Alphonsus cum communi sententia docet, tum demum esse sodomiam (utique imperfectam), **si in ano coierit**; aliter esse fornicationem in affectu et in effectu pollutionem. Nimirum si sexuum distinctio servatur, peccatum censeto esse contra naturam, quam minime, non quam maxime natura actus patitur; quare affectus ad vas indebitum non supponitur, sed probari debet. Aliud prorsus est, si sexuum distinctio non servatur; nam eo ipso habes in quolibet coitu cum seminis effusione totam substantialem malitiam; diversi modi non addunt specificum discrimen.

Actus perfectus vocatur, si seminis vel quasi-seminis effusio facta fuerit utcunque in organum indebitum alterius personae; imperfectus, si duo homines ejusdem sexus concubuerint, at seminis effusio ab alterius vase non fuit recepta.³⁾

Es ist nur noch zu bemerken, daß der hl. Alfons von Liguori verlangt, „praktisch genommen müsse das Beichtkind erklären, ob es bei der Sünde der thätige oder der leidende Teil gewesen sei...“ Der leidende Teil müsse selbst offenbaren **oder sich**

¹⁾ L. c. n. 874, 5 (t. I, p. 523).

²⁾ L. c., n. 875, 5 (I, p. 524).

³⁾ Lehmkühl, l. c. I., n. 877 et 878 (t. I, p. 525 sq.).

darüber befragen lassen, ob auch bei ihm (wie beim thätigen Teil) Pollution stattgefunden habe.¹⁾

* * *

Hieran reiht Lehmkuhl die schwerste aller Unzuchtssünden, die Bestialität, das unzüchtige Vergehen des Menschen mit dem Tiere. Es wird aus dem hl. Alfons von Liguori das für den Theologen Wissenswerteste angeführt (Lig. n. 466, 468) und das häßliche Kapitel geschlossen mit den Worten, die mehr als alles andere die Geistesfinsternis katholischer Morallehrer bezeugen. „Zur Bestialität,“ sagt er, „rechnen die theologischen Schriftsteller auch den Beischlaf mit dem unter menschlicher oder tierischer Gestalt erscheinenden Teufel. Diese Sünde ist stets mit einer Sünde gegen die Religion verbunden; auch kann mit ihr verbunden sein die Begierde nach andern Unzuchtssünden, je nach den Erscheinungsformen, die der Teufel wählt.“ Das ist auch die Lehre des hl. Alfons von Liguori. „Diese ungeheure Sünde geschieht nicht nur, wenn die Teufelserscheinung wirklich vorhanden ist, sondern, auch wenn jemand durch Wahnvorstellungen verleitet, glaubt, der Teufel sei gegenwärtig. So selten solches geschieht, so ist es doch nicht unmöglich.“²⁾ Liguori fragt, „ob jemand, der geschlechtlich mit dem Teufel in Gestalt einer Ehefrau, einer Nonne oder Blutsverwandten verkehrt, zugleich die Sünde des Ehebruchs, des Sakrilegs und der Blutschande begehe?“ und antwortet: „Nach sehr probabler Meinung ist die Frage zu verneinen, wenn der Betreffende mit dem Teufel verkehrt, nicht, weil der ‚Weibteufel‘ ihm als Ehefrau oder Nonne erscheint, sondern nur, weil er schön ist.“³⁾

In der „Praxis confessarii“ handelt der Heilige in einem ziemlich umfangreichen Paragraphen über die Frage, wie sich der Beichtvater dem vom Teufel angefeindeten gegenüber zu verhalten habe. Da und im „Homo apostolicus“ (XXII., tr. n. 53) mahnt er, das Beichtkind zu fragen, „ob es niemals den Teufel angerufen und nie mit demselben ein Bündnis gemacht habe; ob es nie den Glauben verleugnet und irgend einen Akt dagegen gemacht habe. Man frage auch, in welcher Gestalt ihm der Teufel erscheine, ob in männlicher oder weiblicher, oder

¹⁾ S. Alph. practice explicandum esse dicit, utrum aliquis fuerit agens an patiens: nimirum agentem pollutionem habuisse supponitur, nisi contrarium expresse dicat; patiens vero potius positive exprimere seu interrogare debet, num etiam pollutionem ipse in se passus sit. Lehmkuhl, l. c. n. 878, ad III. 2.

²⁾ Ad bestialitatem scriptores revocant congressum cum diabolo sub forma sive hominis sive cujuslibet animalis sese exhibentis: quia revera species humana non servatur. Cui peccato non solum semper peccatum contra religionem (superstitionis) conjungitur, sed etiam conjungi potest affectus aliorum luxuriae peccatorum pro diversis formis, sub quibus diabolus sese exhibeat, si hae ipsae affectum peccantis determinent. L. c. I., n. 879.

³⁾ An autem, qui coit cum daemone apparente in forma conjugatae, monialis, aut consanguinea, peccet semper affective peccato adulterii, sacrilegii aut incestus? . . . Valde probabiliter negandum, si concumbens delectur de muliere illa a daemone representata, non qua nupta, aut moniali, sed qua pulchra . . . Lig. l. IV, n. 475 (t. II, p. 285).

in Gestalt eines Tieres. Denn alsdann würde, außer der Sünde gegen die Keuschheit oder die religio, auch noch die Sünde der fornicatio oder der Sodomie oder des Incestes oder des Ehebruches oder des Sakrilegiums stattfinden. Man frage auch nach, an welchem Orte und zu welcher Zeit der schändliche Umgang stattgehabt habe. Hierauf stelle man dem Beichtkinde die ganze Größe seiner Sünde vor Augen und suche es zu einer wahren Befeuerung und zu einer vollständigen Beichte zu bewegen, weil solche Personen, wenn sie auch beichten, gar leicht Sünden verschweigen. . . .¹⁾

Dem Heiligen schien demnach das Unmögliche möglich. Ja, der Glaube an Teufelskinder stand fest bei ihm, war doch er es, der der erstaunten Mitwelt in seiner „Geschichte der Häresien“ berichten konnte, der Reformator Luther sei vom Teufel erzeugt worden. Liguori schreibt: „Martin Luther wurde zu Eisleben 1483 geboren. Der Kardinal Gotti berichtet, man sage, der Teufel habe, in der Gestalt eines Trödlers in sein elterliches Haus aufgenommen, mit seiner Mutter Umgang gehabt, und so habe sie dieses verfluchte Kind empfangen. Uebrigens schämte sich Luther selbst nicht, in einer Predigt zu sagen, er habe Verkehr mit dem Teufel und habe mehr als ein Bröcklein Salz mit ihm gegessen.“ Sonach ist es ganz begreiflich, wenn Rom den „Protestantismus“ in einen „Satanismus“ verkehrt. Zwischen dem „Teufelskinde“ Liguoris und den „nichtswürdigen Ungeheuern Calvins“ Leo XIII. besteht eine uns allen verständliche innige Wechselbeziehung.

VII. Wissen die katholischen Ehegatten, wie die Moraltheologen den jungen Geistlichen die christliche Ehe als eine Stätte des „Unflats“ schildern?

Der Traktat über die Ehe und die Ehepflicht bietet wohl das Unersquicklichste, das in den Moralhandbüchern zu lesen ist. Eine ernste Darstellung jener sittlichen Grundsätze glaubten wir zu finden, auf denen sich Eheglück und Frieden aufbauen müssen, aber nichts von alledem. Anklingendes wird wohl gestreift, spärlich allerdings, immerhin genügend, um für ein schönes Familienleben nicht zur Begeisterung hinzureißen. Nicht der Familienherd und das nie auslöschende Feuer auf demselben — die Liebe, ist dem hl. Liguori die Hauptsache, wohl aber das Ehebett und sinnliche Leidenschaft. Da lüftet er die Decke, zerreißt die Schleier, die sittlicher Anstand um die ehelichen Geheimnisse gehüllt, und er zeigt sie profanem Auge nicht natürlich, sondern geziert mit den ekelndsten Fezen unkeuscher Phantasie.

Rücksicht auf das Schamgefühl unseres Volkes verbietet mir eine Uebersetzung dieser verwilderten Auswüchse katholischer Moral. Was gebildeten Männern wissenswert, möge hier stehen zur Aufsicht und Umsicht, in der edeln Römersprache, der von Rom aus das Privilegium geworden, das Unzüchtigste in eine gangbare Form zu kleiden.

„Es schämt mich an, über diesen Gegenstand, der so große Un-

¹⁾ Liguori, Homo apostolicus, Praktische Unterweisungen III, 186.

Fläterei zur Schau trägt, daß er reine Herzen schon mit seinem bloßen Namen in Verlegenheit bringt, eine längere Darstellung zu geben . . . Der keusche Leser verzeihe mir daher, wenn ich hier ausführlich von der Sache rede, und auch zu den besonderen Fällen hinabsteige, die eine allzuhäßliche Schändlichkeit darbieten!" Das sind Worte Liguoris, sie lassen das Ungeziemendste vermuten.

* * *

Schon das „Ehehindernis der Impotenz“ bietet Lehmkuhl, ich zitiere wieder nach ihm, Gelegenheit, die üppigsten Sumpfsblüten zu erzeugen.¹⁾

Er unterscheidet „folgende Arten der Impotenz: 1. Vorausgehende und nachfolgende, je nachdem sie schon vor Eingehung der Ehe bestand oder erst nachher sich einstellte; 2. dauernde und vorübergehende, je nachdem sie heilbar oder unheilbar ist; 3. absolute und relative, je nachdem jemand für den ehelichen Beischlaf und zur Zeugung überhaupt unfähig ist, oder diese Unfähigkeit nur zwischen gewissen Personen besteht; 4. aus verschiedenen Ursachen entstehende; solche Ursachen sind: Beherzung, Krankheit, natürliches Gebrechen, körperliches Mißverhältnis zwischen Mann und Weib.“

Von der Impotenz muß die bloße Unfruchtbarkeit unterschieden werden. „Sterilitas enim, ut distinguitur ab impotentia, supponit possibilitatem copulae ex se ad generationem aptae perficiendae; at proles non generatur, quia sive ex parte virile seminis, sive ex parte mulieris, aliquid obstat, quominus semen virile ovum maternum contingat atque fecundet.“²⁾

Sind Eheleute im Zweifel, ob sie impotent seien, gestattet die Kirche eine dreijährige Versuchszeit. Wann die Impotenz eine absolute, wann sie eine relative sei, wird eingehend erklärt:

„Absoluta impotentia perpetua facilius detegitur in viro, quam in femina. In viro igitur est, 1) si utroque testiculo caret, seu perfecte eunuchus est, sive ab hominibus factus, sive defectu naturae sic natus. 2) Si testiculi officio suo fungi nullatenus possunt; aut si quacunque membri deformatione ad actum generationi servientem substantialiter perfectum vir ineptus est.

Apud mulieres impotentia absoluta est, si vagina plane oclusa existit, ita ut copula a viro nullatenus exerceri possit. Et ex mea opinione pro absoluta impotentia habuissem non solum modo dictam totalem vaginae occlusionem, quae impediatur, quominus semen possit recipi, sed a) eam etiam, quae illud permeare non sinat, dein b) carentiam utriusque ovarii, c) carentiam uteri. Sed S. Inquisitio videtur hos defectus pro sola sterilitate habere; proin causae non sunt fideles inquietandi. Re vera S. Officium in ejusmodi causa die 3. Febr. 1887

¹⁾ Lehmkuhl, Theol. moral. II., n. 743, p. 529—533. — In trefflicher Uebersetzung finden sich diese Kapitel in der Schrift: Das sechste Gebot und die christliche Ehe in jesuitisch-redemptor. Behandlung von einem deutschen Theologen, 4. Aufl., Berlin 1895, S. 31 ff.

²⁾ Lehmkuhl, l. c., n. 743.

judicavit ita: Q. „Num mulier, per utriusque ovarii excisi defectum sterilis effecta, ad matrimonium ineundum permitti valeat ac liceat, necne?“ R. „Re mature diuque perpensa, matrimonium mulieris, de quo in casu, non esse impediendum.“ Idem de excisis ovariis et utero decrevit d. 30. Julii 1890.

Veteres quidem auctores absolutam impotentiam statuunt vel ex suis principiis statuere debent: 1) si mulieris vagina ita arcta sit, ut a nullo viro penetrari possit; 2) si mulier seminare seu quasi-seminare nequeat. Verum, ut ab hoc incipiam, solus defectus quasi-seminationis secundum physiologos potestatem concipiendi non tollit: at indicium esse potest, quo defectus modo sub n. 2 notati se prodant. De altero autem defectu nimiae arctitudinis quid dici debeat, discatur ex modo dicendis de impotentia relativa.

Impotentia igitur relativa consistit aut in improportione viri et mulieris, aut in aversione naturali tali, ut vir erga mulierem nunquam excitetur. Disproportio, quae perfectam copulam impossibilem facit, num revera pro impotentia haberi debeat, judici ecclesiastico reliqui debet. Conceptionem enim posse fieri sine vasis muliebris plena perforatione per seminis attractionem, physiologia et medica hodie docent: verum completa voluptas a muliere ex congressu capi non potest . . .!¹⁾

Unheilbare und dauernde Impotenz ist dann anzunehmen, wenn das körperliche Mißverhältnis der Ehegatten nur auf sündhafte oder lebensgefährliche Weise beseitigt werden kann.

Besteht aber von Anfang an ein Zweifel, ob die Impotenz dauernd sei oder zeitweilig, so ist, solange dieser Zweifel besteht, eine dreijährige Versuchszeit gewährt, und zwar auch dann: etsi semen extra vas effunditur, modo tamen spes aliqua qerficiendae copulae remaneat.

Ist jener dreijährige Versuch erfolglos geblieben, auch die Anwendung verschiedener Heilmittel, findet Trennung der Ehegatten und Richtigkeitsklärung der Ehe statt. Der heilige Alfons von Liguori fordert die Anwendung dieses Grundsatzes bei folgenden Fällen: 1. bei Impotenz durch Beherung, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren durch Exorcismen, Gebete und andere erlaubte Mittel gehoben ist; 2. bei Impotenz aus natürlicher Abneigung; 3) „ad impotentiam ex nimia excitatione, seu potius debilitate, qua fiat, ut vir semper semen effundat, antequam ad copulam perventum sit (quod tamen arte medica videtur curari posse, ita ut haec ratio vix inducere nullitatis declarationem possit); 4) ad defectum arctitudinis, quae continuato usu fortasse auferatur — nisi forte medica arte antea curari potuerit vel debuerit.“²⁾

* * *

Ausführlich werden dann die jungen Geistlichen „**Ueber das in der Ehe Erlaubte und Unerlaubte**“ unterrichtet.

„I. Licitus actus est ex natura sua ad prolem generandam desti-

¹⁾ Lehmkühl, l. c., n. 744.

²⁾ Lehmkühl, l. c., n. 746, 2.

natus, esti per accidens proles non generetur, seu licita est copula carnalis essentialiter consummata.

II. Liciti illi actus imperfecti sunt, ut tactus, aspectus etc., qui ad copulam praeparant vel disponunt, quando aut intentio ejus exercendae adest, aut saltem possibilitas et pro eo casu etiam voluntas, si forte urgens pollutionis periculum oriatur.

III. Illiciti aut non sunt, aut non sunt graviter illiciti actus imperfecti venerei inter conjuges mutuo facti etiam extra voluntatem vel facultetem copulae, saltem si grave pollutionis periculum non inducant.

IV. Graviter autem illiciti illi actus imperfecti sunt, qui adeo turpiter, mutue exercentur, ut ex sese proximum periculum pollutionis inferant antequam conjuges ad copulam procedere possint aut velint.

V. A fortiori graviter illiciti est seminis extra copulam effusio seu frustratio ex consulto facta seu inducta.

Communiter quidem theologi ad copulam conjugibus licitam requirunt, ut in ipsa vasis muliebris perforatione fiat virilis seminis effusio; idque, si fieri potest fieri utique debet, quia aliter cum seminis partiali profusione periculum totalis frustrationis est: quod ex consulto committere aut sine gravi causa permittere sane non licet. Verum hodie inter physiologos et medicos constat, sufficere posse ad generationem, si semen virile ita organum muliebre contingat, ut ab illo aliquo, tandem modo recipiatur vel intro attrahatur. Quare in casu matrimonii certo valide contracti, quando impossibile est, aut mulieri graviter damnosum, perfectius coire, neque alia impotentiae causa accedit: non videtur peccati ejusque gravis ille coitus damnandus esse, qui sufficere possit ad essentialem matrimonii finem obtinendum.¹⁾

Dann wird auf Handlungen zwischen den Eheleuten hingewiesen, die sehr obſcön und niemals erlaubt ſind.

„Ad ea referenda videtur inchoata copula, a qua ex mutuo consensu conjuges, desistant ante seminis effusionem. Quod plures auctores excusant, si, cessante pollutionis periculo fiat ad sedandam concupiscentiam ab iis conjugibus, qui juste timent numerosam prolem: at revera concupiscentia potius excitabitur, ita ut conatu magno et pugnâ pollutio reprimenda sit.“²⁾

Unerlaubt iſt dieß vor allem wegen der Gefahr der Selbſtbefledung. Dasſelbe gilt auch für jene Handlung, die viele für ſchwer ſündhaft halten. Man höre! —: „ſcil. si vir pudenda in os mulieris inmittat: quod S. Alph. semper mortalis peccati damnat; Sporer, Sanchez, Fill. etc., si obiter fiat, et — ut Castropal. addit — immediate ante legitimum congressum martialem atque sine praeviae pollutionis periculo, a mortali peccato excusant.“³⁾

Bei dieſer Sünde findet Lehmkuhl doch, daß es unflug und ärgernisgebend wäre, wenn der Priester hierüber Näheres erfragen würde.

¹⁾ L. c. n. 834 et 835, 6 (t. II, p. 579 sq.).

²⁾ L. c. II., n. 836, IV. 2.

³⁾ L. c. II., n. 836, IV. 3.

„Sollte aber ein Beichtkind,“ fügt er erklärend bei, „dieses Abscheuliche aus sich nicht herausbringen und doch, ohne es gesagt zu haben, seine Gewissensruhe finden, so soll der Beichtvater, wenn er moralisch gewiß ist, daß es sich hierum handelt, möglichst keusch fragen, z. B. eine Frau, ob sie ihren Mund mißbraucht habe.“¹⁾

Es kommt noch schöner! Geschildert wird die Befleckung des Ehebettes durch Sodomie und Onanismus: „Huc refertur concubitus sodomiticus vel copula in vase praepostero . . . Sunt quidem aliqui scriptores, qui cum Navarro putent, non peccare graviter virum inchoando copulam in vase praepostero, si intendat eam in vase debito consummare. Quod quamquam a Sanchez, Tamburini, S. Alphonso n. 916 non admittitur, et objective vere rejiciendum videtur: tamen haec aliquorum sententia ratio esse potest, cur praesertim uxor, quando potius invita ejusmodi quid patiat, non etiam in omni casu graviter peccasse dicatur . . .“

Huc referendus etiam est onanismus, sive vir sese retrahat et semen extra vas mulieris effundat, sive alia nefanda arte efficiatur, ut semen in vas muliebre non perveniat.“²⁾

Auch über die Mittel, welche wohl den Beischlaf gestatten, aber die unbequemen Folgen verhindern, werden die jungen Theologen belehrt. Aertnys, der modernste der Morallehrer, schreibt hierüber: „Sunt et artificiales onanismum committendi modi, quos hominum malitia hodie excogitavit, ope nimirum alicujus instrumenti praeservativi. Primus modus consistit in usu tenuis cujusdam instrumenti, quo vir virilia induit, et sic copulam exercet; unde fit ut semen non intra vas mulieris, sed intra hoc indumentum remaneat. Dictum instrumentum vocatur gallice capotte anglaise, anglice condom, preservative. Secundus modus consistit in usu pessarii occlusivi, quo nomine intelligitur parvum instrumentum, quod in vagina mulieris introducitur prope os uteri, et quo introitus seminis virilis in uterum praecluditur. Tertius modus consistit in usu spongiae, quae eodem modo adhibetur ac pessarium; eo accedit usus siphonis, qui irrigator vocatur, et quo post copulam et spongiae extractionem residuum in vagina semen eluitur.“³⁾

Auf das letztere macht auch Lehmkühl aufmerksam; denn was gewisse Weiber thun, um die Empfängnis zu verhindern, darf um keinen Preis den Priesterkandidaten vorenthalten werden:

„Ex parte mulieris graviter peccatur, si ipsa post legitimum congressum semen receptum expellere studeat, lotione aliove studioso conatu.“

¹⁾ De qua re sponte interrogare, pro gravi omnino imprudentia et scandalo habeo, si autem deprehendatur poenitens, qui non possit per se exprimere foedissimas istas res, sed neque conscientiae pacem habeat, nisi dixerit: confessari erit, si moraliter certus sit, ipsam illam rem commissam esse, quam castissime possit, interrogare, v. g. mulierem, num ore abusa sit. L. c. II., n. 836, IV. 3.

²⁾ L. c. II., n. 837, ad. V. 1, 2.

³⁾ Aertnys, Theologia moralis II, n. 493, p. 288.

Quasdam actiones mulierum hinc juvat adnotare, quae ex earum subjectiva intentione graviter peccationis fieri possunt, objective autem fere inefficaces sunt, ita ut inefficaciam conatus edoctae ab impietate, si committere pronae sint, revocari debeant. Scilicet 1) in martiali copula naturam compescere, ne mulieris quasi-seminatio seu spermatio sequatur: quod impedire generationem secundum physiologos et medicos non potest, quamquam naturale aliquod complementum subtrahitur; 2) statim post copulam surgere, aut etiam mingere ex intentione generationis impediendae: sed revera, nisi alia violenta actio accedit, id vix efficax est; siquidem brevi post habitam copulam et semen receptum matrix clauditur atque tantum seminis retinet, quod ad foecundationem prorsus sufficit.¹⁾

Der Priester ist aber gehalten, zwischen einzelnen sündhaften Handlungen der Ehegatten wohl zu unterscheiden, damit er nicht etwas für Todssünde taxiere, was doch nur leicht sündhaft ist. J. B.: „A peccato sodomitico apprimè distinguat confessarius oportet actum, cujus aliquando conjuges sese accusant illis verbis, quae etiam sodomiam exprimere possunt, vid. **se praepostere vel a tergo congressos esse.**“²⁾

In diesem Falle muß der Beichtvater fragen, ob trotzdem eine Zeugung möglich war; erhält er eine bejahende Antwort, so liegt eine bloße Unordnung in Bezug auf die Körperhaltung . . . vor, die an sich nur eine leichte Sünde ist. War aber der Akt wirklich sodomitisch, aut mera effusio seminis extra vas, so handelt es sich offenbar um eine Todssünde.³⁾

Schwer sündhaft sind auch jene wollüstigen Handlungen, die von einem der Ehegatten am eigenen Leibe vorgenommen werden, ohne auf den andern Bezug zu haben. Indessen gibt es auch da eine Ausnahme, deren Schilderung geradezu eine raffinierte Kenntnis in den „Ehegeheimnissen“ der Frauenwelt voraussetzt. Lehmkuhl schreibt:

„Ab illis autem actibus solitariis omnino distingui debet excitatio, qua, post consummatam copulam ex parte viri, mulier, quae nondum, ex sua parte actum complevit, sese ipsa tactibus excitat, ut sibi plene satisficiat et naturale complementum copulae producat. Quod licitum esse, etiam post hodiernam physiologorum et medicorum sententiam, plane censeo. Nam utut hoc mulieris complementum ad generationem non est necessarium, tamen cum Capellmann prorsus consentio, naturam nihil frustra instituisse, ac propterea illam mulieris spermationem ad foetus conceptionem melioremve efformationem aliquid

¹⁾ Lehmkuhl, l. c., n. 838, 3 et 4, pag. 599.

²⁾ Lehmkuhl, l. c., n. 838, 5.

³⁾ Quare omnino videre debet seu interrogare, utrum generatio prolis propter illum actum fuerit possibilis, necne: quodsi respondent, impossibile non fuisse, habetur sola inordinatio in situ, quae ex sese sine ratione facta peccatum veniale non excedit, si modo revera effusio seminis extra vas facta non sit, vel tantum partialis effusio fuerit praevisa. Si vero aut actus sodomiticus erat, aut mera effusio seminis extra vas, mortale peccatum ex se plane erat.

saltem conferre: quod sufficit, ut dicamus, uxori prorsus licitam esse debere hujus complementi procuracionem . . .¹⁾

„Quamquam in muliere propria seminatio non habetur, tamen idem omnino dicendum est de completa voluptate venerea extra legitimam copulam habita, quae fit cum secretionem humoris organorum muliebrum: quam, quum exterius non semper effluat, non semper certo cognoscent adfuisse.“²⁾

Dazu bemerkt Lehmkuhl, „es genüge gewöhnlich für den Beichtvater, zu erfahren, ob große Erregung oder vollständige geschlechtliche Befriedigung eingetreten sei.“³⁾

Dann wird erörtert, ob die eheliche Pflicht, das „debitum conjugale“, in zweifelhaft oder notorisch ungültiger Ehe, ob sie einem Ehebrecher geleistet oder verweigert werden müsse, ob sie erlaubt sei an Fest- oder Fasttagen, zur Zeit der Schwangerschaft, während des Wochenbettes und der Menstruation. Ferner behandelt Lehmkuhl die Art und Weise ihrer Vollziehung.⁴⁾

„De situ id unum fere notandum est, etsi naturalis situs violatio sine causa facta venialis deordinatio sit, grave peccatum nulla mutatione induci, nisi forte copula perfici nequeat ad generationem apta. Imo aliqua seminis per accidens perditio, si conjunctio ad generationem certo sufficiens facta sit, secundum S. Alphonsum pro gravi peccato non habetur . . .; neque per se pro ullo peccato habendum est, si solus modus possibilis generationi adhuc aptus adhibetur, etsi non modica pars seminis dispergatur . . .“

Aliquando vero situm per se naturalem conjuges mutare debent, ut tempore graviditatis jam progressae, ne foetus damnum capiat.“⁵⁾

„In der Beichte sind die Ehegatten über diesen Punkt nicht auszufragen; denn liegt hier eine schwere Sünde vor, so wird sich das schon fund geben. **Nur gelegentlich wird es vorkommen, daß über die Körperhaltung bei Erfüllung der ehelichen Pflicht zu fragen ist.**“⁶⁾

¹⁾ L. c. II., n. 840, 3.

²⁾ L. c. II., n. 841, 6.

³⁾ L. c. II., n. 841, 6: Quare communiter sufficit sciri a confessario . . ., adfuisse magnam excitationem, seu completam voluptatis satisfactionem.

⁴⁾ L. c. II., p. 601, 603, 605 sqq.

⁵⁾ L. c. II., n. 849, III. — Pfaffischer drückt sich über diese Materie Artens aus; er sagt: „Debitus seu naturalis coeundi modus duplex distingui solet, nempe 1) quoad situm, in eo consistens quod in situ corporum mulier sit succuba, vir incubus; hic modus ipsa corporum factura homini assignatur, aptiorque est effusione seminis virilis ejusque receptioni in vase foemineo. 2) Quoad vas, in eo consistens quod concubitus fiat periciatur que in vase naturali seu in vagina mulieris: hic modus necessarius est ad generationem.“

Hinc duplex quoque indebitus seu innaturalis modus est; alius nempe, quo vel non untuntur vel abutuntur vase debito, ac proinde impeditur conceptio prolis: alius vero, quo non servatur situs debitus, sed non impeditur generatio; hic modus contingit quando coitus fit vel sedendo, vel stando, vel jacendo a latere, vel a tergo more pecudum, vel muliere incubata et viro succubo, attamen in vase naturali.“ Theol. moral. II, p. 287, n. 491.

⁶⁾ Ceterum per se de situ conjuges in confessione interrogandi non sunt: nam si peccatum grave committitur, id alio modo deprehendi solet; ut de situ interrogatio fieri debeat, per accidens erit.

Nur ist jene Person zu bedauern, die sich dann so auf die Folter der Schamhaftigkeit spannen lassen muß.

Eheleute, die sich vor allzu zahlreicher Familie fürchten, können unter Umständen im Beichtstuhle vom ehelosen Priester erfahren, welche Maßregeln sie zu befolgen haben. Lehmkuhl schreibt:

„Imo si conjuges, qui timent multam prolem, in periculo sunt peccandi, suaderi illis potest, ut, reliquo tempore sese continent, eo tempore matrimonio utantur, quo spes generandi magis remota sit: quod accidit, si sese continent paucis diebus ante mulieris fluxum menstruum et plenos quatuordecim dies post menstruationem inceptam, ita ut sine magna spee — vel, ut ipsi considerant, periculo — generandi circiter decem intermediis diebus vel pluribus matrimonio uti possint. . . . Verum tamen non est, generationem omnino certo non posse sequi. Quam praxim damnandam non esse, atque insinuari caute posse conjugibus, aliter ab onanismi peccato non retraherentur, S. Poenitentiarum 16. Jun. 1880 edixit.“¹⁾

Ausführlich wird darüber gesprochen, wann Ehegatten unter einer Tod- oder lässlichen Sünde sich die eheliche Pflicht verweigern können. Dies kann geschehen erstens, so die Bitte nicht ernsthaft gestellt wurde, und zweitens, wenn eine solche allzu häufig sich wiederholt. „Cavendum quidem est, ne facilius petitio pro immoderata habeatur; attamen S. Alph., qui tandem uxorem tum non audet peccati gravis damnare, quando, nisi speciale periculum in viro sit, post tertiam vicem in eadem nocte quarta vice negaverit, videtur plane de extraordinariis circumstantiis id intelligere: nam adeo frequens usus matrimonii diutius productus viro potius quam mulieri grave damnum facile infert. Sed etiam uxoris, si viribus debilis est, ratio haberi debet.“²⁾

Ist man jedoch im Zweifel, soll man einen Arzt fragen. „Der Beichtvater hat aber zu beobachten, daß nicht jeder, sondern nur ein schwerer Schaden, der nach dem Urtheil eines verständigen Arztes zu fürchten ist, als Entschuldigung gilt für die Verweigerung der ehelichen Pflicht überhaupt, oder ihre zu häufige Leistung.“³⁾

Nicht erlaubt ist die Verweigerung, wenn die Frau an Ermüdung oder Kopfschmerzen leidet, erlaubt dagegen, wenn die Gattin aus der Erfüllung der Bitte einen erheblichen Schaden für sich befürchten muß.

Nachdem noch untersucht worden, wie weit es einer Frau gestattet sei, sich die Eierstöcke oder die Gebärmutter ausschneiden zu lassen, werden die jungen Priester unterrichtet, was eine Frau, die einen Onanisten zum Manne hat, zu thun habe, um ihn von dem Wege dieses Lasters abzubringen, auch was ihr gegen ihn erlaubt und nicht erlaubt sei.⁴⁾

¹⁾ L. c. II., n. 851, ad IV., p. 608.

²⁾ L. c., n. 853, III. 2.

³⁾ In dubio perdurante consulatur medicus; confessarii tamen est animadvertere, non quodlibet incommodum, sed serium damnum, quod ex prudentis medici iudicio omnino timetur, ab obligatione reddendi vel frequentius reddendi debitum excusare. L. c., n. 853.

⁴⁾ L. c. II., n. 853, 854, 855.

„Quare si vir onanista est, uxor id agere debet, ut virum ad impium scelus omittendum inducat, monitis et precibus pro spe fructus aliquoties iteratis, tum ex obligatione fraternae correctionis, tum ne ipsa videatur consentire.

At si nihil proficit, grave autem sibi est, viro usum corporis denegare aut periculum propriae incontinentiae subire: mulier, utpote quae ex sua parte rei licitae operam det, peccati rea non est, si nihil aliud fit, praeterquam quod vir se retrahit.

Viro autem, qui se ad abusum copulam petere declarat, seu ad abusum petat, mulier obsistere debet, et solummodo cum protestatione, scilicet declarans, se nolle nisi legitimum usum, sui corporis copiam dare potest.

Quando igitur uxor licite aut petit copulam a viro onanista, aut ei reddit, ipsa non peccat voluptati internum consensum praebendo, neque semetipsam ante copulam excitando.

Attamen quod post copulam ex parte viri perfectam supra licitum esse dixi, sc. uxorem tactibus sese excitare posse ad complendum actum, si ex parte mulieris perfectus nondum fuerit: id in casu onanismi objective licitum esse, dicere minime possum.“¹⁾

„Inwieweit über solches eine Frau, die es in gutem Glauben thut, vom Beichtvater aufzuklären sei, müsse den allgemeinen Regeln entnommen werden, die für Ermahnungen und Belehrungen durch den Beichtvater bestehen.“²⁾

Zimmerhin aber sei ihr zu raten, die Sünde ihres Mannes zu verabscheuen, zugleich sich vor Gott bereit erklären, niemals diesen Mißbrauch zuzulassen, wenn es in ihrer Macht stünde.

Rehmkuhl schließt dies „unflätige“ Kapitel mit einer wohlgemeinten Mahnung an den Beichtvater:

„In seinen Fragen über den Gebrauch der Ehe muß der Beichtvater sparsam und zurückhaltend sein. **Einerseits kann er zwar nicht ganz das Fragen unterlassen, wenn er Grund hat zu vermuten, daß die Ehegatten nicht alles gehörig angeben, oder sich in einem gefährlichen Irrtum befinden; andererseits aber würde er gegen Klugheit und Schicklichkeit verstoßen, wenn er alle Eheleute über diese Dinge befragte und ohne zwingenden Grund auf Einzelheiten sich jemals einließe.** Liegt ein gewichtiger Grund vor, so beginne er mit einer allgemeinen Frage, z. B.: **ob sie in der Ehe gut miteinander leben, ob die Frau dem Manne gehorjam sei?** Die Antworten selbst und ihre Art werden den Beichtvater leicht belehren, ob er noch weiter zu fragen hat.“³⁾

¹⁾ L. c. II., n. 858.

²⁾ Quantum autem expediat, uxorem cum bona fide id agentem monere, ex communibus regulis desumitur, quae exponunt munus confessarii in poenitente instruendo atque monendo. L. c. II., n. 858.

³⁾ Ex una quidem parte non semper potest ab interrogando abstinere, si justam causam habet suspicandi, non omnia site manifestari a conjugibus, aut conjuges in errore periculoso versari... Quodsi gravis ratio interrogandi sit, incipiat prorsus a generali aliqua interrogatione, v. g. num in matrimonio bene vivant, uxorne viro obediat... Theol. mor. II., p. 613, n. 859.

Das wäre nun ein Extrakt aus Liguoris Chemoral in moderner Fassung. Das Scheußlichste, was menschlicher Verstand und menschliche Phantasie je erfunden haben. Nur Andeutungen konnte ich geben, und diese zum großen Teil nur wieder in der prostituierten Sprache der katholischen Morallehrer. Sie mögen genügen.

Von dieser kasuistischen Moral, die den Meineid zuläßt, den Diebstahl erlaubt, den Ehebruch verteidigt und im stinkendsten Schlamm der Unsitlichkeit wadet, sagt ein katholischer Bischof, sie bilde einen sichern Damm gegen die Auflösung der Sitten, „der nicht bloß theoretisch feststeht, sondern auch das christliche Leben in seinen Hauptmomenten schützt umgibt. Es ist bis ins Einzelne festgestellt, was erlaubt und was Sünde ist; die Grenzlinie zwischen beiden ist maßgebend, nicht bloß im Beichtstuhl, sondern auch in der übrigen Seelsorge; sie dringt insollgedessen, soweit notwendig, auch in das Bewußtsein des Volkes, und wer katholisch leben will, muß zustimmen und danach sein Leben einrichten suchen. Niemand wird verkennen, was ein solcher fester Stützpunkt der Sittenlehre für das Leben zu bedeuten hat.“¹⁾ Diese Worte werden noch verständlicher durch den Hinweis auf ein anderes Wort desselben Bischofs: „Es ist z. B. nicht möglich, dem hl. Alfons einen Grundsatz nachzuweisen, welcher als unrichtig zu beanstanden wäre.“²⁾ Ähnlich sieht Prälat Keller in der Moraltheologie Liguoris „ein Werk von hohem sittlichem Ernst, das überhaupt nichts Unsitliches enthalte“. Und die „Pfarrgeistlichkeit des Kapitels Zug“ schrieb: „Die Moral, die man angegriffen und entstellt, ist auch die unsere; den Heiligen, den man auf eine, wir sagen nicht eines Katholiken, sondern jedes anständigen Mannes unwürdige Weise beschimpft, den hl. Alfons von Liguori, verehren wir als Kirchenlehrer, und seine von der höchsten Autorität gutgeheißene Moral ist uns vor allem wegleitend in Entscheidung von Gewissensfragen.“³⁾

Man geht noch weiter und behauptet, wenn die heutige Welt an der angeblichen Lärheit der katholischen Moral Anstoß nehme, so sei dies „nichts weiter als ein pharisaisches Aergernis“. „Wenn übrigens auch die kasuistische Moral sich soweit zu Gunsten der Freiheit entscheidet, als die allgemeinen Moralgrundsätze erlauben,“ schreibt Bischof Augustinus Egger, „so ist das sicher den modernen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen.“ Nach des Bischofs Auffassung sind moderne Verhältnisse da vorhanden, wo man es ganz in der Ordnung findet, „wenn in Romanen und Theaterstücken der Ehebruch, die freie Liebe, verherlicht werden, wenn die Anzucht mit der Ausstattung verführerischer Reize vor die Menge tritt, wenn die sogenannte bildende Kunst durch Schamlosigkeit dem Volke bis zum Schulkinde herab Aergernis gibt!“

In der That, dahin gehört Liguoris Moral, solchen Bedürfnissen ist sie angepaßt. Doch ehrliche Christen, die ihre sittliche Lebensaufgabe ernst erfassen, mögen damit verschont bleiben.

¹⁾ Egger Aug., Die Beschimpfung des Beichtinstituts 1901, S. 5.

²⁾ A. g. D., S. 6.

³⁾ „Aufruf der Pfarrgeistlichkeit des Kapitels Zug an das Zugervolk vom 20. März 1901.“ Basler Nachrichten Nr. 91, 1901.

Welche Sittenverderbnis muß in einer Geistlichkeit vorhanden sein, die so offen für eine „Schand- und Schurkenmoral“, wie sie ein moderner Rechtsanwalt genannt hat,¹⁾ eintreten kann. Nur eine Entschuldigung haben wir für diese armen Menschen: sie sind und wollen treue Söhne der Kirche sein. Als solche haben sie auf eigenes Denken und eigenes Urteil Verzicht geleistet. Die Kirche hat, von blinden Führern geleitet, diese Moral gebilligt, darum muß sie von ihnen als „sittlich“ verteidigt werden.

Und doch wie eigentümlich. Dieselben Verteidiger suchen handkehrum ihren angegriffenen Schutzbefohlenen sein säuberlich von sich fern zu halten, verleugnen ihn sogar, sobald man ihnen vorwirft, daß auch sie sich auf dessen Moral stützen. Armer Alfons! So sagt der katholische Bischof Augustinus Egger von St. Gallen: „Vielleicht ist die Bemerkung nicht überflüssig, daß der gewöhnliche Priester die umfangreichen Werke der Kasuisten nicht zu studieren braucht. Das für den praktischen Gebrauch Notwendige wird ihm in verhältnismäßig kurzen Handbüchern geboten, zu welchem aber die Moraltheologie des hl. Alfons nicht gehört. Es dürfte wenige Geistliche geben, welche sie durchgegangen haben.“²⁾ Man möchte dem fast beistimmen, wenn man hören muß, daß der neueste Verteidiger der Liguori-Moral, Prinz Max von Sachsen, dieselbe sich erst beschaffen mußte, und der Prälat Keller sie dreißig Jahre auf der Bücherbank stehen hatte, ohne es über sich zu bringen, „diese erdrückende Fülle von Fragen, von Gründen und Gegen- gründen und Entscheidungen durchzuarbeiten“. Der erstere redet in seiner Schrift der Moraltheologie von Lehmkühl das Wort und der letztere sagt, er begnüge sich mit Gury. Merkwürdig, als ob diese Werke nicht ausschließlich auf der Lehre des hl. Alfons von Liguori aufgebaut wären. Pater Sebastian Seidl, ein unverdächtiger Zeuge, spricht schon offener. Er ist Redemptorist und nimmt sich seines Ordensstifters an. Er sagt: „Die Lehrbücher der Moral enthalten alle mehr oder weniger die Lehre des hl. Alfonsus; ebenso wird derselbe den Vorlesungen über Moral auf Universitäten wie Lyceen mehr oder weniger zu Grunde gelegt. **So kann also jeder katholische Priester die Moraltheologie des hl. Alfonsus sehr wohl kennen, ohne gerade dessen umfangreiches Werk in die Hand nehmen zu müssen.**“ Das ist die Wahrheit. Des hl. Liguoris Geist wird den Priesteramtskandidaten allüberall eingegossen, nicht nur in den romanischen Ländern, nein auch in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich.

VIII. Ob diese Moral dem Priester verderblich wird?

Auf die jugendlichen Herzen muß sie mehr oder weniger entfittlichend wirken; das ist zum hundertsten Male schon erwiesen worden. In abgeschlossenen Instituten — Knabenseminarien — werden die Kandidaten herangezogen. Von der Welt sucht man sie ängstlich fernzuhalten, sogar

¹⁾ Götting J., Justizrat, Wo wird in dem Lehrbuche der Moraltheorie u. f. w., S. 20.

²⁾ Egger, a. g. D., S. 5.

der Verkehr mit ihren eigenen Eltern, Geschwistern und Verwandten wird aufs Geringste beschränkt; die Liebe zu ihnen gewaltsam aus ihrem Herzen gerissen. So aufgewachsen, einer Treibhauspflanze ähnlich, kommen sie ins Priesterseminar. Und da haben dann die Jünglinge neben andern Disciplinen auch die Moralwissenschaft zu studieren; sie werden eingeweiht in die schlüpfrigen Einzelheiten menschlichen Geschlechtslebens. Wie das auf unverdorbene oder schon halbverdorbene Seelen wirkt, weiß nur der, der solches miterlebt hat, — wie ein harter Reif auf die zarten Kinder schöner Frühlingsflora. Uebrigens kennen die Moralprofessoren ganz gut die schlimmen Folgen dieses Unterrichtsgegenstandes. Einzelne von ihnen gehen kurz und keusch, nur das Nöthigste erwähnend, über die gefährlichen Gegenstände hinweg. Was nützt das! Die Mumen haben die Schilderungen in der Hand, schwarz auf weiß; im geheimen werden sie gleich bezauberndem Gifte eingesogen. Triebe und Neigungen, von denen der Jüngling keine Ahnung hatte, werden geweckt. Der eine und andere fällt der Moral zum Opfer. Unnatürliche Laster sind in Priesterseminarien nichts Seltenes, und Krankheiten der Auszehrung unter Priestern sehr häufig.

Allein noch sind die Kandidaten abgeschlossen von aller Welt. Die aufwachenden Triebe können gedämpft, die Versuchungen überwunden werden. Mit freudiger Begeisterung legen sie ihr Keuschheitsgelübde ab. Noch ahnen sie nicht, welch mächtigem Naturgesetze der Mensch unterworfen ist. Und Ehelosigkeit geloben, das wird ihnen ganz besonders leicht. Wird ihnen doch das Weib von der ungünstigsten Seite geschildert. Sie erfahren nichts von den großen christlichen Tugenden, die dem „in Sünde empfangenen Weibe“ innewohnen, desto mehr aber von dessen Teufels- und Verführungskünsten. Die schöne Seele des Weibes soll den Priesterjünglingen unbekannt bleiben, vertraut sollen sie werden mit seinen schwarzen Untugenden. Was die Pastoral nicht lehrt, ergänzt die Moral, und diese bringt es sogar fertig, daß Priesterkandidaten ihre eigenen Mütter anfangen zu hassen. Außerdem wird ihnen das ehelose Leben in den herrlichsten Farben geschildert. Wem sollte unter solchen Eindrücken nur einmal der Gedanke kommen, sich mit einem Weibe ehelich zu verbinden? Nur wenigen, darunter denjenigen, die einmal, die Freiheit benützend, der sinnlichen Liebe Lust genossen, und anderen, Heuchlern, die ein ernstliches Halten des Gelübdes nie beabsichtigt haben; es sind die von Eltern zum Priesterberuf gezwungenen! Die andern legen aufrichtig ihr Gelübde ab, weil sie die Kämpfe nicht kennen, die ihnen bevorstehen, weil ihnen die Welt und was den Mann anzieht, in falschem Lichte gezeigt worden ist. Das rächt sich in furchtbarer Weise. **Die ganze Gefährlichkeit der Moral tritt erst dann zu Tage, wenn der Priester in das Amt tritt**, in die Gemeinde, um dort zu wirken für das Reich Gottes.

Der Priester hat entsagt jeder Aufwallung der Leidenschaft. Doch einmal in die Welt getreten, muß er die Erfahrung machen, daß der geschlechtliche Naturtrieb nicht getödtet war, sondern nur schlummerte. Er lebt auf, trotz strenger Buße, trotz Kasteiung und tugendhafter Enthaltensamkeit, „und es bedarf oft nur eines Funken von außen, der zu-

fällig auf diesen gefährlichen Zunder fällt, um ihn aufs neue anzufachen, um ihn zur hellen Flamme auslodern zu lassen". Das Leben des jungen Priesters ist ein steter Kampf, um ein Gesetz des Urhebers der Natur zu Grunde zu richten. Mit flammender Schrift steht es vor des Priesters Auge: Fliehe die Gelegenheit, meide das Weib! Aus dem Leben der Heiligen sucht er für den verzehrenden Kampf Stärkung. Da donnert der hl. Bernard: „Immer bei einem Weibe sein, und mit dem Weibe nicht sündigen, ist das nicht mehr als Tote auferwecken? Wenn du nun das Geringere nicht kannst, wie willst du dir zutrauen, das Größere zu können?" Und Trithem macht dazu die Bemerkung: „Wie fromm auch eine Frau sei, so hat sich der Geistliche doch immer zu fürchten, so wie aus den Kohlen Funken sprühen, so wird das Gift der Begierlichkeit aus dem beständigen Umgang mit Frauen aufgeregt. Der vertrauliche Umgang mit einer Frau ist für einen keuschen Mann eine Pforte, die zum Teufel, die zur Hölle führt; er ist für ihn ein Weg der Gottlosigkeit, ein heftiger Skorpionbiß, die schädlichste Weise, ihn hinter das Licht zu führen. Wenn eine Frau sich ihm nähert, so reget sie seine Begierden auf, wenn sie redet, übergießt sie ihn mit Lust, wenn sie ihm die Hand reicht, entzündet sie ihn heftig mit Lust.“

Sogar mit der Pest wird das Weib verglichen. „In einem von der Pest angesteckten Hause hält sich wohl niemand länger auf, als er eben muß, und wer hält sich wohl lange bei Pestkranken auf? Nun aber... wehen die Frauen, selbst die religiösen, den Männern, die ohne Not sich bei ihnen aufhalten, die Pest zu.“ So ist zu lesen in einem von den kirchlichen Obern approbierten Handbuche für katholische Priester.¹⁾ Der heilige Karl Borromäus, diese leuchtende Zierde der Geistlichen, pflegte zu sagen: „Ein jeder Mann, vorzüglich aber ein Priester, habe sich zu hüten, daß er nicht unter dem Scheine der Notwendigkeit, des Rathgebens und Hülfeleistens zu vertraute Freundschaft mit einem Weibe, wie fromm es auch sei, schließe; denn oft sei der Fall, daß da, wo man glaube, es sei nur heilige Liebe, in Wahrheit sündhafte Begierlichkeit sich finde.“ Der hl. Philippus Neri, der gleichwohl von Gott die besondere Gnade erhalten hatte, wie der hl. Thomas von Aquin, gar keine Aufregung des Fleisches mehr zu fühlen, war durch dreißig Jahre hindurch der Beichtvater der schönsten Frau in Rom gewesen, ohne sich je erlaubt zu haben, ihr ins Angesicht zu sehen. Und aus dem „Leben der Väter“ vernimmt der Priester die drohende Mahnung: „Das Salz ist aus dem Wasser, und wenn das Salz in das Wasser kommt, so löst es sich sogleich auf und verschwindet. Ebenso ist auch der Kleriker vom Weibe; naht er sich dem Weibe, so löst er sich selbst auf, und kommt auf den Punkt, daß er kein Kleriker mehr ist.“

Die Kirche nun, die vom Priester verlangt, dem wichtigsten Naturgesetz zu entsagen, sollte ihm auch die Zündstoffe der sinnlichen Begierden aus dem Wege räumen. Aber was thut sie, die liebe Mutter? Sie gibt dem, der sein Fleisch unterdrücken will, die kräftigsten Reizmittel zur

¹⁾ Kugler-Vogel, Der Priester nach dem Geiste der katholischen Kirche. Aus dem Lateinischen. S. 374.

Hand. Sie gibt ihm hundert Gelegenheiten, das Keuschheitsgelübde zu brechen. Die Unsitlichkeit erhebt sie zur Wissenschaft und verlangt von ihrem Priester, daß er Moraltraktate studiere, die „einen Wüstling schamrot machen und ihn überzeugen würden, daß er sich so eingehende Kenntnisse in der Unsitlichkeit noch nicht auf dem Wege der eigenen Erfahrung erworben habe“.

Einige vermögen diesen furchtbaren Versuchungen Widerstand zu leisten, gehen unverfehrt aus dem Kampfe hervor, es sind fast Heilige, an denen wir mit Bewunderung emporschauen müssen. Helden sind's, die mit Gott gerungen und nicht nachließen, bis sie dessen heiligende Gnade gewonnen hatten. Bei andern aber leidet die physische Natur; ein starker Leib, ein früher Tod ist die Folge. Wieder andere fallen, lassen sich zu geheimen Lastern hinreißen und merken sie dann noch, daß das Eölibat kein Gnadenprivileg, nichts Uebernatürliches ist, wird ihnen klar der Betrug der Kirche, so werden sie im Unwillen über ihr verfehltes Leben alle Schranken der Zucht einreißen und sündigen nach Herzenslust. Und dieser Lasterweg wird ihnen selbst wieder geebnet durch die „Ehebrecher- und Meineidsmoral“, die der Kirchenlehrer Liguori den Priestern an die Hand gibt. So könnte ich denn Geistliche nennen, die schon im Seminar geheimen Lastern sich hingaben und dann in Amt und Würden unerlaubte Verhältnisse eingingen; aber auch andere, die, um das Gelübde zu halten, welches sie einst in feierlicher Stunde beschworen, gar ihre Natur zum Opfer brachten.

Noch erinnere ich mich eines jungen Priesters, der glänzende Gaben des Geistes, aber ein ebenso zartes Gewissen besaß. Ein geheimes Weh schien an ihm zu nagen. Er wurde täglich bleicher. Als eines Tages sein Freund bei ihm eintrat, fand er ihn in tödlicher Ohnmacht in seinem Stuhle liegend; um ihn Tausende von Papierschnitzeln — ein in tausend Fäden zerschnittenes Buch, die Moraltheologie von; er selbst aufs schrecklichste verstümmelt, seiner Mannheit beraubt.

Mit Gewalt wollte er sich die Gelegenheit zum Sündigen nehmen, als sein Gebet unerhört blieb und vom Himmel der Gnadenregen nicht eintraf. Er brach seinen Leib, seine Seele blieb rein.

Noch bevor er starb, schrieb der Unglückliche seinem Freunde einen tiefererschütternden Brief:

„Unglückliche Stunde, in der sich meine Mutter entschloß, mich dem Altare zu weihen . . . Ferngehalten hat sie mich vom geringsten Eiseshauch der Sünde, bewacht Tag und Nacht, um aus mir einen sittlich-ernsten Menschen zu bilden. Als ich in das Priesterseminar eintrat, wie war sie glücklich. Sie, die Gute, wählte mich geborgen, den weltlichen Versuchungen entrisen. Bald darauf starb sie . . . Ach hätte diese Mutter geahnt, welches schreckliche Buch ihrem Sohne in die Hand gegeben wurde. (Gemeint ist das Moralhandbuch.) Du kennst es zur Genüge. Du weißt, mit welchem Widerwillen ich es zur Hand nahm; wenn es dann niemand sah, griff ich nach ihm, wie nach einer verbotenen Frucht — mein Gewissen sagte mir, daß es verderblich sei — aber mit wahren Heißhunger verschlang ich die unsauberen Traktate. Es war mir eine unbekannte



Welt und doch wieder so bekannt. Meine Phantasie füllte sich mit verführerischen Bildern, in der Nacht ängstigten mich die häßlichsten Träume. Wie Gift wirkte die Moral. . . Ich kämpfte, ich betete. Gott half, im Seminar blieb ich verschont von einer Todssünde. Das Priesteramt brachte neue, ungeahnte Versuchungen. Unglücklich wurde ich erst recht, als ich meinen ersten Posten bezog. Die Ursache lag im Beichtstuhl. Ich mußte einsehen lernen, daß unsere Moral und der Beichtstuhl sich mit dem Keuschheitsgelübde nicht vertragen, im Gegenteil sich ausschließen. Mich in ein Sündenleben zu stürzen wie der Kollege. . . in K., oder wie es andere in geringerem Maße üben, konnte ich nicht. Das Priesteramt und mein Gelübde ist mir zu heilig. Was ich vor Gott und den Menschen gelobt, wollte ich nicht brechen. Als ich gewahren mußte, wie mein Wille schwächer wurde, ich allmählich meine Expansionskraft verlor, an Gottes Gnade verzweifelte, da wurde ich in einem dunkeln Augenblicke zum Verbrecher an mir selbst. Möge Gott mir und der — Kirche verzeihen — — —!“¹⁾

So fiel einer der bräufsten Priester der „Moral“ zum Opfer. Welche seelenmordenden Kämpfe sonst noch in manchem Pfarrhause ausgefochten werden, weiß allein der Herzenskündiger.

Dieselbe Kirche, die des Priesters Seelenreinheit fordert, macht ihn zum Richter über die unsittlichsten Gewissensfälle, verpflichtet ihn, seine Beichtkinder mit Fragen zu überhäufen und bis ins kleinste hinein sich über die unverletzbarsten Geheimnisse des Ehebettes unterrichten zu lassen. Wohin soll das führen, wenn bei Gelegenheit der Beichte der ehelose Priester Kopf an Kopf mit einer jungen Frau, einem verliebten Mädchen sich befindet und in geheimem Flüstern in all das eingeweiht wird, was ihm zu seinem eigenen Seelenheil sollte verborgen bleiben? Was soll daraus werden? Die jungen Geistlichen bestehen aus Fleisch und Blut wie andere Menschenkinder auch. Und bleiben Mensch auch als Priester. Wo nun die Gelegenheit zur Versuchung so vielfach wie hier gegeben ist, soll das Sündigen ausgeschlossen sein? — **Hier, durch die praktische Verwertung der Moral im Beichtstuhle, beginnt das Verderben auch für das Volk.**

Ich bemerke ausdrücklich, den Klerus Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz möchte ich keineswegs der Unsittlichkeit verdächtigen. Das sei ferne von mir. Trotz seiner Moraltheologie steht er auf einer hohen Stufe der Sittlichkeit. Es gibt Männer unter ihm, die leuchtende Beispiele jungfräulicher Keuschheit bilden. Allein nicht alle sind aus solch' gutem Material geformt, einzelne sogar aus sehr zerbrechlichem, das der zerstörenden Wirksamkeit der „Moral“ kaum allzugroßen Widerstand leisten kann. Schäden sind im Klerus vorhanden, das müssen selbst die Kirchenobern zugeben. Das bezeugen auch die Priester Prof. Adloff, Prinz Max, Prälat Keller und Pater Seidl, die frech und ungescheut den Ehebruch entschuldigen. Und daß sich seit Einführung der Liguori-Moral eine „erschreckliche Zunahme der klerikalen Moralbelitte“ nachweisen läßt, das beweisen seit 30 Jahren die Gerichtsakten, die Tages-

¹⁾ Brief vom 15. Oktober 1894 in Privatbesitz.

blätter, die Hunderte von solchen Sittlichkeitsvergehen melden konnten, sowie auch und vor allem die Archive der bischöflichen Ordinariate. Eine Veröffentlichung derselben würde der Kirche, nicht ihrer Geistlichkeit, den härtesten Schlag versetzen. Ich sage: nicht der Geistlichkeit; denn **die Priester trifft keine oder nur eine geringe Schuld.** Ihnen wird von der Kirche befohlen, kotige Sümpfe zu durchwaten und dabei rein zu bleiben. Verschmutzt sich der eine oder andere, fällt das auf Rechnung der Kirche. Der geknechtete, willenlose Priester ist und bleibt das Opfer. Del ins Feuer gießen und befehlen, daß es nicht brennen soll, ist Wahnsinn.

Der Beichtstuhl.

Die Wissenschaft der Moral muß sich vor allem derjenige erwerben, der das Sakrament der Buße auszuspenden hat, der Beichtvater. Nur dann wird er die Obliegenheiten seines hohen Amtes recht erfüllen und auch „Ausfuß vom Ausfuß“ unterscheiden können. „Kein Beichtvater aber,“ sagt Liguori, „darf je das Studium der Moraltheologie unterlassen, weil man aus so vielen und unter sich so verschiedenen Gegenständen, welche diese Wissenschaft umfaßt, vieles wieder vergißt, wenn man es auch gelesen hat, weshalb man es durch anhaltendes Studieren immer wieder ins Gedächtnis zurückrufen muß.“

Dem rechtgläubigen, wohlwollenden und gewissenhaften Verwalter des Bußsakramentes bindet sie auf das Gewissen, daß er bei jeder Beichte das Amt eines Richters, Lehrers und Arztes auszuüben habe, daß er durch Fragen jedes unvollständige Bekenntnis zu ergänzen, daß er jedem unter einer schweren Sünde die Lösprechung zu verweigern habe, von dessen Disposition er moralisch nicht überzeugt sei, daß er ein Sakrilegium begehe, wenn er mit einer Todsünde behaftet, die Lösprechung erteile.

All das birgt eine schwere Verantwortlichkeit in sich und die Ausübung des Beichtvateramtes hat sogar oft gottesräuberische Frevel zur Folge.

Vergegenwärtige man sich die Osterzeit. Ungeheuer ist der Menschenstrom, der sich um den Beichtstuhl drängt. Alles will angehört und womöglich in der kürzesten Zeit abgefertigt sein. Fast jede Beichte ist unvollständig, d. h. das Beichtkind bekennet nicht alle seine Sünden nebst der Zahl und den erschwerenden Umständen derselben. Das viele Fragen wird aber von den Meisten sehr ungnädig aufgenommen; so läßt es denn der Beichtvater beim allgemeinen bewenden und verfehlt sich gegen die Fragepflicht.

Die Zeit eilt, die Leute drängen. Er faßt also seine Ermahnungen und Belehrungen kurz, und die wenigen Vaterunser, vielleicht auch ein ganzer Rosenkranz, die er als Buße auferlegt, sind ein durchaus unzureichendes Arzneimittel gegen so viele Uebertretungen; und so verfehlt er sich gegen die Pflicht des Lehrers und Arztes.

Am schlimmsten aber sieht es mit der moralischen Ueberzeugung von der Disposition des Beichtkinds aus. Zur Disposition gehöret nämlich, daß der Pönitent alle schweren Sünden übernatürlich bereue und fest entschlossen sei, alle Gebote Gottes und der Kirche zu beobachten, die nächste Gelegenheit zu meiden und allen möglichen Schadenersatz an Gut und Ehre zu leisten. Nun hat aber der Beichtvater einen Gewohnheitsünder vor sich, seit Jahren lebt er in einem unerlaubten Verhältnisse. — Gesezt, er verspricht Besserung, kann der Beichtvater von dem Ernste und der Festigkeit des Entschlusses moralisch überzeugt sein? Nein, muß er sich selbst sagen. In ähnlichen Fällen befindet sich der Verwalter des Bußsakramentes unzählige Male. Und da ist er in seinem Gewissen verpflichtet, die Absolution zu verweigern, bis thatsächliche Besserung erfolgt ist.

Allein wohin würde dies führen? Mit Ausnahme weniger ganz frommer Seelen würde kaum jemandem die Lossprechung zu teil werden. Welches Aussehen würde es erregen, wenn ein Herr Regierungsrat oder eine Frau Staatsanwältin nicht an der Kommunionbank erscheinen dürften. So schreitet er denn hinweg über sein Gewissen, spricht los gegen seine moralische Ueberzeugung, begeht dadurch eine Todsünde, und weil er nicht aufhören kann, die Beichten entgegenzunehmen, macht er sich so vieler Sakrilegien schuldig, als er noch Absolutionen erteilt und Hostien ausspendet.

Fünf, sechs und noch mehr Stunden muß der Beichtvater zur österlichen Zeit im Beichtstuhle sitzen. Und kann er endlich denselben verlassen, so ist er in einer Verfassung, daß er oft am eigenen Heile verzweifeln müßte. Denn er muß sich sagen, er habe Unheil angerichtet, den Seelen Schaden zugefügt, den er, weil unerfesslich, nie wieder gut machen könne.

Das sind die geistigen Drangsale, die jeder gewissenhafte Beichtvater kennen lernen muß, denen gegenüber die äußerlichen Beschwerden, die mit dem Beichtthören verknüpft sind, in nichts zusammensinken. So ungesund das eingeklemmte Sitzen im engen Bußstuhle ist, viel schädlicher wirkt der faulende Atem unsauberer Mundhöhlen. Zuweilen eine würzhaftige Zugabe zu manchem rohen Sündenbekenntnisse.

Die beständige Anstrengung des Gedächtnisses, mitunter die moralische Aufregung, verbunden mit der menschlichen, allerdings verzeihlichen Eitelkeit, den Gebildeteren unter den Beichtkindsen möglichst gerecht zu werden, und endlich die Einsicht in die Nutzlosigkeit der ganzen Anstrengung ermüden die Seelsorger, bringen sogar im Eifrigsten unter ihnen eine Abneigung gegen diese geistliche Thätigkeit hervor, die sich nur durch den oft bewunderungswürdigen Glauben an die Kirche, nur durch das strenge Pflichtgefühl überwinden läßt.

Indessen sind nicht alle Geistlichen von diesem Gehorsam und glühenden Amtseifer beseelt, viele sind lau, manche herzensroh, nicht wenige Mietlinge, die nicht die Erhabenheit des Berufes, wohl aber dessen Ruhe und Bequemlichkeit, dessen angenehme und köstliche Seite gesucht haben. Werden jene bis an ihr Ende pflichttreue, strenge und doch liebevolle Beichtväter sein, die zum Wohle der Seelen arbeiten,

verwalten letztere ihr Beichtvateramt leichtsinnig, und sind sie durch die unglückliche Beichtmoral noch lüstern geworden, suchen sie es zur Befriedigung ihrer krankhaften Neugierde auszunützen.

1. Wie wird das Beichtkind mit der Beichtmoral bekannt?

Des Beichtvaters Amt kann ihm viel erleichtert werden durch das Beichtkind selbst, wenn es mit gut erforschtem Gewissen und reumütig sich im Beichtstuhle einfindet. Aber weiß denn der Pönitent, fragt der Uneingeweihte, welche Sünden er im Sinne der Moralthologie dem Priester zu bekennen hat. Kann er sie mit Namen nennen? Gewiß; denn der katholische Laie ist in der „Lehre von der Sünde“ fast ebenso gut unterrichtet wie der Priester, dessen Moralthologie dem Volke in der Christenlehre, besonders im Brautexamen und der Standespredigt mundgerecht gemacht wird. Und der „Beichtspiegel“, eine Zusammenstellung von allen möglichen Sünden, geordnet nach den Geboten Gottes und der Kirche, der für die Kinder im Katechismus steht, für die Erwachsenen in jedem Gebetbuche sich befindet, ruft die Vergehen wieder in die Erinnerung zurück.

Von jeher hat es die Kirche für notwendig gehalten, ihre Angehörigen, welche sich zu verehelichen beabsichtigen, zu prüfen, ob sie auch der für den Ehestand nötigen Qualifikationen sich erfreuen, von Ehehindernissen frei seien u. s. w., und sie zu belehren über die Pflichten, die sie mit der Ehe auf sich nehmen. Und auch heute ist dies noch strenges Gesetz. Vorgenommen wird das Brautexamen vom Pfarrer, in dessen Sprengel die Brautleute wohnen. Nachdem er sich über die religiösen Pflichten der künftigen Eltern verbreitet und ihnen die Leibes- einheit, die Heiligkeit und Unlöslichkeit des Ehebundes dargelegt, hat er sie bekannt zu machen mit den Sünden des Ehestandes. Er soll es thun mit „großer Zartheit und Umsicht bei aller wünschenswerten Deutlichkeit“. Aber besprechen muß er die ehelichen Verhältnisse. Bruner faßt die hiehergehörigen Punkte, auf die der Geistliche die Brautleute aufmerksam machen muß, kurz zusammen: „Die Einheit, zu welcher Gott die Eheleute verbindet, ist eine allseitige; nicht nur unio cordium et honorum, sondern auch corporum; erunt duo in carne una (Matth. 19, 3). Diese hat erstens den Zweck, daß nichts von der Lebenseinigung von Mann und Frau ausgeschlossen sei — zweitens, daß ihre Ehe fruchtbar sei in Nachkommenschaft . . .

Das hl. Sakrament der Ehe gibt den beiden Gatten das vollste Recht, die Gemeinschaft des Leibes zum genannten doppelten Zwecke zu gebrauchen, und infolgedessen legt es auch jedem die Pflicht auf, dem in rechter Weise gestellten Verlangen des andern nach diesem Gebrauche zu entsprechen (jus et debitum conjugale). Verweigerung desselben ist im allgemeinen schwere Sünde. Eine Bitte aber in einem oder dem andern Falle, davon abzustehen, namentlich, wenn

das Verlangen sehr häufig gestellt wird, ist zulässig, wenn sie voraussichtlich gern und ohne sittliche Nachteile gewährt wird. Zu dem Zwecke, ihre volle ungeteilte Liebe und Gemeinschaft zu bethätigen und zu befestigen, sind den Gatten alle Zeichen der Liebe gestattet — auch solche, welche unter ledigen Personen unehrerbar und unsittlich genannt werden müßten. Jederzeit aber wäre es schwere Sünde, einen Akt feierlich vorzunehmen, welcher seiner Natur nach zwecklose Vergeudung dessen hervorrufen muß, was nach Anordnung des göttlichen Schöpfers nur dazu dienen soll, einem Kinde das Leben zu geben. Einem Ehebruche kommt es gleich, **während der ehelichen Pflichterfüllung das Begehren auf eine dritte Person zu richten.**

Gebrauch des Rechtes auf leibliche Gemeinschaft in einer an sich erlaubten Weise, aber um der sinnlichen Befriedigung willen, ist für Ehegatten wenigstens läßliche Sünde. Wird aber nur die böse Lust gesucht, und dabei so zu Werke gegangen, daß absichtlich der Zweck der Ehe vereitelt und die Annahme der Kinder, die Gott geben will, verweigert wird, so ist dies eine der größten, eine sodomitische Sünde.

Vereitelung der Nachkommenschaft kann durch nichts vor Gottes Gericht gerechtfertigt werden. Nicht durch die große Zahl der Kinder. Sie gehören Gott und er gibt mit den Kindern auch Segen, sie erziehen zu können.

Wo aber widernatürliche Laster zum Schöpfer der Natur um Rache schreien, können die Eltern bei weniger Kindern nichts weniger als Segen erwarten. Das Laster kann nicht Entschuldigung finden durch die der Mutter bei neuer Geburt drohenden Todesgefahr. Sie ist unter solchen Umständen nicht obligiert, die Kopula zu gewähren. Thut sie es doch, so darf es nur in der Ordnung der Natur geschehen. Lieber sterben als sündigen! Versteht sie sich nicht dazu, das Debitum zu leisten, so gibt Gott den Eheleuten Kraft zur Enthaltensamkeit, wenn sie ihn darum bitten.

Wollte der eine Ehegatte den hl. Ehestand nur zum Sündenstande herabwürdigen, während der andere sein Recht nur nach Gottes Anordnung gebrauchen will, so hätte dieser keine Pflicht mehr, dem andern zu willfahren. Kann er aber nicht enthaltsam sein, so darf er die Pflicht verlangen, aber unter entschiedenem Proteste gegen jede widernatürliche Handlungsweise. Dasselbe gilt, wenn er ihre Leistung nicht unterlassen kann, ohne sich sehr großen Nachtheilen — Mißhandlungen, beständigem ehelichen Unfrieden u. dgl. — mit Sicherheit auszusetzen."

Nachdem den Heiratenden noch die Sorge für ihre Kinder ans Herz gelegt wurde, sie den Unterricht empfangen über die Nottaufe von Frühgeburten, sowie von Kindern, denen nach der vollendeten Geburt der Tod droht, an die Pflichten des Brautstandes erinnert wurden, werden sie aufgefordert, sich durch eine gute Generalbeichte auf das hl. Sakrament der Ehe vorzubereiten.¹⁾

Da aber trotz dieses Unterrichtes bei Eheleuten immer noch Zweifel

¹⁾ Bruner, Pastoraltheologie I, S. 373 ff., 152 ff., 338 ff.

über erlaubte und unerlaubte Handlungen in der Ehe entstehen können, so sollen sie, um sicher zu gehen, **sich ihren Zweifel vom Beichtvater lösen lassen.**¹⁾

Aber auch die „Standespredigt“ soll die Sündenerkenntnis im Volke vertiefen. Der Jesuit Weninger läßt sich in einer Predigt für die Männer so vernehmen:

„Liebst du dein Weib? Wie fühlst du für sie? Ich frage dein Herz und erinnere dich an das Wort Christi: ‚Wer eine andere lüstern anblickt, der hat mit ihr die Ehe gebrochen.‘ Was sagt dir dein Gewissen? Ist alles in dieser Beziehung in Ordnung seit deinem Hochzeitstage? O ich wollte, ich brauchte dich nicht zu fragen, und man sollte gar nicht glauben, daß es notwendig sei — und dennoch muß man es. Was man in der Jugend in dieser Beziehung durch Leichtsinns und Leidenschaft vor der Heirat gethan, das läßt sich begreifen. (So!) Allein, daß ein Ehemann im Ehestande weiter geht und sich in solcher Weise versündigt, das ist abscheulich.“

„Kein Laster, das die heilige Schrift mit solchem Abscheu und so oft verdammt, als Ehebruch.“

„Ehebrecher, wenn du in das Haus eintrittst, und das Weib würde auf dich hinblicken und wissen, welchen Mann sie hat, und die Kinder würden es wissen, welchen Vater sie haben! Ja wenn es soweit kommt, daß er vielleicht selbst ein schlechtes Haus besucht. Ein katholischer Ehemann in einem solchen Hause? Es wundert mich, daß er sich nicht selbst vor Verachtung anspeit. Und dennoch, was sagt die Erfahrung? Ein solcher Ehebrecher fühlt nicht einmal die Schmach, oder sagt einfach: Ich habe es ja gebeichtet. Wollte Gott, du hast es auch recht gethan; und wenn auch, könntest du das Eheband wieder knüpfen? Das ist und bleibt vor Gott zerrissen. Dein Weib kann sich nicht mit einem andern verheiraten, aber sie ist dir nicht mehr untergeben, so lange du lebst, und kein Papst kann sie zwingen, mit dir fernerhin als Eheweib zu leben.“

„Doch das Traurigste aus allem ist, daß der Ehebrecher so selten eine gute Beichte macht, auf daß er wenigstens auf dem Weg der Buße selig werde.“

„Wer beichtet der Erfahrung nach am schlechtesten? Das sind die Ehebrecher. Warum? Sie schämen sich, aber zu spät und nicht am rechten Orte. Im Beichtstuhl sollte er sich verdemütigen. Wie thöricht; was nützt das Beichten, wenn man nicht alles aufrichtig sagt nach Zahl und Gattung, wo es sich um Todsünden handelt. Er beichtet wohl, daß er Ehebruch begangen, aber vielleicht so still und verblümt, daß der Beichtvater es kaum hört. Er sagt es, aber er sagt nicht mit wem.“

„Den Stand darf und muß man nennen, aber nicht die Person. Er beichtet nicht, daß es eine **verheiratete**, eine **verschwägerte** oder **blutsverwandte** Person gewesen. Die Beichte ist ungültig. Denn diese Umstände der Person verän-

¹⁾ Neth, Handbuch, S. 448.

dern völlig die Gattung der Sünde. Ja, heißt es, der Beichtvater hat mich nicht darum gefragt. Das braucht er auch nicht. Du bist der Sünder, du hast gesündigt, du klage dich an.“

„Ferner: **Wie oft** ist es geschehen? O wie wenige, die da die ganze Wahrheit sagen, **besonders wenn der Beichtvater nicht selbst nachhilft.**“

„Die Antwort, die man gewöhnlich hört, ist: Ich weiß es nicht genau. Es ist nicht wahr. Er schämt sich. Vielleicht drei oder viermal. — Erforsche dich besser, ernstlich, und du wirst eingestehen, es war acht und zehnmal und noch mehr. Das heißt nicht beichten. Nun ich hoffe, diesmal wirst du recht beichten — vertraue; der Priester wird dich, wenn du reumütig beichtest, barmherzig aufnehmen . . . Ja beichte Alles, lieber mehr als weniger, und von dieser Stunde an sei dein Weib deinem Herzen die nächste — —.“

Dann kommt der Prediger auch auf den ehelichen Umgang zu sprechen. Darüber sei auf der Kanzel nur wenig zu sagen, aber es sei von höchster Wichtigkeit und müsse gesagt werden, damit der Ehestand nicht eine Gelegenheit für die schwersten und größten Sünden werde.

„Ich gebe,“ sagt Weninger, „zuerst die Antwort auf die Frage: Ist im Ehestand in Bezug auf die Keuschheit alles erlaubt? Nein. Kann man in dieser Beziehung sündigen? Ohne Zweifel, und das auch schwer. Was ist in dieser Beziehung eine schwere Sünde? Im ledigen Stande ist alles Todsünde, was gegen die englische Keuschheit geschieht; im verheirateten Stande gibt es hingegen nur einige schwere Sünden, aber die heißt es meiden, koste es was es wolle. Es ist nämlich eine schwere Sünde, wenn man ehelichen Umgang pflegt, und die Empfängnis eines Kindes absichtlich verhindern wollte. Ist das eine schwere Sünde, sagst du, das habe ich nicht gewußt. — Mag sein, daß du es nicht so klar als eine ungeheure Todsünde erkannt, wenn du so gethan. Allein heute sage ich es dir von dieser Kanzel mit bestimmten Worten: Die Empfängnis eines Kindes absichtlich verhindern, auf was immer für einem Weg, ist jedesmal eine Todsünde, weil eine Sünde gegen das erste Gesetz der Natur zur Verbreitung des Menschengeschlechtes und weil eine Lästerung des Schöpfers.“

„Doch sagst du zur Entschuldigung: Priester, wir haben schon Kinder genug, und es ist mühsam und gefährlich, Kinder . . . zu erziehen. Wie? Das soll dich entschuldigen? Im Gegenteil, diese Antwort stellt dir ja sonnenklar den Frevel und die Lästerung vor Augen, die diese Sünde in sich schließt. Wer gibt dir das Kind? Gott. Nun denn, dann sagt deine Entschuldigung so viel als, du bist weiser als Gott, und Gott thue nicht recht, wenn er dir mehr Kinder gibt — heißt dies nicht Gott lästern!“

„Ja, sagst du, Kinder die wollte ich schon erziehen, aber mein Weib, die möchte ich nicht verlieren. Sie ist so schwach, wenn sie noch einmal Mutter wird und ein Kind gebiert, dann ist sie verloren, das sagt auch der Arzt. Und ich sage dir, dein Weib kann sich

irren und der Arzt auch. Ich weiß Beispiele, daß Ehefrauen sicher gemeint, sie müßten sterben, wenn sie noch ein Kind gebären, und der Arzt desgleichen, und sie sind gesünder als je und das Kind auch. Doch sagst du — mein Weib, die würde sicher darüber zu Grunde gehen. Nun denn, wenn dem so ist, so braucht sie ja kein Kind mehr zu empfangen, das steht ja bei euch, lebt wie Bruder und Schwester, wenigstens für so lange als die Möglichkeit der Empfängnis vorhanden ist. — Es heißt lieber sterben als eine schwere Sünde hegehen.“

„Wenn du das bereits getan, dann beichte aufrichtig — andere Sünden straft Gott zumeist erst in der Ewigkeit; Sünden gegen die Natur aber sehr oft schon in dieser Welt. Dein Weib stirbt vielleicht eben deshalb früher, oder Gott schickt dir eine Krankheit.“ —

„Es wäre auch eine schwere Sünde, wenn man nicht gerade die Empfängnis verhindern wollte, wenn aber Unfug zwischen Eheleuten geschieht, daß die Natur des Menschen verwüstet wird. Für Schändlichkeiten der Art hat Gott den Ehestand nicht eingesetzt. — Wer sich da schuldig weiß, der klage sich darüber im Sakrament der Buße an.“

„Es wäre auch eine schwere Sünde, wenn ein Ehemann gegen den Willen seiner Frau nichts mehr vom Ehestande wissen wollte. Allerdings, wenn Mann und Weib einverstanden sind, dann steht es ihnen frei, sich vom Ehebett zu trennen. — Doch da muß es auch der volle freie Wille des andern Theiles sein. Du hast deine Rechte und das Weib die ihrigen. Du kannst nicht thun gerade wie du willst, und dein Weib auch nicht.“

„Es wäre auch eine Todssünde, wenn man durch den ehelichen Umgang Aergernis geben würde. Das ist besonders bei Ehemännern der Fall, die der Trunkenheit ergeben sind, und den übrigen Hausleuten, ja selbst den eigenen Kindern ein Stein des Anstoßes werden. — — —

Gibt es sonst keine läßlichen Sünden und Unvollkommenheiten in dieser Beziehung? O gewiß, zahllose. Das sind nämlich alle Sünden der Unehrbarkeit. — **Hast du einen Zweifel, dann frage den Beichtvater, er wird es dir sagen.**“¹⁾

Aehnlich in mancher Beziehung lautet die an Ehefrauen gerichtete Predigt.

„Hast du namentlich die Sünden bei der Hochzeit gebeichtet, die du vielleicht nach der Ausrufung der Ehe im Brautstande begangen? Ja leider, es gibt Brautleute, die meinen, daß wenn sie bereits von der Kanzel verkündigt sind, oder überhaupt feierliche Eheversprechungen gegeben, daß sie es mit den Sünden gegen die hl. Keuschheit nicht mehr so genau zu nehmen haben.

Allein das ist Unverstand und Mangel an Unterricht. Nichts in dieser Beziehung ist erlaubt zwischen Brautleuten, bis der Ehebund geschlossen ist. Im Gegenteil die Sünde wird durch einen solchen Umstand noch größer, denn der Sünder mißbraucht den hl. Ehestand, den er antreten will, zum Deckmantel der Bosheit, wie Chrysostomus bereits

¹⁾ Weninger, Missionspredigten, S. 423 ff.

bemerkte. Und da lebt so manche dann im Ehestande Jahre und Jahre lang, und beichtet diese Sünden nicht; und die Folge ist, daß man fortwährend im Stande der Todsünde bleibt und alle Sakramente ungültig empfängt, und nichts — für den Himmel verdient.

War das bei dir der Fall? Erforsche dich! Aber sagst du, was ist nun zu thun? Beichte, und mache es, so weit du kannst, von nun an wieder gut."

Auch bei den Frauen kommt P. Weninger auf die Ehepflichten, und zwar noch ausführlicher als bei den Männern, zu sprechen. Nur einzelnes will ich hervorheben.

"Es ist erstlich eine schwere Sünde, die Empfängnis eines Kindes absichtlich zu verhindern. Das heißt, irgend etwas thun, von dem man weiß, daß es nach den Gesetzen der Natur die Empfängnis unmöglich macht; d. h. nicht nur, daß man sich irgend einer Arznei oder Medizin bediene, oder was noch furchtbarer ist, sogar die schon empfangene Frucht zu vertreiben sucht, sondern was immer auch auf sonstige Weise im Ehestand geschieht, um die Empfängnis zu verhindern."

"So, sagst du, das habe ich gar nicht gewußt. Doch wie kannst du so etwas behaupten? Was man bei keinem Tiere sieht — kann das recht sein? — — Aber sagst du, wenn ich noch ein Kind gebäre, dann bin ich verloren. Ich bin zu schwach, es ist mir schon in meinem letzten Wochenbett so schwer gegangen; der Doktor sagte es, und ich fühlte es auch, ich bin zu schwach; wenn ich noch einmal gebäre, dann muß ich sterben. Nun gut, dann bist du aber auch eine Märtyrin, und hast deinen Lohn für ewig im Himmel." — —

"Es wäre auch eine Todsünde, wenn das Eheweib dem Manne die eheliche Pflicht verweigerte, ohne dazu berechtigt zu sein. Ja, sagst du, ich gebe nichts mehr um den Ehestand. Ich will jetzt leben wie eine Klosterfrau. Doch, das geht nicht. Du bist nun verheiratet und hast deine Pflichten, und der Ehemann seine Rechte. Das geht nicht, wie du willst. Ueberdies stehen dann alle die Sünden, die dein Mann begeht, auch auf deiner Rechnung. Habe schon manchen Ehebrecher gefunden, der mir gesagt: Ich weiß, es ist nicht recht; aber so und so macht es meine Frau; ist das recht? Gewiß nicht. Da fährst du mit ihm in die Hölle, und wenn du auch jede Woche zur Beichte und Kommunion gehst." — —

"Es ist auch eine Sünde, und selbst eine schwere Sünde, wenn man Kinder zu sich in das Ehebett nimmt, oder von verschiedenem Geschlechte in einem Bette zusammenliegen läßt. Einen Knaben von zehn oder zwölf Jahren mit einem Mädchen von vier oder fünf Jahren, oder ein Mädchen von zehn bis zwölf Jahren mit einem jungen Knaben. O, die Kinder, sagst du, die denken an nichts Uebles. Doch, du täuschest dich. Vielleicht manche Frau, sie wird sich erst jetzt anklagen, was sie vielleicht noch in ihrer Jugend mit ihrem Bruder Unzüchtiges gethan. Sie wird es vielleicht erst jetzt beichten — —." ¹⁾

Saget, haben wir in diesem „Standesunterricht“ nicht den Schlüssel

¹⁾ Weninger, Missionspredigten, S. 454, 460 ff.

zum Verständniß für jenen übermäßigen Kinderreichtum und die damit oft verbundene grenzenlose Armut, durch die sich einzelne katholische Gegenden auszeichnen. Und darf man da nicht auf den Gedanken kommen, daß wenn solche Gespräche mit Frauen und Männern schon von der Kanzel geführt werden, wieviel Schlimmeres dann im Beichtstuhl vor sich gehen muß.

Die Standespredigten besprechen, ich erwähne dies ausdrücklich, nicht nur die Sünden der Unkeuschheit, sondern stellen auch die Verfehlungen der Ehegatten gegen ihre religiösen und socialen Pflichten ins rechte Licht; allein die ersteren werden mit besonderem Nachdruck behandelt. In der gleichen Art bewegt sich der „Standesunterricht“ für Jungfrauen und Jünglinge.

Am Schlusse folgt dann stets die Aufforderung, zur Beichte zu kommen, abzulegen, was Sünde ist und sich mit Gott zu versöhnen. Soll die Beichte gültig sein, so muß ihr eine rechte Gewissensforschung vorangehen. Denn das Kirchengesetz verlangt, daß nicht nur die Gattung der Sünde gebeichtet werde, sondern auch die Umstände, die diese Gattung verändern und die Zahl der Sündenvergehen.

In Christenlehre und Predigt wird darauf hingewiesen, daß eine unvollständige, unaufrichtige Beichte, daß das Verschweigen einer einzigen schweren Sünde ewigen Tod und Verdammnis bringe. Bei dieser Gelegenheit wird die Hölle mit all ihren Schrecken geschildert, die Pein und Verzweiflung der Verdammten in flammenden Farben gezeichnet. Und an Hand von „wahren Geschichten“ wird das phantastische Schreckbild der Wirklichkeit noch etwas näher gebracht. Nur ein Beispiel:

„Einst wurde ein Priester der Gesellschaft Jesu in Deutschland an ein Sterbebett gerufen. Er hört die Beichte des Sterbenden; er reicht ihm die Sterbesakramente. Der Kranke stirbt in seinen Armen. Er hofft, er ist gerettet. Er kommt nach Hause und kniet sich nieder am Altare, um für die Seele des Verstorbenen zu beten. Auf einmal erschaint an seiner Seite eine feurige Gestalt. Er blickt auf selbe. Es war der Verstorbene, ganz umhüllt mit Flammen. Der Priester betet mit noch größerem Eifer. Da ergeht an ihn die Stimme: Bete nicht. Ich bete für dich. Bete nicht. Du bist ja noch tief im Fegfeuer. Nein Priester, du irrst. Ich sehe aber doch das Feuer, das dich umhüllt. Priester, dieses Feuer ist nicht das Fegfeuer. Was ist es dann? Dieses Feuer ist Höllenfeuer. Weiche von mir, Satan! Du bist nicht der Verstorbene. Ja, der bin ich. Das ist nicht möglich. Habe ich dich denn nicht vor einer Stunde losgesprochen? Priester, was du jetzt sagst, das brennt mehr als dieses Feuer. O, Gott war so gut! Vor einer Stunde noch hat Er dich zu mir gesendet. Ich dachte nicht, daß ich sterben müsse, und habe nicht aufrichtig gebeichtet. Hätte ich es gethan, so wäre ich für ewig gerettet — jetzt zu spät. O, das brennt an meiner Seele. . . .“¹⁾

Man muß es mit angesehen haben, wie solche Geschichten auf das Volk wirken. Wie da alles zur Beichte eilt; getrieben von der Furcht,

¹⁾ Weninger, a. g. D., S. 97.

ewig verdammt zu werden, gepeitscht von düstern Bildern höllischen Schreckens. Indessen gibt es viele Katholiken, auf die solches und ähnliches keinen Eindruck mehr macht. Sie beichten auch; aber sie thun es aus Gewohnheit, wieder andere aus Geschäftsinteresse; nur ein kleiner Teil benützt das Bußsakrament dazu, wozu es eigentlich geschaffen worden: zur wirklichen Ausöhnung mit Gott. Aber das ist ja nicht die Hauptsache; den Priestern ist mehr daran gelegen, daß das Volk oft und aufrichtig beichte, als daß es sich aufrichtig bessere.

2. Wie verhält es sich mit der Fragepflicht des Beichtvaters?

Ist das Beichtkind genau unterrichtet, so weiß es, welche unreinen Sünden und deren Umstände es sich anzuklagen hat. Da es dies aber häufig nicht ist und manches seine Sünden auch aus Scham, Bosheit oder Nachlässigkeit verschweigt, so legt es eben meist eine unvollständige und mangelhafte Beichte ab. Und mangelhaft ist vor allem das Bekenntnis, „wenn aus der Beichte weder die Art, noch die Zahl der schweren Sünden, noch Gewohnheit, noch Rückfall, noch nächste Gelegenheit, noch die daraus hervorgegangenen Folgen, noch die die Sünden verändernden oder erschwerenden Umstände sich ergeben“. ¹⁾ Sobald sich also der Beichtvater kein klares Urteil über die Sünden oder die Disposition des Sünders machen kann, ist er verpflichtet, zu fragen. Grund ist, weil er als Minister des Sakraments für dessen Aufrichtigkeit und Vollständigkeit besorgt sein und sich als Richter die notwendige Kenntnis der Sünden verschaffen muß, um ein billiges Urteil zu fällen. Die Fragepflicht „ist klar ausgesprochen im Kanon des vierten Laterankonzils, ‚omnis utriusque sexus fidelis‘, und im römischen Rituale, und ist im allgemeinen eine schwere Verpflichtung“. ²⁾ Darum hat die Kirche dem Beichtvater bestimmte Regeln an die Hand gegeben, nach denen er sich bei seinem Interrogatorium zu richten hat. Das römische Rituale verordnet: „Der Beichtvater hüte sich, jemanden durch neugierige oder unnütze Fragen hinzuhalten; besonders junge Personen beiderlei Geschlechts, aber auch andere frage er nie unklugerweise über Dinge, welche sie nicht kennen, damit sie nicht geärgert werden und insolgedessen sündigen lernen.“ Der hl. Alfons schreibt: „Der Beichtvater forsche 1. nicht neugierig nach Dingen, welche nicht notwendig zur Sache gehören, weil das der Achtung des Beichtvaters, der Würde des Sakramentes und der Erbauung des Beichtenden Eintrag thun würde; er frage 2. nicht unbescheiden, z. B. nicht über Sünden, von denen er annehmen kann, sie seien von dem Beichtenden nicht begangen worden, oder wo der Beichtende aus den Fragen eine ihm unbekanntes Sünde kennen lernen könnte; über unlautere Dinge frage er nicht ohne heilige Scheu, sei auch in Bezug auf die Zahl nicht zu ängstlich, wenn er sie im allgemeinen vermuten kann.“ Und Gury lehrt: „Der Beichtvater soll mit Fragen

¹⁾ Keth, a. g. D., S. 309.

²⁾ Pruner, Pastoraltheologie I, S. 237.

in Materien der Unzucht, ganz besonders bei Weibspersonen, Jünglingen und Knaben, die viel leichter Mergernis nehmen, sehr behutsam sein . . .“

Sind diese Worte der Kirche und ihrer Morallehrer wohl aufrichtig gemeint. Wir möchten es so gerne annehmen, und können doch nicht; denn sie stehen im Widerspruch mit der Beichtmoral. Jene machen dem Beichtvater bei Sünden gegen die Keuschheit die zarteste Vorsicht zur Pflicht und diese erteilt den schamlosesten Unterricht über Unzuchtsvergehen und Ehepflicht, gibt dazu genaue Instruktionen für den Beichtvater, wie er sich in dieser Materie gegenüber dem Pönitent zu verhalten habe. Wenn nun wirklich vom Beichtvater über Unzuchtsünden nicht oder nur keusch gefragt werden darf, wenn sogar den Pönitenten verboten wird, auf Einzelheiten solcher Sünde einzugehen, warum werden sie denn in den Handbüchern der Moral, in ihrer ganzen Blöße, angehenden Priestern, jungen Kandidaten künstiger Ehelosigkeit vor Augen geführt? Hätte es nicht genügt, solche Sachen, so einmal doch etwas davon gesagt werden muß, nur anzudeuten? Wäre es den Moralthologen je ernst gewesen mit ihrer „keuschen“ Fragestellung, so hätten sie die unzüchtigen Abhandlungen aus ihren Moraltheorien verbannen müssen. Aber das thaten sie nicht. Und das hat seinen Grund darin, weil die oben angeführten Worte Liguoris, Gury's nur halbe Wahrheit sind; denn auch sie verpflichten unter Umständen den Beichtvater, zu fragen über unkeusche Werke. „Wenn irgend ein vernünftiger Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Eheleute mit derartigen Sünden besetzt sind, soll er auf eine kluge Weise nachforschen und z. B. fragen, ob sie über etwas beunruhigt seien, was sich auf den Ehestand oder auf die eheliche Keuschheit beziehe. — **Vorzüglich hat aber der Beichtvater zu beobachten, ob von den Eheleuten der Hauptzweck des Ehestandes freiwillig vereitelt und dadurch die schwere Sünde der Onanie begangen werde.**“¹⁾ Das römische Rituale, dem kirchliche Gesetzeskraft zukommt, sagt ausdrücklich: „Wenn der Pönitent die Zahl, die Gattung und die notwendigen Umstände der Sünden nicht deutlich ausgedrückt hat, **soll ihn der Priester klug ausfragen.**“²⁾ Gerade die Abschnitte über Ehe- und Unzuchtsünden sind von den Morallehrern lediglich der Beichte wegen geschrieben worden. Liguori sagt in einem einleitenden Worte zu denselben: „Ich bitte aber jene, die sich zum Amt, Beichte zu hören, vorbereiten, daß sie diesen Traktat nicht eher lesen, als bis sie dem Anhören von Beichten schon ganz nahe sind, und daß sie es lesen wegen dieses einzigen Zweckes, indem sie alle Neugier abwerfen und zu dieser Zeit häufiger das Gemüt zu Gott erheben und sich der unbefleckten Jungfrau empfehlen, damit sie nicht etwa, während sie andere Seelen für Gott zu gewinnen suchen, an ihrer eigenen Schaden leiden.“

Nun lese man noch einmal nach, was auf Seite 76 bis 95 dieser Schrift gesagt ist, dann kann man sich von der erbaulichen Vorbereitung

¹⁾ Neth, a. g. D., S. 345.

²⁾ Lehmkuhl, Theol. mor. II, n. 409, 1.

des Beichtpriesters und von dem, was ihn während des Beichthörens besonders befeelen muß, einen annähernden Begriff machen.

Das steht fest und das kann der schlaueste Kasuist nicht wegdeuteln, „daß der Beichtvater zu fragen schuldig ist, wenn er Grund zu glauben hat, der Pönitent habe sich nicht genug erforscht“. ¹⁾ Und wie bald ist nicht ein solcher Grund gefunden, besonders wenn es gilt, seine Neugierde zu befriedigen. Man braucht nur „Unwissenheit des Beichtkinds“ vorzuschützen. Liguori verlangt in seinem *Homo apostolicus*, daß der Beichtvater Unwissende selbst erforsche und verpflichtet sei, „sie nach der Ordnung der zehn Gebote auszufragen, wobei er freilich nicht nach allen Sünden zu fragen hat, die sie begehen konnten, sondern nur nach den häufiger vorkommenden, die nämlich von solchen Leuten gewöhnlich begangen werden“. ²⁾ Mehrere Morallehrer, auch Bruner, halten es für ratsam, „bei Pönitenten der arbeitenden Klassen **nach den beschämenderen Sünden (gegen das sechste Gebot) zuerst zu fragen**“. ³⁾ So wollen denn auch wir auf dieselben unser besonderes Augenmerk lenken und aus den vielen Fragen die bemerkenswertesten auswählen.

Sehen wir zuerst einmal, welche Fragen der Beichtvater an ein Kind richtet. „Klagen sich Kinder über Sünden der Unkeuschheit an, so hat man beim Ausfragen,“ sagt Neth, „die größte Sorgfalt und Klugheit anzuwenden, damit sie nicht etwas lernen, was sie nicht wissen. Man frage also:

a) Bei Gedanken sünden: Wie oft? Zu welcher Zeit? Morgens? Abends? Bei Tag? Wie bist du auf diese Gedanken gekommen? Wenn das Kind schweigt: Hast du vielleicht etwas gesehen oder gehört, was dich auf solche Gedanken brachte? Wenn das Kind Ja antwortet: Was (hast du gesehen oder gehört)?

b) Bei Sünden in Worten oder Reden frage man: Wie oft? Mit andern Kindern? Mit Knaben oder Mädchen? Oder durcheinander? Lange Zeit? Hast du angefangen? Wenn ja: Von welchen Dingen habt ihr geredet? Woher weißt du denn das? Wenn man Verdacht hat, daß auch Unkeusches geschehen sei, frage man: Habt ihr auch schlechte Dinge gethan?

c) Wenn das Kind sich anklagt, es habe Unkeusches gethan, so frage man: Wie oft seit der letzten Beicht? Mit Wem?

Wenn es antwortet: Mit mir selbst, so frage man: Wann thust du das gewöhnlich? Hast du gleich gewußt, daß dieses Sünde ist? Woher weißt du das? Wie kommst du zu dieser Sünde?

Wenn das Kind antwortet: Mit andern, so frage man: Mit andern Kindern? Oder mit Erwachsenen? Wo? Bei welcher Gelegenheit? Beim Spiel? Mit Knaben? Oder Mädchen? Wenn beim Spiel: Was habt ihr für ein Spiel gemacht? Du mußt mir schon noch genauer sagen, was du gethan hast, sonst kannst du nicht gültig beichten.

¹⁾ Liguori, *Homo apost.*, Unterweisungen, tr. 22, n. 18 (III., S. 142).

²⁾ Liguori, *Homo apost.*, tr. XXII, n. 18.

³⁾ Bruner, a. g. D. I., S. 281. — Vgl. Bengel, *Pastoraltheologie*, § 171, 13; Lehmkühl, *Theol. mor.* II, 351.

Wenn bloß mit einem Kinde: Mit einem Knaben oder Mädchen? Wenn Knaben mit Mädchen: Warst du mit ihm (ihr) allein? Wie kamst du dazu, daß du das gethan hast? Habt ihr zuvor etwas Unkeusches geredet? Oder habt ihr gespielt? Nun mußt du mir schon genauer sagen, was du gethan hast, sonst kannst du ja nicht gültig beichten.

Wenn eine Berührung vorkam, dann: Wo? An entblößten Theilen? An welchen? Hast du dich auch wieder berühren lassen? Hat sie sich nicht widersetzt? Wie lange dauerte es? Hast du das nämliche mit dieser schon oft gethan? Wie oft nach der letzten Beicht? (Und auch mit anderen Mädchen? Mit wie vielen?)

Wenn Knaben mit Knaben: Wie kamst du dazu? Bei welcher Gelegenheit? Ist es oft geschehen? Wie oft? Woher weißt du das? Wie hast du das gelernt? Hast du ihn bloß berührt? Oder ist mehr geschehen?“¹⁾

Weniger zart und keusch ist der hl. Alfons. Auf die Frage: „Wie der Beichtvater sich mit Kindern, Jünglingen und jungen Mädchen benehmen müsse,“ antwortet er in Bezug auf Unanständiges: „Der Beichtvater muß sehr vorsichtig im Fragen sein. Er fange mit allgemeinen Ausdrücken an und frage zuerst, ob das Kind keine bösen Worte geredet habe; ob es keine Späße mit andern Knaben oder Mädchen getrieben, und ob es diese Späße im geheimen gemacht habe oder nicht. Darauf frage er es, ob es keine garstigen Dinge gethan habe. Manchmal leugnen sie auch dann noch; in diesem Fall ist es gut, um ihnen zu helfen, wenn man folgende Fragen an sie richtet: Nun, wie oft hast du denn dies gethan, etwa fünf- oder zehnmal? Man frage sie auch, mit wem sie zusammenschlafen, und ob sie nicht im Bett mit den Händen gespielt haben. Die jungen Mädchen frage man auch noch, ob sie keine Liebshäften haben und ob keine bösen Gedanken, keine bösen Reden und Handlungen dabei stattgefunden haben. Und je nach den Antworten gehe man zu neuen Fragen über: sed caveat ab exquirendo a puellis vel a pueris, an adfuerit seminis effusio; denn es ist bei solchen besser, es an der materiellen Integrität der Beicht fehlen zu lassen, als daß man sie der Gefahr aussetze, zu lernen, was sie noch nicht wissen, oder daß man bei ihnen die Neugierde reize, es selbst kennen zu lernen. Man frage die Kinder auch noch, ob sie keine Botschaften oder Geschenke von Mannspersonen an Frauenzimmer überbracht haben, und die jungen Mädchen, ob sie keine Geschenke von verdächtigen Personen angenommen haben, insbesondere von Verheirateten, von **Geistlichen** oder Ordensleuten.“²⁾

Wie hat sich nun der Beichtvater hinsichtlich Erwachsener zu benehmen? Zunächst seien hier aus dem „Manuale Sacerdotum“ von Schneider-Behmkuhl einige Fragen über das sechste Gebot wiedergegeben. Da heißt es: „Vorerst frage man das Beichtkind, was es weiß, insofern es nicht vorzieht, sofort ausgefragt zu werden. . .“ Wird das letztere vorgezogen, dann frage man: „Ist etwas vorgekommen, was

¹⁾ Neth, Handbuch, S. 365 ff.

²⁾ Siguori, Prakt. Unterweisungen III, S. 165 ff.

gegen die hl. Keuschheit ist? Bist du in deiner Jugend vielleicht verführt worden? In welchem Alter? Berührungen oder Schlimmeres? Mit Mädchen oder Knaben? Mit dir selbst? Hatte es Folgen? oder: Hast du dich selbst befriedigt? oder Pollution? Beim weiblichen Geschlechte, insofern sie selber den Thatbestand (rem) nicht klarer ausdrücken, genügt oft die Frage: Bist du sehr erregt gewesen?" (Nachdem der Beichtvater im allgemeinen erkannt hat, daß es bis zu unkeuschen Handlungen gekommen ist, so frage er in erster Linie über die Handlungen, dann über die Reden, hernach über die Gedanken und, Gedanken und Worte resumierend, über die Begierden.) **Also: Kam dann auch noch Schlimmeres vor? Mit dem andern Geschlechte? Kam es zur vollendeten Sünde? Ist Schwangerschaft eingetreten? Wird dies verneint: Ist dir bekannt, warum nicht? oder: War die Sünde derart, daß Schwangerschaft eintreten konnte? — Wenn nicht (frage man) über Onanismus oder Abortus, aber vorsichtig — —."**¹⁾

Was nun folgt, ist derart schmutzig, daß wir es mit Rücksicht auf den Leser und unsere eigene Person übergehen müssen.

In Bezug auf das erste Gebot, sagt Liguori, hat der Beichtvater zu fragen: „Ob er andere zur Sünde verleitet, oder ob er sich zur Sünde der Beihülfe anderer bedient habe? Ob er an fremden Sünden teilgenommen? — Die Weiber frage er, ob sie durch wenig ehrbare Worte, Scherze, Länze, Gelächter, oder durch festes Anblicken, durch allzu kurzen Rock oder entblößte Brüste Männer zu bösen Gedanken gereizt, oder Geschenke, die ihnen in schlechter Absicht gegeben wurden, angenommen haben?"²⁾

„Beim vierten Gebot frage man . . . die Männer, ob sie für den Unterhalt der Familie gesorgt, und die Weiber, ob sie nicht ihre Männer zum Fluchen gereizt und sich der ehelichen Pflichtleistung entzogen haben? Um diesen Punkt muß man die Weiber meistens fragen, weil sie gar oft bloß deshalb verdammt werden und Ursache sind, daß auch die Männer zu Grunde gehen, die, wenn sie sehen, daß ihnen die Schuldigkeit versagt wird, sich zügellos in tausend Laster stürzen. Indes muß man sich bei dieser Frage der möglichst bescheidenen Aus-

¹⁾ VI praec. Contra sanctam puritatem accidit ne aliquid? — In juventute forte seductus (cta) es? — qua aetate? tactus, an peiora? cum puellis an pueris? tecum ipso? (sequelaene aderant, vel: tibine satisfacisti, vel: pollutio? in feminis, nisi ipsae clarius rem exprimant, saepe sufficit: „valdene excitata eras?“ [NB. Postquam confessarius in genere cognoverit, usque ad impura facta perventum esse, interroget prius de actionibus, dein de sermonibus, tum de cogitationibus, et cogitationes et sermones resumens de desideriiis.] Igitur: Postea acciderunt etiam peiora? Cum altero sexu? peccatum completum? evasit ne praegnans? . . . Si negatur: scisne, unde id acciderit? an erat tale peccatum, ut praegnans evadere posset? — aliqui de onanismo, vel abortu, sed caute . . .)

Schneider-Lehmkuhl, Manuale Sacerdotum. Editio tertia decima 1893, p. 289 sq.

²⁾ Liguori, Praktische Unterweisungen für Beichtväter. Homo apostolicus in deutscher Uebersetzung III, S. 145. — Ich folge dieser, weil sie kirchlich approbiert und gegen jede Verdächtigung geschützt ist.

drücke bedienen, indem man z. B. sagt: Gehorcest du deinem Manne auch in Dingen, die sich auf die Ehe beziehen? Oder hast du vielleicht einen Skrupel, der dich hinsichtlich der Ehe drückt.“¹⁾

„Hinsichtlich des sechsten und neunten Gebotes frage man 1. nach den Gedanken: ob sie Unehrrbares verlangt oder sich an unehrbaren Dingen mit Bewußtsein ergötzt haben, und ob sie die Versuchung vollkommen wahrgenommen und eingewilligt haben? Ferner ob ihre Begierden gegen Mädchen oder Witwen oder Ehefrauen gerichtet waren, und was für Sünde sie mit ihnen hätten begehen wollen . . . von diesen Gedanken aber, in welche die Pönitenten eingewilligt haben, muß man eine gewisse Zahl nehmen, wenn man sie haben kann; wenn dies aber nicht möglich ist, frage man, wie oft sie des Tages, oder in der Woche oder in einem Monate in solche Gedanken eingewilligt haben. Wenn sie aber auch dies nicht zu erklären vermögen, frage man sie, ob sie gegen alle Frauenspersonen, denen sie begegnet, oder an die sie dachten, böse Begierden gehabt; oder ob sie habituell an irgend eine besondere Person dachten und dabei nie der bösen Einwilligung widerstanden? Und ob sie dabei immer Begierden gehabt, oder nur beim Anblicke? Endlich soll man sie fragen, ob sie Mittel angewendet, um die bösen Gedanken auszuführen . . .

2. Hinsichtlich der unehrbaren Reden frage man: vor wem und wie oft sie solche Reden geführt haben, wegen des Aergernisses? Ob vor Männern oder Weibern, oder ledigen oder verheirateten Personen, vor Kindern oder Erwachsenen? Denn leichter nehmen Mädchen und Kinder ein Aergernis als Erwachsene, besonders, wenn diese selbst auch an jenes Laster gewöhnt sind. — Welche Worte sie gesprochen haben, ob sie z. B. die Geschlechtsteile des andern Geschlechtes genannt haben? Denn dies könnte man schwerlich von einer Todsünde entschuldigen. Ob sie die Worte aus Zorn oder Scherz ausgesprochen? Denn beim Zorne war schwerlich das Wohlgefallen und Aergernis vorhanden. Der Beichtwater hüte sich, solche Personen, die in unreinen Reden rückfällig geworden sind, zu absolvieren, sollten sie auch vorgeben, sie hätten nur gescherzt; wenn sie nicht vorher sich gebessert oder außerordentliche Zeichen der Reue geben. — Ob sie sich einer Sünde gerühmt haben? Denn alsdann fallen oft drei Sünden zusammen, nämlich ein großes Aergernis der Zuhörer, das Rühmen über die begangene Sünde und das Wohlgefallen an der Sünde, die man erzählt; man muß daher nach der Gattung der Sünde fragen, deren sie sich gerühmt haben. Man frage auch, ob sie von andern unehrbare Reden mit Wohlgefallen angehört und ob sie der Pflicht der Zurechtweisung genügt, da sie dieselbe für nützlich gehalten.

3. Hinsichtlich der Werke frage man, mit welcher Person sie Böses gethan? Ob sie mit ihr schon öfter gesündigt? Wo sie gesündigt (wegen der Entfernung der Gelegenheit). Wie oft die Sünde vollbracht wurde, und wie viele Akte nebst der Sünde unterbrochen wurden? Ob sie in die Sünde lange zuvor eingewilligt? Denn alsdann werden die innern

¹⁾ Siquori, a. g. D. III, S. 149.

Akte unterbrochen . . . ; und alsdann ist es gut, wenn man sich das Urtheil bildet, es möchten vor Gott so viele Sünden begangen worden sein, als Unterbrechungen durch Schlaf, Zerstreuung u. dergl. eingetreten, weshalb man nur zu fragen hat, wie lange Zeit sie in der Sünde gelebt. Anders wäre es, wenn sie den schlechten Vorsatz schon zwei oder drei Tage vor der Ausübung der Sünde gefaßt und während dieser Zeit nicht widerrufen haben, denn alsdann hat man sie der Zahl nach bloß für eine Sünde zu nehmen.

Jene, die sich selbst beslecken, frage man auch um die unehrbaren Berührungen, die sie außer den Befleckungen gemacht, und belehre sie, daß dies Todsünden seien. Auch frage man sie, ob sie Begierden oder Wohlgefallen wegen des Beischlafes mit einem oder mehreren Weibern oder Mädchen gehabt? Denn alsdann begehen sie eben so viele verschiedene Sünden. Item advertet, quod, si quis coiret inter crura aut brachia mulieris, praeter peccatum contra naturam committeret fornicationem inchoatam sive affectivam, ut dicunt communiter Filliucius, Tamburini, Holzmann, Sporer, unde hic duo patrarer peccata diversae speciei, unum contra naturam in effectu, alterum fornicationis in effectu. Was die Sünden der Eheleute hinsichtlich der ehelichen Pflicht anbelangt, ist der Beichtvater in der Regel nicht verpflichtet, noch geziemt es sich, daß er frage. **Nur Frauen soll er auf eine möglichst anständige Weise fragen, ob sie die Pflicht geleistet, indem er etwa sagt, ob sie den Männern in allen Dingen gehorjam gewesen.** Von andern Dingen sage er nichts, wenn er nicht gefragt wird. Was aber Eheleuten hinsichtlich der ehelichen Pflicht erlaubt und verboten ist, haben wir schon gesagt.“¹⁾

3. Unsittliche Fragen im Beichtstuhl?

Es ist nun allerdings klar, daß diese unkeuschen Materien nicht durchwegs den Gesprächsstoff im Beichtstuhle bilden und ohne irgend welchen Anlaß darf das Beichtkind auch nicht darüber ausgefragt werden. Würde das taceat, nisi interrogatus (der Beichtvater schweige, wenn er nicht gefragt wird) als Hauptgesetz allein in Anwendung kommen, dann dürfte man feck behaupten, daß unsittliche Reden im Beichtstuhle zur Seltenheit zu zählen wären. Aber jenes Gesetz, auf das die Verteidiger der Beichtmoral so sehr pochen, erleidet wiederum eine Ausnahme. Wenn Eheleute in Sachen des Ehebettes nichts verlauten lassen, darüber gänzlich schweigen und der Beichtvater vermutet z. B. bei einer jungen Frau, die schon lange nicht mehr geboren hat, daß sie oder der Gatte beim ehelichen Umgange die Empfängnis des Kindes absichtlich verhindernen, das Ehebett demnach durch Onanismus beslecken, so ist er verpflichtet zu fragen. Ich erinnere an einen Entscheid, den die h. Römische Pönitentiarie unter dem 10. März 1886 erlassen hat:

„Frage 1: Ist es dem Beichtvater erlaubt, bei begründetem Verdacht, daß das Beichtkind, das aber nichts davon sagt, dem Onanismus

¹⁾ Liguori, Prakt. Unterweisungen, III, S. 153 ff.

ergeben sei, sich einer klugen und diskreten Frage zu enthalten, weil er voraussetzt, daß viele dadurch aus dem guten Glauben aufgestört und den Empfang der Sakramente unterlassen würden? Oder ist er verpflichtet, zu fragen?

Frage 2: Ist der Beichtvater, der aus der Beichte des Beichtfindes oder durch seine eigene kluge Frage erfährt, daß das Beichtkind Onanist ist, verpflichtet, ihm die Schwere dieser Sünde vorzuhalten in gleicher Weise, wie bei andern Todsünden, und es in väterlicher Liebe, wie das römische Ritual sagt, zu tadeln und ihm die Absolution nur dann zu gewähren, wenn es hinreichend feststeht, daß das Beichtkind Schmerz empfindet über das Geschehene und den Voratz hat, die onanistische Sünde nicht mehr zu begehen?

Antwort: Der erste Teil der ersten Frage ist für gewöhnlich zu verneinen; der zweite Teil zu bejahen. Die zweite Frage ist zu bejahen, gemäß der Lehre probater Autoren.¹⁾

Das genannte Gesetz wird aber auch lahm gelegt dadurch, daß Männer und Frauen ausnahmslos verpflichtet sind, sich über die ehe-lichen Sünden selbst anzuklagen.

„Wenn Eheleute,“ sagt Neth, „über unkeusche Werke unter einander sich anklagen, so müssen sie das, was geschehen ist, notwendig genauer bestimmen, wenigstens auf eine solche Art auf das was geschehen ist hindeuten, daß der Beichtvater sich insoweit einen Begriff machen kann, um ihn in den Stand zu setzen, sowohl ein richtiges Urtheil zu fällen, als auch angemessene Vorschriften für die Zukunft erteilen zu können.“²⁾ **Ehefrauen wird überhaupt empfohlen, im Zweifel über Ehejünden sich beim Beichtvater Rat und Aufklärung zu holen.** Natürlich dies nur deshalb, damit die Priester die Frauen auch mit ihren Ehegeheimnissen ganz und ausschließlich in den Händen haben.

Wie die Verteidiger des Beichtstuhls in dieser Beziehung vertuschen und verdrehen, absichtlich sogar die Wahrheit entstellen, dessen ist Prinz Max zeuge. Er behauptet: „Einzelheiten . . . der Sünden werden ebenjo wenig gegeben, ja dürfen nicht gegeben werden. Es genügt die einfache Angabe: ich habe die und die Sünde, z. B. Ehebruch, begangen. Eine Erzählung darüber, wie man zu der Sünde gekommen, ist über-

¹⁾ Responsum autem d. d. 10. Marti 1866 a S. Poenitentiarum hic communico: „Dub. I. Quando adest fundata suspicio, poenitentem, qui de onanismo omnino silet, huic crimini esse addictum, num confessario liceat a prudenti et discreta interrogatione abstinere, eo quod praevideat, plures a bona fide exturbandos, multosque sacramenta deserturos esse? Annon potius teneatur confessarius prudenter ac discrete interrogare?”

II. An confessarius, qui, sive ex spontanea confessione sive ex prudenti interrogatione, cognoscit poenitentem esse onanistam, teneatur illam de hujus peccati gravitate aequae ac de aliorum peccatorum mortalium monere, eumque, ut ait Rituale Rom., paterna caritate reprehendere, eique absolutionem tunc solum impertiri, quum sufficientibus signis constet, eundem dolere de praeterito et habere propositum non amplius onanistice agendi?”

R. ad I. Regulariter negative ad primam partem; affirmative ad secundam. Ad II. Affirmative, juxta doctrinas probatorum auctorum.“
Lehmkuhl, Theol. mor., II., p. 614.

²⁾ Neth, Handbuch, S. 345.

flüchtig.“¹⁾ Ist der Leser bis hieher aufmerksam gefolgt, dann weiß er es besser, als dieser römisch katholische Professor. Ja jedes katholische Kind könnte ihn Lügen strafen.

Ein strenges Gesetz verlangt, daß gerade beim Ehebruch angegeben werde, wie oft, wo, mit wem, einem Ledigen, Verheirateten, Verschwägerten, Verwandten, oder einer geistlichen Person. Und zwar deshalb, weil das wesentlich verschiedene Sünden sind, die man ausdrücklich beichten muß. Und würde jemand beichten: „ich habe gesündigt wider die Keuschheit“, so ist diese Anklage „nicht hinreichend. Der Beichtwatter sage ihm, man könne sündigen in Gedanken, Worten und Werken, und frage dann zuerst, ob sie gesündigt haben in Werken; wenn es bejaht wird, ob allein oder mit andern Personen, ob desselben oder andern Geschlechts, ob durch Blicke und Berührungen oder auch durch vollständige Akte. Letzteres frage er jedoch nicht bei Kindern oder jungen Personen (und bei Frauen nur, wenn es sich um Sünden mit Personen des andern Geschlechtes handelt), um nicht anzustoßen . . .“ So Johannes Reuter.²⁾

Ja, das Fragen ist und bleibt die Hauptsache im Beichtstuhl. Wenn diese Praxis nicht befolgt worden wäre, so hätten die Kasuisten nicht alle die raffinierten Einzelheiten über das eheliche Leben wissen können, oder sie müßten es denn selbst mitgemacht und persönlich erfahren haben, was wir jedoch nur ungern glauben möchten. Pater Seidl sagt: „Wenn selbst bei Vorlesungen an theologischen Schulen diese Materie kurz und rasch abgehandelt wird; wenn es der bloße Anstand dem Priester verbietet, über derlei Punkte bei erfahrenen Laien sich Aufschluß zu holen; was bleibt ihm übrig, als zu Moralbüchern seine Zuflucht zu nehmen?“ Ganz richtig, aber, wer schreibt die Moral? Wiederum Theologen, Priester! Da diese bei ihrer Ehelosigkeit nicht aus der Erfahrung schöpfen konnten und hinwieder Eheleute, von sich aus und ohne Veranlassung, auf die Anführung einer ganzen Menge von Umständen gar nicht gekommen wären, so ist es klar, daß sie wohl zum guten Teile **nur durch Fragen** in die verborgensten Geheimnisse des Ehebettes eingeweiht wurden. Oder haben sie alle die Dinge von Frauen außerhalb des Beichtstuhles erfahren? Das müßten jedenfalls sonderbare und mit den Priestern recht vertraute Ehefrauen gewesen sein.³⁾ Die Geschichte nennt auch solche Fälle. Wir gehen indessen darüber hinweg. Denn unsere und anderer Erfahrung liegt näher. Und uns sind Tausende von Fällen bekannt geworden, wo Kinder im Beichtstuhl unzart und unkeusch ausgefragt wurden und wieder durch Fragen der Jungfrauen und Frauen Sittlichkeitsgefühl auf das schändlichste verletzt worden ist. Es gibt Mütter, die ihre halberwachsenen Töchter nicht mehr zur Beichte lassen, weil sie um ihre Reinheit hängen müssen; Gatten, die ihre Gattinnen davon fern halten,

¹⁾ Verteidigung der Moralthologie, S. 32.

²⁾ Der Beichtwatter in der Verwaltung seines Amtes, S. 134, n. 65.

³⁾ Keller, Die Moralthologie, S. 345.

weil der Priester, eindringend in das intimste Familienleben, ihre Seelen mit verderblichen Fragen solterte. Beichtstuhlskandale fehlen auch bei uns nicht; von skandalösen Beichtfragen wüßte manche Frau zu erzählen. Was in dieser Beziehung von Beichtvätern bei den Volksmissionen geleistet wird, entzieht sich der öffentlichen Besprechung. Sie fordern immer ihre Opfer; man hört nicht selten, daß da und dort über dem Beichtgericht der eine und andere Pönitent seinen Verstand verloren habe. Wenn die Frauen den Mut hätten zu sprechen, wenn der Frauen Scham den unvorsichtigen Priester nicht schützen würde, und auch die Furcht vor dem Gatten, er möchte ihnen die Beichte verbieten, sie reden ließe, was würde da nicht alles zu Tage gefördert werden? Wie viele Frauen und Mädchen haben den Beichtstuhl mit Entsetzen und Abscheu verlassen und dann jahrelang nicht mehr betreten, wie viele sind ihm für immer ferne geblieben, trotzdem sie wußten, daß ihnen im Falle ihres Todes das kirchliche Begräbniß versagt würde. Und solche zählen nicht nach Hunderten, sondern nach Tausenden.

Ja, wenn die Priester sich streng an das Kirchengesetz halten würden und dasselbe nicht so zweideutig und heuchlerisch wäre, es wäre auch im Beichtstuhl manches anders. Und wenn sie alle ernste, sittenreine, heiligmässige Menschen wären, nur auf das Wohl des Nächsten bedacht, so würde manche verletzende Frage unterbleiben. Allein es gibt nicht nur ängstliche, sondern auch neugierige, der Sinnelust verfallene Priester. Bei aller Wohlmeinheit mit dem Pönitenten und bei peinlicher Beobachtung des Kirchengesetzes kann dem Aengstlichen eine „unkeusche“ Frage ent schlüpfen, er wollte es nicht und es ist ihm deshalb sehr leid; aber die leichtfertigen Priester werden zu frevelhaften Fragen sich hinreißen lassen, um die Neugierde, den momentanen Sinnentzettel zu befriedigen. Pater Gury selbst ruft aus: „Wie viele unglückliche Beichtkinder haben ihre, durch unbehutsame Fragen und Erklärungen des Beichtvaters, Unschuld und Seele verloren! . . . Solche Beichtväter sind nicht Heiler, sondern Mörder der Seelen zu nennen!“ „Mörder der Seele“, das ist der richtige Name für solche Frevler!

Wohl dem Priester, wenn er sich von seiner Gemeinde das Zeugnis ausstellen lassen kann, daß er Frauen und Töchter niemals durch Liguorische Beichtfragen behelligt habe. Es gibt solche Priester — denn noch sind nicht alle von romanischem Schmutz durchseucht — Priester von reinem Herzen und lautern Gedanken, die Liguoris Moral und Beichtpraxis verachten und sich bei ihrem schweren Amte lediglich von den reinen Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen. Bei ihnen bildet die Beichte keine Tortur, darum liebt sie das Volk, aber von Rom werden sie gehaßt und zurückgesetzt. Mancher derselben muß sehen, wie ein junger „Beicht-Tiger“ (Beichtiger), wie der Klerus selbst die Uebereifrigen zu nennen pflegt, von Stufe zu Stufe steigt, während sie schließlich ihr segenvolles Wirken auf einer armer Landpfürnde beschließen müssen. Die Kirche will keine Jünger des Herrn, sie gibt sich zufrieden mit Knechten, wenn sie nur die hierarchische Gewalt Roms festigen helfen.

Sehr oft hört man von Männern die Einwendung machen, daß sie

mit der Behandlung im Beichtstuhle ganz zufrieden seien und sie mit Ausfragen nicht allzusehr oder gar nicht belästigt worden seien. Ganz natürlich. Der Beichtvater ist verpflichtet, den Männern gegenüber ganz besondere Rücksicht zu beobachten. Auch dann, wenn sie sich im Jahre nur einmal zur Beichte einfinden sollten. Reuter schreibt diesbezüglich: „Der Beichtvater lasse sie, wenn es nur geschehen kann, nicht warten, ob auch die Zeit, in der sie sich einstellen, für ihn nicht bequem und tauglich ist. Er biete ihnen alle Leichtigkeit, indem er sie wissen läßt, daß sie auch im Hause oder in der Sakristei beichten . . . können . . . Ferner soll der Beichtvater sie, wie Frassinetti bemerkt, auf eine nicht nur höfliche, sondern auf freundige und feierliche Weise empfangen, gleichsam als wenn der Priester es als ein Glück ansehe und es ihm zu besonderem Troste gereiche, ihre Beichten anzuhören. Ein solches Benehmen . . . ist zu empfehlen, damit er ihre Zuneigung gewinne und sie sich ihm gern nähern und seinen Rat, sowie seine Ermahnungen und Zurechtweisungen annehmen. Schließlich möge sich der Beichtvater hüten, den Männern von einer Vollkommenheit zu reden, von der sie kaum etwas verstehen; es genügt, daß er sie dahin bringe, die schwere Sünde zu verabscheuen und die Gebote Gottes und der Kirche zu befolgen.“¹⁾ Die Kirche ist schlau. Durch ihr rücksichtsvolles Benehmen dem Manne gegenüber sichert sie sich die Frau und durch diese auch den Mann.

4. Der Beichtvater ein Seelenarzt?

Welche Rolle das Laster im Leben der Menschen spielt, weiß jedermann und daß die Wollust es ist, die den Menschen zum Unmenschen macht, zu einem Tiere in Menschengestalt, lehrt uns die Erfahrung täglich. Der Seelsorger darf die sittliche Versumpfung des Menschen nie aus dem Auge lassen; er muß zu heilen suchen, denn er ist der Seelen Arzt. Deshalb, sagen katholische Moraltheologen, müsse er aufs Genaueste unterrichtet sein über die strengen Pflichten, die das sechste Gebot jedem Menschen auferlege; er müsse wissen, was in allen Fällen schwere Sünde sei und was dagegen nach Umständen noch als läßliche Sünde bezeichnet werden könne. Er müsse wissen, was christlichen Eheleuten gestattet, was als gefährlich nach Thunlichkeit vermieden, und was durchaus unterlassen werden müsse, weil es gegen den heiligen Zweck der Ehe oder gegen die Natur verstoße. Es sei des Priesters heilige Pflicht, gegen die Laster der Unzucht zu eifern, doch dürfe er nicht blind dreinsfahren, dürfe nicht verurteilen, wo vielleicht nur ein Schein von Schuld vorliege. Damit der Seelenarzt im stande sei, sein Amt recht zu verwalten, habe man ihm das Moralhandbuch in die Hand gegeben, das ihn über die schwierigen Fragen aus dem Gebiete der Unkeuschheit unterrichte und die traurigen Verirrungen des Menschen schildere. Und diese seien deshalb so ausführlich behandelt und eingehend, um dem Priester die eigene Reflexion zu ersparen.

¹⁾ Reuter, a. g. D., S. 176, n. 101.

Wie in der medizinischen Litteratur Gegenstände, die das sechste Gebot berühren, besprochen werden, damit die Mediziner physische Krankheiten heilen können, so müßten in der moraltheologischen Litteratur die gleichen Gegenstände behandelt werden, damit die Priester als Seelenärzte moralische Krankheiten heilen oder verhindern und als Richter solche Vergehen vom moralisch-religiösen Standpunkte aus richten können. Schon in den sechziger Jahren hat ein findiger Kopf diesen Vergleich zwischen Leib- und Seelenarzt der bösen Welt vor Augen gehalten und eine mächtige Wirkung damit erzielt. Und heute hat man ihn wieder ins Treffen geführt. Mag er auf den ersten Blick etwas Ueberzeugendes und Wahres für sich haben; bei näherer Betrachtung ist es nichts als eitler Schein. Jede leibliche Krankheit bedarf eines besondern Heilmittels. Um dieses zu treffen, muß der Arzt Sitz und Wesen des Nebels und seine Ursachen genau erkannt haben. Anders ist es bei den seelischen Krankheiten. Alle bedürfen der selben Medizin. Ein einziges Mittel heilt sie alle, und das ist der felsenfeste Glaube an die verzeihende Gnade des allmächtigen Gottes. Die Krankheiten des Leibes beruhen auf physiologischen und physischen Vorgängen, die ermittelt werden müssen, weil sonst eine Heilung unmöglich wäre; das Seelenleiden aber ist Gottentfremdung, das zu heilen braucht es keines fremden Arztes, es kann durch unsere eigene Person, durch die in uns liegende Willenskraft gehoben werden, die durch den Glauben an die allerbarmende und verzeihende Liebe Wunder zu wirken im Stande ist. Und diesen Glauben in uns zu entfachen, das Heimweh nach Versöhnung mit Gott in uns wachzurufen, indem er uns das ganze Glend der Gottentfremdung vor Augen stellt, dies ist die eigentliche Aufgabe des Seelenarztes. Er kann den Kranken zu Gott hinweisen, ihm Mut machen, aufrichten, aber den Schritt zu Gott hin muß der Leidende selbst thun. Und wenn er dann frische fröhliche Kraft in seinem Wesen empfindet, wenn er sich mutiger fühlt und stärker und eine heimliche Freude in seiner Brust sich kund macht, dann ist er geheilt, die Gottesferne, das böse Gewissen ist von ihm genommen. Er fühlt sich wieder als ein Gotteskind. Dazu braucht es keiner genauen Kenntniss über die Beschaffenheit der Sünden, es braucht nur ein begeistert Herz, ein Priester, der Zeuge schon des ewigen Erbarmens gewesen und uns zu begeistern vermag, den letzten Schritt zum ewigen Heile zu thun.

Die katholische Kirche verlangt aber eine genaue und umständliche Beichte, „weil ohne Kenntnis der Sache kein Urteil möglich und die Priester also beim Auslegen der Buße (des Heilmittels) das richtige Verhältnis nicht treffen könnten, wenn sie die Sünden nur im allgemeinen wüßten“. Der Beichtvater müsse, sagt Liguori, die Ursachen und den Ursprung aller geistigen Krankheiten erkennen, indem er nach der Gewohnheit, den Gelegenheiten zur Sünde, dem Orte, der Zeit und den Personen, mit denen er sündigte, frage. Dann müsse er darauf sehen, daß er die passendsten Heilmittel anwende, durch deren Gebrauch sich das Beichtkind in der Gnade Gottes erhalten könne.

Was sind das für Heilmittel? — Das Vaterunser, der englische Gruß, der apostolische Glauben, andere übliche Gebete und das Zeichen des Kreuzes; das Fasten, Verjagung von Vergnügen, Kasteiung des Körpers — für Fluher wird empfohlen: ehrerbietiges Küssen des Kreuzes, andächtiges Sprechen ‚Gelobt sei Jesus Christus‘; für Hasser: für Feinde das Vaterunser beten, besonders die Worte ‚vergib uns unsere Schuld‘. Für jene, die in unreine Sünden gefallen sind: meiden von Müßiggang, schlechten Gesellschaften und Gelegenheiten. Morgens und abends das Abbeten von drei Ave Maria zu Ehren der Keinheit der seligsten Jungfrau u. s. w.¹⁾

Glaubt die Kirche wirklich, daß sie durch diese Heilmittel den sündigen Menschen wiederherstelle, daß die vielen Todsünden dadurch vor Gott abgebußt und die Sünder wiederum in den Stand der Gnade Gottes versetzt würden? Wenn dem so ist, so wäre zu vermuten, daß die Kirche den Sündenzustand nicht sonderlich gefährlich hält. Zudem sie noch befiehlt, daß die Auferlegung dieser Bußen den geistigen Kräften des Pönitenten entsprechen soll, damit ihm nicht eine größere Last aufgeladen werde, als diese erlauben.²⁾ Sie will, daß nur eine geringe Buße auferlegt werde. Es sei besser, zu wenig, als zu viel. Joh. Joachim Winkelmann schrieb einem Freunde aus Rom: „Ich habe gebeichtet, allerhand schöne Sachen, die sich besser in Latein, als in der Frau-muttersprache sagen lassen. Sieben Vaterunser und sieben Ave soll ich beten; zum Unglück kann ich das Ave nicht, Paternoster brauche ich nicht. Sollte ich Dir nicht bald Lust machen, Katholik zu werden.“ —

Durch die Buße, vereinigt mit den unendlichen Verdiensten Christi, hebt die Kirche den reumütigen Sünder aus dem Abgrund der Hölle. Eine große Buße würde vielleicht den Sünder abschrecken, daß er die Buße verschiebt oder ganz aufgibt. Hingegen die kleine nimmt er an, verrichtet sie und wird so noch bußfertig, so daß er nach der Hand wohl selbst eine größere Buße verlangt. Noch mehr! Der Beichtvater kann dem Pönitenten auch etwas als Buße auflegen, was er sonst schon erfüllen muß, und der letztere braucht, wenn sie ihm zu schwer erschiene, sie nicht einmal anzunehmen.

Saget, wo ist da das genaue Gleichgewicht zwischen Sünde und Buße, wo das richtige Verhältnis zwischen denselben. Wir sehen, der Priester braucht die Bußen nicht abzuwägen, legt er doch solche auf, die nur ein Teil desjenigen ausmachen, was das Beichtkind verschuldet hat. Also, wozu die spezielle Beichte mit Angabe aller Umstände? Wozu die unsittlichen Fragen? Wozu das Eindringen des Priesterkandidaten in alle Geheimnisse geschlechtlicher Verirrungen? Um zu heilen. — Das ist reine Heuchelei. Denn es ist geradezu eine Unmöglichkeit für den Beichtvater, und wäre er der aufmerksamste und klügste, das Bekenntnis selbst eines ordentlichen Menschen von einem Jahre, viel weniger die Beichte eines schlechten Individuums von mehreren Jahren beim einmaligen Anhören gebührend zu würdigen und nicht zu

¹⁾ Liguori, Praktische Unterweisungen III, S. 116.

²⁾ Liguori, a. g. D., S. 116.

irren im Urteil und in der Bestimmung der Strafe. Ja, hätte er das Sündenbekenntnis schriftlich vor sich und hätte zur Prüfung und Würdigung mehrere Tage Zeit, das Verhältnis zwischen Schuld und Buße würde doch nicht ganz richtig ausfallen, wieviel weniger bei einer Beichte, wie sie heutzutage gebräuchlich ist.

Nein, mit dem Vergleiche zwischen Seelenarzt und Mediziner ist es nichts. Würde der letztere so handeln wie der erstere und seine Heilmittel in kein Verhältnis zur Krankheit setzen, dann wäre auch vom Mediziner mehr Unglück zu erwarten als Segen.

Noch mehr. Die Mediziner müssen wohl alle Arten Krankheiten studieren; aber kein einziger braucht in Nengsten zu leben, er werde von einer derselben befallen. Dadurch aber, daß die jungen Theologen allerlei geschlechtliche Verirrungen und eheliche Sünden kennen lernen müssen, von denen sie ihrem Gelübde entsprechend nie etwas erfahren sollten, kommen sie in Gefahr, in die gleichen Vergehen zu verfallen, d. h. die Herzensreinheit zu verlieren. Denn schlimmere Dinge als in medizinischen Werken stehen in den Moralthnologien. Wo findet man dort eine solch' unzüchtige Frage, wie die des hl. Alfons: *An semper sit mortale, si vir immittat . . .* oder die Schilderung wie Lehmkühl sie bringt: *Si vir pudenda in os mulieris immittat . . .* Bei gefährlichen Krankheiten suchen die Aerzte sich und ihre Gehülfen durch allerlei Maßregeln zu schützen. Aber wo ist etwas Aehnliches für die Seelendoktoren?

Im Märzheft der „Dokumente der Frauen“ spricht sich auch eine Frau über den Priester als Seelenarzt aus. Ernst und sachlich sind ihre Worte und ebenso bemerkenswert. Sie schreibt: „Der Priester ist wie der Arzt, vor ihm darf man keine Geheimnisse haben“, wenden die Klerikalen ein, aber die Rechnung stimmt nicht — bei dem Arzte sind viele Kautelen vorhanden, die bei dem Priester fehlen.

Der Arzt ist meist verheiratet, jedenfalls nicht Eölibatär — er kann sich eine Frau oder Geliebte suchen, wo und wann er will, außerhalb seines Berufes. Bei den ärztlichen Konsultationen ist meistens ein Dritter, z. B. die Mutter, gegenwärtig — kann wenigstens da sein, während dies im Richterstuhle unmöglich ist. Dem Arzte, der sein Amt mißbraucht, wird die Ausübung der Praxis entzogen — seine Berufsgenossen schließen ihn aus — wie steht es damit bei den Priestern? Die Moralthologie gibt auch darüber eine ebenso deutliche als erschreckende Auskunft. . . .

Es ist richtig, daß auch nicht alle Geistlichen, und nicht in allen Fällen, die ihnen vorgeschriebenen, das Schamgefühl verletzenden Fragen an ihre Beichtkinder richten, aber sie dürfen es, ja sie sollen es thun; was nirgends möglich ist, hier ist es erlaubt — geboten! Wenn mitunter in das Publikum die Kunde drang, ein Priester habe eine Frau oder ein Mädchen mit unanständigen Fragen belästigt, so meinten viele Gemüther, und ich mit ihnen, das sei das Verschulden des Einzelnen, für den man die Gesamtheit nicht verantwortlich machen könne — so liegt aber die Sache durchaus nicht: der Mann hat nach seinen Instruktionen gehandelt und bildet offenbar keine Ausnahme — die Ausnahme bildet nur die Frau oder das Mädchen, die Mut genug besaß, die Sache an den Pranger zu stellen, während die große Mehrzahl teils aus Scham,

teils aus Furcht vor der Autorität des Priesters, schweigt.“ So äußert sich eine Frau, deren sittliches Gefühl im Beichtstuhl verletzt worden ist.

Ist bei der Methode des Beichtverhörs die genaueste Ermittlung der Umstände vorgeschrieben, unter denen die Sünden des Beichtenden stattfanden, so ist das sittliche Maß der Fragen von der Beschaffenheit und dem Zartgefühl des Priesters abhängig. Dies ist aber bei ihm bereits durch das Studium der Moral zum Teil, wenn nicht ganz, vernichtet worden. Sprechet, was werden die jungen, feurigen, durch ihre erzwungene Enthaltensamkeit etwas überspannt gewordenen Priester, was werden diese nach einem Studium von allerlei Schlechtigkeiten, deren sich eine Frau nur schuldig machen kann, thun, wenn sie Aug' in Aug' mit einem Mädchen, einer Frau sich befinden, die ihnen ihr Herz öffnet und ihre eigenen Schwachheiten anvertraut? Die unglücklichen Opfer der Beichte geben die Antwort. Wenn das Holz der Beichtstühle reden könnte! Es würde sprechen von manchem Seelenmorde. Und zu diesen Opfern ist nicht nur das Beichtkind, auch der Beichtvater zu zählen, der einem grausamen System folgend, sich und seine anvertrauten Seelen einem bodenlosen Abgrund überliefert.

Wäre es nicht besser gewesen, man hätte all' die Schlüpfrigkeiten aus den Moralbüchern ausgestoßen; wäre es nicht der katholischen Kirche würdiger, wenn solche Sachen nur kurz und in keuscher, ehrbarer Sprache wiedergegeben worden wären? Warum muß denn der Priestergeist erst prostituiert werden, bevor er zum Beichtthören tauglich ist. Da wo der Priester absteht von der Beichtmoral, wo er im Beichtstuhle nur sein angeborenes Schamgefühl, seinen anständigen, gesunden Sinn walten läßt, wird das Bußsakrament nie schimpft werden. Geleitet aber von der Kasuistik, wird er schablonisieren, und dies kann für Beichtvater und Beichtkind zu einer unerhörten Gefahr erwachsen.

Was will denn die Kasuistik? Nichts anderes, als dem Seelenarzt eine Anleitung geben, wie er den Pönitent von der Bahn des Lasters wieder zurückbringen und von seiner sündhaften Gewohnheit losmachen könne. Das ist auch die Hauptsache für den Priester im Beichtstuhle, seine wichtigste Aufgabe. Sie zu erfüllen vermag die bis ins einzelinste gehende Behandlung aller auf diesem Gebiete möglichen Verirrungen auch nicht. Es können ja ganz außergewöhnliche Fälle von sittlichen Verirrungen vorkommen. „Muß auf solche,“ fragt ein katholischer Universitätslehrer, „der Theologe nicht zum voraus gerüstet sein? Soll er, der belehren, raten, helfen soll, da die einfältige Rolle des unerfahrenen Kindes spielen?“ Ich glaube, der Priester, der in Bezug auf diese Dinge etwas weniger weiß, braucht aus seiner Ignoranz in dieser trüben Materie für die von ihm zu leitende Seele keinen Nachteil zu befürchten. Im Gegenteil, man darf wohl aussprechen: Es wird in den weitaus häufigsten Fällen auf das sündenbelastete Menschenherz das Nichtwissen der gräßlichsten Verirrungen, die auf diesem Gebiet möglich sind, einen weit tieferen, nachhaltigeren Eindruck machen, als wenn der Beichtvater sich, wie

man sagt, mit allen Wassern gewaschen zeigt. Darin liegt für den Pönitenten gerade das tiefbeschämende, wenn er erkennt, daß er die Grenze der „normalen“, häufigen Verirrungen überschritten und sich in einen Sumpf gestürzt hat, in dem nur der Auswurf der Menschheit sich gefallen kann.“ Durch das kasuistische Wissen wächst das Ansehen der Geistlichen beim Volke durchaus nicht. Wie oft hört man sagen: Was geht das den Priester an, er ist ja nicht verheiratet! Oder muß er einmal in sittlicher Beziehung zurechtweisen, so heißt es: Er soll nur schweigen; kein Haar ist er besser als wir, und im Beichtstuhle kennt er die Sünden genauer als unsereiner. Ein hervorragender Geistlicher erzählte mir, daß einst ein Pönitent ihm eine der schwersten Sünden wider das sechste Gebot gebeichtet habe. Erst sei er betroffen gewesen. Diese Sünde habe er nur aus der Moral gekannt. Um aber die Gewißheit zu erlangen, ob es wirklich diese und nicht eine schwerere, reservierte Sünde sei, habe er einige Fragen gestellt. Sie kurz beantwortend, habe der Beichtende nach einigem Besinnen gefragt: „Haben vielleicht Hochwürden dies auch schon gethan?“ Und sein Gesicht strahlte, als ob er sich freute, nun nicht mehr mit seinem scheußlichen Vergehen allein sein zu müssen. „Ich habe nie wieder gefragt,“ fuhr der Geistliche fort, „aber ich schämte mich vor dem Sünder und vor mir selbst, daß ich je mein Wissen mit solcher zweifelhaften Kenntnis beladen habe.“ Die Kasuistik, zumal in Bezug auf den ehelichen und außerehelichen Verkehr muß geändert, den veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen der Gegenwart angepaßt werden, wenn das durch sie erblühte Verderben nicht noch schlimmere Früchte zeitigen muß. Die Ausführungen der Morallehrer über das Geschlechtsleben, schreibt Bischof Vinse- mann am Schluß einer längeren Betrachtung, „gehören nicht in das Handbuch der Moral, selbst unter dem Gesichtspunkt der Beichtpraxis, sondern in das kanonische Strafrecht und in die Wissenschaft des Arztes und Geburtshelfers. Es wird wenige Vorkommnisse geben, welche ein verständiger Beichtvater nicht aus den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen vermag, und wo er in einzelnen Fällen im Zweifel bleibt, wird er weder ihm zur Unehre, noch dem Beichtkind zum Schaden gereichen, wenn er seine Unkenntnis gesteht und das Beichtkind an einen Arzt oder sonst erfahrenen Berater weist. Muß denn überhaupt der Beichtvater als solcher in die Geheimnisse des ehelichen Lebens eindringen? Jedenfalls sind in dieser Beziehung schonende Zurückhaltung und Milde im Auflegen von Verpflichtungen wahre priesterliche Tugenden.“ Nur eine Moral gibt es für den christlichen Priester. Da sind die Quellen, aus denen auch der Beichtvater sein Verhalten zu schöpfen, da sind auch die Heilmittel angegeben, die er dem Pönitenten zu empfehlen hat, und auch der Weg ist genannt, auf dem der Sünder sein Seelenheil wieder erlangen kann. Es ist die Moral, die uns Christus in seinem Evangelium gelehrt hat.

5. Ein schändlicher Mißbrauch des Bußsakramentes.

Die Folgen, welche die Bekanntschaft mit den scheußlichsten Sünden für Beichtvater und Beichtkind mit sich führt, sind leicht denkbar und bereits auch schon angedeutet worden. Es sind Verbrechen, durch welche der Beichtstuhl geschändet worden ist und noch geschändet wird. „Es ist fürwahr zu beweinen . . .“ sagt Gury, „daß im Schafstalle Christi bisweilen reißende Wölfe erscheinen; daß die selbst, welche zu Wächtern des Hauses Israël bestellt sind, dasselbe grimmig verwüsten; daß die selbst, welche dem Heile der Seele vorgesetzt sind, diese grausam ins Verderben stoßen! Denn wer wird, wenn er eine solche fluchwürdige Abscheulichkeit an heiliger Stätte sieht, nicht von Schauer ergriffen werden?“¹⁾ Mit diesen Worten leitet der Jesuitenpater in seinem Moralhandbuche ein Kapitel ein, das „von der Verführung der Beichtkinder im Beichtstuhle“ handelt. Entrüstet sind die Priester, wenn man auf diesen wunden Punkt hinweist, entrüstet das Volk, das darin nur gemeine Verleumdung sieht. Wir wollen einmal annehmen, es sei alles eitel Lüge, was über die „Verführung im Beichtstuhle“ gesprochen und geschrieben worden ist. Warum wird aber dann darüber in den Moralbüchern geredet? Und sind es nicht Päpste, die in ausführlichen Bullen sich gegen sollicitierende Beichtväter gerichtet und deren abscheuliche Sünden aufs strengste verurteilt haben?

Im Jahre 1622 veröffentlichte Papst Gregor XV. die Bulle „Universi gregis“ zum Schutze des Bußsakramentes, und im Jahre 1741, am 1. Juni, erließ Benedikt XIV. ein längeres Schreiben, beginnend: „Sacramentum Poenitentiae“ zu gleichem Zwecke. Es führt eine nicht mißzuverstehende Sprache: „Priester, Weltgeistliche, wie Regularen, . . .“ heißt es darin, „welche ein Beichtkind, was immer für eine Person es sei, beim Akte der sakramentalen Beichte, vorher, unmittelbar, nachher, bei Gelegenheit oder unter dem Vorwande der Beichte, oder auch außerhalb der Beichte im Beichtstuhl, oder an einem andern zum Beichthören bestimmten Orte . . . zu unzüchtigen und schändlichen Dingen zu verführen oder anzureizen suchen, sei es durch Worte, durch Zeichen, durch Winke, durch Berührung oder durch Schreiben, welche sie sofort oder nachher lesen sollen . . . sind von den Verführten innerhalb eines Monats den kirchlichen Obern anzuzeigen.“²⁾

¹⁾ Gury, Theol. mor. II, p. 684.

²⁾ Sacerdotes tam saeculares, quam regulares . . . qui aliquem poenitentem, quaecunque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis, vel ante, vel immediate post, vel occasione, aut praetextu confessionis, vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali, sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato, . . . ad inhonesta et turpia sollicitare, vel provocare, sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam aut tunc aut postea legendam tentaverint . . . Lehmkuhl, Theol. mor. II, p. 693, n. 975.

Diesen frevelhaften Mißbrauch des Bußsakramentes: „die Anreizung eines Beichtkinds zu sexueller Versündigung irgendwelcher Art durch den Beichtvater“ nennt die Kirche „Sollizitation“, und eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn die ernstgemeinte Bitte einer Person, jetzt ihre Beichte zu hören, als Anlaß dazu benutzt wird. Des Vergehens macht sich der Beichtvater auch schuldig, wenn er eine Person unter dem erdichteten Vorwande, ihre Beichte zu hören, einlädt und dann solliziert, oder wenn er zu einer kranken Person gerufen wird, dies benützt, sie zu sollizitieren, nachdem er mit dem Vorgeben, sie Beichte hören zu wollen, Zutritt zu ihr erhalten hat; oder wenn er einer Person den Rat gibt, sich krank zu stellen und unter dem Vorwande, bei ihm zu beichten, ihn rufen zu lassen.¹⁾

Daß es solche gewissenlose Priester gab, beweisen die angedeuteten Fälle, die alle der Wirklichkeit entnommen sind. Weil das Bußsakrament gefährdet war, verhängte die Kirche die strengsten Strafen über jene Freveler. Den sollizitierten Personen machte sie es unter schwerer Sünde zur unbedingten Pflicht, die schuldigen Priester der kirchlichen Autorität zur Anzeige zu bringen. Keine Geringfügigkeit der Materie oder Belanges kann den Verführer entschuldigen. „Denn es gibt, nach der Erklärung Benedikts XIV., in unzüchtigen Dingen keine Geringfügigkeit der Sache, und wenn es eine gäbe, so wäre sie im Vorliegenden nicht vorhanden.“²⁾ Zur Anzeige verpflichtet sind nicht nur diejenigen, welche von einem Beichtvater verführt werden, sondern auch diejenigen, welche zuverlässig von einer solchen wissen. Und diese Pflicht besteht ungeachtet des Versprechens strengsten Stillschweigens, und wäre es auch mit einem Eide bekräftigt. Ist sie unterlassen worden, muß die Anzeige nachgeholt werden, mag auch noch so viel Zeit seit der Frevelthat vergangen sein, und ohne Rücksicht auf Würde und Ansehen des Schuldigen, und selbst, wenn er sich bereits vollkommen bekehrt hat. Lehnt ein Beichtkind ab, den verführenden Priester anzuzeigen, soll ihm die Absolution verweigert werden. Die Anzeige muß in der Regel binnen einem Monat geschehen. Wird sie trotz der erlangten Kenntnis schuldbarerweise verschoben, so verfällt der Anzeigepflichtige der Exkommunikation.

Den schuldig befundenen Beichtvater trifft den Gesetzen der Kirche gemäß, je nach der Gestalt des Verbrechens und seiner Verumständungen, die Strafe der Suspension nebst Beraubung aller Würden, Aemter und Benefizien, und zudem nach dem Dekrete Benedikts XIV. vom 5. August 1745 die immerwährende Unfähigkeit zur Feier der hl. Messe.³⁾

Nicht wahr, die Kirche ist streng gegen unzüchtige Beichtväter, doch merkwürdig, die Mißbräuche dauerten fort, sogar bis in die jüngsten Jahre hinein. Noch im Jahre 1867 fühlte sich die hl. Inquisition in Rom veranlaßt, über diesen Gegenstand einen Brief an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate zu richten. In demselben wird über die eingeschlichenen Mißbräuche schwere Klage geführt; die Frauen werden aufgefordert,

¹⁾ Bruner, a. g. O. I, S. 275.

²⁾ Gury, Theol. mor. II, n. 589. — Lehmkuhl, Theol. mor. II, n. 975.

³⁾ Gury, Theol. mor. II, n. 597.

schuldige Beichtväter zur Anzeige zu bringen und den letztern schwere Strafe angedroht. Die Offizialen werden überall zu nachdrücklichster Erforschung derartiger Vergehen angehalten; die Bischöfe daran erinnert, daß tiefstes Stillschweigen beobachtet werden müsse, und nach vollendetem Verfahren alles der Vergessenheit anheimzugeben sei. Und am 11. Oktober 1869 erließ Pius IX. seine Konstitution „apostolica sedis“, in welcher er erklärt, daß der Exkommunikation verfallen seien: „Jene, welche es versäumen oder schuldbar unterlassen, innerhalb eines Monats die Beichtväter oder Priester anzuzeigen, von welchen sie zur Unkeuschheit angereizt wurden, in allen von unsern Vorgängern Gregor XV. und Benedikt XIV. bestimmten Fällen.“

Leider sind Gesetze und Verordnungen der Kirche in einer Sprache verfaßt, die dem Volke unbekannt ist; deshalb sie auch nicht wirksam werden können. Das ist doch klar, daß die Priester das Volk nicht aufklären über die Sollizitation im Beichtstuhl. Sie würden damit sich und das Bußsakrament in Mißkredit bringen. Aber manche Frau und manches Mädchen würde nach erlangter Kenntniß jener Gesetze den Beichtvater anders beurteilen, denn zu manchem verfänglichen Worte desselben wäre ihnen der Schlüssel gegeben.

Daß es auch heute noch Beichtväter gibt, die den Beichtstuhl durch Sollizitation beslecken, ist bekannt. Und wenn es auch seltener als früher vorkommt, so sind doch diese vereinzelt Fälle immer noch abscheulich genug.

Mache die Kirche ernst mit ihren Verordnungen! Lasse sie dieselben in die Landessprachen übersetzen, und allen Pönitenten sichtbar an die Beichtstühle heften; der Segen wird nicht ausbleiben.

Man kann einwenden, daß die strengen Strafen, welche die Kirche in ihrer Vorsorge getroffen, die Geistlichen vor solchen Sünden zurückhalten müssen. Ganz richtig. Allein er kann ja die Strafen umgehen, indem er den Beichtstuhl in einer Art mißbraucht, die nicht mehr zum Vergehen der Sollizitation gezählt werden kann. „Viele halten dafür,“ jagt Lehmkuhl, „die Sollizitation geschehe bei Gelegenheit der Beicht, wenn der Beichtvater aus dem in der Beicht gehörten Veranlassung nimmt, das Beichtkind hernach zu besuchen und zu sollizitieren. Andere wieder verneinen dies, diemeil die Sollizitation nicht geschehe bei Gelegenheit der sakramentalen Beichte, sondern gelegentlich der sakramentalen Kenntnißnahme. . . ; für die Praxis stimme ich der letztern Ansicht (cui) bei.“¹⁾ Demnach kann ein Priester, der die Schwachheiten einer Frau oder eines Mädchens in der Beichte wahrgenommen hat und sie dann gelegentlich eines Besuches verführt, nicht der Sollizitation beschuldigt werden. Hier liegt der wunde Punkt, die Gefahr für die Frauenwelt.

¹⁾ Occasione confessionis putant multi sollicitationem fieri, si confessorius ex auditis in confessione ansam sumat, poenitentem postea invisendi et sollicitandi. Verum id alii negant, quum sollicitatio non fiat occasione confessionis sacramentalis, sed occasione notitiae sacramentalis: cui practice assentior. Lehmkuhl, Theol. mor. II, p. 694, n. 976.

Dann ist auch der unzüchtige Beichtvater nicht verpflichtet, sich selbst anzuzeigen, noch auch das von ihm verführte Beichtkind an die Obliegenheit der Anzeige zu mahnen; denn eine solche Verpflichtung wäre für ihn mit großem Schaden und vielen Widerwärtigkeiten verbunden. Und dieser Umstand entschuldigt seine Unterlassung. Aber dann muß er sich doch selbst in der Beichte anzeigen! Wir möchten es glauben; allein dem ist nicht so.

Auf die Frage: „Muß ein Beichtvater, der sich bei Gelegenheit der Beichte mit einem seiner Beichtkinder unzüchtig vergangen hat, dies bei seiner eigenen Beichte angeben?“ antwortet Liguori: „Die erste Ansicht behauptet dies, weil der Beichtvater mit seinem Beichtkinde in eine außergewöhnliche Freundschaft tritt und die Pflicht hat, dasselbe zum Heile zu führen. Die zweite probablere Ansicht verneint die Frage; weil darin weder Blutschande liegt, denn Beichtvater und Beichtkind sind nicht verwandt, noch Sakrileg, denn das Bußsakrament wird durch dies Vergehen nicht verunehret.“¹⁾ Auch Gury hat nach probabler Meinung die verneinende Antwort²⁾.

Bekannt der Priester auch sein Vergehen nicht, und sucht er zu entweichen, so ist immerhin noch die Möglichkeit vorhanden, daß er von der Verführten denunziert werde, das heißt, wenn sie sich nicht fürchtet vor dem Unwillen und Schimpfen des Angezeigten oder dem geheimen Untersuchungsprozesse und der schweren Folgen ihrer Anklage. Und klagt sie dann wirklich den Beichtvater der Verführung an, so fragt es sich noch, ob ihr leicht Glauben geschenkt werden soll. Pater Gury erteilt darauf die Antwort: **Nein** . . . Denn nicht selten sänden sich Frauenspersonen, die aus Neid, Haß, Eifersucht oder aus einem andern böshaften Beweggrunde ganz unschuldige Geistliche verleumdet hätten.“³⁾ Besonders Beichtschwestern sind es, die, in der Pfarrgemeinde Spiondienste verrichtend, solchen Denunziantentums sich befleißigen. Ihre Opfer suchen sie unter jenen Geistlichen, welche noch Rückgrat zeigen und den modernen Bedürfnissen Rechnung zu tragen suchen, die an dem süßlichen Herz-Jesu-Christentum und dem Beichtwesen noch nicht Gefallen gefunden haben. Wie mancher brave Priester ist so fälschlich dem Ordinariat verzeigt und einer harten Inquisition unterzogen worden. Ja, nicht die Gegner des Beichtstuhls sind die Feinde des Priesters, wohl aber die Beichtschwestern sehr oft die Ankläger der Beichtväter.

Indessen Gury's Antwort, mit dem entschiedenen „Nein“, ist durchsichtig. Der fehlbare Priester soll entlastet und die Kläger durch die

¹⁾ An confessarius, rem habens cum filia spirituali occasione confessionis, debeat hoc explicare in confessione? Prima sententia affirmat, quia pater cum filia spirituali contrahit quamdam extraordinariam familiaritatem, et obligationem ducendi illam ad salutem. Secunda tamen propabilior sententia negat . . . Ratio, quia nec est incestus, dum inter illos nulla intervenit cognatio; neque est sacrilegium . . . dum nulla sacramento injuria irrogatur. Lig. lib. IV, n. 451 (t. II, p. 278.)

²⁾ Gury, Theol. mor. II, n. 487.

³⁾ Gury, l. c. II, n. 596.

Anzweiflung ihrer Glaubwürdigkeit von seiten der kirchlichen Obern zurückgeschreckt werden. Immerhin lehrt das Angedeutete, daß das strengste Kirchengesetz nichts vermag, wenn eine laze Moral dem sündigen Priester überall rettende Hintertüren öffnet oder wenn die Sollizitierten selbst eher sakrilegische Beichten ablegen und die ewige Verdammnis auf sich nehmen, als den gottvergeffenen Priester zu verraten.

„Was die sittlichen Vergehen betrifft, die ein Priester als Privatmann, also ohne alle Beziehung zum Beichtstuhl begeht,“ bemerkt Pater Seidl, „... besteht nicht eine gleich schwere Pflicht der Anzeige...“ Jeder Priester weiß, daß ihm, falls er sich als Privatmann Sittlichkeitsvergehen zu Schulden kommen läßt und dies seinem Bischöfe bekannt wird, strenge Strafe, wie Suspension, Beraubung des Benefiziums u. dergleichen, abgesehen von den Strafen, welche das weltliche Gericht über ihn verhängen kann.“¹⁾ Er weiß auch, daß die Strafen nur selten und dann in erträglichem Maße von der Kirche verhängt werden. Wie könnte es sonst noch hausfreundliche Seelsorger geben, die gewisse süße Beziehungen unterhalten, ärgerniszerregend im Munde des Volkes herumgezogen werden, bis das Verhältnis mit einem bedenklichen Ausgange abschließt! Das Ordinariat sucht so viel als möglich ihre Vergehen zu vertuschen, und im schlimmsten Falle verhilft der Bischof dem Verbrecher noch an einen sichern Ort, wo er seine Verführungskünste weiter betreiben kann; derselbe Bischof, der einem fortschrittlich gesinnten Priester, und wenn er auch alle Tugenden besäße, das Leben zur Tortur macht.

* * *

Wie Beichtväter und geistliche Töchter im Beichtstuhle miteinander verkehren, davon gibt uns der hl. Alfons ein anschaulich Bild. Er sagt: „Binnen kurzem kommen solche Personen dahin, daß sie nicht mehr, wie sie begonnen, gleich Engeln, sondern gleich wie Menschen, die mit Fleisch bekleidet sind, miteinander umgehen; sie blicken einander an und verwunden ihre Seelen durch schmeichelhafte Reden, die indes immer noch eine Folge der früheren Andacht zu sein scheinen; hierauf fängt der eine damit an, die Gegenwart des andern zu wünschen, und so... verwandelt sich die geistige Zuneigung in eine fleischliche. Und ach! Wie viele Priester gibt es, die im Anfange gute Priester waren, aber um solcher Anhänglichkeit willen, die mit dem Geiste begonnen, nicht nur das geistliche Leben, sondern sogar die Gnade Gottes verloren haben... Ach, welch ein Elend ist es, wenn man sieht, wie so viele Beichtväter einen guten Teil des Tages damit zubringen, fromme Jungfern Beichte zu hören, und welche, wenn Männer und verheiratete Frauen sich an sie wenden, die viele Geschäfte haben und nur mit Mühe das Haus und ihre Arbeit verlassen konnten, um zu beichten, sie mit den Worten weg schicken: „Ich bin beschäftigt, gehet zu andern!““²⁾

¹⁾ P. Seidl, Der hl. Alfons und seine Gegner, S. 36.

²⁾ Liguori, Homo apostol., tr. XXII, n. 55. Vgl. Praktische Unterweisungen III., S. 188.

Diese Gefahr droht aber nur dem unerfahrenen oder leichtsinnigen Beichtvater. Fast jeder Neuling kann eine Geschichte von solchen „Ausbänden der Frömmigkeit“ erzählen. Der Unerfahrene im Beichtstuhl hält solche Seelen für Engel auf Erden, verliebt sich zunächst auf ganz platonische Weise, um die Leere seines Herzens auszufüllen, dann drängt er sie schließlich noch zum Gelübde der Jungfräulichkeit, denn schon wehrt sich in ihm die Eifersucht gegen den Nebenbuhler, und schließlich hat er nur noch für Anhörung solcher Beichten Ohr und Neigung, uneingedenk des schönen Ausspruches: „Die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, wohl aber die sich übel befinden.“ Wehe ihm, wenn er, um ihre Gewissenszweifel zu lösen und ihre Versuchungen zu beseitigen, ihnen auch die Pforten des Hauses öffnet! Dann ist die Gelegenheit da, wo sich die geistige Freundschaft, wie der hl. Thomas sagt, in eine fleischliche verwandeln kann. Es ist allen Priestern wohl bekannt, daß von Zeit zu Zeit geheime Erlasse ergehen, die den Beichtvätern verbieten, Beichterinnen auf das Zimmer zu fordern, um sie da vollends zu absolvieren. „Die frommen Frauen und ihre Gewissensräte,“ schreibt Amort der Jüngere, „ziehen sich oft magnetisch an. Die Geistlichen mögen noch so ordentlich sein; aber die Betschwestern lassen ihnen keine Ruhe. Vom heiligen Anonius von Padua existiert ein Bild, auf dem er mit dem Gürtelstrick ein Weibsbild zum Tempel hinausjagt. Man sollte einen Abdruck davon an jeden Beichtstuhl nageln. Das Beichten ist diesem Volke eine angenehme Unterhaltung. Sätze eine Lebtsin oder Novizenmeisterin im Beichtstuhle, jene würden nicht alle acht Tage Gewissenspein fühlen. Einmal unterjagt ein vielerfahrener Franziskaner-Guardian einer solchen Frömmlerin, allwöchentlich ihm zu beichten. Was thut sie? Sie schickt eine jüngere voran in den Beichtstuhl und folgt dann nach. Erkennt und zurückgewiesen, erwidert sie boshaft: „Nicht wahr, wenn ich noch jung und schön wäre, hätte ich Ihnen schon beichten dürfen!“ Auf diese Gefahren werden die Priesterkandidaten schon im Seminar aufmerksam gemacht. Auch die Versuchungen, die der Beichtstuhl in sich birgt, werden ihnen angedeutet. Während der gewissenhafte Priester ihnen soviel als möglich aus dem Wege geht, sucht sie der leichtsinnige Beichtvater geflissentlich auf. Dort im Beichtstuhl findet er, von schöner Hand gespendet, zarte Rosen und liebliche Vergißmeinnicht, hin und wieder auch ein ander Angebinde anhänglicher Beichtkinder, und dort finden liebebedürftige Jungfrauen und Frauen sich ein, wie junge Burschen zum Kammerfenster. Denn es liegt eine eigenartige, fast prickelnde Lust darin, die geheimsten Gedanken flüsternd seinem Nächsten anzuvertrauen. Und dies halblaute Flüstern übt einen mächtigen Einfluß auf die Menschenseele, ein nicht zu verwerfender Grund für das zähe Festhalten des weiblichen Geschlechtes am Beichtstuhle. Denn der Behandlung wegen, die ihm nach den kirchlichen Vorschriften der Beichtvater angezeihen lassen soll, brauchte es das nicht: keine zutrauliche Freundlichkeit soll ihm gegenüber je gezeigt werden, und stets soll der Priester den Ausspruch Archdekins vor Augen haben: „Mit Weibern ist nur selten, vorsichtig und flug umzugehen.“¹⁾

¹⁾ Reuter, der Beichtvater, n. 101 u. 102.

6. Lüge und Heuchelei im Beichtstuhle.

Der Priester, lehrt die katholische Kirche, steht im Buzgericht an Gottesstelle. Er ist gleichsam Gott selbst. Wozu nun das spezielle Sündenbekenntnis? fragt der Laie. Als Stellvertreter Gottes, mit all den hehren Eigenschaften, die einem Beichtvater zugeschrieben werden, sollte er doch ohne Bekenntnis das Menschenherz durchschauen können! Nun ist er aber ein Mensch und zwar oft ein recht schwacher Mensch. Damit er ein Urteil fällen kann, muß ihm das Vergehen, wie jedem andern Richter, erst offenbart werden. Heuchelt da ein Beichtkind, was nicht selten sein soll, so urteilt er eben, auf solche halbvollständige Angaben abstellend, falsch. Sein göttliches Wissen, das er über die Menschen erlangen soll, wird zu einem recht irrtümlichen. Ganz besonders sollen sich der Heuchelei Frauen schuldig machen. Die Beichtväter werden wiederholt auf die Unwahrhaftigkeit des weiblichen Geschlechts aufmerksam gemacht. Fr. X. Wezel, ein katholischer Domherr, schreibt: „Die Frau traut sich oft nicht, die Wahrheit im Beichtstuhle zu sagen. Nach außen will sie den Schein wahren, und so geht sie nicht selten jahrelang zur Beicht und immer unwürdig, sakrilegiisch.“ Da es ganz auf den Beichtenden ankommt, wie weit er dem Priester seinen Herzens- und Sündenzustand offenbaren will, so ist er vollständig abhängig vom Pönitenten. Was dieser ihm bekennet, muß er, wenn nicht ganz besondere Gründe für das Gegenteil vorhanden sind, als wahr annehmen, nach dem Grundsatz: „Poenitenti credendum est“ (dem Beichtenden ist zu glauben), der jeden Beichtvater der katholischen Kirche verpflichtet. Gerade dadurch leistet mancher wohlmeinende Priester der Lüge Vorschub.

3. B.: Der Beichtvater hat aus der Beicht einer Ehefrau ersehen, daß sie mit ihrem Manne eine schwere Sünde der Unkeuschheit begangen habe. Der Mann aber beichtet von alledem nichts. Da soll nun, der Priester, um keinen Argwohn zu erwecken, durch einige bestimmende Fragen der verschwiegenen Sünde auf die Spur zu kommen suchen. Gelingt es ihm trotzdem nicht, ein aufrichtiges Bekenntnis jener Sünde herbeizulocken, so soll er ihm, nach einigen Moralisten — dem angedeuteten Grundsatz zufolge — dennoch die Absolution erteilen.¹⁾ Liguori antwortet auf die Frage: „Was soll der Beichtvater mit einem Beichtkinde thun, von dem er weiß oder vermutet, daß es eine Sünde hat, die es nicht beichtet?“ — „Man unterscheide: wenn er es außer der Beichte und aus eigener Kenntnis weiß, z. B. weil er ihn stehlen sah oder fluchen hörte, darf er ohne Zweifel nicht absolvieren, wenn jener leugnete, insofern nicht ein vernünftiger Zweifel vorliegt: der Pönitent habe bei einem andern gebeichtet oder er habe eine gerechte Ursache (die Sünde) zu verschweigen. Das ist die allgemeine Ansicht.“²⁾

¹⁾ Meth, a. g. D., S. 312.

²⁾ Quid debeat agere confessarius cum poenitente, de quo sciat, vel suspicetur aliquod peccatum, quod ille non confitetur? Distinguendum,

„Aber darf der Beichtvater einen Mitschuldigen, wenn er beim Bekenntnis (die Sünde) leugnet, absolvieren? Ich halte die Ansicht von Lacroix für besser, sagt Liguori, welcher meint: in diesem Falle solle er auf keine Weise absolvieren, sondern nur etwas beten, um die Verweigerung der Absolution zu verheimlichen.“¹⁾

Heißt das göttlicher Weise richten? Ist da noch christlicher Ernst vorhanden! Ist das nicht Schändung des hehren Amtes, das die Kirche dem Priester übertragen! —

Nun ja, es herrscht eben die Regel, auf keinen Fall den Beichtstuhl verhasst zu machen — dem Pönitenten das Bekenntnis so leicht als möglich zu gestalten. So sind diejenigen nämlich nicht zu verurteilen, die bisweilen, weil sie schwerer gefallen sind, diese schweren Sünden einem unbekanntem Beichtvater beichten, die leichteren aber dem ordentlichen unterwerfen, wenn sie dieses aus natürlichem Schamgeföhle thun, wodurch sie erröthen würden, wenn sie dem freundschaftlich bekantem Beichtvater eine derartige Sünde beichten müßten.²⁾

Wo solches gestattet wird, ist eine fruchtbare Seelenleitung einfach unmöglich. Thut auch nichts. Der katholische Priester braucht es mit der Ermahnung des Sünders und seiner Besserung nicht sonderlich ernst zu nehmen. Sagt doch Neth:

„**Hofft der Beichtvater keinen Nutzen von seiner Belehrung, so soll er eine solche nicht erteilen und den Pönitenten in seinem guten Glauben belassen.** Daselbe soll geschehen, wenn mit Grund Aergernisse, Streitigkeiten, Ehrabschneidung u. dgl. zu befürchten sind. Es soll also nach dieser Regel der Beichtvater den Pönitenten **nicht an die Pflicht der Restitution** erinnern, wenn er sich bona fide befindet und sich voraussichtlich zur Herausgabe des bisher ruhig besessenen fremden Gutes oder zur Wiedererstattung nicht verstehen wird. Er soll den Pönitenten nicht auf die **Ungültigkeit der Ehe** aufmerksam machen, die derselbe mit gutem Gewissen eingegangen ist, wenn er aus der Offenbarung der Ungültigkeit ungeheure Nachteile für das Seelenheil der vermeintlichen Eheleute befürchten muß. Selbst vor Eingehung einer Ehe, welche wegen eines den Kontrahenten **verborgenen Hindernisses** ungültig ist, soll der Beichtvater das Hindernis nicht entdecken, wenn gar nicht zu hoffen ist, daß die Eingehung deshalb unterbleiben werde.“³⁾ Indessen nicht nur Unaufrichtigkeit, hodenlose Gleichgültigkeit und sittliche Lärheit, auch Verstellung und Täuschung sollen im Beichtstuhl eine Stätte finden. „Ob

si sciat extra confessionem, et noverit ex propria scientia, puta furantem aspiciendo. vel audiendo blasphemantem, sine dubio non debet absolvere, si ille negat, modo non adsit prudens dubium, an alteri fuerit confessus, vel iustam habeat causam tacendi; ita communiter omnes . . . Lig. lib. V, n. 631 (t. III, p. 542).

¹⁾ An autem possit confessarius casu quo complex se confitens neget peccatum, illum absolvere? . . . Sed melius meo iudicio sentit Croix . . . quo eo casu nullo modo absolvat, sed tantum aliquid ovet ad occultandam negationem absolutionis . . . Lig. lib. V, n. 631.

²⁾ Gury, Theol. mor. II, n. 475, qu. 5, 2. — Lig. lib. V, n. 471, 5 (t. III, p. 420).

³⁾ Neth, n. g. D., S. 321. Liguori lib. VI, n. 610—617. Gury, Theol. mor. II, n. 613.

es der Aufrichtigkeit der Beichte entgegen sei," fragt Gury, "wenn jemand beim Beichten eine andere Stimme annimmt, damit er vom Beichtvater nicht erkannt werde? — und antwortet: "An sich nicht, weil der Beichtende, wenn er nur alle Todsünden offenbart, eine aufrichtige, beziehungsweise vollständige Beichte verrichtet . . . Ich habe gesagt, an sich, denn bisweilen könnte der Beichtvater doch auf diese Weise zu einem groben Irrtume verleitet werden, weil er einen Beichtenden vielleicht nicht absolvierte, wenn er ihn erkennen würde, z. B. wegen fortgesetzter Gewohnheit zu sündigen."¹⁾ Das ist echt jesuitischer Geist. Schon Vater Sanchez hat gelehrt: "Wenn der Beichtvater einen Beichtenden kennt und weiß, daß derselbe seine Schwester, mit der er zu sündigen pflegt, nicht aus dem Hause entfernt hat, und der Beichtende fürchtet, jener werde ihm nicht glauben, wenn er sage, er sei in keiner Gewohnheit zu sündigen, so darf der Beichtende sich stellen, als sei er ein anderer, indem er seine Stimme, seine Kleidung und dergleichen verändert, einen andern Namen angibt, ohne sich dadurch mit einer Lüge zu beflecken, jedoch muß er sich einer Zweideutigkeit bedienen."²⁾ Noch ist es nicht genug, zur Zweideutigkeit gesellt sich die Lüge.

Es ist doch die heiligste Gewissenspflicht eines jeden Beichtkinds, welches vor Gottes heiligem Angesichte Losprechung und Veröhnung sucht, daß sein Schuldbekennnis auf reine Wahrheit aufgebaut sei. Nach katholischen Morallehrern scheint dies nicht gerade notwendig zu sein. Auf die Frage: Ob es unter allen Umständen eine Todsünde sei zu lügen? — gibt Vater Gury die Antwort: "An sich ist es nur dann eine Todsünde, wenn die Lüge einen notwendigen, ohne gerechte Ursache verschwiegenen oder fälschlich unterschobenen Umstand der Beichte betrifft. Eine Lüge in betreff von Sachen, welche die Beichte oder das Gewissen des Beichtenden nicht berühren, ist daher keine Todsünde. Das ist die allgemeine Meinung, und es sind nur wenige, welche jegliche Lüge in der Beichte für eine Todsünde halten."³⁾ Unter diese gehört allerdings der heilige Viguori nicht; denn in seinem *Homo apostolicus* behauptet er: "Es ist allgemeine Ansicht (von Suarez, Lugo, Bonucius, Roncaglia, Reiffenstuel, Holzmann u. s. w.), daß es keine schwere Sünde sei, in der Beicht irgend eine läßliche oder

¹⁾ An officiat integritati, si quis simulet aliam vocem, ne a confessario agnoscatur? R. Negative per se, quia, modo omnia mortalia aperiatur, confessionem integram peragit . . . Dixi: per se, quia aliquando sic posset induci in errorem gravem confessarius, qui talem poenitentem non absolvet, si eum agnosceret, v. g. ob protractam peccandi consuetudinem: Gury, Theol. mor. II, n. 476.

²⁾ Ellendorf, J. Die Moral und Politik der Jesuiten. Darmstadt 1840. S. 55.

³⁾ An sit semper peccatum mortale mentiri in confessione? R. Per se datur tantum peccatum mortale, quoties mendacium versatur circa materiam necessariam confessionis sine justa causa celatam aut circa materiam gravem falso suppositam . . . Mendacium igitur circa res ad confessionem seu conscientiam poenitentis non attinentes non est per se mortale . . . Ita communiter . . . contra paucos, qui dicunt, omne mendacium in confessione esse mortale. Gury, Theol. mor. II, n. 474.

schon gebeichtete Sünde zu leugnen, oder eine sonst geringfügige Lüge zu sagen.¹⁾

Also den Beichtvater zum besten halten, Betrug mit ihm spielen, denselben in gewissen Dingen anlügen, ist erlaubt, und der Pönitent braucht sich kein großes Gewissen daraus zu machen.

Welcher Katholik, der noch seine Kirche liebt, muß nicht laut mit Entrüstung Verwahrung einlegen gegen eine solche gottlose Entehrung jenes Sakramentes, das einst eingesetzt ward, die sündigen Menschen mit dem Himmel zu versöhnen und zu Kindern Gottes zu machen!



¹⁾ Liguori, Homo apost., tr. 16, n. 28

Schluss.

Wir sind zu Ende. Kurz und in vielem nur andeutungsweise konnten wir auf vorliegende Materie eingehen. Manches Interessante mußten wir ganz übergehen, und doch hat uns das Wenige, das wir beigebracht, weder von der Göttlichkeit, noch von dem besondern Nutzen des Beichtinstitutes überzeugen können, im Gegentheil, jede Zeile drängte uns den Gedanken auf, es sei schädlich für den Empfänger, wahrhaft verderblich für den Beichtvater. Eine vorurteilsfreie Beurteilung wird dies bestätigen müssen.

Wohl wissen wir, welche Macht Rom mittelst der Ohrenbeichte erlangte. Die Kirche ist auch stolz auf diese „Besserungsanstalt“, denn deren Einfluß reicht bis in die tiefsten Volksschichten hinab und hinein bis in das Innerste des Familienheiligtums. Durch den Einfluß des Beichtstuhles ist gestohlenes Gut dem rechtmäßigen Besitzer wieder zugestellt und hinterzogene Steuern nachträglich erstattet worden. Das ist die sociale Wohlthat, die dem Beichtinstitute nachgerühmt werden kann. Und sie ist auch bis zum Ueberdruß zu Gunsten desselben ausposaunt worden. Namentlich, wo es galt, protestantische Herrschaften, Kaufleute und Handwerker durch Aufdeckung oder Verhütung eines Unrechtes, auf die vortreffliche Wirkung des Beichtstuhls aufmerksam zu machen, da hat man beachtenswerte Erfolge zu stande gebracht. Wir wollen sie nicht bestreiten; wir wundern uns nur, daß sie nicht größer und umfangreicher sind. Im Verhältnis zur Größe und Vielheit der Diebstähle sind die Wiedererstattungen so selten und unbedeutend, daß sie kaum ein Millionstel des gestohlenen Gutes ausmachen. Was durch den Beichtstuhl gut gemacht worden und noch gut gemacht wird, erkennen wir gerne an, wissen aber auch, daß eben solche, ja noch größere Erfolge auch außer demselben erzeugt werden, wo ein Gewissen in ernster Unterredung durch Gottes Wort geschärft und einem Menschenherzen die Sünde durch den hingebenden Glauben an Gott leid geworden ist.

Eine „Burg der christlichen Tugend“ hat man den Beichtstuhl genannt. Ob er das ist, müssen uns jene Gauen und Landschaften zeigen, in denen die katholische Kirche die unbestrittene Herrschaft ausübt, wo die Gebote der Kirche streng, allerdings oft nur äußerlich, befolgt werden. Aber die Gerichtsakten beweisen, daß da die Verbrechen weit häufiger sind, als in protestantischen Ländern, und wo Katholiken und Protestanten

gemischt zusammen wohnen, begehen erstere wieder die meisten Vergehen. Unter Katholiken kommt der Diebstahl nicht nur vor, sondern sehr oft bleibt er ungestraft, und Unzucht und ehebrecherische Verhältnisse, obwohl sie gebeichtet werden, bleiben ungefühnt und bestehen fort. Man beichtet eben und hält sich losgesprochen, man fühlt sein Gewissen befreit, um es von neuem mit Sünde zu beschweren. Und die Unfittlichkeit wird anstatt verhindert, nur schamlos vermehrt, vermehrt durch die leichte Art und Weise, vom schwersten Vergehen um den Preis einiger weniger Gebete und Bußwerke absolviert zu werden. Der Sünder vergißt das Scheußliche seines Vergehens und übersieht seinen sündigen Herzenszustand, und ohne je einmal sich daraus erheben zu können, fällt er immer tiefer. Sein geplagtes Gewissen beruhigt er mit dem Gedanken: kannst ja wieder beichten, wenn du etwas Schlechtes gethan hast.

Daß die Beichte wirklich nicht das wirksame Mittel ist zur Veredelung der Menschen, beweist denn doch die unleugbare Thatfache, daß die Kinder, wenn sie zum erstenmale beichten, nach kasuistischer Schätzung, sich auf der höchsten Stufe der Moral befinden, von da an aber, ich sage nicht durch die Beichte, sondern trotz ihr, von Jahr zu Jahr schlechter werden und in immer größere und häufigere Uebertretungen der kirchlichen Moralgesetze hineinversinken, bis sie zuletzt durch den Ehestand, durch das Alter, durch die Wirkungen der Lebensschicksale wieder gebessert werden.

Wieviel Gutes könnte die Kirche wirken durch den Einfluß des Beichtstuhls, wenn ihre Priester sich erinnern würden, daß es sich im Bußgerichte nicht um irdisches, wohl aber um ein göttliches Gut — eine Menschenseele handelt; wenn ihre Priester drängen würden auf ein reines Herz und ein Leben selbstloser Liebe, wenn sie nicht die Macht der Kirche zur Hauptsache machen würden. Aber das unbüßfertigte Menschenkind erhält Vergebung und von jeder Sünde wird es losgesprochen, wenn es nur die hierarchische Gewalt anerkennt. Das ist für Verbrecher sehr bequem; für solche, die von Herzen Gott suchen, ist es eine Qual.

Die Kirche will keine sittliche Selbständigkeit, will nicht das persönliche Vorwärtstreben nach Vollkommenheit. Nein, Kinder müssen ihre Gläubigen bleiben, sie werden eingeschläfert in den Wahn, daß nur durch priesterliche Losprechung irdische Vollkommenheit und ewige Seligkeit zu erreichen sei. Warum die Kirche das anstrebt? Sie weiß, daß niemand gefügiger ist in den Händen eines Priesters, als ein männliches oder weibliches Wesen, das nicht die Kraft hat, durch eigenes Wollen sittlich zu leben. Darum müssen die Gewissen gebeugt werden, mit Skrupeln überladet man sie. Sie werden gedrängt, gezwängt, geängstigt, bis sie den Mut verlieren; selbständig den Weg der Tugend zu suchen. Die Gläubigen müssen wie Wachs werden in der Hand des Priesters, damit sie allein auf seinen Ausspruch sich verlassen.

Die Menschen wahrhaft zu bessern, ist nicht der Kirche Streben, wohl aber ihre Macht und ihren Einfluß zu vergrößern. Drum ist einer der ersten Zwecke der Ohrenbeichte, den Einfluß der Geistlichkeit in der

Familie zu unterhalten. Und das erreicht sie durch die Frauen und Kinder; sie sind es, die am meisten die Beichte pflegen. Schwach von Natur, läßt sich der größte Teil von ihnen nicht nur in religiösen Punkten, auch sonst im gesellschaftlichen Leben vom Priester beherrschen, und die Ehemänner, Väter und Söhne, die fortschrittlicher Gesinnung huldigen, stehen in fortwährender Gefahr, von der eigenen Mutter oder Gattin deshalb im Beichtstuhl denunziert zu werden. Denn der Beichtvater darf und kann nicht eine Frau und einen Sohn lossprechen, wenn sie wissen, daß der Gatte und Vater nicht im Sinne der römisch-katholischen Kirche spricht. So wird im Beichtstuhl, und es geschieht das sehr häufig, die Ehefrau gegen ihren Mann beeinflusst, zwischen die beiden Ehegatten stellt sich ein Dritter — der geistliche Berater und Seelenführer der pflichtvergesenen Gattin. Kann die Kirche einen Zweck dadurch erreichen, werden den Eltern auch die Kinder entfremdet, und katholische Dienstboten gegen ihre Herrschaften beeinflusst.

Was der Priester verlangt im Beichtstuhl, das erreicht er, er kann Gottes Vergebung und Gnade vorenthalten, zeitliche und ewige Strafen verhängen, wenn er nicht diejenige Willigkeit bei dem Beichtkinde findet, die ihm für seine Zwecke notwendig erscheinen.

Was nun?

Es ist Pflicht aller Katholiken, die ihre Kirche aufrichtig lieben, sich manhaft zu erheben gegen die schändlichen Mißbräuche, mit denen Roms Herrschaft das Bußsakrament umgeben hat. Nie und nimmer darf die Beichte zu einer Zwangsanstalt erniedrigt werden, wodurch die Gewissen beherrscht und jeder freie Geistesflug der Gläubigen gelähmt wird; sie darf auch kein Mittel sein, um sich in Familienangelegenheiten einzumischen, bürgerliche und politische Verhältnisse zu beeinflussen. Nimmer soll der Beichtstuhl die Gattin abhängiger vom Priester machen, als vom Manne. Das Evangelium soll Gewissensleiter sein. Zur Selbständigkeit soll der Christ erzogen werden, zu einem Menschen, der nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zu handeln versteht und den Weg zu Gott ohne Priester und Papst zu finden weiß.

Wegen Unterlassung der Beichte dürfen nie und nimmer kirchliche Strafen verhängt werden. Religiöse Handlungen ertragen keinen Zwang und müssen, wenn sie verdienstlich sein sollen, aus dem freiwilligen Entschlusse des Gewissens kommen. Nicht der Beichtstuhl, wohl aber die Macht des göttlichen Wortes soll die Waffe sein, mit denen wir die Menschen zur Buße rufen. Niemand soll sich anmaßen, an der Zahl der Beichten die religiöse Güte eines Menschen abzuwägen, lehrt doch die Erfahrung, daß mancher als unkirchlich verschriene Mensch vor Gott weit sittlicher und tugendhafter ist, als diejenigen, welche von der Kirche mit Lobeserhebungen überschüttet werden.

Wir wissen, daß das Bußsakrament ein Heilmittel von der größten sittlichen Bedeutung ist, daß es, ernst verwaltet, für viele eine Quelle des Trostes und der Beruhigung wird. Soll es aber wirklich einen sittlichen Einfluß auf das Leben des Menschen ausüben, in seinem Gemüthe nicht eine falsche Beruhigung des Gewissens erzeugen, dann muß

fallen der Wahn, als ob durch priesterliche Losprechung unser Heil bewirkt werden könne, und wir von allen Sünden von Gott gereinigt seien. Denn nur durch den Glauben, d. h. durch jene Macht christlicher Ueberzeugung, welche unbeirrt durch die Welt hinstrebt zum Ewigen, um das Göttliche unmittelbar selbst zu ergreifen, kann die Versöhnung des Menschen mit Gott bewirkt werden. Nur durch die Erkenntnis seiner Schwächen und Fehler, nur durch den innern geistigen, auf der innigsten Liebe zu Gott beruhenden Schmerz über die begangenen Sünden; nur durch den mit der Reue unzertrennlich verknüpften Vorsatz, einerseits sich mit Gott zu versöhnen und anderseits den durch seine Laster den Mitmenschen zugefügten Schaden und die gegebenen Aergernisse durch ein dem Christen würdiges Benehmen und Handeln wieder gut zu machen, nur dadurch kann das Herz jene Ruhe und Festigkeit gewinnen, welche der Beichtstuhl nicht — nur Gottesgemeinschaft allein verleihen kann.

Es ist ja wahr, ein Bekenntnis muß sein. Es ist als eine Anordnung Gottes in unsere Natur gepflanzt. Der innerliche Seelenschmerz sucht im äußerlichen Bekenntnisse Milde rung zu finden. Und wohl uns, wenn wir unser Herz einem vertrauten Menschen ausschütten können. Wohl uns, wenn wir einen Geistlichen finden voll Lauterkeit und heiliger Gesinnung, dem wir unsere bedrängte Seele offenbaren können. Unsere besten Beichtväter sind aber doch Vater und Mutter, wo sie mangeln, ein lieber treuer Freund. Was uns die Priester der Kirche spenden, können uns diese auch geben. Immerhin ist der Mensch auch wieder ein Mitglied der christlichen Gemeinde. Durch die Sünden ihrer Angehörigen wird sie in ihrem Einfluß gehemmt, in ihrem Ansehen geschädigt. Und darum ist es nur recht und billig, wenn das sündigende Glied vor der Gemeinde, d. h. ihrem Vorsteher, dem Priester erscheint, und ein Geständnis seiner Sündhaftigkeit und das Versprechen eines bessern Lebenswandels ablegt. Es erscheint dies wie ein Akt der Sühne und die Kirche fühlt sich wieder veröhnt. Geschehe dies nun in einer Privatbeichte oder in einem allgemeinen Gemeindebussakte: Beide Akte haben der römischen Ohrenbeichte das voraus, daß sie schon in der Urkirche geübt worden sind.

So muß denn jeder wohlmeinende Katholik verlangen:

1. Daß das Bekenntnis nicht erzwungen und der Genuß des hl. Abendmahles davon abhängig gemacht werde; daß der Empfang des Bussakramentes der eigenen Beurteilung anheimzugeben ist.
2. Daß die Leute nimmermehr in den Beichtstuhl gerufen werden, um sich belehren und retten zu lassen, sondern daß ihr Gewissen mehr geschärft werde durch die Predigt, und sie Rat und Hülfe suchen, bei denen, die ihn naturgemäß am besten erteilen können, bei Eltern, Gatten, Freunden und Geschwistern.
3. Daß der Beichtvater sich aller unwürdigen Fragen enthalte, von jeder Einmischung in persönliche und Familienangelegenheiten sich fernhalte.

4. Daß die Beichtmoral, wo sie heute gelehrt wird, keine Anwendung mehr finde zur Beurteilung der Beichtfinder und zur Leitung ihrer Gewissen. Das reine Evangelium Jesu soll die einzige Quelle für den Beichtvater sein.

Das ist der Punkt, wo gegenwärtig die Reform einzugreifen hat. Die Beichtmoral ist ein Uebel, das die Gewissen verdirbt, den Priesterberuf schädigt, die katholische Kirche dem Gespötte der gebildeten Elemente ausliefert. Zu Tausenden müssen die Katholiken ihre Stimme erheben, Familienväter wie Familienmütter. Familienehre und Gattenliebe stehen auf dem Spiele. „Sie müssen Einspruch erheben gegen die Hineinzerrung dieser bodenlosen Gemeinheiten in das Heiligste, das sie von ihrem religiösen Standpunkte aus kennen: ein Sakrament. Sie müssen Sturm läuten mit allen Glocken gegen die hereingebrochene unflätige Flut.“ Merket auf ihr Männer. Uebersetzungen dieser Moral, echt und wortgetreu, werden als unzüchtig und die Sittlichkeit gefährdend, staatlich konfisziert, während die Originalwerke mit demselben Inhalte nach wie vor in den Händen der Beichtpriester bleiben.

Es ist Pflicht des Staates, eine Kirche zu schützen; aber größere Pflicht ist es von ihm, kräftig Hand zu bieten, wo ethische Prinzipien auf dem Spiele stehen. Leider hat er keine Mittel, dorthin vorzudringen, wo jene Unmoral in aller Stille und im geheimen eingepfist wird; aber er hat eine gesetzgeberische Gewalt und durch diese hat er zu sorgen, daß die angehenden Priester in einer Weise erzogen werden, daß sie aus eigenem Antrieb eine Moral zurückweisen, die nicht nur den Wahrheits-sinn zerstört, sondern auch das sittliche Urtheil lähmt.

Indessen ist schwierig dieser Weg. Das wirksamste Mittel gegen ihre weitere Verbreitung ist ein Protest mitten aus dem Volke heraus, dessen Willen es nicht sein kann, daß seine Priester und Seelenleiter auf einer tiefern Stufe stehen sollen, als die Geistlichen anderer christlichen Gemeinschaften.

Und an diesem Proteste werden sich still und laut beteiligen alle jene edlen katholischen Priester, denen das Evangelium mehr gilt als römische Doktrinen — — —

Wenn es Geistliche gibt und gegeben hat, die das Beichtinstitut in der heutigen Form bekämpfen, wie konnte es denn in der katholischen Kirche so allgemein aufgenommen werden? Es scheint räthselhaft. Indessen ist der Eölibat, wie die Ohrenbeichte, in der Schrift ebenso wenig begründet, in der Urkirche auch nicht geübt worden, und ist in vielem für die Priester noch drückender als das Beichtthören. Und doch gelang es der geistlichen Allgewalt, denselben unter der Geistlichkeit herrschend zu machen! Der Beweggrund zur Einführung solcher Maßregeln liegt offen vor jedem Auge. Wie gering wäre die Herrschaft des Klerus und dadurch des Papstes über die Gewissen der Menschen ohne die Ohrenbeichte! Und wie gering wiederum das Zutrauen der beichtlustigen Menge, der Frauen und Jungfrauen zu ihrem Seelenhirten ohne den Eölibat! Brüderlich bedingt eines das andere. Und durch Anwendung beider ist



die halbe Welt erobert und zu den Füßen des römischen Bischofs gelegt worden. Saget, ist es nicht in die Gewalt des Beichtvaters gelegt, durch Verweigerung der Lossprechung jeden, auch den unsinnigsten Glaubenssag sozusagen in Fleisch und Blut seiner Gläubigen einzupfropfen? wird dadurch nicht jede geistige Selbstständigkeit gebrochen, jeder vernünftigen, sittlichen Selbsterhebung vorgebeugt, und der Geist der Glaubensseligen bis in unabsehbare Zeiten in Trägheit und Dienstbarkeit erhalten? Wenn also auch der veredelnde Einfluß der Ohrenbeichte nur ein sehr geringer ist, ja in Verbindung mit der Beichtmoral sogar ein verderblicher, und in Anbetracht der bequemen Selbsttäuschung und Gewissenseinschläferung sogar ein schädlicher ist, so werden für sich die Schöpfer und Beförderer dieses Institutes doch seine weltbeglückenden Segnungen niemals abzuleugnen vermögen, ja sie werden auch in Zukunft jede Waffe der Gewalt und Gelehrsamkeit auf das eifrigste anwenden, um seine göttliche Stiftung Kindern im Denken und Thoren zu beweisen.

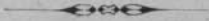
Wird die Kirche, wird Rom auf all die Warnungen hören, die heute von hoch und niedrig an sein Forum ergehen? Wird es in sich gehen? Wird es etwas zurücknehmen? Wird es bereuen die Sünden, deren es sich am Volke schuldig gemacht hat? Nein! Rom sündigt ja nicht, kann nicht sündigen, darum hat es auch nichts zu bereuen. Es wird fortfahren, die Gewissen zu vergewaltigen, die Geister zu knechten. Vom Grunde bis zum Gipfel verdorben, wird es nie dem Guten und Herrlichen, das in der katholischen Kirche noch liegt, seine Entfaltung gewähren. Darum erhebet euch, ihr katholischen Männer und Frauen, öffnet die Augen dem Lichte der Wahrheit, sammelt euch um den, der von sich gesagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, sammelt euch zum Bunde der Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit, der in der christkatholischen Bewegung seinen Anfang genommen, und vergesset nicht die erschütternden Worte, die der geistesmächtige Döllinger den gebildeten Katholiken einst zugerufen: „Schreibt an das große Thor der römischen Kirche das *lasciate ogni speranza* (Lasset fahren jede Hoffnung)!“ Er mußte wissen, warum. Reformieren wird Rom nie, dafür aber in seiner geistigen Verblendung untergehen.



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort. Ein offenes Schreiben an den Hochw. Herrn Bischof Augustin Egger	3
Litteratur-Nachweis	8
Einleitung. Warum diese Schrift geschrieben wurde	11
I. Das Beichtgebot	15
1. Ist die Ohrenbeichte von Jesus Christus eingesetzt und kann sie aus den hl. Schriften gerechtfertigt werden?	17
2. Kennen die Kirchenväter die Ohrenbeichte?	22
3. Wie ist die Ohrenbeichte entstanden?	25
4. Aus welcher Ursache die Zwangsbeichte eingeführt wurde.	29
5. Die Zwangsbeichte und die Opposition	31
II. Die Beichtmoral	34
1. Was lehrt die kasuistische Moral der neuern Zeit?	35
2. Wie diese Astermoral bekämpft wurde	38
3. Das Leben des hl. Alfons M. von Liguori	41
4. Liguoris Moral und ihre Bekämpfung	46
5. Was lehrt Liguoris Moralthologie?	49
I. Weiß das katholische Volk, welchen schändlichen Mißbrauch der hl. Kirchenlehrer M. A. von Liguori mit dem Eide treibt?	54
II. Wissen die Verlobten — katholischen Jungfrauen und Jünglinge —, was sie nach der Morallehre des hl. Liguori von einander zu erwarten haben?	58
III. Wissen die katholischen Ehemänner, wie die Lehre des hl. Liguori das Gewissen der Ehefrauen verwirrt und das Heiligtum der Ehe verletzt?	63
IV. Wissen die Katholiken, daß der Kirchenlehrer M. A. v. Liguori und andere Morallehrer den Diebstahl als erlaubt zulassen?	67
V. Wissen die Herrschaften, wessen sie sich von ihren Diensthöten nach der Lehre der katholischen Moralthologie zu versehen haben?	74
VI. Weiß das katholische Volk, in welche Schlammslut von Schmutz seine Geistlichen durch die Moralthologie geführt werden?	76
VII. Wissen die katholischen Ehegatten, wie die Moralthologen den jungen Geistlichen die christliche Ehe als eine Stätte des „Anslats“ schildern?	86
VIII. Ob diese Moral dem Priester verderblich wird?	96


	Seite
III. Der Beichtstuhl	102
1. Wie wird das Beichtkind mit der Beichtmoral bekannt?	104
2. Wie verhält es sich mit der Fragepflicht des Beichtvaters?	111
3. Unfittliche Fragen im Beichtstuhl?	117
4. Der Beichtvater ein Seelenarzt?	121
5. Ein schändlicher Mißbrauch des Bußsakraments	127
6. Lüge und Heuchelei im Beichtstuhl	133
Schluß	137



Druckfehlerberichtigung und Bitte.

Sinnstörende Druckfehler, die man verbessern wolle, haben sich eingeschlichen auf Seite 4, Zeile 12 von unten, wo es „Vertauschung“ statt „Vertuschung“, und Seite 6, Zeile 9 von oben, wo es „geistige“ statt „geistliche“ heißen muß.



 Leser dieser Schrift sind aufs höflichste gebeten, den Verfasser auf wohlmeinende und gegnerische Heusserungen in der Presse, denen diese Abhandlung wohl rufen wird, aufmerksam zu machen oder, wenn möglich, sie direkt an Verlag oder Verfasser einsenden zu wollen, welche die Berichte mit grossem Danke entgegennehmen werden.





In Vorbereitung befindet sich:

Das kirchliche und religiöse

Volksleben Deutschlands

in der Blütezeit des Mittelalters.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Karl Weiss.

Eine interessante Arbeit, die grelle Schlaglichter wirft auf das Leben und Treiben der damaligen Geistlichkeit. Besondern Wert verleiht ihr der Umstand, daß die Sitten der Geistlichen durch ihr eigenes Urteil beleuchtet werden. Als Quellen wurden benützt die Synodalakten und die zeitgenössische Predigtliteratur.

